Germ. sp.
392 c
Rudloff
VII

<36625254130015

<36625254130015

Bayer. Staatsbibliothek

Dr. Friederich August von Rudloff,

Großherzoglich MecklenburgSchwerinschen wirklichen RegierungsRaths
des Mecklenburgischen patriotischen Vereins
EhrenMitglieds

Neuere Geschichte

von

Mecklenburg.

I. A.
VON
BELLI

Erster Band.

Rostock und Schwerin,
in der Stillerschen Hofbuchhandlung.
1821.

G. N. 124.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Vorrede zur zweiten Auflage.

Schwerin im December 1821.

Seit länger, als einem Vierteljahrhundert, lastete auf mir eine Schuld, die ich nicht gerne ganz ungetilgt mit mir ins Grab nehmen mögte. Es wäre Undankbarkeit gegen die Wohlthat der Gesundheit, welche bis dahin die göttliche Vorsehung mir lieh, wenn ich nicht versuchen wollte, noch den Ueberrest der hienieden mir zugemessenen Zeit, zum theilweisen Abtrag jener Schuld zu verwenden, nicht den anhaltenden Aufforderungen Gehör geben wollte, die einmal von mir übernommene Herausgabe einer Geschichte meines Vaterlandes, nach vier davon mit Beifall aufgenommenen Bänden, auch zu vollenden.

Doch würde auch izt, wie in dem hinter mir liegenden langen Zwischenraum, die physische Möglichkeit dazu mir fehlen; wäre nicht in diesem Jahre von den verehrungswürdigen Mitgliedern der grosherzoglichen Regierung, während der Sommer-Monate eine sehr schäzbare Erleichterung in dem collegialischen Gang der Geschäfte des Tages mir bewilligt gewesen, die mir gestattete, mehrere Stunden von meiner amtlichen Thätigkeit ohne Unterbrechung dem Studium der Geschichte widmen zu können.

Wird es aber nicht zu spät seyn, noch izt das

„Donec gratus eram tibi“
(Horat. III. 9.)

auf die Gespielin meiner Nebenstunden des jugendlicheren Alters anwenden zu wollen? Diese Frage würde ich mir selbst kaum befriedigend beantworten können, hätte ich den vertrauten Umgang mit der Muse der Geschichte seitdem gänzlich abgebrochen, nicht fortwährend mit meiner LieblingsWissenschaft in Verbin-

dung

dung mich zu erhalten gesucht. Wenn auch offizielle Geschäfte von ihrem Genus oft mich entfernten, die Vergangenheit von der Gegenwart verdrängt wurde, die Theorie der Praxis weichen musste; so verblieb mir dennoch der von Zeit zu Zeit erweiterte Besitz aller der Hülfsquellen, die bei meinen frühern historischen Arbeiten zu Gebote mir standen. Insbesondere blieb der schon unterm 1. December 1778, (Vorrede zum ersten Theil, S. XXX.) mir verstattete Zugang zu den geheiligten Schätzen des grosherzoglichen Archivs zu Schwerin, und deren pflichtmässige Benutzung für die Geschichte Mecklenburgs ununterbrochen mir geöfnet. Dasselbige Bekenntnis der Dankbarkeit, was ich vorhin (Vorrede zur ersten Auflage des dritten Theils, S. VIII.) den Belehrungen meines verewigten Freundes, des verdienstvollen Geheimen ArchivRaths Evers, brachte, bin ich der zuvorkommenden Gefälligkeit und den eben so competenten, als befriedigenden Mittheilungen seines würdigen Sohnes und Nachfolgers, unsers itzigen Herrn ArchivRaths Evers, hier öffentlich auszudrücken verbunden, wie der häufige Bezug auf ArchivActen bezeuget.

Nur mit diesen seltenen Hülfsmitteln in der Hand, konnte und durfte ich in der Bearbeitung unsrer Geschichte da wieder fortfahren, wo ich im Jahre 1795. stehen geblieben war; fürizt beschränkt sich diese Fortsetzung auf die Periode bis ins Jahr 1621, wo der dreissigjährige Krieg unsern Grenzen sich zu nahen begann. Unterdessen war aber der erste Band des dritten Theils, mit der Auflösung der bisherigen Verlagshandlung, völlig vergriffen, und mehreres meiner frühern handschriftlichen Entwürfe musste nach gereiftern Ansichten umgearbeitet werden. Damit also der izt hinzukommende zweite Band nicht ganz unvorbereitet und isolirt ins Leben treten dürfe; erscheinen hier beide mit mehreren Zusätzen des ersten Bandes, unter dem Namen der Neueren Geschichte von Mecklenburg, als ein für sich bestehendes, von der älteren und mittleren Geschichte unabhängiges Werk, dessen übrige zwei Bände, nach dem Maasse meiner Zeit und Kräfte, wenn es dem Höchsten gefällt, mein Lebensziel zu verlängern, nachfolgen sollen.

Zur Bezeichnung des ScheidePuncts zwischen unsrer mittlern und neuern Geschichte erinnere man sich nämlich: daß das früher, unter mehrern Zweigen unsers uralten Fürstenstammes, (Mecklenburg, Wenden, Rostock und Stargard) selbst unter fremden RegentenFamilien (Schwerin und Dannenberg) getheilte

getheilte Mecklenburg im lezten Viertel des funfzehnten Jahrhunderts unter Einem gemeinsamen Beherrscher vereinigt ward, und nur noch die weltlichen Besitzungen der beiden Bisthümer des Landes (Schwerin und Ratzeburg) davon abgesondert sich erhalten hatten, bis auch diese der gemeinschaftlichen Masse wieder zuwuchsen.

Zur Rechtfertigung der von mir beobachteten Behandlungsweise, habe ich hier weiter nichts zu sagen: Nicht blos Begebenheiten soll die Geschichte aus dem Thun, oder Nichtthun der Regenten und ihrer Triebfedern oder Werkzeuge der Nachwelt aufbewahren; auch ein Sittengemählde der Zeitgenossen aus den gesammleten Daten treulich darstellen. Hiezu sind die zerstreueten Bruchstücke in der jedesmaligen Landes-Verfassung unter verschiedenen Gesichtspuncten aufgefasst, die allerdings nicht für jeden Leser von gleichem practischen Interesse seyn können. Wenn z. B. dem Geistlichen die Lehnsgebräuche eben so gleichgültig seyn mögen, als dem Münzliebhaber die KlosterRegeln, oder dem Literator die SteuerAnschläge; so werden doch für den Kenner alle ein unzertrennliches Ganze bilden.

Für diejenigen, welche nicht selber im Besitz der reichhaltigen UrkundenSammlungen sich befinden, die als Beläge unsrer Staatsschriften erschienen, woran die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts so fruchtbar war, finde ich nöthig, die vollständigen Titel dieser, nie in den Buchhandel gekommenen Quellen hier mitzutheilen, da ich meinen Lesern nicht zumuthen kann, ihnen unter der gewöhnlichen abgekürzten Bezeichnung nachzuspüren, worunter sie ihren Zeitgenossen bekannt und erinnerlich waren, oder mit der Entzifferung ihres Loosungsworts so lange zu warten, bis der Faden der Geschichte die Veranlassung ihrer öffentlichen Erscheinung erreichen wird. Die hier davon vorkommenden theilen sich unter nachstehende Rubriken in chronologischer Ordnung:

I. Aus Streitigkeiten der Landstände unter sich.

Gründliche Demonstration, was es mit dem Contributionswesen in dem Lande Mecklenburg bisher für eine Bewandnis gehabt — — und daß der Erben- und HufenModus — — von den Städten pro modo contribuendi nimmer angenommen werden könne, mit Beil. A-P. Gedruckt 1724. Fol.

(Dr.

(Dr. Ernst August Rudloffs d. Z. Mecklenburgschen Landes-Consulenten) feststehender Grund der Steuerfreiheit der Mecklenburgschen Ritterschaft — — und der Verbindlichkeit der MecklenburgschenLandStädte, den dritten Theil der LandesContribution beizutragen, mit Beilagen Nr. 1—188, Rostock 1742. Fol.

Actenmässiger Bericht von dem Ursprung, Fortgang und itzigen statu der, zwischen den Landständen in Mecklenburg obwaltenden Streitigkeiten — — von Seiten des Corporis der sämmtlichen Mecklenburgischen Landstädte (mit Beil. 1-35.) 1743. Fol.

II. Aus Streitigkeiten der Landesherrschaft mit der Mecklenburgischen Ritterschaft.

(Dr. E. A. Rudloffs d. Z. MecklenburgischenLandSyndicus) Rechtsgegründete Vorstellung, was für eine Bewandnis es habe mit der, von beiden izt regierenden Herzogen zu MecklenburgSchwerin und Strelitz --- 3. Aug. 1748 errichteten Convention, mit Anlagen Nr. 1-85. Rostock 1749. Fol.

(Gottfried Rudolf Ditmars, d. Z. H. MecklenburgSchwerinschen RegierungsRaths) Zuverlässige Ausführung des Rechts der AuseinandersetzungsConvention -- zwischen beiden regierenden Herzogen z. M. -- vom 3. August 1748, mit 112 Beilagen. Schwerin 1749. Fol.

(Christian Georg Jargows H. MecklenburgStrelitzschen Hof- und Kanzleiraths) Facti species und wahrhafter historischer Bericht von den im Herzogthum Mecklenburg --- vorgenommenen LandesTheilungen, mit Beilagen I-VIII. NeuStrelitz 1749. Fol.

(Dr. Joachim Friedrich Taddels, d. Z. Mecklenburgschen LandesConsulenten) Wahrhafte Erzählung dessen, was seit angetretener LandesRegierung des Herrn Herzogs Christian Ludewig z. M. --- sich zwischen Ihro H. D. -- und Deroselben Landständen bis Jun. 1749. zugetragen, mit Beilagen 1-100. Rostock 1749. Fol.

(Ditmars) Actenmässige Nachricht von dem, was zwischen J. H. D. zu MecklenburgSchwerin und Güstrow und Dero Landständen, insonderheit der Ritterschaft 1748 vorgekommen; Erste Fortsetzung mit Beilagen Nr. 1-60. Schwerin 1749. Fol.

(Eben-

(Ebendesselben) Vertheidigte Gerechtigkeit der herzoglich Mecklenburgischen Maasregeln in Ansehung der Mecklenburgischen Ritterschaft, mit 110 Beilagen, Schwerin 1750. Fol.

(Rudloffs) Ausführliche Betrachtungen über verschiedene Stücke der Gemeinschafts- und ContributionsVerfassung der drei Kreise der Herzogthümer Mecklenburg - - - mit 215 Beilagen, Rostock 1751. Fol.

(G. R. Freiherrn von Ditmar, d. Z. H. Mecklenburgischen ViceKanzlers) Leztes Wort, zur Behauptung des Rechts der H. M. AuseinandersetzungsConvention vom 3. Aug. 1748, mit Beilagen Nr. 1=124. Schwerin 1751. Fol.

(Ebendesselben) Urkundliche Bestättigung des HerzoglichMecklenburgischen BesteurungsRechts in Ansehung - - - - der Mecklenburgischen Ritterschaft (mit Beilagen 1=29.) Schwerin 1752. Fol.

III. Aus Streitigkeiten mit der Ritterschaft des Fürstenthums Schwerin:

(Joh. Burchard Verpoorten H. Meckl. Geheimen Kanzlei-Raths) Historische Nachricht von der Verfassung des Fürstenthums Schwerin - - (mit Beilagen A-Z) Schwerin 1741. 4.

(Ditmars) Zweite Fortsetzung der Actenmässigen Nachricht - - insonderheit von der Ritterschaft des - - Fürstenthums Schwerin, mit Beilagen Nr. 61=135. Schwerin 1749. Fol.

(Ebendesselben) Erwiesener Bestand der actenmässigen Nachricht - - von dem Rechtszustande und Betragen der - - - Ritterschaft des — Fürstenthums Schwerin 1749, - - - mit 7 Beilagen. Schwerin 1751. Fol.

(Mein) Ehemaliges Verhältnis zwischen dem Herzogthum Meckl. und Bisthum Schwerin, bei Gelegenheit einer Incorporation der dazu gehörigen Ritterschaft in die Mecklenburgische, (mit XXIV. Beilagen) Schwerin 1774, 4.

IV. Aus Streitigkeiten mit der Stadt Rostock.

(Ang. Joh. Dan. Aepinus H. M. Professors der Beredsamkeit zu Rostock) Urkundliche Bestättigung der herzoglich Mecklenburgischen Gerechtsame über Dero Academie und Rath zu Rostock, mit 138 Beilagen, Rostock 1754. Fol.

(Dr.

(Dr. Heinrich Rettelbladts, Bürgermeisters zu Rostock) Historischdiplomatische Abhandlung von dem Ursprung der Stadt Rostock Gerechtsamen, mit Beilagen 1 = 34. Rostock 1757. Fol.

(Freih. von Ditmars) der Landesfürst in Rostock aus Macht- und Gnadenbriefen -- gegen die — Verläugnung des -- StadtRaths behauptet, Erster Theil, mit Beil. 1 = 35. Schwerin 1762. Fol.

(Lorenz Matthias ZurRedden, d. Z. herzoglichen Kanzlei-Raths zu Schwerin) Historischdiplomatische Untersuchung vom Zustande und von der Verfassung der H. Mecklenburgischen MunicipalStadt Rostock, mit Beilagen I-XXV. Schwerin 1767. Fol.

Um endlich mit der Geschichte des übrigen Europa in beständiger Verbindung zu bleiben und nicht auf dem weiten historischen Ozean einsam umher irren zu dürfen, dient die hier folgende synchronistische Uebersicht der gleichzeitigen Europäischen Regenten, die im folgenden Bande fortgesetzt wird.

Syn-

Synchronistische Uebersicht
der
gleichzeitigen Europäischen Regenten.
(1503 - 1572.)

Römische Käiser aus dem Hause Oesterreich:	Maximilian der I. seit 1493 † 12 Jan. 1519.
	Karl der V. vom 28 Jun. 1519 bis 1558.
	Ferdinand der I. seit 14 März 1558 † 25 Jul. 1564.
	Maximilian der II. seit 1564.
— Päbste:	Julius der II. von 1503 bis 1513.
	Leo der X. 1513 bis 1 Decbr. 1521.
	Adrian der VI. 1522 bis 14 Sept. 1523.
	Clemens der VII. 1524 bis 25 Sept. 1534.
	Paul der III. 1534 bis 10 Nov. 1549.
	Julius der III. 1550 bis 23 März 1555.
	Marcell der II. 1555.
	Paul der IV. 1555 bis 18 Aug. 1559.
	Pius der IV. 1559 bis 8 Decbr. 1565.
	Pius der V. 1566 bis 1 Mai 1572.
Könige von Portugall:	Emanuel seit 1495 † 13 Decbr. 1521.
	Johann der III. † 1557.
	Sebastian seit 1567.
— von Spanien:	Ferdinand, K. von Arragonien, † 23 Jan. 1516.
Castilien	Philipp der I. 1505, † 1506.
Sicilien und Neapel.	Karl der I. (V.) 1516 bis 16 Jan. 1556.
	Philipp der II. seit 1556.

Könige von Frankreich aus dem Hause Valois:	Ludwig der XII. seit 1498 † 1 Jan. 1515.
	Franz der I. 1515 † 31 März 1547.
	Heinrich der II. 1547 † 10 Jul. 1559.
	Franz der II. † 5 Decbr. 1560.
	Carl der IX. (Catharine von Medicis) seit 1561.
— von Navarra:	Catharine von Foix seit 1483 † 1517.
	Heinrich der II. von Albret 1516 † 1555.
	(Johanna) Anton H. von Bourbon † 1562.
	Heinrich der III. 1572.
— von England aus dem Hause Tudor:	Heinrich der VII. seit 1485, † 22 April 1509.
	Heinrich der VIII. 1509 † 28 Jan. 1547.
	Eduard der VI. † 6 Jul. 1553.
	Maria 1553 † 17 Nov. 1558.
	Elisabeth seit 1558.
— von Schottland: a. d. H. Stuart	Jacob der IV. seit 1488, † 1513.
	Jacob der V. 1513 † 1542.
	Maria Stuart 1542 (Heinrich) bis 1567.
	Jacob der VI. seit 1567.
— von Dänemark: a. d. H. Oldenburg	Johannes seit 1481, † 11 Febr. 1513.
	Christian der II. seit 1513 bis 1523.
	Friedrich der I. seit 1523 † 3 Apr. 1533.
	Christian der III. 1534 † 1 Jan. 1559.
	Friedrich der II. seit 1559.
— von Schweden: a. d. H. Oldenburg	Johann der I. seit 1497 bis 1501.
	Christian der II. 1520 bis 1523.
a. d. Hause Wasa	Gustav der I. 6. Jun. 1523 † 29 Sept. 1560.
	Erich der XIV. 1560 bis 29 Sept. 1568.
	Johann der II. seit 1568.
— von Polen: aus dem Jagellonischen Stamme	Alexander H. von Litthauen seit 1501 † 1506.
	Sigismund der I. seit 1506 † 1548.
	Sigismund August 1548 † 7 Jun. 1572.
Grosfürsten von Rusland:	Iwan der I. † 1505.
	Basilius † 1533.
	Czaar Iwan Wasiljewitsch der II. seit 1554.

Tür-

Türkische Käiser:	Bajazeth der II. seit 1481 † 1512. Selim der I. 1512 † 1520. Soliman der II. 1520 † 1566. Selim der II. seit 1566.
Könige von Böhmen und Ungarn:	Wladislaus der IV. seit 1471, 1490 † 1516. Ludwig 1516 † 28 Aug. 1526. Ferdinand von Oesterreich 1526, 1527 † 1564. Maximilian seit 1564.
Kuhrfürsten von der Pfalz:	Philipp seit 1476 † 1508. Ludwig der V. 1508 † 1544. Friederich der II. 1544 † 26 Febr. 1556. Otto Heinrich 1556 † 12 Febr. 1559. Friedrich der III. seit 1559.
— von Sachsen:	Friedrich der III. seit 1500 † 1525. Johann 1525 † 1532. Johann Friederich 1532 bis 19 Mai 1547 † 1594. Moritz seit 1547 † 11 Jul. 1553. August, seit 1553.
— von Brandenburg:	Joachim der I. seit 1499 † 11 Jul. 1535. Joachim der II. 1535 † 1571 Jan. 3. Johann Georg seit 1571.
Erzherzoge von Oesterreich:	Maximilian der I. seit 1493 † 1519. Karl der V. 1519 bis 7 Febr. 1522. Ferdinand der I. 1522 † 1564. Maximilian der II. Ferdinand in Tyrol } seit 1564. Karl in Steiermark
Herzoge von Bäiern:	Albert der IV. seit 1503 † 17 März 1508. Wilhelm der IV. 1508 † 6 März 1550. Albert der V. seit 1550.
— von Braunschweig-Lüneburg:	Heinrich der IV. seit 1486 † 1526. Philipp der I. 1526 † 1551.
zu Grubenhagen	Ernst der II. † 1567. . . . } seit Wolfgang und Philipp der II. } 1551.
— Wolfenbüttel	Heinrich seit 1503 † 1514. Heinrich der jüngere seit 1514 † 1568. Julius seit 1568.

zu Calenberg — Erich der ältere seit 1503 † 1540.
Erich der jüngere seit 1541.

— Lüneburg — Heinrich der mittlere seit 1486 † 1532.

— Haarburg — Otto der ältere seit 1532 † 1549.
Otto der jüngere seit 1549.

— Zelle — Ernst seit 1532 † 1546.
Franz Otto † 1559. . . . } seit 1546.
Friedrich † 1553. . . } seit 1546.
Heinrich und Wilhelm . . } seit 1546.

— Gifhorn — Franz seit 1532 † 1549.

Herzoge von Florenz: Cosmus Medicis seit 1537, Grosherzog 1569.

— von Holstein Gottorp: Friedrich der I. seit 1481 † 3 Apr. 1533.
Adolf seit 1533.

— von Jülich und Berg: Wilhelm seit 1475 † 1511.
Johann der III. H. von Cleve seit 1521 † 6 Febr. 1539.
Wilhelm seit 1539.

— von Lothringen: Renatus von Vaudemont seit 1483 † 8 Decbr. 1508.
Anton 1508 † 15 Jun. 1544.
Franz 1544 † 12 Jun. 1545..
Karl der II. seit 1545.

— von Modena: Hercules der I. seit 1471 † 1505.
Alphonsus der I. 1505 † 1514.
Hercules der II. 1514 † 1558.
Alphonsus der II. seit 1558.

— von Parma: Peter Aloysius Farnese seit 1545 † 1547.
Octavius seit 1550.

— von Pommern: Bogislav der X. seit 1474 † 1523.
Georg der I. † 1531 und Barnim der XI. bis 1569.
Philipp der I. 1531 † 14 Febr. 1560.
Johann Friederich, ... } seit 1569.
Bogislav der XIII. . . . . } seit 1569.
Ernst Ludwig, Barnim der XII. und Casimir . . . . . } seit 1569.

— von Preussen: Albert (Markgr. zu Brandenb.) 22 Nov. 1525 † 20 März 1568.
Albert Friedrich seit 1568.

Her-

Herzoge von Sachsen-Lauenburg:
Johann d. IV. seit 1463 † 15 Aug. 1507.
Magnus der I. 1507 † 1543.
Franz der I. seit 1543.

— von Sachsen-Wittenberg:

Ernestinische Linie:
Kuhrfürst Friederich 1486 † 1525.
— — Johann Friederich der I. 1525 † 3 März 1554.
Johann Ernst 1525 zu Koburg 1525 † 8 Febr. 1558.
Johann Friederich der II. 1554 zu Gotha bis 1566.
Johann Wilhelm 1554 zu Weimar.

Albertinische Linie:
Georg seit 1500 † 17 April 1539.
Heinrich 1539 † 18 Aug. 1541.
Moritz 1541 † 11 Jul. 1553. } Kuhrfürsten.
August seit 1553 . . . . }

— von Savoyen:
Philibert der II. seit 1497 † 1504.
Karl der III. 1504 † 16 Sept. 1553.
Emanuel Philibert seit 1553.

— in Schlesien:
zu Liegnitz:
Friederich der II. seit 1488 † 1547.
Friederich der III. 1547 † 1570.
Heinrich der VI. seit 1570.

— Brieg:
Georg der I. seit 1488 † 1521.
Georg der II. seit 1547.

— Teschen:
Casimir der IV. seit 1463 † 1528.
Wenzel Adam.

— von Würtemberg:
Ulrich seit 1503 † 6 Nov. 1550.
Christoff 1550 † 28 Decbr. 1568.
Ludwig seit 1568.

Pfalzgrafen am Rhein:
zu Simmern:
Johann der I. seit 1480 † 1509.
Johann der II. 1509 † 18 Mai 1557.
Friedrich 1557 bis 1559. S. Kuhrpfalz.
Georg 1559 † 17 Mai 1569.
Richard seit 1569.

— Zweibrück:
Alexander seit 1491 † 31 Oct. 1514.
Ludwig 1514 † 3 Dec. 1532.
Wolfgang 1532 † 11 Jun. 1569.
Philipp Ludwig zu Neuburg
Johann der ältere zu Zweibrück
Otto Heinrich zu Sulzbach
Karl zu Birkenfeld . . . } seit 1569.

— Veldenz:
Rupert seit 1514 † 1544.
Georg Johann seit 1544.

Markgrafen von Brandenburg:

zu Culmbach — Friederich der ältere seit 1486 † 4 Apr. 1536.

— Ansbach — Albert Alcibiades 1536 † 8 Jan. 1557.

— von Baden:

zu Baden
- Georg 1536 † 27 Dec. 1543.
- Georg Friedrich seit 1543.

— Durlach
- Christoff der I. seit 1475 † 19 April 1527.

zu Baden
- Bernhard der IV. 1527 † 29 Jun. 1537.
- Philibert 1537 † 3 Oct. 1569.
- Philipp seit 1569.

— Durlach
- Ernst 1527 † 6 Febr. 1553.
- Karl seit 1553.

Landgrafen von Hessen:

- Wilhelm der II. seit 1493 † 11 Jul. 1509.
- Philipp der I. 1509 † 31 März 1567.
- Wilhelm der IV. zu Cassel } seit 1567.
- Ludwig der IV. zu Marburg } seit 1567.
- Philipp der II. zu Rheinfels } seit 1567.
- Georg der I. zu Darmstadt } seit 1567.

— zu Leuchtenberg:

- Johann der III. † 1531.
- Johann der IV. seit 1531 † 1572.
- Georg Ludwig seit 1572 † 1613.
- Wilhelm seit 1613 bis 1616.
- Maximilian Adam seit 1617.

Fürsten von Anhalt:

zu Köthen
- Waldemar der IV. seit 1474 † 1508.
- Wolfgang 1508 † 23 März 1566.

— Zerbst
- Ernst 1474 † 1516.
- Johann der IV. 1516 † 1551.
- Joachim Ernst seit 1551.

Corrigenda:

S. 131, Zeile 13, Febr. 1538 anstatt 1537.
— 320 ist unrichtig mit 316 beziffert.

Neuere

Neuere Geschichte

vom

27. December 1503, bis zum 18. April 1755.

(252 Jahre.)

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Einleitung.

In dem zurückgelegten Zeitraum des Mittelalters unterschied sich die Geschichte und Verfassung unsers Vaterlandes, in ihren wesentlicheren Grundzügen, wenig von der Geschichte und Verfassung anderer, grösserer oder kleinerer weltlichen Staaten Deutschlands. Abgetheilte und allmählig consolidirte Regierungen einzelner Zweige des Regenten-Geschlechts; nomadische Hofhaltungen und eingeschränkte Privatbedürfnisse der fürstlichen Hausväter; Geldmangel und, statt baaren Gehalts, Lehnsstücke für Hof- und Kriegs-Dienstverpflichtungen; hierarchischer Despotismus und scholastische Mönchsgelehrsamkeit; vernachlässigte Indüstrie und ungebildete Handlungsgrundsätze; Eifersucht und Absonderungsgeist (esprit de corps) zwischen dem Lehr- Wehr- und Nährstande; periodische Befehdungen und Associationen zwischen Vasallen und zwischen Nachbaren; barbarische Raubsucht und deutsche Geselligkeit; entvölkernde Kriege und andächtige Stiftungen u. s. w. lenken und ordnen die Schicksale und Systeme aller Länder und aller Höfe, verbreiten über sie durch ihren immerwährenden Wiederhall

 eine

eine Art von Einförmigkeit und charakterisiren allenthalben mehr oder weniger merklich das Gothische Gebäude der Mittleren Geschichte. Man findet diese zerstreueten Grundstoffe in allen deutschen Specialgeschichten, so daß man sich allenthalben wie zu Hause dünkt, stets das Gepräge einer gewissen Familienähnlichkeit, Einen Geist der sie beseelt, antrift und das Bild eines Staats in dem andern leicht wieder erkennt.

Natürlich werden diese Decorationen nicht sogleich mit den Wirkungen der großen Umwandlung verändert, welche die burgundische Etiquette an den Höfen, die Entdeckung der neuen Welt in dem Handel und in der Geldmasse, die Erfindung des Schießpulvers in der Kriegskunst, die Buchdruckerei und die Flucht der Byzantinischen Musen nach Italien in der Literatur, die Errichtung des Reichskammer-Gerichts im Justizwesen und Civildienste überhaupt, der immerwährende Landfriede in der öffentlichen Sicherheit, die Lutherschе nnd Zwinglische Reformation in der Kirche von Deutschland und einem großen Theile von Europa hervorbrachten, und deren bewundernswürdiges Zusammentreffen die eigentliche Grenze zwischen der mittleren und neueren Geschichte bildet: Sie wurden erst nach und nach mit andren vertauscht und anfangs noch in die neue Scene übertragen. Hält man aber die Verfassung des itzigen Mecklenburgs gegen seine Nachbaren und Mitstaaten, welche Ungleichheit! Woher diese Abweichung, und wo nun jene ursprüngliche Gleichförmigkeit? Unsre Geschichte der neueren Zeit wird das Problem lösen.

Um den Mechanismus dieses Spiels, wodurch Mecklenburg das ward, was es jetzt ist, gehörig übersehen und vergleichen zu können, sind auch hier schickliche Standpunkte in dem weiten vor uns liegenden Felde nöthig. Für die Aeltere Geschichte waren die Veränderungen der äusseren Verbindungen, so wie für die Mittlere die genea-

logi-

logischen Veränderungen in den Regierhäusern, die auszeichnendsten Höhen, von welchen man in jeder dieser beiden Perioden mit Einem Blick die Schicksale und den Zustand einer Nation richtig fassen kann, die dort erst als eine ungebildete Masse nach ihren Umrissen der sogenannten gesitteteren Welt in der Ferne bekannt zu werden, hier schon in ihren grösseren Bestandtheilen sich zu entwickeln begann; dort noch isolirt ohne feste Einrichtung, in der Nacht der religiösen und politischen Barbarei versteckt, ein Spiel des Kriegsglücks und des Feudalsystems war, hier aber schon, nach dem Modell der übrigen deutschen Reichsprovinzen, in ihren einzelnen Abtheilungen sich eine Verfassung bildete und allmählig zu einem Ganzen sich hob; deren politische Existenz folglich dort von dem Verhältniß mit Nachbaren, hier von den Verhältnissen unter grösseren oder kleineren Regenten bald mehr, bald weniger abhängig war.

Seitdem Mecklenburg durch gleiche Bande, wie andre unmittelbare Reichsstände, an den deutschen Staatskörper geknüpft war, konnten die Verbindungen mit Nachbaren eben so wenig, als seit der Consolidirung seiner einzelnen Landesportionen, die Successionsfälle seines Fürstenstammes, wesentliche Einflüsse auf seine Staatsverfassung erzeugen. In der Neueren Geschichte ist es: das Verhältniß der Nation (oder wenn man will, ihrer Repräsentanten) zu ihrem Regenten, d. i. „der verschiedenen Kräfte des Staats zu dem, der ihrer zum gemeinsamen Besten bedurfte, (sie entweder gebrauchen oder mißbrauchen konnte),“ was den Gang der Handlungen im Ganzen bezeichnet, Action und Reaction beseelt, folglich die Haupttriebfeder der Begebenheiten ausmacht und vorzüglich den Gesichtspunkt des Beobachters fixirt.

Die verschiedenen Stuffen und successiven Befestigungen dieses Verhältnisses zwischen Haupt und (vordersten) Gliedern des Staats werden am zuverlässigsten beurtheilen lassen:

lassen: Ob dasselbe, wie in andern Staaten Deutschlands, zwischen Steigen und Fallen abwechselte, oder wodurch, und auf wessen Seite sich das Uebergewicht neigte? Die bequemsten Ruhepunkte zur Vertheilung des vor uns liegenden historischen Gebiets sind also die wesentlichen Grundgesetze unsrer inneren Staatsverfassung:

die Landes-Reversalen vom 4. Jul. 1572.
die Landes-Reversalen vom 23. Febr. 1621.
der Schwerinsche Vergleich mit den Resolutionen auf die Landesbeschwerden vom 16. Jul. 1701 und der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich vom 18. April 1755.

Zufälliger Weise treffen eben diese vier Landesverträge mit mehreren, noch jetzt verbindlichen bürgerlichen Gesetzgebungen oder fürstlichen Hausverträgen zusammen; sie machen daher mit so viel mehrerem Rechte Epochen für eben so viele Perioden unsrer Neueren Geschichte. Endlich verdient der, für das ganze Deutsche Reichs-Territorial-Staatsrecht so entscheidende

Osnabrückische Friedensschluß vom 14. Octbr. 1648,

wenn gleich die hiesigen Landstände selber nicht daran Theil nahmen, auch in unsrer Specialgeschichte um so mehr einen Stillstand und die ruhige Betrachtung des Wanderers, je unmittelbarer seine Verfügungen auf die innere Verfassung des ganzen Landes sowohl, als der durch ihn theils abgerissenen, theils vereinigten ursprünglich Mecklenburgischen Provinzen, von gesetzlicher Wirkung waren. Ich behalte mir also vor, ihn zum Grenzstein einer Abtheilung des langen Zeitraums zwischen 1621 und 1701 anzunehmen.

Erste Periode.

Gemeinschaftliche Regierung der Herzoge zu Mecklenburg,

bis auf

die Sternberger Landes-Reversalen,

vom 27. December 1503, bis zum 4. July 1572.

(69 Jahre.)

Erste Periode.

Gemeinschaftliche Regierung der Herzoge zu Mecklenburg,

bis auf

die Sternberger Landes-Reversalen,

vom 27. December 1503, bis zum 4. July 1572.
(69 Jahre.)

Einheimische gleichzeitige Geschichtschreiber.

Außer den bereits vorhin (II. Th. S. 735) angezeigten: Marschall (aus Erfurt, Dr. und außerordentlichem Professor der Rechte zu Rostock, auch herzogl. Rath, 1510, † 2. Jul. 1525) a), bis 1521; und Schlaggert (aus Stralsund, Beichtvater des Nonnenklosters zu Ribnitz seit 1522) b) bis 1540, kommen hinzu:

Dr.

a) Etwas von gel. Rostockischen Sachen 1740, S. 325; 1745, S. 60.

b) Westphalen monum. ined. T. IV. p. 886.

Dr. David CHYTRAEI, (herzoglichen Professors der Theologie und ersten geistl. Consistorial-Raths zu Rostock, geb. 1530 zu Ingelfingen, † 1600, 25. Jun.) prooemium Metropoleos, s. successionis episcoporum in ecclesiis Saxoniae et Vandaliae veteris cathedralibus ab a. 1500, ubi A. Kranzius desiit, (1585 fol.);

Ejusdem Saxonia, ab a. Chr. 1500 usque ad a. MDXCIX; zuerst unter dem Titel: Continuatio Vandaliae et Saxoniae Alb. Kranzii, edita a quodam scholastico, mit dem Prooemio (Vitemberg 1586 fol.); hernach unter des Verf. Namen: Chronic. Saxoniae et vicini orbis Arctoi, Pars I. 1500-1524, Lib. I-VII. (Rostoch. 1588, 8.), P. II. 1524-1548, Lib. VIII-XII, (ibid. eod.), auch beide Theile zusammen 1500-1550; Lib. I-XVI.; (Rostoch. 1590; Argentor. 1590, 1591, 8.) Tom. III. 1550-1580, Lib. XVII-XXIV.; (Lubec. 1591) Tom. IV. 1580-1592, Lib. XXV-XXIX. mit dem Prooem. am Schlusse; (Gryphisw. 1593) T. V. unter dem besondern Titel: Chronicon continens euentus memorabiles proximorum annorum 1593-1598 (Gryphiswald. 1599); Darauf Lib. I-XXIX. zusammen (Lips. 1593, fol.) auch in einer deutschen Uebersetzung von Mich. Abel (ibid. 1597. fol.) endlich unter obigem Titel mit dem angehängten prooemio, Lib. I-XXXI, auch als D. Chytraei Operum Tomus IV. (ibid. 1599, item 1611, 994 S. fol.) jedesmal vermehrt und verbessert. Der Verfasser erzählt, nach chronologischer Ordnung nicht blos die Begebenheiten Ober- und Nieder-Sachsens, sondern auch von ganz Deutschland und Europa, besonders des nördlichen, in will-

kührlicher Verbindung, nicht selten mit eingewebten Reden und Staats-Schriften, auch episodisch die ältere Geschichte einzelner Häuser, Länder und Städte. Seine Gelehrsamkeit und seine persönliche Würde beriefen ihn, bei dem damaligen überwiegenden Einflusse der Theologie in die politischen Begebenheiten, nicht allein zum Augenzeugen, sondern selbst zum Werkzeug mehrerer von ihm beschriebenen Verhandlungen; bei andern gleichzeitigen Begebenheiten hiesiger und benachbarter Gegenden benutzte er die zuverlässigsten mündlichen und schriftlichen Quellen, die seiner eben so ausgebreiteten als gesuchten Bekanntschaft offen stunden. Seine Arbeit hat daher von der Seite der Glaubwürdigkeit eben so viel Auctorität, als sie von der Seite des Styls, nach dem damaligen Geschmack, für classisch gehalten zu werden verdient c).

Andreas Mylius (herzoglich Mecklenburgischen Hofraths zu Schwerin, † 1594.) Genealogia oder Abkunft der Fürsten zu Mecklenburg d) (herausgegeben von Casp. Calov, Lübeck 1599, auch Leipzig 1600, 4.) Eben-desselben Annales ezlicher fürnehmer und glaubwürdiger Geschichten und Händel, so sich bei Leben und Regierung HHn. Johann Albrechts — Ulrichs — und Johansen Herzogen zu Mecklenburg — bis in seinem Tode (1592) zugetragen. (Beides in Gerdes Sammlungen Mecklenburgischer Schriften und Urkunden, S. 212-312.) Gleichfalls

c) Ott. Friedr. Schütz vita Dav. Chytraei, T. I, II, III. Hamb. 1720-28, 8.) Lib. III, p. 446. seq. §. 62-64, Rostocker Etwas 1740, S. 145.

d) Von dem Verfasser selbst (1571) dem H. Johann Albrecht dediciret. (Mspt. im h. Archiv zu Schwerin.)

falls Augenzeuge und vertrauter Theilnehmer mehrerer, doch nur kurz, von ihm aufgezeichneter Handlungen seiner benannten Herren, mithin um so viel glaubwürdiger.

M. Bernhard Hederichs (Rectors der Domschule zu Schwerin, geb. 1533 zu Freiberg in Meißen, † 1605) Schwerinsche Chronica, (Rostock 1598, 103 S. 4.) Ejusd. Chronicon Suerinense, 1598; (in Westphalen Monument. T. III, p. 1645-1731); Ebendesselben Verzeichniß der Bischöfe zu Schwerin, 1603 (in Gerdes Meckl. Sammlungen, S. 378-491). Für den eingeschränkten Zirkel, den seine kurzen Anzeichnungen chronologisch beschreiben, glaubwürdig genug, so wie der folgende.

Petr. Lindenberg (Kaufmanns und gekrönten Poeten zu Rostock, geb. daselbst 1562, † 1596) Chronicon Rostochiense posthumum, Lib. I-V. (Rostoch. typ. Steph. Myliandr. 1596, 174 S. 4.) e)

Dr. Luc. Bacmeister f) (räthlichen Profess. der Theologie und Superintendenten zu Rostock, geb. 1530 zu Lüneburg † 1608 (historia ecclesiae Rostochiensis s. narratio de initio et progressu Lutheranismi (1523-1563) in urbe Rostoch. (in Westphalen Monument. T. I. p. 1553-1653.) Aus eigner officieller Mitwirkung bei den akademischen und Ministerial-Verhandlungen seiner Zeit umständlich verzeichnet.

Nico-

e) Jo. Posselii Or. de vita, studiis, itineribus scriptis et laboribus Petri Lindenberg. (Rost. 1604, 4.) Rost. Etwas 1741, S. 93; 1742, S. 483.

f) Jo. Neovini memoria — Luc. Bacmeister, sen. (Rostoch. 1609, 4.)

Nicolaus Gryse (Predigers der Katharinen- und Kreuzkirche zu Rostock, † 1614) g) Historia van der Lere, Leven vnd Dode M. Joach. Slüters, ersten evangel. Predigers tho Rostock newest einer Chroniken 1523-1593 ꝛc. (Rostock b. Steffen Mullmann, 1593, 20 B. 4.) Nach Ordnung der Jahre und mit Rücksicht auf den kirchlichen Zustand seiner Vaterstadt, in der Sprache und im Geschmack des Volks, polemisch, oft aus Actenstücken beschrieben, doch ausserhalb seiner beschränkten Sphäre von keinem erheblichem Werth.

Mehrere, zum Theil seltene gleichzeitige Druckschriften, Actenstücke, Verordnungen, Briefe und Urkunden zur Erläuterung der Geschichte dieser Periode, besonders desjenigen Theils derselben, der den wesentlichsten Einfluß in die Welt-Begebenheiten hatte und die Aufmerksamkeit des Genius dieses Jahrhunderts vorzüglich beschäftigte, der Kirchen- und Gelehrten-Geschichte, finden sich in extenso in

M. Diederich Schröders (Predigers zu Wismar) Kirchen-Historie des Evangelischen Mecklenburgs, 1518-1742. (herausgegeben von Dr. Christian Heinrich Lange, Ritter- und Landschaftl. Archivar und Bibliothekar zu Rostock, † 1790) I, II, III. Theil. (Rostock bei Müller 1788, 1789, 9 Alphab. 4.): in der bekannten Manier seines Papistischen Mecklenburgs, nach alphabetischer Ordnung der Oerter, chronologisch geordnet und mit willkührlichen Ueber-

g) Rostocker Etwas 1737, S. 820.

Uebergängen, auch eignen theologisch-kritischen Reflexionen an einander gereihet h).

Die, seit der Mitte des Jahrhunderts ununterbrochenen Landtags-Verhandlungen zwischen den Herzogen und ihren Landständen über die häufigeren Gegenstände einer gemeinschaftlichen Beschließung unter der Aufschrift:

Mecklenburgische öffentliche Landes-Verhandlungen, aus öffentlichen Landtags- und Landes-Convents-Protocollen gezogen von Dr. Joachim Heinrich Spalding, herzogl. Meckl. Hofrath und Bürgermeister zu Güstrow (Rostock 1792-1797 3 Bände fol.) i). Doch sind zur Zeit die Quellen nicht nachgewiesen, woraus diese Extracte geschöpft sind.

h) Zu bedauern ist nur, daß das Manuscript nicht vor dem Druck von überflüssigen Einmischungen aus, damals schon in jedermanns Händen befindlichen gedruckten Büchern und von eben so vielen nachher correkter gedruckten Verhandlungen, von unzeitigen Digressionen in neuere Zeiten, selbst von wörtlichen Wiederholungen (z. B. 1. Th. S. 238 und 396 ff.) durch einen sachverständigen Herausgeber mit kritischer Sorgfalt gesäubert ist! Das Werk ist dadurch ohne Noth so vertheuert und verweitläuftiget, daß die vorliegende Masse nur einen Zeitraum von 74 Jahren (bis 1581) umfaßt, folglich die Vollendung unabsehbar gemacht wird.

i) Die bisherigen Lieferungen begreifen nur die Landtage der Jahre 1552-1664 und lassen, wenn der angenommene Maaßstab der Extrahirung bei den weitschweifigeren Geschäft-Behandlungen der noch häufigeren Landtage späterer Zeiten beibehalten werden sollte, eine für die meisten Leser zu ermüdende, sehr volumineuse Masse erwarten.

Erste Abtheilung.

Regenten = Geschichte.

Erster Abschnitt.

(27. December 1503, bis 8. Septbr. 1520.)

1) H. Magnus des II. Söhne:
Heinrich der IV. geb. 3. May 1479.
Erich, geb. 3. Sept. 1483, † 24. Dec. 1508.
Albrecht, geb. 25. Jul. 1486.
2) H. Balthasar, † 7. März 1507.

Bischöfe zu Schwerin:

Johann (von Thun) der II. seit 7. März 1504, † 1506.
Peter (Walkow) seit 20. Februar 1508, † 17. März 1516.
Magnus (Prinz von Mecklenburg) seit 21. Juny 1516.

Bischöfe zu Ratzeburg:

Johann der V. † 1510.
Heinrich (Bergmaier) der III. seit 1510.

Den Standpunct von welchem die neue Regierung ausging, hatte der Schweriner Hausvertrag (27. Decbr.) bezeichnet. Aber weder der abwesende H. Erich, noch der minderjährige Prinz Albrecht hatten daran persönlich Theil genommen. Ein

Mecklenb. Regierung. 1503

Ein kleines Mißverständniß hierüber ward, nach
1304 Erichs Zurückkunft, durch den noch ungeschwächten Eindruck der väterlichen und mütterlichen Erinnerungen, (21. May) zu Wismar bald wieder gehoben. Sowohl die gesammten väterlichen Lande und Leute, als die (von dem Oheim) noch bevorstehenden Anfälle blieben, mit Haus- und Hofhaltung, Küche und Keller, allen drei Brüdern ungetheilt gemein; Aber nur Einer sollte, nach der Wahl der übrigen, in deren Namen die Regierung verwalten und diesen davon nicht nur Rechenschaft ablegen, sondern auch von den jährlichen Ueberschüssen standesmäßigen Unterhalt reichen; geistliche und weltliche Lehne konnte der regierende, mit Rath und Vorwissen des, oder der im Lande anwesenden Fürsten, verleihen; keiner aber einseitig neue Schatzungen, Veräußerungen oder Verpfändungen vornehmen, noch Schulden machen. Auswärtigen Streitigkeiten sollte der regierende Herr, mit Zuziehung seiner Brüder oder seiner Räthe und Landschaft, zuvorkommen und abhelfen. Streitigkeiten unter zwei Brüdern sollte der dritte mit den von ihm dazu erkohrnen Räthen, unter allen dreien aber, nach vergeblicher Unterhandlung ihrer Räthe von Prälaten, Mannen und Städten, ein gemeinschaftlicher Obmann aus den Häusern Sachsen, Brandenburg, Braunschweig oder Hessen, in Güte oder Recht unwiderruflich entscheiden; den künftigen Gemahlinnen der drei Herzoge blieb standesmäßiger Unterhalt und herkömmliches Witthum, so wie nach des regierenden Herzogs Abgange, dem überlebenden ältern Bruder die Succession und Vormundschaft, den hinterlassenen Prinzen und Prinzessinnen aber

Un-

Unterhalt und Versorgung vorbehalten. a) Heinrich setzte mit Balthasar die gemeinschaftliche Regierung fort und beide errichteten (4. Dec.) die vorhin (1503) verabredete Hofhaltungs- und Regiments-Ordnung b).

Bischöfe zu Schwerin.

Um die Bischofs-Würde zu Schwerin bewarben sich unter den dortigen Domherren Johann Thun und Reimar Hahn; (II. Th. S. 933, 934) der erstere ward (7. März) durch die meisten Stimmen gewählt. Sobald er die Bestätigung aus Rom erhalten hatte, mußte er bei seiner Besitz-Ergreifung (25. Aug.) dem Domkapittel eine Wahl-Capitulation, nach dem vormals (1429) entworfenen immerwährenden Maaßstabe, beschwören. Seine Talente erhielten ihn im ununterbrochenem Besitz eines vorzüglichen Vertrauens beider Herzoge und eines entscheidenden Einflusses in ihre Landes-Regierung. An der Sitten-Verbesserung der Klöster beiderlei Geschlechts, deren tiefen Verfall er aus eigner vieljähriger Kloster-Regierung kannte, arbeitete er mit rühmlichem Eifer; er konnte aber, bei aller landes-

a) Letztes Wort zur Behauptung der Convention 1748, 9. Beil. S. 21. Gerdes Sammlungen S. 22. Alle drei Brüder unterschrieben und siegelten eigenhändig, nur Albrecht mit seines älteren Bruders Petschier, weil er selber noch keines hatte stechen lassen.

b) Mspt. d. a. 1504, 4. Dec. aus dem herzogl. Archiv zu Schwerin. Jeder Herzog erhielt darnach zu Spiel- und Taschengelde jährlich 400 Rhfl. durfte aber einseitig weder Schulden machen, noch gemeinschaftliche Einkünfte erheben, aufbewahren und berechnen, oder einseitig zu andern Zwecken ohne Noth verwenden lassen.

landesfürstlichen Unterstützung, einem so eingewurzelten Uebel nicht gründlich abhelfen: Der Verdruß, den ihm darüber seine Geistlichen machten, beförderte seinen frühen Tod (nach 3. Nov.). c)

1506

und Ratzeburg

Der Ratzeburgische Bisch. Johann bewürkte bei dem P. Julius dem II. (22. May) die Verwandlung seiner bisherigen Prälaten und regulirten Chorherren, in eben so viele weltgeistliche Capitularen, nur mit Beibehaltung der drei wesentlichen Gelübde; alle Abhängigkeit des Convents von den Superioren des Prämonstratenser-Ordens hatte nun ein Ende und ward dem Bischofe oder dem Dechant (sonstigem Prior) übertragen; Diejenigen Dom-Herren, welche an dem veränderten Schnitt ihrer Kleidung Anstoß nahmen, wurden in andre Stifter ihres Ordens versetzt. Der H. Johann von Sachsen-Lauenburg und sein Sohn Magnus nahmen sehr geschäftigen Antheil an der ganzen Operation und gaben zu 6 neuen Canonicaten, mit Vorbehalt des Patronat-Rechts, eben so viele Pfarrkirchen mit deren Einkünften her, unter welchen die zu Lauenburg und Stapel zu Archidiakonaten erhoben wurden; der Bischof fügte zwei Pfarrkirchen seines Stifts zu 2 neuen Dom-Präbenden hinzu. Im Namen des Pabstes vollzogen die Bischöfe Diedrich von Lübeck und Detlev von Schleswig (4. Oct.) diese Säcularisations-Handlung. Eben dieser Bischof hatte mit der Stadt Wismar über die Grenzlinien der geistlichen und weltlichen Gerichtsgewalt, über die Verleihung geistlicher Lehne, über die Administrirung

1504

c) Hederich beim Gerdes, S. 473. Kranz metropol. app. c. 2. Schröders Papist. Meckl. ad a. 1504, 1506. S. 2716, 2778.

rung geistlicher Güter u. s. w. mancherlei Verwickelungen; diese wurden (19. Nov.) zu Wismar, unter Vermittelung der HH. Balthasar und Heinrich, durch deren Räthe (den Bisch. Johann von Schwerin, den Ritter Heinrich von Plessen und den Lübeckschen Domherrn Johann Berner), mit dem Bischofe und Dom-Kapittel eben so beruhigend ausgeglichen d), als die Streitigkeiten des Pommerschen H. Bogislavs des X. mit seiner Stadt Stralsund, auf Vermittelung der übrigen Wendischen Städte, durch den schiedsrichterlichen Spruch der Herzoge, zu Rostock e) ihre Entscheidung erhalten hatten.

1505 Zum Empfang der Reichsbelehnung bewürkte Heinrich, vor Ablauf der gesetzlichen Frist von Jahr und Tag, beim K. Maximilian eine Ladung auf den nächsten Reichstag. Nachdem die drei jungen Herzoge, auf ihres Oheims Aufforderung an alle eingesessene Bischöfe, Prälaten, Ritter, Landbegüterte und Städte f), die gewöhnliche Erbhuldigung (1. Apr.) zu Gadebusch, (8.) zu Rostock, (9.) zu Ribnitz, (17.) zu Malchow, (18.) zu Plau, (20.) zu Goldberg, (23.) zu Neustadt, (24.) zu Grabow, (25.) zu Dömitz, (3. May) zu Schwerin, (17. Jun.) zu Güstrow, demnächst zu Strelitz ꝛc. eingenommen und die Privilegien aller dieser Städte auch der Domkapittel zu Schwerin und Güstrow bestättigt hatten ff), erhielt Heinrich

Huldigung und Reichs-Belehnung.

zu

d) Schröders Pap. Meckl. S. 2711, 2726, 2748.

e) Chytraei Saxon. Lib. V. p. 138.

f) Mspt. d. d. 30. Mart. 1505 a. d. herzogl. Archiv.

ff) Chemnitz im L. H. Henr. XI. zu M. ad a. 1505. aus briefl. Urkk. allwo sich auch die Privilegien

zu Köln für sich, seinen Oheim und seine Brüder, (24. Jul.) mit der Belehnung, zugleich die gewohnte Bestättigung der gesammten Hand mit der gewöhnlichen Versicherung der Unschädlichkeit einer etwanigen Landes-Theilung, und aller ihrer Gerechtsame. g)

Lübeckische Fehde.

Während seiner Abwesenheit entstand eine Fehde zwischen den Parkentinen zu Darsow und der Stadt Lübeck, die ihnen den Mitgebrauch der Fischerei im Darsower See und im Stepenitz-Strom streitig gemacht, und verschiedene herzogliche Vorschreiben unbeachtet gelassen hatte. So wenig der Streit anfangs zu bedeuten hatte, so verderblich ward er (13. Jul.) für die diesseitigen Unterthanen und Lande, durch einen bewaffneten Lübeckschen Einfall in die Parkentinschen Güter, und mehr noch durch ein unberufenes Gefolge von losem Gesindel. Die Klagen über diesen Landfriedensbruch folgten dem Herzoge vor dem Thron des Römischen Königs und bewürkten wider die Stadt Lübeck den Achts-Proceß, dessen Vollstreckung dem Erzbisch. Ernst zu Magdeburg aufgetragen ward. Die Stadt Lüneburg vermittelte eine Zusammenkunft zu Schönberg: (28. Oct.)

Vergebliche.

hier erschienen von Mecklenburgischer Seite der Bisch. Johann von Schwerin, die Ritter Berend Molzahn auf Penzlin, Heinrich von Pleßen zu Brüel, Claus Lützow von Eikhof, und Dr. Nicolas

Bestätigungen der Städte Lübz und Wittenburg (vom 3. Januar und 8. April 1506.) befinden. Schröders Pap. Meckl. ad a. 1505. S. 2761. Mspta d. a 1505, Apr. 8, 9, 18.

g) Letztes Wort ꝛc. 10. Beil. Chytraei Saxonia, L. VI. p. 146.

las Marschall; Allein man kennt schon den ermüdenden Gang der Unterhandlungen dieser Zeiten, zumal mit Wendischen Städten, um von dergleichen Conferenzen etwas fruchtbareres, als Unentschlossenheit, Instructions-Mangel und Aufschub von einer Tagefahrt auf die andre, erwarten zu dürfen: Die Herzoge machten sich damit selbst den Ausgang verwickelter und kostbarer, daß sie, anstatt unmittelbar mit ihren Gegnern zu unterhandeln, oder sich wenigen völlig instruirten Räthen anzuvertrauen, nach dem alten Brauch, vor ebenbürtigen Genossen Recht zu geben und zu nehmen, eine ganze Congregation benachbarter oder befreundeter Fürsten, von ungleichen Gesinnungen und getheiltem Interesse in das Spiel mischten; Was einer solchen Reichs-Deputation, wie ihren eignen Bevollmächtigten, (die denn auch, um ja keine Rang-Ordnung vorbeizugehen, aus allen drei Haupt-Ständen der Christenheit zusammen gesucht werden mußten,) an Kenntnißen oder Geschmeidigkeit abgehen mögte, das sollte eine desto ungelenksamere und betäubendere Mehrheit ihrer Stimmen ersetzen. Der K. Johann von Dännemark, die Churfürsten Hermann von Köln, Friederich von Sachsen und Joachim von Brandenburg, die HH. Heinrich der ältere und der jüngere von Braunschweig-Lüneburg, Bogislav von Pommern und Friederich von Schleswig-Holstein, der Landgr. Wilhelm von Hessen und Gr. Eberwin von Bentheim verhießen ihnen die kräftige Mitwirkung ihrer Räthe und, Chur-Sachsen ausgenommen, im Nothfall auch ihrer Waffen; beides ward nur von dem Erzbischof von Magdeburg, als eventualem Executor der Reichs-Acht, abgelehnt. 1506

lehnt. Von den mehrsten dieser Höfe, fanden
Conferenzen sich auf einem neuen Congreß (4. Febr.) zu Wismar eben so viele Ritter oder Doctoren ein, denen sich von Mecklenburgischer Seite die beiden Bischöfe von Schwerin und Ratzeburg, der Präceptor Johann Crane von Tempzin, der Ratzeburgische Domdechant Johann Make, die Ritter von Plessen und von Lützow, der Kanzler von Schöneich, Dr. Marschall, drei Edelleute und, um die Sprachen-Verwirrung desto zuverlässiger zu befördern, zwei Burgermeister und zwei Rathmänner aus Rostock und Wismar beigesellten. Von der Gegenseite erschien man natürlicherweise, als ob Mann gegen Mann fechten sollte, aus den bundesverwandten Städten eben so zahlreich in Reih und Glieder gestellet. Nach langen beiderseitigen Recessen und ganz unannehmlichen städtischen Vergleichs-Vorschlägen, bewilligten die Herzoge den Lübeckern (9. Febr.) einem Stillstand (bis 30. Apr.) und verlängerten ihn, auf Verwendung der vermittelnden Höfe, (bis 24. Jun.), um in der Zwischenzeit dem H. Magnus von Sachsen und der Stadt Lüneburg einen, wo nicht glücklichern, doch wenigstens concentrirteren Versuch zu überlassen. Dieser sollte in Kiel angestellt werden, wo in den Streitigkeiten des Königs von Dännemark mit seinem Bruder, H. Friederich von Schleswig, und der Stadt Lübeck, unter denselbigen Vermittlern eine Tagefahrt angesetzt war; hier war auch Heinrich von Mecklenburg (8-13. Jun.) zugegen; Wie aber die diesseitige Angelegenheit vorgenommen werden sollte, war der Herzog von Lauenburg heimlich nach Hause geritten, und nun blieb nichts weiter übrig, als eine neue

Still-

Stillstands-Verlängerung, welche der Churfürst von Brandenburg, mit dessen Schwester Ursula Heinrich (seit 10. Jun. 1505.) verlobt war, und die Stadt Lüneburg zum Stande brachten.

Hiedurch gewannen die Lübecker Zeit, beim Römischen König (24. März) die Cassation der Achts-Erklärung und die Verweisung des Klägers ans Kammer-Gericht zu bewürken. Allein dahin ließen es die übermüthigen Städte selbst nicht kommen. Hamburg und Lüneburg droheten schon, bei eigenmächtigen Unternehmungen der Herzoge ihre Bundesgenossen nicht hülflos lassen zu wollen. Auf einem Hansetag zu Lübeck ward der Krieg gegen Mecklenburg gemeinschaftlich beschlossen und (2. Jul.) auf dem Priwall ein Lübeckscheş Korbhaus angelegt, welchem die Herzoge ein Blockhaus bei Dassow entgegensetzten. Unter des H. Magnus und der Stadt Lüneburg Vorsitz, wurden zu Herrnburg zwei neue Zusammenkünfte gehalten; die Lübecker aber wollten sich auf keine Vergleichshandlung weiter einlassen; eben so wenig fanden die Verwendungen der beiden Braunschweig-Lüneburgischen Herzoge und der Stadt Rostock bei ihuen Gehör. Ihre Befehlshaber (Aschwin von Schwicheld und Hans von Steinberg) mußten den Herzogen (12, 14. Aug.) förmliche Absagbriefe nach Schönberg zuschicken und unmittelbar darauf (15. Aug.) ihre Truppen nach dem Priwall übersetzen. In der Geschwindigkeit war Dassow geplündert, der ganze Klützer-Ort bis Wismar verheert, die Insel Poel gebrandschatzt, und schon bis Bukow waren die streifenden Partheien vorgedrungen; Nur ein Versuch, den Wismarschen Hafen (die Golwitz) zu verschütten, mißlang; und

ein

ein Einfall von Mölln in das Wittenburgische ward von der dortigen Ritterschaft zurückgeschlagen. Auf alles dieses waren die Herzoge nicht gefaßt; sie begannen nun erst ihre Lehnleute, Landsassen und Schutzverwandten (1369 zu Pferde 5050 zu Fuß) aufzubieten; Der Bischof von Ratzeburg räumte ihnen Schönberg ein und ward dafür in der Folge von den Lübeckern mit einer Brandschatzung seines Stifts heimgesucht. Von hieraus gab Heinrich, nachdem er (22. Aug.) und der ältere Herzog von Braunschweig die Ceremonie der Absagebriefe erwiedert hatten, (25. Aug.) seinen Feinden den Gegenbesuch: Man verbrannte Schlutup, die Friedeburg und mehrere Lübeckische Dörfer und Verschanzungen und machte viele Beute; Die Stadt Mölln aber konnte man nicht erobern, so lange sie auch (Sept.) mit churbrandenburgischer Hülfe belagert wurde.

Feindseligkeiten;

Dieser unordentlichen Kriegskunst, wobei keine Parthei etwas gewann, sondern mit unnützen Kosten nur viele schuld- und wehrlose Menschen unglücklich gemacht wurden, gab die Vermittelung der Städte Goslar, Magdeburg, Braunschweig und Hildesheim (21. Sept.) einen Stillstand (bis 11. Nov.); während desselben versuchten Heinrich der ältere von Braunschweig nnd Magnus von Lauenburg nebst den vier Städten (16. Oct.) zu Lüneburg eine gütige Auskunft: man vereinbarte sich, (23. Oct.) alle Feindseligkeiten einzustellen, die Gefangenen loszumachen und die beiderseitigen Irrungen dem richterlichen Spruch des Römischen Königs zu unterwerfen. Von diesem erging

Aussöhnungsc

1507 (15. März) ein Auftrag zum Versuch der Güte an den H. Bogislav von Pommern und an die

Stadt

Stadt Lüneburg; mehrere Tageleistungen wurden bald von den Commissarien, bald von den Lübeckern abgelehnt. Zwischen Dännemark und Lübeck half unterdessen (7. Jul.) zu Nykiöping H. Heinrich nebst den Königen von Frankreich und Schottland auf der einen, so wie Rostock, Wismar, Stralsund und Danzig auf der andern Seite, den Frieden behandeln. Endlich brachte die Stadt Lüneburg auch mit Mecklenburg einen vollkommenen Aussöhnungs-Vertrag (15. Jul.) zu Marienwolde zum Stande: Von beiden Seiten wurden alle erlittene Schäden der Unterthanen gegen einander compensiret; die Herzoge ließen sich von den Lübeckern mit 4000 Rhfl. abfinden und bestättigten dagegen alle ihre Mecklenburgischen Privilegien, namentlich die Fischerei im Dassower See und in der Stepenitz bis in die Radegast. Heinrich und Erich versicherten zugleich den Städten Lübeck und Lüneburg auf 10 Jahre, gegen eine jährliche Recognition von 500 Rhfl. ihren Schutz. Die Abfindungssumme ward sogleich (22. Jul.) in Schwerin ausgezahlt: die Herzoge entschädigten davon das Stift Ratzeburg mit 1000 und die Parkentinen mit 500 Rhfl. Der Bischof von Ratzeburg bekam nun auch Schönberg wieder, nachdem er dem H. Heinrich dessen Offenhaltung in allen Nothfällen versichert hatte. Je weniger übrigens Heinrich sich in dieser Fehde als einen Kriegshelden ausgezeichnet hatte, desto mehr bestärkte ihn der unrühmliche Ausgang in seinem Entschlusse, künftig lieber von einer friedfertigern Seite zu glänzen, als sich einer ähnlichen Verdunkelung auszusetzen. Doch unterließ er nicht, während des nachfolgenden langen Friedens für

1508 Handlungen

nöthi-

nöthige Kriegsbedürfnisse in Zeiten zu sorgen, besonders einen beträchtlichen Vorrath von Artillerie und Rüstungen anzuschaffen und in Bereitschaft zu halten. h)

1507 Succes-sions-Fälle. Balthasar erlebte das Ende dieser Fehde nicht: bei der Vermählung seines Neffen mit der Brandenburgischen Prinzeßin Ursula (geb. 1488.) zu Köln an der Spree i), hatten ihm die churfürstlichen Porâle so scharf zugesetzt, daß ihn die Folgen davon (7. März) ins Grab legten, welches ihm zu Doberan angewiesen wurde. Er hatte in seinem Leben die Ruhe mehr, als Geschäfte und die Jagd mehr geliebt, als den Krieg, auch durch Wall-

h) Chemnitz im L. H. Henr. XI. ad a. 1505, 1506, 1507, 1508, aus den Drigg. und briefl. Urkk. Chytraei Sax. Lib. 6. p. 145-147, 152. Klüvers Beschr. des Herzogth. Meckl. I. Th. S. 162. Marescalci vitae Obetritorum, L. I. cap. 96. in Westphalen monument. T. II. p. 1558, 1559. Willebrandts hansische Chronik ad a. 1507, S. 119.

i) H. Henrichs zu M. Ehevertrag mit den Churf. Joachim und Mkgr. Albrecht zu Brandenburg, wegen deren Schwester Ursula, v. D. Köln a. d. Spree, 10. Juny 1505, des Kardinals Ludewig S. Marcelli Dispensation zu dieser Heirath, im Namen des P. Julius III. (für 80 Ducaten und 112 Rhfl.) vom 20. Dec. 1505; H. Henrichs Leibgedings Versicherung des Amtes, Schlosses und Städtleins Schwaan, mit einer jährlichen Hebung von 1874 fl. 20 ßl. aus dem Amte Schwaan und 925 fl. 4 ßl. aus dem Amte Bukow, (2800 fl.) für 14000 fl. Brautschatz- u. 14000 fl. Wiederlags-Gelder, v. D. Doberan. 12. März 1509. beim Chemnitz a. a. O. aus Drigg. und briefl. Urk. Chytraci sax. Lib. VI. p. 154. Mareschall l. c. p. 1557.

Wallfahrten und milde Stiftungen noch jenseits des Grabes für seine Ruhe gesorgt k). Von seiner Gemahlin Margaretha von Pommern (II. Th. S. 886.) sahe er keine Erben. Für die gemeinschaftliche Landes-Regierung war dieser Todesfall, nach der vorher (1504) genommenen Abrede, ohne Einfluß; die drei fürstlichen Brüder erneuerten (14. Sept.) in dem Franziskanerkloster zu Schwerin nur ihre Wismarsche Vereinbarung l). Die verwittwete Herzogin trat ihnen ihr Leib-Gedingsamt Goldberg, gegen Auszahlung ihrer eingebrachten 6000 Rhfl. mit 3000 fl. Verbesserung und 1000 fl. Zinsen ab; Ihren Aufenthalt während des Rests ihres Lebens fand sie (seit 12. Dec.) mit ihrem Hofstaat (14. Personen) bei ihrem Bruder H. Bogislav, und nach ihrem Tode (1526, 27. März) an der Seite ihrer Schwester im Wismarschen Dominikanerkloster m). Mit eben diesem Pommerschen Herzoge und dessen Söhnen Georg und Kasimir errichteten die drei Herzoge (26. Jan.) zu Wolgast eine erbliche Beistands-Verbindung. Gegen die wechselseitigen Befehdungen aus beiden Landen, hatten schon 1508

vor-

k) Schlaggert chronic. Ribnicense ad a 1507; Marschall annales Lib. VII, c. 9. Ejusd. vit. Obetritor. L. I. c. 95: in Westphal. monument. T. IV. p. 878; T. I. p. 317, 1557.

l) Letztes Wort, 9. Beil. S. 20. Neben den 3 Herzogen siegelten 11 ihrer Räthe: der Präceptor von Tempzin, die Ritter von Molzahn, von Pleßen und von Lützow, der Archidiakonus von Waren, Dr. Marschall, 4 Edelleute und der Rentmeister Claus Trutmann.

m) Chemnitz im L. H. Heinr. XI. ad a. 1508. aus briefl. Urk. Schlaggert ad a. 1526, p. 881.

vorher (5. Jan.) zu Anklam Bogislav und Heinrich einander rechtliche Genugthuung und künftige Verhütung zugesagt n). Auch H. Erich lieh seinen Namen den Regierungs-Handlungen seines älteren Bruders nicht lange mehr, sondern brachte von den Debauchen des Kostnitzer Reichstages, den auch Albrecht besuchte, seinen Tod (24. Dec.) mit nach Schwerin. Seitdem ward der Name des Prinzen Albrecht in den verbindlichsten Regierungsgeschäften seines Bruders mit zu Hülfe genommen o).

in Mecklenburg,

Das erledigte Bischofthum Schwerin ward durch den Dom-Senior Ulrich Malchow administriret, bis der Dom-Probst Peter Walkow,

1507 Schwerin

n) Chemnitz a. a. O. aus briefl. und Orig. Urkk. H. Heinrichs z. M. Beschwerde über eine von Bossische Befehdung des Klosters Ivenack beim H. Bogislav zu Stettin, ebendaselbst ad a. 1507, aus briefl. Urkk.

o) Schlaggert ad. a. 1508, p. 879. Chytraei Sax. Lib. VI. p. 153. Samml. der Reichs-Abschiede, II. Th. S. 117. Heinrichs und Erichs Gesammt-Belehnung der Gebrüder Jürgen und Hans von der Jahn mit den heimgefallenen Gütern zu Nese und der Feldmark Granzin in der Vogtei Neustadt, v. D. Schwerin 12. Dec. 1508; Heinrichs und Albrechts Belehnung Christians von Ditten mit dem Kruge und der Feldmark zu Wabel, v. D. Schwerin, 16. Apr. 1509. Mspta Albrecht hatte sich unterdessen (1508, 1. Febr.) beim Röm. K. Maximilian, zu dessen Römerzuge, mit 45 Reutern (worunter 8 Kürassier) gegen einen monatlichen Sold von 10 Rhfl. für jeden Reuter, 40 fl. für 8 Tros-Pferde und 50 Rhl. für seine Tafel, bis zu beiderseitiger Aufkündigung, in Dienst verpflichtet. (Orig. Mspt. im h. Archiv zu Schwerin.)

kow, (zugleich Probst zu Güstrow, Archidiakonus zu Parchim und Tribsees, auch Domherr zu Ratzeburg) von geringer Herkunft aus Kolberg, wieder zum Bischof gewählt wurde. Er hatte (1474) in Rostock studiret und sich viele Jahre in Rom aufgehalten, selbst in der apostolischen Kanzlei (als scriptor et litterarum apostolicarum abbreuiator) Dienste geleistet und dadurch vortheilhafte Bekanntschaften am päbstlichen Hofe erworben, die ihm, außer der Vergünstigung zur Bekleidung mehrerer Kirchen-Aemter und Pfründen, in der Folge ein ansehnliches Vermögen verschaften. Seitdem er, nach einiger Unentschlossenheit, die heilige Stadt verlassen und die angetragene Inful, vermittelst der gewöhnlichen Eidesleistung, 1508
(20. Febr.) angenommen hatte, nutzte er mit seinen Addressen in Rom manchem Sollicitanten; eben diese Geschicklichkeit seiner dortigen Verwendungen erwarb ihm die Gunst und das Vertrauen der Mecklenburgischen Herzoge. Von ihm erhielt die Stadt Bützow (11. Dec.) die erste Polizei-Ordnung p). Die Kirche zu Ratzeburg verlohr auch ihren Bischof (nach 5. Dec.) und wählte aus Ratzeburg
ihrem Chor den herzoglich Sächsischen Kanzler 1509
Heinrich Bergmeier aus Hamburg zu seinem Nachfolger q). We- 1510

p) Kranz metropol. app. §. 4. Rostocker Etwas 1739, S. 494. Hederich beim Gerdes, S. 474. Schröders P. Meckl. ad a. 1504, 1505, 1508, S. 2725, 2757, 2781. Chytraei Sax. Lib. VI. p. 155. (Bärensprungs) Sammlung Mecklenburgischer Landes-Gesetze IV. Th. S. 5.

q) Rostocker Etwas, 1739, S. 527. Schröders P. M. S. 2810. Chytraei Sax. L. VI. p. 170.

Wegen des Schlosses Stavenow war lange (1495 - 1507) zwischen den Herzogen Magnus und Balthasar und den von Quitzow darüber gestritten worden: ob es Pfand oder Lehn sei? da jene es für ihr Erbschloß erklärten, diese aber damit erblich beliehen zu werden verlangten. Weil diese zugleich Brandenburgsche Lehnleute waren, aber in Mecklenburg sonst keine Lehnebesassen, so hatten sie zugleich versucht die Competenz der Mecklenburgischen Lehns-Gerichtsbarkeit zu bezweiflen:
1508 Die zur Entscheidung dieses Streits von den HH. Heinrich und Erich niedergesetzten Mecklenburgischen Hofgenossen (der Präceptor zu Tempzin, der Archidiaconus zu Waren, 2 Ritter und 8 adliche Räthe) unter dem Vorsitz des Bisch. Peter von Schwerin zu Bützow versammlet, erkannten zuvörderst die Beklagten schuldig, vor ihnen, als ordentlichen Richtern zu Recht zu stehen, weil Stavenow in Mecklenburg liegt und die von Quitzow dieses Schlosses halber, nach ihrem eignen Bekenntniß, von dem Churf. Johann zu Brandenburg an das Fürstenthum Mecklenburg gewiesen waren, sie auch mehrmals vor ihnen gerichtlich sich eingelassen hatten. Vermöge eines Vergleichs zu
1510 Schwerin (1. Jan.) bequemten sich die von Quitzow, den HH. Heinrich und Albrecht ihr Erbschloß Stavenow mit Zubehör zu überliefern; sie erhielten es von diesen für 4000 Rhfl. als ein stets wiederlösliches Pfand, mit dem Vorbehalt des Oef-

nungs-

p. 170. Die Stuffenleiter dieses Mannes vom Stubenheizer, durch die herzoglich Sächsische Kanzlei, zum Bischofsstuhl, findet man, nach der Zeichnung seines vormaligen Herrn, in Schröders Evangel. Meckl. I. Th. S. 254.

nungs-Rechts, und unter der Verpflichtung zurück, in Klagesachen darüber vor den Fürsten und ihren Räthen zu Recht zu stehen und ihnen davon gleich andern ihren Landen und Leuten zu dienen; worauf sie den Herzogen Schloß- Glauben und Pfandhuldigung schworen und (2. Jan.) darüber Reverse ausstellten r).

Heinrich und Albrecht begnügten sich nicht mit der angeerbten Verpflichtung, das neue Augustinerkloster zu Sternberg (II. Th. S. 883.) mit Grundstücken und Privilegien auszusteuern s); sie glaubten, die Zahl der andächtigen Müßiggänger noch vermehren zu müssen und errichteten (22. Sept.) zu Güstrow, um der dortigen heil. Bluts-Stiftung (II. Th. S. 384, 972.) gleiche Verehrung, wie dem zu Sternberg, zu verschaffen, ein Franziskaner-Kloster. Julius der II. gab dazu (16. Mai) seine Einwilligung; aber die Güstrowschen Domherren, welchen bis dahin die Aufbewahrung des heiligen Schatzes anvertrauet war, fürchteten Verlust von dessen Verlegung und widersprachen der frommen Stiftung, beruhigten sich jedoch mit der Versicherung, (25. Sept.) daß das neue Kloster ihren Privilegien nicht nachtheilig seyn sollte ss). Klöster 1509

An

r) C. F. Evers (Geh. Archiv-Raths zu Schwerin † 1803) beurkundete Ausführung des H. Meckl. Landes und lehnsherrlichen Rechts an Stavenow, §§. 14, 15. Beil. 13-15. (Schwerin 1793, fol.)

s) Tychsens Bützowsche Nebenstunden, V. Th. S. 22. Schröders Pap. Meckl. S. 2809.

ss) Chemnitz im L. H. Henr. XI. ad a. 1509, aus briefl. und Orig. Urkk. Thomae analecta Gustrouiens. p. 118.

Dänisch-Lübeckischer Krieg

An dem neuen Kriege zwischen Dännemark und Lübeck nahmen Heinrich und Albrecht keinen Antheil, vielmehr gab Heinrich mit andern Fürsten sich viele vergebliche Mühe, den König zum Frieden zu bewegen. Nur auf dem Priwall ein Blockhaus zu bauen, verstatteten sie (2. Aug.) den Lübeckern, gegen einen Revers, es sogleich nach Ende dieses Krieges wieder abbrechen, die Mecklenburgischen Lande daraus nicht beunruhigen und weder daselbst, noch sonst irgendwo eine nachtheilige Bevestigung anlegen zu wollen; doch versicherten die Herzoge, daß diese Erklärung der Stadt an ihren angeblichen und nicht eingestandenen Ansprüchen auf den Priwall unschädlich seyn sollte. Wismar und Rostock hatten nebst Stralsund und Lüneburg
1510 auf einem Hansetag zu Lübeck für den Krieg gegen Dännemark sich erkläret und bekamen dafür von
Krieg der dänischen Flotte einen Besuch in ihren Häfen,
1511 der in dem Wismarschen Stadtgebiet (5. Jun.) große Verwüstungen anrichtete, von den Rostockern aber glücklich zurückgeschlagen ward. Beide wur-
1512 den auch in den Frieden zu Malmuy (23. April) mit eingeschlossen, der den Städten, gegen baare Befriedigung des Königs, ihre dänische Handelsfreiheit wieder gab t). Zur Erholung für den er-
1513 littenen Kriegsschaden, erhielt Wismar von ihrem Landesherrn (10. May) auf 30 Jahre Befreiung von dem Grevismühlschen Zoll, Rostock hingegen konnte die Bewilligung einer Mühlenaccise nicht er-

t) Mspta. d. a. 1511, Aug. 2. a. d. herzogl. Archiv. Chytraei Sax. Lib. VI. p. 172. Christiani N. Gesch. v. Schlesw. und Holstein, I. Th. S. 240, 243. Beckers Gesch. der St. Lübeck, I. Th. S. 492 ff.

erhalten; nur eine neue 6jährige Bieraccise ward dem Rath (17. März) auf dem vorhin (1496) be- 1516
willigten Fuß verstattet u).

Die glückliche Ruhe, die das jetzige friedliche System der Herzoge dem Vaterlande verschaffte, benutzten diese zu einer desto thätigeren Aufmerksamkeit auf die Verbesserung seines inneren Zustandes. Schon lange hatte die anstössige Schwelgerei in Speisen und Getränken, hauptsächlich in den Städten, alle häusliche Feierlichkeiten und bürgerliche Verbindungen, besonders für angehende Mitglieder, kostspielig und verderblich, daher ein landesherrliches Einsehen nothwendig ge- 1513
macht. Um diesen gemeinschädlichen Mißbrauch gründlich kennen zu lernen, schickten sie ihren Secretär Johann Monnick (Novembr.) in alle Landstädte, mit der gemessenen Instruction: sowohl von dem Personale und dem Aufwande aller öffentlichen und Privatgesellschaften, als auch von dem Rechnungswesen der städtischen und geistlichen Cassen, durch die Stadtobrigkeiten genaue Erkundigung einzuziehen. Nach den hiedurch gesammelten Localnotizen von mehreren allgemeinen Bedürfnissen, ward in einer Congregation von 18 Räthen aus allen Classen, (dem Präceptor Cran von Tempzin, Dr. Marschall, Dr. Boye, den Rittern Claus Lützow und Henn. Halberstadt, dem Comthur zu Nirow, Helm. von Plessen, Reimar Blücher, Jaspar und Jürgen Fineck, Jürgen von Halberstadt, Matthias von Oerzen, Diedr. Beverneft, Heinr. Wangelin, Achim Hane, den Stadt- Polizei-Ordnung.

u) Chemnitz a. a. O. ad a. 1513, 1516, aus Orig. und briefl. Urkk.

Stadträthen von Rostock, Wismar und Güstrow)
1516 durch den Kanzler Kaspar von Schöneich zu Wismar, mit Wissen und Bewilligung der gemeinen Stände des Landes, eine Sammlung von Polizeigesetzen über mehrere gemeinnützliche Gegenstände (Mont. nach Invocav.) ausgearbeitet und, durch Circularien an alle Obrigkeiten in Städten und auf dem Lände, doch nicht mit allgemeiner Verpflichtung für Rostock und Wismar, publicirt v).

1513 Albrecht hatte mit dem, was ihm nach dem Wismarschen Vertrage (1504) jährlich ausgesetzt seyn mogte, nicht auskommen können: Die Bezahlung seiner Schulden übernahm jetzt Heinrich, vermuthlich um die Anträge seines Bruders auf einen beträchtlicheren Theil, nicht blos der Einkünften, sondern der Regierung des Landes, zu unterdrücken. Doch glückte ihm dieses (6. Febr.) nur auf 5 Jahre: Heinrich behielt die ganze Einnahme, Hofhaltung und Regierung, nur diese in wichtigen Fällen, mit Zuziehung und Einverständnis seines Bruders und, wenn letzterer im Lande seyn würde,

Fürstliche Haus-

v) Heinrichs und Albrechts CircularVerordnung an alle Städte v. D. Dobbertin, Donnerst. nach Mart. 1513. (Mspt. a. d. h. Archiv) „Ordeninge Statuta und Settinge dorch de dorchl. hochgebohrnen — Hn. H. u. Hn. A. Gebr. H. t. M. ꝛc. in — erer förstl. Gnaden Förstendome, Landen, Steden u. Gebeden dem gemenen Nutte thom besten — 1516, publiciret, verkundet, vorgenamen upgericht und vestlicken gebaden tho holden, nach einem Mspt. (von dem Kanzler von Schöneich hin und wieder abgeändert,) auch im OriginalAbdruck (11. Bl. fol.) im h. Archiv; (Bärensprungs) Samml. Meckl. Landesgesetze, IV. Th. S. 12. Publications-Mandat, Original-Mspt. im h. Archiv.

würde, in beider Namen; ohne gemeinsame Beliebung sollten weder Lehnsverleihungen, noch Veräußerungen oder große Ausgaben und Verschreibungen gültig seyn. Albrecht bekam zu seiner Hofhaltung jährlich 3400 Rhfl. in zwei Terminen, (Jacobi und Umschlag) außerhalb Landes in vollwichtigem Golde, binnen Landes in currenter Münze, im letzteren Fall zugleich freie Tafel und Fourage für sich, seinen Marschall und ganzen Hofstaat, gleich dem regierenden Herzog. Auch wenn Albrecht in diesen 5 Jahren sich vermählen oder einen Verlust leiden würde, übernahm Heinrich (13. Febr.) die Kosten. w). Heinrich vollzog jetzt nach dem Tode seiner Gemahlin Ursula x), seine zweite Vermählung, mit des Churf. Ludwigs des V. von der Pfalz Schwester Helena, in Gegenwart des Churf. Joachims von Brandenburg, der HH. Heinrich von Sachsen, Heinrich von Braunschweig, Philipp von Grubenhagen, Magnus von Lauenburg, des Erzbisch. Christophs von Bremen, und der Bischöfe von Lübeck, Schwerin und Ratzeburg (12. Jun.) zu Wismar y).

Angelegenheiten.

3* Von

w) Gerdes Samml. S. 28. Chemnitz a. a. O. ad a. 1513, 13. Febr. aus briefl. Urk.

x) Sie starb 1510, 18. Sept. zu Güstrow im Kindbett und ward, wider die bisherige Gewohnheit, im Mönchskloster zu Doberan begraben. Marschall annal. L. VII. c. 10, p. 319; Vitae Obetritor. Lib. I cap. 96, p. 1558. Schlaggert ad a. 1510, l. c. p. 879.

y) Schlaggert ad a. 1513, p. 879. Chytraei Saxon. Lib. VI. p. 178. Willebrandts hansische Chronik, S. 124. Der Brautschatz der Prinzessin war 15000 fl. (Chemnitz ad a. 1513, aus briefl. Urk.

Schwerinscher Exemtions-Vergleich

Von dem Stift Schwerin waren bisher die anschlagsmäßigen Reichssteuern (II. Th. S. 983-985) ohne Zweifel unmittelbar entrichtet. Vermuthlich aber zur Ersparung der Kosten dieser unbeträchtlichen Hebung, und wegen der persönlichen Dienstverpflichtung Heinrichs (seit 1500) als kaiserlichen Raths, hatte K. Maximilian ihm den Auftrag gemacht, die AblasAufkünfte des letzten
1506 Jubeljahres (1500) die vom P. Alexander in ganz Deutschland dem Kaiser überlassen waren, in seinem Namen aus dem Schwerinschen Kirchensprengel gegen Quitung zu erheben. In dessen Gefolge ließen Heinrich und Erich die zu Rostock
1507 gesammleten Ablas-Auskünfte (1933 Mk. 9 ßl. Lüb.) von dem Magistrat durch ihren Rath Dr. Marschall erheben. Aus gleicher Bequemlichkeit mogte es mit den folgenden Reichssteuern des Stifts vielleicht eben so gehalten seyn. Hiedurch scheint die erste Idee von der Mittelbarkeit der Schwerinschen StiftsLande um so leichter entstanden zu seyn, je mehr die Herzoge schon lange sich gewöhnt hatten, das ganze Stift, als einen Theil ihrer Lande anzusehen (II. Th. S. 987) und zu Landsteuern aufzufodern. Zu den bisherigen drei Landsteuern hatten sie von dem Bisch. Peter zu
1513 Schwerin (seit 1508) wegen seines Stifts, jedesmal 500 Mk. Lüb. gefordert, aber nicht erhalten. Ohne über die etwanige Steuerpflichtigkeit oder Steuerfreiheit des Stifts zu entscheiden, und mit Vorbehalt aller andren beiderseitigen Hoheitsrechte, verglichen sich beide (31. Dec.) zu Schwerin, auf des Bisch. Peters Lebenszeit: die Herzoge versprachen, den Bischof, seine Lande und Leute, gleich ihren eigenen, zu beschützen auch gegen

Kai-

Kaiser und Reich, wegen der anschlagsmäßigen Dienste des Stifts zu vertreten; dagegen sollte er ihnen, so oft die Stände ihres Landes ihnen eine gemeine Landsteuer bewilligten, wegen des Stifts Schwerin 500 Mk. Lüb. Schutz- und Schirmgeld bezahlen, auch für die drei (seit 1508) verfallenen sich 1500 Mk. an den älteren bischöflichen Schuldforderungen kürzen lassen z). Das Domkapittel und nahm von dieser Verbindung keine Notiz. Es bewirkte statt dessen (20. May), auch ohne Theilnehmung des Bischofs, bei dem K. Maximilian 1515 eine neue Bestätigung aller Privilegien der Domkirchen zu Schwerin und Bützow. Wie nicht 1516 lange nachher Bisch. Peter (27. May) zu Lübeck Regierungs starb, ward er zwar im Chor zu Schwerin (29. May) begraben, aber weder Leichenstein noch Inschrift bezeichneten sein Grab a).

An seiner Stelle postulirten die Domherren, aus Gefälligkeit gegen Heinrichs überwiegende Verände-rung Empfehlung, dessen ältesten Prinzen Magnus, (geb. 4. Jul. 1509) nachdem ihm (15. Jun.) von dem Bisch. Johann zu Havelberg die mindern Orden ertheilt waren, (21. Jun.) zum Bischof. Als natürlicher Vormund, beschwor der Herzog selber dessen künftige Wahlcapitulation: besonders übernahm er es, das Domkapittel, dieser unkanonischen Wahl halber, zu vertreten und die päbstliche Dispen-

z) Schröders Pap. Meckl. ad a. 1506, S. 2778. Nachricht. von gel. Rost. Sachen 1743, S. 1. Ehemaliges Verhältniß zwischen Meckl. u. Schwerin, S. 55, IV. Beil.

a) Franks A. u. N. Meckl. IX. B. S. 48. Hederich a. a. O. S. 474. Bisch. Peters Testament v. d. Lübeck 23. Mai 1516, beim Chemnitz, a. a. O. a. d. Orig. Urk.

Dispensation durch auswärtige Verwendungen zu bewirken, in deren Ermangelung dem Kapittel eine andre freie Wahl zu überlassen; auf jeden Fall verwahrten sich die Capitularen gegen alle nachtheilige Folgen dieser Postulation für ihre künftige Wahlfreiheit; Zur einstweiligen Verwaltung der geistlichen sowohl, als der weltlichen Stiftsregierung und zur Erziehung des Prinzen bis zu dessen Volljährigkeit, wählte das Kapittel aus seinem Schooße einen oder zwei Vormünder und Administratoren, die beiden Theilen jährlich Rechnung ablegen und den Ueberschuß zu des Prinzen Studien oder sonstigen Bedürfnissen verwenden sollten; für die eigentlichen bischöflichen Ordensfunctionen ward ein Weihbischof bestellt. Leo der X. genehmigte (13. Nov.) die Postulation mit der Anweisung: daß der Prinz im 21. Jahre die Administration des Stifts in spiritualibus et temporalibus und im 27sten die Bischofsweihe mit der völligen Stiftsregierung und Seelsorge aus den Händen eines beliebigen römischkatholischen Bischofs, (doch ohne Präjudiz für den Metropolitan zu Bremen,) nach geleistetem Eide der Treue und Unterwürfigkeit gegen den apostolischen Stuhl, annehmen, bis dahin aber von allen geistlichen und weltlichen Functionen suspendirt seyn sollte b). Die einstweilige geistliche und weltliche Administration des Stifts (in spiritualibns et temporalibus) übertrug der Pabst dem Domdechant Dr. Zutpheld

b) Hederich beim Gerdes, S. 475. Chemnitz im L. H. Magn. III. ad a. 1516, 15. Jun. a. d. Orig. Urk. Schröders Pap. Meckl. S. 2850, 2835. Historische Nachricht v. d. Verfassung des Fürstenth. Schwerin, Beil. 2.

pheld Wardenberg, (zugleich Archidiakonus zu Rostock und Tribsees, Probst zu Güstrow und Bützow, päbstlichem Protonotarius und Hofkapellan.) Von ihm und dem Domsenior Dr. Ulrich Malchow ward die Ordnung des Gottesdienstes in der Schwerinschen Diöcese, so wie die vorhin (1497) publicirten Synodal-Statuten, (12. Jan.) verbessert und (15. Jun.) mit neuen Zusätzen erweitert c). Zum Vicarius in spiritualibus bestelleten der Administrator und das Domkapittel, in Heinrichs Gegenwart (10. Jun.) den Titularbischof Dieterich von Sebaste. Der Unterricht des Prinzen blieb dem Rostockischen Professor der Beredsamkeit und Moral M. Conrad Pegel (seit 1514) anvertrauet d). 1519 1520 1521 1518

Die Aufkünfte des neuen Jubeljahrs wurden, zum Bau der Peterskirche in Rom, von dem apostolischen Legaten Johann Angelus de Arcimboldo, Probst von Arcisate, in den hiesigen Landen eingesammlet: und er ertheilte für baares Geld (20. April) zu Wismar, (7. Oct.) zu Güstrow, 1516 Ablaßhandel.

c) Schröders Evangel. Meckl. ad a. 1519, S. 18, 30, 35, 36. Rostocker Etwas 1737, S. 327; 1743, S. 323. Ordinarius inclite eccleste Swerinensis, innouatus et auctus cum statutis synodalibus ac similibus in eruditionem additis. Kostoch. impr. per Ludov. Diez, 27. Oct. 1519, (112 Blätter, kl. fol.) Declaratio et supplementa statutorum synodalium, d. d. 15. Jun. 1520; Agenda secundum ritum ecclesie Suerinensis correcta MDXXI, 23. Mart. Rostoch. ap. d. Michael ex fratrum chalcotypa officina, 1521, 28 Aug. (111 Bl. 4.) Westphalen Diplomatar. Meclenb. ad a. 1519, 1520, 1521. T. IV. p. 1112, 1122, 1126.

d) Schröders evangel. Meckl. ad a. 1518, S. 1. Rostocker Etwas 1739, S. 814, 147, 181.

row, auch durch Commissarien zu Rostock, zu Schwerin und in ganz Mecklenburg Indulgenzien und Dispensen e). Eine so anstößige Finanz-Operation des römischen Hofes erregte auch hier bei Nachdenkenden Widerwillen: zu Rostock schrieb Conrad Pegel, und ebendaselbst predigte Nicolas Ruß laut gegen diesen Misbrauch, so wie gegen die ärgerliche Lebensart der Geistlichen, die ihn dafür nöthigten, seine Sicherheit in Wismar und, nach einem wiederholten Versuch, in
1517 Liefland zu suchen f). Auch blieben die muthigeren und ausgebreiteteren Unternehmungen des Wittenbergischen Professors Dr. Martin Luther, zur Reinigung des kirchlichen Lehrbegrifs von den gröberen Irrthümern und Mißbräuchen der päbstlichen Hierarchie, hieselbst nicht lange unbemerkt: seine Vorlesungen wurden von hieraus, und selbst
1520 mit H. Heinrichs Erlaubnis, von Konrad Pegel besucht und dadurch der Grund zur weiteren Verbreitung ihrer Wirkungen gelegt. Die Akademie zu Rostock, die um eben diese Zeit (1519) ihre erste

e) Rostocker Etwas 1738, S. 731; 1741, S. 257. Schröders Pap. Meckl. ad a. 1516, S. 2837, 2841, 2869. Zu Schwerin ward der geringe Ablaßertrag aus den Mecklenburgischen Landen (140 Mklb. an Meckl. und Brandenb. Courant und 10 Rheinl. Goldfl.) von 3 Bevollmächtigten, der Herzoge (Secretär M. Joachim Litzemann) des Domkapitels und des Stadtraths aufbewahrt und (22. Jun.) in die Hauptcasse nach Wismar abgeliefert. (Schröders Pap. Meckl. S. 2846.)

f) Conr Pegel dialogus de poenitentia, Rostoch. in aedibus (Nic. Mareschall) Thuricis, 15. Mart. 1516. (in Schröders P. M. S. 2858.) Lindenberg chron, Rostoch. Lib. III. cap. 17.

erste Säcularfeier begieng, empfand bald die Folgen dieser veränderten Richtung des Zulaufs g).

Der Landfriede (1495) hatte die Besorgnisse für Selbsthülfe und Gewaltthätigkeiten noch nicht so weit aus Deutschland entfernt, daß man sich, ohne eigne vereinigte SicherheitsAnstalten, darauf hätte verlassen können. In verschiedene dergleichen ParticularVerbindungen wurden auch die hiesigen Herzoge hineingezogen. Mit dem ältern H. Heinrich von Braunschweig verbanden sie sich (1. Mai) zu einer wechselseitigen Hülfleistung wider jeden, außer dem Pabst, dem Kaiser, dem röm. Reiche und dem H. Bogislav von Pommern. Mit den Grafen Anton und Johann von Schauenburg errichteten sie (13. Febr.) eine sechsjährige Freundschaft und versprachen, einer dem andern, auf dessen Kosten gegen jeden feindlichen Angriff mit 100 Pferden vier Monate zu dienen. Dem neuen nordischen K. Christian dem II. versicherte Heinrich, als er dessen Vermählung mit der Erzherzogin Isabelle von Oesterreich aus Auftrag des Kaisers (1. Jun.) feiern half, nebst seinem Bruder Albrecht (20. Jul.) wechselseitigen Beistand wider alle Feinde, namentlich wider die Schwedischen Reichsstände und die Wendischen Städte. In einer ErbVereinigung mit den HH. Heinrich dem jüngeren, Wilhelm und Erich von Braunschweig-Lüneburg und Bogislav dem X., Georg, Kasimir und Barnim von Pommern, (12. Aug.) verpflichteten Heinrich und Albrecht sich und ihre Erben, einander wider jede Beleidigung, in Ermangelung eines gütlichen Vergleichs

Auswärtige Hülfs- 1510 1513 1515 1516

oder

g) Rostocker Etwas 1739, S. 147, 657, 780, 809; 1738, S. 795.

oder einer gerichtlichen Entscheidung, mit aller Macht beizustehen; nur der Pabst, der Kaiser und das römische Reich blieben ausgenommen h). Ein ausgewanderter Englischer Prinz, Richard Herzog von Suffolk und Graf von Pembrok, ein Abkömmling des Hauses York, (durch K. Eduards des IV. Schwester Elisabeth, H. Johanns von Suffolk Gemahlin) und eben darum K. Heinrich dem VIII. verdächtig, suchte, unter französischem Schutze, gegen die Verfolgungen seines Erbfeindes auch die Freundschaft der Mecklenburgischen Herzoge: Er bot ihnen (10. Dec.) unter der Bedingung, wenn sie ihm und den Seinigen in ihren Landen eine sichere Zuflucht öfnen und daraus Reuterei und Fußvolk, Proviant, Schiffe und andre Kriegsbedürfnisse überlassen wollten, so bald er in sein Erbland wiederhergestellt seyn würde, auf seine Lebenszeit eine jährliche Erkenntlichkeit von 3000 Engelotten. Die Herzoge giengen (14. März) diese Verbindung ein, von deren Erfolg die Geschichte keine weitere Spur nachweiset i).

Verbindungen.

1517

Innerhalb Landes erregte keine Fehde mehr Aufmerksamkeit, als die, welche sich der Ritter Berend Molzahn zu Penzlin gegen Wedige Gans von Putlist und Achim von Bülow erlaubte: für diese und andre Vergehungen wurden seine Güter eingezogen; auch mußte er sich erst zu einer Dienstleistung mit 60 Reisigen auf eigne Kosten wider alle, denen er nicht selber mit Lehnspflichten verwandt

Penzlinsche Fehde

1514

1516

h) Chemnitz im L. H. Henr. XI. ad a. 1510, 1513, 1515, 1516, aus den Original-Urk.

i) Mspta. d. a. 1516, 1517, a. d. Grosherzogl. Archiv. Hübners geneal. Tabell. 75, 1231. Gebhardi geneal. Tabellen 82, S. 107.

wandt war, anheischig machen und für seine Güter den berechneten Werth von 3750 Rhfl. auszahlen, ehe ihm und seinen Lehnserben (18. Jan.) von den Herzogen Stadt, Schloß, Haus und Vogtei Penzlin mit deren Zubehör aufs neue zu Lehn gegeben wurde k). 1517

Die Herzoge von SachsenLauenburg glaubten ohne Zweifel, seitdem ihr gewesener Kanzler Bischof zu Ratzeburg war, dessen ganzes Stift in eben solcher Abhängigkeit betrachten zu dürfen, als die von ihnen (1504) gestifteten Domherrenstellen. H. Magnus hielt nach seines Vaters Tode (1507) diesen Zeitpunkt für den besten, die väterlichen Prätensionen auf Landbeden und Abläger wieder hervor zu suchen und mit erneuerten Versuchen den Bischof und das Kapittel zu beunruhigen. Vergebens suchte der Bischof dagegen Schutz bei dem geistlichen und dem weltlichen Oberhaupte der Kirche: Ersteres erkannte Inhibition und Citation an den Herzog, und letzteres lies dem Bischofe durch den H. Heinrich von Lüneburg die Reichsbelehnung ertheilen. Wenn gleich Magnus seitdem öffentlich wider das Stift nichts unternahm, als daß er durch seinen Kanzler den Bischof von der Steuerpflichtigkeit der Stiftsunterthanen zu überzeugen suchte; so begünstigte er doch die Befehdungen seiner Lehnleute und Hofjunker. Der Bischof verfuhr gegen den Herzog und dessen Land mit einem Interdict, so wie der apostolische Legat Angelus von Arcimboldo mit Citationen und Monitorien. Um dieses geistliche Ungewitter zu beschwören, erbot sich Magnus zu gütlichen Handlungen, 1517

Ratzeburg contra Lauenburg

1515 1516

k) Chemnitz a. a. O. ad a. 1514, 1516, 1517. aus Drigg. u. briefl. Urk.

lungen, und das Interdict ward suspendirt. Aber während einer freundschaftlichen Zusammenkunft mit dem Bischof und seinen Domherrn (März) lies der Herzog den bischöflichen Hof zu Ratzeburg besetzen und seine Gegner nicht eher heraus, als bis sie für sich und ihre Nachfolger in einem eidlichen Revers ihm alles verlangte zugestanden hatten: Sie mußten den Herzog für ihren alleinigen Herrn und Beschützer erkennen, von den Stiftsunterthanen zu allen seinen Landsteuern, gleich den herzoglichen und adlichen Bauern, Beiträge versprechen, in den Stiftsdörfern ihm Ablager, mit unentgeldlicher Verpflegung seines Gefolgs an Menschen und Vieh, einräumen, alle übrige Streitigkeiten dem Urtheile einer Congregation von Domherren und herzoglichen Räthen ohne Widerspruch unterwerfen, die herzoglichen Präsentaten zu den 6 neuen DomherrnStellen mit den (100 Mk.) Statutengeldern verschonen, allen, dem herzoglichen Interesse nachtheiligen päbstlichen und kaiserlichen Gnadenbriefen entsagen und außerdem noch versichern von diesem Verzicht weder beim Pabst noch beim Kaiser Loszählung zu suchen, noch sich derselben, bei 40,000 Ducaten Strafe, bedienen zu wollen, vielmehr den Herzog dagegen zu vertreten. Allein so wenig es dem Herzog hiebei an gutem Willen fehlte, so war doch weder seine Macht, noch das Sittenverderbniß seiner Zeitgenossen groß genug, um einer an sich so nichtigen Handlung einen Anstrich von Gültigkeit zu leihen. Auf Anrufen des apostolischen Fiscals, ward sie von Leo dem X. cassirt und (6. Jul.) ein Protectorium für den Bischof und das Kapittel, mit Abmahnungsschreiben und Strafbefehlen an

den

den Herzog, erlassen. Der Bischof und die Domherren waren unterdessen, bis auf die 6 Sächsischen Präsentaten, nach Lübeck geflüchtet, wohin man schon vorher (1515) das Stiftsarchiv in Sicherheit gebracht hatte. Der Erzbisch. Christoff von Bremen, ein gebohrner Braunschweigscher Prinz und Bruder der Herzogin, bekam den Auftrag zur Untersuchung: nach vergeblichen Versuchen zur Güte, ward der Herzog in Strafe verurtheilt und bis in das vierte Glied mit allen Donnern des Kirchenbannes feierlich vermaledeiet. Hiedurch nur noch mehr erbittert, glaubte Magnus, durch Verwüstung der Stiftsgüter die von allen Einkünften entblößten Prälaten desto leichter 1518
zur Annahme jeder beliebigen Vergleichsbedingung nöthigen zu können, ohne sich um die geschärften und verdoppelten Drohungen und Bannflüche des Erzbischofs zu bekümmern.

Selbst mit dem Erzbischof wäre Magnus, wegen seiner Theilnehmung an den Widersetzlichkeiten der Unterthanen im Lande Wursten, bald in offenbaren Krieg gerathen, wenn es nicht die Mecklenburgischen Herzoge auf einem Fürstentage (Octbr.) zu Lüneburg verhütet hätten. Durch eben derselben Vermittelung ward auch, mit Zuziehung erzbischöflicher und Braunschweig-Lüneburgischer Räthe, von dem Lübeckischen Bisch. Johann, als nunmehrigem päbstlichen Commissarius, (26. Nov.) zu Lenzkow die Ratzeburgische Stiftssache beigelegt: Magnus mußte persönlich um Absolution bitten, dem Bischofe und Kapittel den erpreßten Revers zur augenblicklichen Zernichtung zurückgeben, alle entzogene Güter und Einkünfte erstatten und dafür 4 adliche Bürgen stel- Lenzkowscher 1519 Vergleich.

len;

len; die beiden Hauptgegenstände des Streits, Steuer und Ablager blieben zum ordentlichen Proceß beim Kammergericht ausgesetzt. Die Domherren kehrten nun (12. De.) in ihre Curien zurück und erhielten von dem Herzoge (26. Dec.) die verheißene Entschädigung. Weil aber die fiscalische
1520 Strafe in der commissarischen Behandlung nicht mit begriffen war, und der Herzog vor Aufhebung des Interdicts gottesdienstliche Handlungen in seinem Lande fortsetzen lies, erhoben die Domherren darüber zu Rom ein heftiges Geschrei in einem gedruckten Manifest, und Magnus mußte die Aufhebung des Interdicts in Rom mit neuen Kosten bewürken m).

Mecklenburg Lauenburgische Erbverbrüderung.

Mit den beiden Mecklenburgischen Herzogen hatten H. Magnus und seine Brüder (die Bischöfe Erich von Münster und Johann von Hildesheim, und der Kölnische Domprobst Bernhard,) die damals das ganze SachsenLauenburgische Haus ausmachten, die Erbvereinigung und Erbverbrü-
1518 derung beider Häuser (2. Febr.) zu Lauenburg erneuert und erweitert: beide versprachen einander Rath und Beistand wider alle unbillige Gewaltthätigkeiten; nach Abgang der männlichen Leibes-Lehnserben des einen Hauses sollte das andre in dessen Landen succediren, die Mecklenburgischen Herzoge in dem ganzen Herzogthum Niedersachsen, namentlich in den Städten, Schlössern, Flecken, und Vogteien Lauenburg, Ratzeburg, Neu-

m) Chytraei Sax. Lib. VII, p. 195, 196, 200. Westphalen monum. T. II. p. 1989, 1990. Willebrandts hansische Chronik S. 125. Schröders Pap. M. ad a. 1517, S. 2376; Evang. Meckl. ad a. 1518, 1532, S. 6, 205, 216.

Neuhaus, Steinhorst, Schwarzenbeck und Tremsbüttel mit den Zöllen an der Elbe, an der Stepenitz und zu Lüneburg, in den Landen Hadeln und WurstFriesland, in der Lehnshoheit über die Herrschaften Hoye und Lippe, in den Ansprüchen an Engern und Westfalen, in dem (verpfändeten) Eigenthum von Möllen und Ritzebüttel; auf dem umgekehrten Fall hingegen die Sächsischen Herzoge in einem gleichgeltenden Theil des Herzogthums Mecklenburg, nämlich in den Städten, Schlössern, Flecken und Vogteien Wismar, Schwerin, Mecklenburg, Grevismühlen, Gadebusch, Wittenburg, Boitzenburg, Crivitz, Neustadt, Grabow, Gorlosen und Dömitz mit deren Zubehörden, Lehnschaften und Gerechtigkeiten; nur blieb den hinterlassenen Prinzessinnen gewöhnliche standesmäßige Versorgung nach dem Rath der Landschaft, den fürstlichen Wittwen der lebenswierige Genuß ihrer Leibgedinge und den eröfneten Landen und Leuten Schutz bei ihren Privilegien vorbedungen; die nachbleibenden geistlichen Prinzen behielten die Wahl, ob sie sich mit einer lebenswierigen Pension abfinden lassen, oder auf ihre Lebenszeit die Regierung verwalten wollten, insoferne nicht der Grad ihrer Weihe ihnen noch den Zurücktritt in die Welt, Vermählung und Fortpflanzung ihres Stammes verstattete; über minderjährige Prinzen sollten die etwanigen geistlichen Agnaten und übrigen nächsten Verwandten, mit ihrer Landschaft und den Fürsten des überlebenden Hauses, die Vormundschaft führen; man behielt sich vor, auf gemeinschaftliche Kosten die kaiserliche Bestättigung dieser Erbverbrüderung zu suchen, die Unterthanen wechsel-

selseitig die Eventualhuldigung leisten zu lassen, einen gewöhnlichen Huldigungs-Revers darüber auszustellen und sowohl die künftigen Erbhuldigungen, als die ReichslehnsEmpfängnisse auf die beiderseitige Eventual-Succession zu erweitern n). Mit den Städten Lübeck und Lüneburg ward die vorhin (1508) errichtete Schutzverbindung auf andre 10 Jahre (12. Mai) erneuert und das jährliche Hufschlagsgeld zu 450 Mk. Lb. behandelt o).

Lübeck- und Lüneburgisches Schutzgeld.

Die Jahre der (1513) verabredeten Regierungsverfassung waren nun zu Ende, aber nicht Albrechts Ansprüche. Er bestand fortwährend auf gleichseitige Landestheilung; Heinrich hingegen hielt sich an die anerkannte Fortdauer des Wismarschen Gemeinschaftsvertrags (1507). Ihre nächsten Verwandten, H. Heinrich von SachsenFreiberg und die verwittwete Landgräfin Anna von Hessen mit ihrem Sohn Philipp, vermittelten durch ihre Gesandten, (den Hofmeister Rudolf von Bünau und den Ritter Günther von Bünau, den Hofmeister Thilo Wolf von Gudenberg und den Kanzler Georg Nusbicker), mit Hülfe herzoglicher Räthe und des von beiden Herzogen dazu verordneten Ausschusses ihrer Landschaft, (28. Nov.) zu Wismar eine Vereinbarung auf neue 5 Jahre (Ostern 1519-1524): mit gänzlicher Aufhebung der bisherigen brüderlichen Verträge, blieb zwar Haus- und Hofhaltung, Küche und Keller an dem gemeinschaftlichen Hoflager beisammen; an der Regiernng aber bekam jeder Herzog nun

Wismarscher Regierungsvertrag.

n) Mspt. d. a. 1518, Febr. 2. a. d. Orig. Urk.

o) Chemnitz a. a. O. ad a. 1518, a. d. Orig. Urk.

nun gleichen Antheil und keiner an Macht oder Einkünften etwas voraus, sondern die Amtleute und andre Civilbediente wurden, nach gemeinsamen Gutbefinden, von beiden zu gleichen Theilen angenommen; gemeinschaftlich blieben der Kanzler, der Hofmarschall mit dessen Jurisdiction über den beiderseitigen Hofstaat und ein Rentmeister, zur Führung der Landes-Hauptrechnung und gemeinschaftlichen Casse; beiden ersteren war von jedem Herzoge ein Hofrath zugeordnet und auf beiderseitige Rathspflichten beeidigt, um in allen Sachen, die nicht, ihrer Wichtigkeit halber, mehrere Räthe erfoderten, den Herzogen ihr Gutachten zu geben und nach Mehrheit der Stimmen den Schluß zu fassen; in Abwesenheit eines Herrn sollten dessen Bevollmächtigte seinen Antheil an der Regierung, mit dem zurückgebliebenen Fürsten fortsetzen und aus den gemeinsamen Fonds unterhalten werden: nach Abzug der gemeinschaftlichen Regierungs- Hof- und Haushaltungs- Besoldungs- Montirungs- und Baukosten und Schulden, verblieb jedem Fürsten die Hälfte des jährlichen Ueberschusses zu beliebiger Disposition, auch bei halbjähriger oder längerer Entfernung, das was sein und seines Hofstaats Unterhalt zu Hause gekostet haben würde; heimgefallene Lehne wollte jeder Herzog zu gleichem Theile entweder einziehen, oder wieder verleihen; geistliche Lehne aber sollten umschichtig nur von Einem vergeben werden: von allen Kostbarkeiten, Kleinodien, Baarschaften, Artillerie und Munition auf den Aemtern und Schlössern sollte ein Inventarium errichtet und jedem Theile der Zugang verstattet werden. Zu Albrechts Vermählungskosten ward eben so viel

ausgesetzt, auch seiner künftigen Gemahlin, in Verhältniß mit ihrem Brautschatz, gleiches standesmäßiges Leibgeding und gleiche Hofhaltung, als seinem Bruder und dessen zwoter Gemählin, mit jährlichen 200 Rhfl. Taschengeld, bewilligt. Streitigkeiten über diesen Vertrag, welche die Herzoge oder ihre Hofräthe nicht beilegen könnten, sollten die ältesten zwei Prälaten, die drei ältesten Räthe, zwei aus der Ritterschaft und beide älteste Bürgermeister aus Rostock und Wismar, nach gemeinschaftlich versuchter Güte, durch Mehrheit der Stimmen entscheiden p).

1519 Französische Negociation

Unter den beiden mächtigen Kroncompetenten, nach K. Maximilians Tode, suchte der K. Franz von Frankreich besonders in Niederdeutschland seine Parthei zu verstärken, wo der Kuhrfürst von Brandenburg und H. Heinrich von Lüneburg schon für ihn sich erklärt hatten. Seine Gesandten (Franz von Bordellie Baron von Coulancy und der Ritter Joachim Molzahn aus Mecklenburg) boten dem H. Heinrich zu Schwerin, (14. May) außer dem Michaelisorden, eine lebenswierige Pension von 3000 Goldkronen, wenn er dem König auf dessen Kosten, mit aller seiner Macht zu Ros und zu Fus, wider jeden, ausgenommen das römische Reich, beistehen auch bei den übrigen Reichsständen für dessen Erwählung zum römischen König sich verwenden wollte; nach solcher Wahl sollte er sich mit 200 schweren und 40 leichten Reutern in dem Gebiet des (französisch gesinnten) Kuhrf. Richard von Trier bei Koblenz stellen und damit, so lange es der König gut finden würde, für baare Bezahlung (monatlich 200 Goldkronen und

p) Letztes Wort ꝛc. 11. Beil.

und 2200 fl.) Dienste leisten q). Allein das westindische Gold überwog bei den Kuhrfürsten das französische, und die Wahl des jungen K. Karls von Spanien (28. Jun.) ersparte die Erfüllung jener Verheissung.

An der Hildesheimischen Fehde, zwischen dem Bisch. Johann aus dem Hause Lauenburg und dem Bisch. Franz von Minden, einem gebohrnen Braunschweigschen Prinzen) die um eben diese Zeit fast ganz Niedersachsen in zwei Partheien theilte, nahm Heinrich von Mecklenburg zwar keinen Antheil. Aber bei den Friedenshandlungen zu Uelzen und zu Zerbst konnte er, wegen seiner Verbindung mit SachsenLauenburg, dem Bisch. Johann seine schiedsrichterliche Verwendung nicht versagen, ohne jedoch seinen Zweck zu erreichen r). Hier meldete sich die jetzt verwittwete Gräfin Margarethe von Barbi wieder (21. Jan.) mit ihren vormaligen Ansprüchen auf eine vermeinte Erbgerechtigkeit an die StargardWendischen Lande (II. Th. S. 912) bei den drei vermittelnden Kuhrfürsten von Mainz, Sachsen und Brandenburg s). Vermuthlich überliessen diese seiner eignen Grosmuth die Beruhigung der unbedeutlichen Tante. Bei eben dieser Gelegenheit vermittelte auch der Kuhrf. Joachim von Brandenburg, (8. Jan.) daß dem H. Albrecht, wegen der (1518) von ihm abgebrochenen Ehestiftung mit der Lüneburgischen Prinzessin Anna, (1497) von deren Vater H. Heinrich die verwürkte Strafe zur Hälfte erlassen, die Wahrnehmung der

Congreß 1520 zu Zerbst.

q) Mspt. d. d. 14. Mai, 1519, a. d. grosherzogl. Archiv. Chytraei Sax. Lib. VIII. p. 207.
r) Chytraeus, l. c. p. 214.
s) Mspt. d. d. 21. Jan. 1520, a. d. grosherzogl. Archiv.

andern Hälfte aber von seinem Bruder, als Bürgen, vorbehalten wurde t).

Die gemeinschaftliche Regierung war (1519) kaum angefangen, als man sich davon überzeugte, wie wenig zwei so ungleiche Charaktere sich in Eine Form zusammenschmelzen lassen wollten. Albrecht bestand unabweichlich auf Trennung; und Heinrich glaubte, den Vorzug der Erstgeburt und seiner ruhigen Kälte eher in einer ungetheilten Regierung behaupten zu können, als auf der Wage der Auseinandersetzung. Ohne also jenen Vortheil ganz aus den Händen zu geben, und ohne gleichwohl Albrechts natürliche Ansprüche ganz zu unterdrükken, kam es darauf an, ein Mittelding zwischen Theilung und Gemeinschaft zu erfinden; und eine solche erkünstelte Composition brachten der gemeinschaftliche Oheim H. Bogislav von Pommern mit dem Bisch. Martin Karith von Kamin und, im Namen der Mecklenburgischen Landstände, die Ritter Claus Lützow und Henning Halberstadt mit 5 Edelleuten (7. May) in Neubrandenburg zur Reife: Der GemeinschaftsVertrag sollte noch 4 Monate (bis 8. Sept.) gelten, immittelst aber von H. Heinrich eine gleiche Theilung aller Schlösser, Städte, Flecken und Dörfer, mit Inbegrif der Abläger in den geistlichen Gütern, auf vier Jahre, vorgenommen werden und, nach Albrechts Wahl, jeder Herzog abwechselnd zwei Jahre die eine, und zwei Jahre die andre Hälfte allein regieren, nur ohne einseitig Steuern und Auflagen von seinen Unterthanen einfordern zu dürfen; doch sollte keine Vogtei selbst zerstückelt, sondern in ihrem ganzem Um-

Neubrandenburger HausVertrag.

t) Chemnitz im L. H. Albr. VIII. ad a, 1520, a. d. Orig. Urk.

Umfange erhalten werden, bis auf die drei Residenzschlösser und Vogteien Schwerin, Güstrow und Stargard. Gemeinschaftlich blieben, mit ihren UnterthanenPflichten und Abgaben, die Prälaten, der Adel, die Lehnmänner und die 12 Städte Rostock, Wismar, Parchim, Neubrandenburg, Friedland, Schwerin, Güstrow, Waren, Röbel, Malchin, Sternberg und Teterow; Jährlich sollten wenigstens zwei Land- oder Rechtstage (Michaelis und Umschlag in der DreiKönigs Octave) zu Wismar gehalten und von beiden Herzogen in Person oder durch Bevollmächtigte mit einer, auf gleiche Kosten, gemeinschaftlich dazu verschriebenen Anzahl ihrer Räthe abgewartet werden, um daselbst nicht nur Gerichtshändel, sondern auch alle andre gemeinsame RegierungsAngelegenheiten zu berathschlagen und zu vollziehen, Lehn- und ConsensBriefe, LeibgedingsVersicherungen und sonstige Sanctionen, Urtheln, Verträge und Abschiede, unter beider Herzoge Namen und Siegel, in einer gesammten Kanzlei, (wozu der Kanzler von beiden Seiten, Secretarien und Kanzleischreiber in willkührlicher Anzahl von jeder Seite, gehalten werden sollten,) ausfertigen und die Gebühren dafür jeder Kanzleistube zur Hälfte berechnen zu lassen; Versuche zur Güte, wenn die Partheien damit zufrieden seyn wollten, Citationen zum nächsten Rechtstage oder Commissionen auf seine Räthe konnte jeder Herzog auch ausserhalb Rechtstages in gemeinsamer Unterthanen Streitsachen an seinem Hoflager, in beider Herzoge Namen, verfügen, aus der gemeinen Landschaft Räthe und Diener in seine besondre Pflichten nehmen, ohne sie dadurch dem Andern verantwortlich zu machen;

Er-

Eröfnete weltliche Lehne fielen jedem Herzoge zur Hälfte anheim; geistliche Lehne hatte, in den abgesonderten Landesantheilen, der jedesmalige Landesherr allein, in den gemeinsamen Städten, den 3 Residenzschlössern und deren Vogteien aber, einer um den andern, nach Ordnung ihrer Erledigung in beider Namen zu verleihen; die Orbören, Gerichtsgefälle, Zölle und andre Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Oertern wurden durch gemeinsame Stadtvögte, Beamten und Zöllner jedem zur Hälfte berechnet und abgeliefert, hingegen gemeinschaftliche Besoldungen, Schulden, Ansprüche und Kosten in den gewöhnlichen Umschlägen, von jedem zur Hälfte bezahlet oder behandelt, auswärtige Verschickungen über gemeinschaftliche Gegenstände auf gleichseitige Kosten ausgerichtet, überhaupt alle gemeinsame Angelegenheiten, nach wechselseitiger schriftlicher oder mündlicher Uebereinkunft, in beider Namen abgethan; in wichtigen Vorfällen wollte man deshalb zu Sternberg oder an andern gelegenen Orten zusammen kommen; Was von dem Brautschatz der beiden Gemahlinnen Heinrichs zum gemeinen Nutzen erweislich verwandt worden, wollte Albrecht ihm, nach Abzug der vertragsmäßigen Vergütung für seine Abwesenheit in Hessen, zur Hälfte erstatten; Streitigkeiten über diesen Vertrag sollten, in Ermangelung persönlichen Einverständnisses, durch die zu Wismar bestimmten 9 Unterhändler in Güte vertragen, oder nach Mehrheit der Stimmen, oder im Fall ihrer Unvereinbarkeit von dem H. Bogislav und den Ständen der drei Fürstenthümer, Mecklenburg, Wenden und Stargard, unwiderruflich entschieden und der folgsame Theil von dem

Pommerschen Herzoge unterstützt werden, wobei die Unterthanen einstweilen ihrer Pflichten gegen den widerspenstigen Theil entbunden wurden; In dem lezten Jahre behielten beide Herzoge sich nähere Vereinbarung über eine erbliche Landestheilung, ohne Abbruch der landschaftlichen Privilegien, vor u).

Landes-Theilung.

Hiernach wurden alle Schlösser und Aemter mit ihren (nicht reservirten) Städten, Flecken, Dörfern, Gehölzen, Gerichten, Gerechtigkeiten, Mobilien ꝛc. genau inventirt und in zwei Hälften auseinandergesezt: Gadebusch, Neustadt, Wittenburg, Bukow, Lüpz, Crivitz, Goldberg, Ribnitz, Strelitz, Fürstenberg, Bresen, (vorhin ein Theil der Vogtei Stargard) Neukalden und die Vogtei Parchim, auf der einen; Boizenburg, Grabow, Mecklenburg, Plau, Schwaan, Gnoien, Stavenhagen, Wesenberg, Walsmühlen, Feldberg und Grevismühlen, mit den Vogteien Sternberg, Tessin und Kröpelin, auf der andern Seite; Erstere wählte Albrecht, letztere behielt Heinrich; Von den Schlössern, Aemtern und Vogteien Schwerin mit der Stadt Hagenow, Güstrow mit den Vogteien Lawe, Teterow und dem Städtlein Krakow, und Stargard mit den Städten Stargard und Woldeck bekam nach Heinrichs Theilung und Albrechts Wahl jeder die Hälfte. Die Schutzgelder der Stadt Lübeck (450 MkLb. oder 300 fl.) und des Stifts Ratzeburg (40 fl.) wurden so, wie die Abläger in den geistlichen Häusern zu Doberan, Dobbertin, Dargun, Eldena, Rehna, Zarrentin, De-

u) Zuverlässige Ausführung ꝛc. 5. Beil. Ungnadens amoenitates, S. 29. Chytraeus Lib. VIII. p. 217.

Demern (zum Stifte Ratzeburg) in der Vogtei Gadebusch, zu Krake, Eichsen, Mirow, Wanzke, Broda und Ivenak, jedem gleichfalls zur Hälfte zugebilliget. Von den verpfändeten Vogteien, Marnitz, (seit 1505 an die von Bülow) Wredenhagen, (seit 1514 an von Penzen) Dömitz (1512 an von Wenkstern) und Gorlosen (seit Apr. an Martin v. Waldenfels) kam nichts zur Theilung, als der Geld- und Pfefferzoll, die Orboer, Wolle und Ziegelei zu Dömitz, auf Albrechts Seite x).

x) Original-Inventur- und Auseinandersetzungs-Protocolle d. a. 1520, im grosherzogl. Archiv zu Schwerin, Mspta. Chemnitz im L. H. Balth. ad a. 1505. Henr. XI. ad a. 1512, 1514, 1520, aus Orig. u. briefl. Urk.

Zwei-

Zweiter Abschnitt.

(7. May 1520 bis 22. Dec. 1534.)

Heinrich der IV. } Herzoge zu Mecklen-
Albrecht der VII. } burg.

Bischöfe

zu Schwerin:	zu Ratzeburg:
Magnus Prinz v. Mecklenburg.	Heinrich der III. † 1524, 2. Oct.
	Georg (von Blumenthal.)

Lüneburgische Association.

Die Schwierigkeiten, welche sich, seit dem neuen Zerbster Congreß (13. May) in die Beilegung der Hildesheimischen Fehde gemischt hatten, veranlaßten, wie es scheint, die SächsischLüneburgische Parthei zu einer neuen Association, welche die Bischöfe Johann von Hildesheim und Erich von Münster, (aus dem Hause SachsenLauenburg) die HH. Heinrich von Lüneburg und Magnus von SachsenLauenburg (5. Jun.) zu Lüneburg mit dem Kuhrf. Joachim von Brandenburg und dem H. Albrecht von Mecklenburg auf ihre Lebenszeit errichteten: Jeder versprach dem andern gegen alle Angriffe 400 Fusknechte auf eigne, und 200 reisige Pferde auf des angegriffenen Theils Kosten,

im

im Nothfall auch eine größere Macht, zu sonstigen BeistandsBedürfnissen aber, mit Ausnahme muthwilliger und unredlicher Kriege, nur die Hälfte jener Hülfe; zur Erhaltung der Ruhe und Beschützung des Handels, wollte jeder in seinem Lande die Strassen von Räubern rein halten, seinem Bundsverwandten wider dessen eigne Lehnleute und Untersassen Recht verschaffen, mithin dessen Feinde, Räuber und Geächtete in seinem Lande oder Dienste nicht dulden, noch schützen; Streitigkeiten unter ihnen selbst sollten von den nicht dabei interessirten Bundsgenossen binnen Monatsfrist in Güte beigelegt, in deren Entstehung aber, 3 Monate hernach unabänderlich entschieden, nöthigenfalls auch diese Erkenntnisse durch thätige Unterstützung des obsiegenden Theils vollstreckt werden; Foderungen jenseitiger Diener oder Edelleute gegen einen der bundsverwandten Fürsten, dessen Diener oder Lehnleute sollten des lezteren Prälaten und Räthe binnen 3 Monaten, Streitigkeiten zwischen beider Theile Bürger und Bauern aber, deren Obrigkeiten entscheiden; Keiner durfte wider diese Vereinbarung ein andres Bündnis eingehen, noch die bereits bestehenden hiergegen in Anwendung bringen; nur durch Mehrheit der Stimmen konnten Fremde, die Erben der Verbündeten aber, sobald sie zum Beitritt sich verpflichteten, in den Bund aufgenommen werden; Der Pabst, der Kaiser, das Reich und andre Lehnherren wurden von Allen, so wie von einem jeden insbesondre die mit ihm in freundschaftlicher Verbindung stehenden Höfe, namentlich vom H. Albrecht die Herzoge von Sachsen und Lüneburg, Erich von Kalenberg, Heinrich von Braunschweig, Hein-

rich von Mecklenburg, Bogislav von Pommern, die Landgrafen von Hessen u. a. m. von den Wirkungen dieser Association ausbeschieden. Eben diese Ausnahme machten auch Münster, Lüneburg und SachsenLauenburg in Ansehung des Mecklenburgschen H. Heinrichs, so wie Kuhrbrandenburg in Ansehung H. Bogislavs. Weil Albrecht aber besorgen mußte, daß dessen Garantie des Neubrandenburger Vertrags einmal von seinem Bruder geltend gemacht werden mögte, lies er sich zu gleicher Zeit von dem Kuhrfürsten die Versicherung ertheilen: daß derselbe gegen ihn von jener Ausnahme keinen Gebrauch machen, sondern ihm, im Fall einer Mishelligkeit mit Bogislav, beistehen wollte; ein gleiches versprach Albrecht im umgekehrten Fall dem Kuhrfürsten a).

Dem ganzen Neubrandenburger Vertrage sieht man es an: daß er zwar den Schein einer Theilung haben, im Grunde aber sowohl die einzelnen Reservationen, als die zweijährige Abwechselung, selbst der einseitigen Domänen, die noch dazu so geschickt dnrch einander gemengt waren, daß fast kein Amt desselbigen Landesantheils das andre berührte, jeden Herzog außer Stand setzen sollten, eine von dem andern unabhängige Regierung, oder nur einen eigenthümlichen Antheil daran zu behaupten. Dem Herzoge von Pommern und den Mecklenburgischen Landständen

den

a) Nur dem Herzog von Sachsenlauenburg ward eine Minderung seines Contingents auf 50 Reisige und 200 zu Fuß in einem besondern Nebenvertrag von den übrigen Verbündeten zugestanden, Originalia Msptta. im grosherzogl. Archiv zu Schwerin; Chemnitz im L. H. Albr. VIII. ad a. 1520, a. d. Orig. Urk.

den mogte vielleicht mit einem so verwickelten Regierungssystem gedient seyn, aber dem thätigen Albrecht gewis nicht. Zwar hatte er der überwiegenden Stimme seines Mutter-Bruders nachgeben müssen: allein desto unermüdeter sann er auf Zweifel gegen die Verbindlichkeit des Vergleichs und, ohne die verabredeten Jahre abzuwarten, begann er seine Anträge auf totale Landestheilung bald zu erneuern. Doch besuchten beide Brüder

1521 Reichs-Belehnung.

den merkwürdigen ersten Reichstag Karls des V. zu Worms und empfingen daselbst (26. May) die Gesammtbelehnung über alle ihre Lande, mit der gewöhnlichen Versicherung der Unschädlichkeit einer Landestheilung für die wechselseitige Lehnsfolge. Heinrich ward daselbst (1. Mai) vom Kaiser zu dessen Rath, mit 1500 fl. jährlicher Besoldung, freiem Unterhalt bei Gesandschaften oder sonstigen Dienstleistungen, auch allen mit solcher Bedienung verknüpften Vorzügen und Privilegien, bestellet. Albrecht erhielt dagegen (17. Aug.) den Auftrag, von dem abwesenden Bisch. Heinrich von Ratzeburg, im Namen des Kaisers, den Reichslehnseid anzunehmen b).

Erbtheilungs-

Heinrich lies keinen der vertragsmäßigen Wege zur Beruhigung seines Bruders unversucht: wie aber dieser, auf den Fall verfehlter Güte, schon mit thätigen Hülfsmitteln drohete, wandte jener sich an den Kaiser, und ein Paritor-Mandat verwies (2. Sept.) Albrechts etwanige Einwen-

dun-

b) Samml. der Reichs-Abschiede, II. Th. S. 209. Zuverlässige Ausführung des Rechts der ꝛc. Convention 1748. 4. Beil. Original vom 1. Mai 1521, im gh. Archiv. Westphalen diplomat. Raeb. T. II. p. 2335.

dungen an das ReichsRegiment oder an das KammerGericht; Bogislav und die Mecklenburgischen Landstände wurden, als verwillkührte Schiedsrichter, zugleich erinnert, letzterem in seinen thätlichen Absichten nicht behülflich zu seyn, sondern Heinrichs landfriedensmässiges Erbieten zum rechtlichen Erkenntnis anzunehmen. Dieser forderte (25. Sept.) schon die Ritterschaft auf, ihre Lehndienste in voller Rüstung zu stellen. Statt dessen wurden zu Sternberg Unterhandlungen eröfnet. Der Kanzler Caspar von Schöneich und 5 andre gemeinschaftliche Räthe aus der Landschaft (die Ritter Berend Molzahn, Claus Lützow und Henning Halberstadt, Achim Hahn und Marquard Behr) erkannten (5. Jan.) die, von Albrecht vorgeschlagene gleiche Landestheilung den Rechten und Landesgewohnheiten gemäs, Heinrich aber erklärte eine Erbtheilung des ganzen Landes mit Inbegrif der Prälaten, Manne und Städte für ungewöhnlich c). 1522

Sowohl wegen der Verbindlichkeit des Neubrandenburgischen Vertrags, weshalb Heinrich Kläger war, als wegen der von seinem Bruder dagegen verlangten Landestheilung, bewirkten der Proceß.

Kuhrf.

c) Ausführl. Betrachtung der Meckl. Gemeinschafts- und Contrib. Verfassung, 12, 14. Beil. Bärensprungs Sammlung Meckl. Landesgesetze II. Th. N. 151. Sogar die einseitige Zurückfoderung des Albrechtschen OriginalVorschlages aus der gemeinsamen Kanzlei veranlaßte einen bittern Schriftwechsel beider Brüder beim Reichsregiment: (Mein) Vers. über die Zulässigkeit landesherrl. Bedienten b. landständischen Versammlungen, III. u. IV. Beil.

Kuhrf. Albrecht von Mainz (aus dem Kuhrhause Brandenburg) und der Pfalzgr. Friederich vom Rhein, der regierenden Herzogin Bruder (30. April) ein Compromiß auf zwei einländische Prälaten, (den Rostockschen Domdechant und Professor D. Barthold Möller und den Komthur Melchior Barfuß zu Mirow) zwei Ritter, (Claus Lützow und Hennecke Plessen) den Kanzler, 5 aus der Ritterschaft und 3 Bürgermeister aus Rostock und Wismar d). Auch die Zulassung und Abhörung der von Albrecht vorgeschlagenen Zeugen
1523 überlies das Reichskammergericht (12. Apr.) dem rechtlichen Verfahren der Schiedsrichter. Albrecht, dem dieser Proceß viel zu lange dauerte, versuchte zwar, durch einen unmittelbaren kaiserlichen Auftrag (20. Mai) an das Reichsregiment, auf einem kürzeren Wege seinen Bruder zur gleichen Theilung und zur Verstattung der Auswahl anzuhalten.
1524 Allein erst nach weitläuftigen Satzschriften beider
1525 Theile, entschied das Kammergericht (8. Febr.): daß der Neubrandenburgische Vertrag in seiner Kraft bleiben, Albrecht selbigen die vorgeschriebene Zeit über erfüllen und seinem Bruder alle bisher verursachte Schäden ersetzen sollte; Heinrich hingegen die erbliche Landestheilung in der begehrten Maaße zu veranstalten und seinem Bruder die Wahl zu lassen, nicht schuldig sei, folglich die Wiederklage des lezteren zur Zeit nicht Statt habe, sondern ihm, künftig darauf anzutragen unbenommen bleibe; die Kosten sowohl der schiedsrichterlichen, als der kammergerichtlichen Instanz wurden compensirt e). Von der verabredeten Abwechselung

in

d) Theilungs-Vertrag d. an. 1534, Mspt. initio.
e) Ungnadens amoenitates, S. 195. Facti spe-

in der Regierung beider Landesantheile scheint jedoch kein Gebrauch gemacht zu seyn.

Albrecht hatte den Gesichtspunkt der Landestheilung nie aus den Augen verlohren. Als er bald nach dem Zerbster Congreß, mit des Kuhrf. Joachims von Brandenburg Tochter Anna, die zwar dem Klosterleben bestimmt und schon eine Zeitlang im Noviziat erzogen, aber noch nicht feierlich eingeschleiert war, (15. Nov.) zu Köln an der Spree sich verlobte; war, außer einer standesmäßigen Aussteuer und Morgengabe, einem Brautschatz von 20000 fl. und einem Leibgeding von jährlichen 5000 fl., zugleich unausgesezte Beförderung der Landestheilung die vornehmste Bedingung. Auch nach der Vermählung (17. Jan.) und Heimführung zu Wismar (1. Febr.) verband er sich zu Berlin (14. März) mit dem H. Erich von Braunschweig zum wechselseitigen Beistand gegen alle feindliche Angriffe, besonders zu gemeinschaftlicher Unterstützung der Mecklenburgischen Landestheilung. Der Herzogin wurde demnächst von ihrem Gemahl (11. Nov.) das Schlos, die Stadt und das Amt Lübz zum Leibgeding und, zur Ergänzung der Einkünfte desselben (von 2314 fl. 14 ßl.) das fehlende aus seinen Aemtern Bukow, (1376 fl. 10 ßl.) Goldberg, (760 fl. 22 ßl.) Crivitz und der Vogtei Parchim (548 fl. 20 ßl.) angewiesen, auch vom Kaiser (8. Sept.) darüber die Bestätigung ertheilt f).

Mecklenburgische Verbindung 1521

1524

1525

1526

1530

Eben

cies von den Meckl. Landestheilungen 1749, §. 28. Zuverlässige Ausführung ꝛc. 6. 7. Beil.

f) Chemnitz im L. H. Albr. VIII. ad a. 1521, 1524, 1525, 1526, 1530, aus Drigg. und briefl. Urk. Schlaggert chronic. Ribnitz. ad a. 1522, 1524. p. 880.

Nordische Händel.

Eben diese Verbindung brachte den Herzog in ein näheres Verhältnis mit seiner Gemahlin MutterBruder, dem Nordischen K. Christian
1522 dem II. In dessen Streitigkeiten mit dem H. Friedrich von Holstein hatten schon beide Mecklenburgische Herzoge mit dem Kuhrfürsten von Brandenburg, dem H. Bogislav von Pommern und dem Bisch. Heinrich von Ratzeburg, (als kaiserlichem Commissarius in den Irrungen des Königs mit der Stadt Lübeck), zu Rendsburg die Unterhandlung übernommen; und ebenderselben schiedsrichterlichem Urtheile waren die beiderseitigen Ansprüche in dem Bordesholmschen Vergleich (13. Aug.) unterworfen. Vergeblich suchten der Kuhrfürst und H. Albrecht einem öffentlichen Ausbruch der DänischLübeckschen Händel durch einen Ver-
1523 gleich zuvorzukommen; allein wie bald darauf (29. Jan.) in Jütland die Revolution ausbrach, nachdem Schweden schon vorher unter Gustav Wasa sich losgerissen hatte, mußte Christian Dännemark, Norwegen und Holstein den Angriffen seiner Feinde preis geben ff).

Ohne Zweifel hatten die Holsteinschen Unruhen, während welcher die Parthei des fliehenden Königs sich im Brandenburgischen wieder sammlete und verstärkte, auch die hiesige Gegend unsicher gemacht und manche Befehdung begünstigt. Hiergegen lies die Uneinigkeit der Landesherren, bei der unverkennbaren Theilnehmung des einen an den Händeln der Nachbarschaft, keinen Schutz und folg-

ff) Christiani N. Gesch. von Schlesw. und Holstein, I. Th. S. 323 ff. Chytraei Saxon. L. X. p. 260. Gebhardi Gesch. v. Dännem. II. Th. S. 768. Schlaggert chron. Ribniz ad a. 1523.

folglich von dem zu Worms (26. Mai) erneuerten Landfrieden keine Anwendung erwarten. Zwar hatte Albrecht, zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung des Kirchen- und Strassenraubs, der Mörder und andrer Gewaltthätigkeiten, (23. Jul.) eine sogenannte RitterBank ausgeschrieben und zu Wismar durch einige Prälaten, Edelleute und 2 Rostockschе RathsGlieder, halten lassen, vor welcher er selbst als Kläger, durch seinen Sachwald, auftrat und Strafen erkennen lies g). 1521

Aber vielleicht fehlte es diesen an Vollstreckung, wenigstens an Wirkung. Auch scheinet die Fehde Franzens von Sickingen gegen den Kuhrf. Richard von Trier, die schon mehrere Gegenden Deutschlands mit dem Revolutionsgeiste angesteckt hatte, hieselbst Aufmerksamkeit erreget zu haben; denn die Prälaten, Lehnmänner und Städte der Lande Mecklenburg, Wenden, Rostock und Stargard nahmen aus den öffentlichen Unruhen im Reiche Anlas, gegen deren besorgliche Folgen sich und ihre Nachkommen zu Sternberg, mit Vorbehalt eventualer Verlängerung, Verkürzung oder nöthiger Abänderung, an Eides statt auf ewig zu verbinden; und Heinrich, der sich selbst (6. Jun.) gegen sie über die zudringlichen TheilungsAnsprüche seines Bruders beklagt hatte, schien diesen Einheitstrieb der Landstände zu begünstigen, um ihn als eine neue Union der Mecklenburgschen Landstände 1523

Schwie-

g) Richterliches Erkenntniß des Ritters Claus Lützow und seiner Beisitzer Henning Halberstadt und Wedige Molzahn, auf der Ritterbank zu Wismar, wider Henning und Drewes von Oldenburg, Reimar Vieregg u. a. m. wegen gewaltsamer Handlungen, vom 20. Aug. 1521. (Acta original. im gh. Archiv zu Schwerin.)

Schwierigkeit der Theilung benutzen zu können. Ueber nichts wurden sie leichter sich einig, als über die Pflichten der Unterthänigkeit und des Gehorsams gegen ihre Landesherren, um von diesen desto sicherer Schutz bei ihren Privilegien und Gewohnheiten erwarten zu dürfen; nur wider jeden Andren der hiergegen sie sammt oder sonders ohne Recht und Billigkeit thätlich beunruhigen würde, versprachen sie einander bis zu ausgemachter Sache Rath, Beistand und Entschädigung, nach dem gemeinschaftlichen Urtheile der Prälaten, Lehnmänner und Städte; unter einander wollten sie Friede, Recht und Einigkeit beobachten, muthwillige Befehder, die Vergleich oder Recht nicht achteten, nicht unter sich dulden, sondern dagegen ihre Schlösser und Häuser jedem öfnen, auch für den Beleidigten sich gehörigen Orts bestens verwenden. Der jedesmalige Bischof zu Schwerin oder dessen Statthalter, der Abt von Doberan und der Dom-Probst zu Schwerin, 4 von der Ritterschaft aus jedem der drei Lande Mecklenburg, Wenden und Stargard, (unter lezteren der Komthur zu Mirow), und zwei RathsDeputirte aus Rostock, Wismar, Neubrandenburg und Güstrow wurden angewiesen diese Unterstützungen geltend zu machen, doch in wichtigen Fällen die Prälaten, Manne und Städte zusammen zu berufen. Im Namen aller Land-Stände, ihrer Erben und Nachkommen, besiegelten 5 Prälaten, (der Administrator zu Schwerin, der Abt von Doberan, der Schwerinsche DomSenior, der DomDechant von Rostock und der KlosterProbst von Dobbertin) 23 von der Ritterschaft, (worunter die Ritter von Lüzow und Halberstadt, der Komthur zu Mirow und der Kanzler von

Schön-

Schöneich) und die 6 Städte Rostock, Wismar, Neubrandenburg, Güstrow, Parchim und Schwerin, als Bevollmächtigte gesammter Prälaten, Ritterschaft und Städte, diese Vereinbarung (1. Aug.) zu Rostock, unter Verwahrung, aller Landes Obrigkeitlichen Rechte und ihrer Unterthanen Pflichten. Die Genehmigung sämmtlicher übrigen Prälaten, Lehn Männer und Städte ward zugleich ebendaselbst von 283 Landbegüterten, (worunter 2 Komthuren) und 9 Städten untersiegelt h).

Albrecht fuhr unterdessen fort, mit seinem Schwiegervater, an Christians des II. Wiederherstellung zu arbeiten; er versprach dessen, bei Perleberg zusammen gezogenen Truppen, auf ihrem Durchzug durch Mecklenburg Zufuhr und Unterstützung; und der vertriebene König versicherte ihm (30. Sept.) zu Köln an der Spree Entschädigung gegen alle deshalb besorgliche Holsteinische und Lübeckische Feindseligkeiten. Allein sein fürchterlichster Feind der Geldmangel, trieb die Truppen auseinander, ehe sie Mecklenburgs Grenze berührten. Desto geschäftiger war Albrecht mit mehreren auswärtigen Höfen, durch wiederholte Mecklenburg-Dänische Verhandlungen.

 Unter-

h) Ausführl. Betrachtungen, 13, 55, 56. Beil. Die pergamentenen Originale der sogenannten kleineren und größeren Union, das eine auf einem großen Patent Bogen mit 34 rothen wächsernen Siegeln an 8 durchschlungenen rothen seidenen Strängen, das andere auf 6 einzelnen Bogen in klein folio mit 248 adlichen und 9 städtischen Siegeln, ohne Rang Ordnung durch einander, befinden sich im ritterschaftlichen Archiv zu Rostock, wo sie bald anfangs unter den Stadt Schriften vermisset und fast verlohren gegangen waren. (Ungnadens amoenitat. S. 1134.)

Unterhandlungen, seinem unglücklichen Alliirten, wo nicht die Krone, doch wenigstens eine anständige Abfindung und dessen Töchtern günstigere Aussichten zu verschaffen: bald schickte er deshalb eine Gesandschaft nach Kopenhagen, bald war er, aus einem Auftrag des Kaisers und dessen Schwester
1524 der Burgundischen Gouvernantin Margaretha,
1526 nebst seinem Bruder und dem Bisch. Heinrich von Ratzeburg, (May) in Person zu Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Nyköping, Mölln und Schleswig. Christian verhies ihm für diese treue Dienste (25. May) zu Lübeck 10000 Rhfl. und ein sicheres Unterpfand in Holstein für 600 Rhfl. jährlicher Zinsen, mit dem lebenswierigen Besitz von Segeberg, sobald er nur in seine Erblande wieder eingesetzt seyn würde. Allein diese Bedingung ward nimmer erfüllt, weil eben darüber beide streitende Partheien nie einig wurden. Albrecht mußte inzwischen, weil es dem Könige immer an Gelde gebrach, für ihn noch ein Jahr auf 18000 fl. mit 1080 fl. Zinsen sich verbürgen i).

Auf der andern Seite trat Heinrich, (durch
1525 seinen Gesandten Dr. Marschall) der Erb-Verbindung bei, welche die HH. Georg und Barnim von
Polnische Allianz. Pommern mit dem K. Sigismund von Polen, in dessen Kriege mit dem bisherigen Hochmeister des Deutschen Ordens, jetzigem Herzog von Preußen, Markgr. Albrecht von Brandenburg, (18. Jan.) zu

i) Chemnitz a. a. O. ad a. 1523, 30. Sept. und 1526, 25. Mai aus Drig. Urkk. Willebrandts hansische Chronik ad a. 1524, S. 141. Chytraei Saxon. L. XI. p. 276. (des Archivars) Joh. Schulz Nachricht v. d. Spanischen Schuldforderung der HH. z. Meckl. in Gerdes Samml. S. 584.

zu Petrikau errichteten: der König versicherte beiden Häusern für ihre Hülfleistung, ausser einer vollständigen Entschädigung und Theilnehmung an den bevorstehenden Eroberungen, seinen Beistand gegen den Kuhrf. Joachim von Brandenburg wegen dessen Streitigkeiten mit den Pommerschen Herzogen, und alle sonstige Freundschaft. Doch machte (8. Apr.) der Friede zwischen Polen und Preußen die beiderseitige Erfüllung unnöthig, und die BrandenburgPommerschen Händel wurden auch, nachdem Heinrich auf einem Congres zu Jüterbock sich vergeblich für deren Beilegung verwandt hatte, gütlich ausgeglichen k). 1527 1529

Die Verwandlung des Preussischen Ordensmeisterthums in ein weltliches Herzogthum war die erste öffentliche Folge der durch Luthers Lehre veränderten Grundsätze von OrdensGelübden und geistlichem Cölibat. Weder der Bannfluch Leo des X. und dessen Bulle in coena domini, die auch zu Schwerin (28. März) publicirt war, noch das Wormser ProscriptionsEdict Karls des V. wider Dr Luthern und dessen Anhänger, noch die Insinuationen des apostolischen Nuntius Franz Chieregati bei der ReichsVersammlung zu Nürnberg waren im Stande gewesen, die Fortschritte der Nachforschung und Aufklärung über das bisherige ReligionsSystem zu hemmen. Zwar auch an H. Heinrich von Mecklenburg ergieng der Zirkelbrief Hadrians des VI. (30. Nov.) wodurch die zu Nürnberg nicht erschienenen Reichsfürsten, zur Beschützung der altgläubigen Kirche und zur Verfolgung der Lutherschen Neuerungen aufgefodert wurden; Lutherische Reformation. 1520 1521 1522

und

k) Chemnitz im L. H. Henr. XI. ad a. 1525, a. d. Orig. Urk. Chytraei Saxon. L. XII. p. 314.

und an den jungen Bischof zu Schwerin hatte der Nuntius ein besonderes Creditiv. Selbst den Nürnberger ReichsAbschied, worin das Wormser
1524 Edict anerkannt und, bis zu einer allgemeinen christlichen KirchenVersammlung, die Beibehaltung des angenommenen kirchlichen Lehrbegrifs festgesetzt wurde, unterschrieben beide Herzoge und der Bischof von Ratzeburg (durch den dortigen Domherrn Balthasar Schmidt) l). Allein um
in Mecklenburg eben die Zeit ward zu Rostock ein Schüler Luthers, M. Joachim Slüter aus Dömitz, (seit 1521 Lehrer an der PetersSchule) von H. Heinrich an
1523 der PetersKirche zum Prediger berufen, und verkündigte die reineren ReligionsGrundsätze mit ausgebreitetem Beifall. An Albrechts Hofe predigte
1524 seiner Gemahlin Kaplan Henrich Möllens zu Schwerin und in der GeorgenKirche zu Wismar, so wie im FranziscanerKloster daselbst, der vom
1525 Magistrat (14. März) zum Gardian beförderte Henrich Never und Clemens Timme, auch zu Güstrow in der heil. GeistKirche, aller geistlichen und weltlichen Widersetzlichkeiten ungeachtet, unter H.
1524 Albrechts Schutze, Joachim Kruse, das Evangelium nach Luthers Grundsätzen; und von diesem verlangten beide Herzoge selber mehrere evangelische Prediger. Doch konnte zu Rostock die sogenannte lutter-reine Lehre, gegen die überwiegende Mehrheit der Römischen Geistlichen bei den Kirchen, Klöstern, dem Dom und der Universität, mit welchem es der Magistrat hielt, nicht durchdringen: eine öffentliche Disputation, wozu einer der-

l) Westphalen monumenta ined. T. III. p. 1717. Mspta d. a. 1522, Nov. 30. Samml. der Reichs-Abschiede, II. Th. S. 261.

derselben (Ant. Becker) Slütern aufgefodert hatte, 1525
wurde vom Magistrat verhütet; und Slüter mußte
endlich den Verfolgungen der Inquisition und der
Obrigkeit durch die Flucht ausweichen. Auch in
Wismar fehlte es der ketzerischen Lehre nicht an
heftigem Widerspruch m). Seitdem es aber auf
dem Reichstage zu Speier, (27 Aug.) den auch 1526
H. Albrecht (durch Georg von Schirn) besuchte,
dem Gewissen eines jeden Reichsstandes überlassen
war, bis zur allgemeinen KirchenVersammlung,
in der Befolgung des Wormser Edicts sich mit sei-
nen Unterthanen so zu verhalten, wie man es vor
Gott und dem Kaiser zu verantworten sich ge-
trauete, blieb den Herzogen noch weniger Bedenk- 1527
lichkeit übrig, zu Wismar, (Georg Berenfeld) zu
Parchim, (Casp. Lönnies) zu Schwerin (Martin 1528
Oberländer) und an mehreren Orten evangelische
Lehrer anzustellen n). Zu Rostock ward Slüter
vom

m) Nicol. Gryse van der Lere, Lewen vnd Dode M. Joach. Slüters. ad a. 1523. Bacmeister hist. ecclesiast. Rostochiens. in Westphalen monument. T. I. p. 1554. Chytraei Saxon. Lib. X. p. 251, 252. Lindenberg chronic Rostoch. L. IV. cap. I. p. 113. Schröders Wismarsche Predigerhist. S. 2—8; Evangel. Meckl. ad a. 1524, 1525, S. 78—81, 95, 102, 293. Rost. Etwas 1742, S. 674. Matthei Wismariani (Ord. Praedicator.) in Mart. Lutherum conspurcatorem christianae religionis impudentissimum Pentacostichon; in Schröders evangel. Meckl. S. 66. Von dem unglücklichen ReformationsVersuche eines, zum Evangelisten wahrscheinlich verdorbenen Schmiedeknechts zu Ribnitz s. Schlaggert chron. Ribn. ad a. 1526, p. 881.

n) Samml. der ReichsAbschiede, II. Th. S. 280. Schröders Wism. PredigerHistorie,

1526 vom H. Heinrich wieder eingesezt, er nahm ihn selbst gegen alle Verfolgung seiner geistlichen und weltlichen Feinde in Schutz, befahl ihm aber, ohne Vorwissen des Herzogs mit den Papisten sich in keinen Streit einzulassen. Indessen die Fran-
1527 zisçaner und Dominicaner über die unbefleckte Empfängnis der heil. Jungfrau heftig zankten und die Fratres im MichaelisKloster das Eckische Enchiridion (locorum communium aduersus Lutheranos) durch Nachdruck verbreiteten; fand Slüters Lehre unter den Einwohnern aller Stände desto
1528 zahlreicheren Anhang. Auf Ansuchen der Bür-
1529 gerschaft wurden vom Magistrat bei der heil. Geist-
1530 Marien- und selbst an der DomKirche, so wie vom H. Heinrich an der NicolasKirche mehrere lutherische Prediger angestellet. Doch behauptete sich die katholische Geistlichkeit mit den DomPrälaten, dem Probst Nicolas Franke, dem Dechant Barthold Möller († 1553) und dem Scholasticus Johann Katte an ihrer Spitze, im Besitz des Doms und der Messe in den drei lezteren Pfarrkirchen o). Auch nach Wismar wurden von H. Heinrich mehrere evangelische Prediger berufen; doch wollte er ihnen über ihr herausgegebenes
1527 GlaubensBekenntnis auch keine öffentliche Disputa-

S. 10113; Evangel. Meckl. ad a. 1527, S. 132 ff. Cordesii chronic. Parchimens. p. 23.

o) Gryse a. a. O. ad a. 1526, 1527, 1528, 1529, 1530. Rost. Etwas, 1742, S. 680. Bacmeister l. c. p. 1556. Lindenberg p. 114 seq. Den Druck des Emserschen N. Testaments zu Rostock verhinderte D. Luther (1529) durch ein Vorschreiben der KuhrSächsischen GeheimenRähte. (Rostocker Etwas, 1741, S. 353.)

tation mit ihren Gegnern (15. May) verstatten p).

Oeffentlich hatten sich die hiesigen Herzoge noch nicht für die ReligionsVerbesserung erkläret, 1526
als der jüngere H. Heinrich von Braunschweig Wolffenbüttel (23. März) vom Kaiser den Auftrag erhielt, mit mehreren der Lutherschen Lehre nicht zugethanen Fürsten, auch Heinrich und Albrecht von Mecklenburg in ein Bündnis, zwischen dem Kaiser und den katholischen Kuhrfürsten und Fürsten der oberen Reichskreise, zur Beschützung des alten KirchenGlaubens gegen die neue Lehre und deren Anhänger, hinein zu ziehen. Statt dessen trat Heinrich, mit den HH. Philipp, Otto, Ernst und Franz von Braunschweig, Grubenhagen und Lüneburg, dem F. Wolfgang von Anhalt und den Grafen von Mannsfeld, (12. Jun.) zu Magdeburg der Torgauischen Verbindung (2. May) seiner beiden nahen Verwandten, des Kuhrf. Johann von Sachsen und des Landgr. Philipp von Hessen, bei. Die Absicht dieser Association war: sich und ihre Lande und Leute, auch andre die es mit ihnen halten wollten, gegen alle, welche sie um der evangelischen Religion willen beunruhigen würden, aus allen Kräften auf eigne Kosten zu vertheidigen, auch ihre Unterthanen mit weiterem ReligionsUnterricht zu versorgen q). Torgauer Bund.

Ueber-

p) Chytraei Saxonia, L. X. p. 251. (Henr. Neveri) Themata rem Euangelii concernentia per concionatores Wismarianos exhibita, aduersus publicos priuatosque Euangelicae veritatis osores, MDXXVII. in Schröders evang. Meckl. I. Th. S. 134—141.

q) Schröders evangel. Meckl. ad a. 1526, S. 103. 106.

Neutralitäts-System.

Ueberhaupt schienen beide Herzoge, so lange die öffentliche Sanctionirung der neuen Lehre im Reiche noch zweifelhaft war, mit der herrschenden Parthei es nicht verderben, sondern, unter äußerlicher Beobachtung einer genauen Neutralität, den
1529 Ausgang abwarten zu wollen. Sie nahmen daher auch keinen Theil an dem Widerspruch der protestirenden Fürsten auf dem Reichstage zu Speier gegen den, für die evangelische Gewissensfreiheit so nachtheiligen Beschlus der StimmenMehrheit, sondern unterschrieben den ReichsAnschied (durch den KammerGerichtsbeisitzer Dr Friedr. Reifstock und Botho von Adelepsen) so wie der Bischof von Ratzeburg (durch den Domherrn Clemens Groß).
1530 Den Reichstag zu Augspurg besuchten sie, mit den Bischöfen von Schwerin und Ratzeburg und einem zahlreichen Gefolge (12. Jul.) und in ihrer Abwesenheit waren einige ihrer Räthe und LandStände, (unter diesen auch der Rath zu Rostock) zu Statthaltern bestellet. Sie waren aber nicht unter den Fürsten, die im Namen der evangelischen Reichsstände (25. Jun.) dem Kaiser das öffentliche GlaubensBekenntnis überreichten, um dadurch zu beweisen: daß ihre Kirchen in den wesentlichsten Stücken des christlichen Glaubens nicht so weit, als man sie beschuldigte, von dem System der ökumenischen Concilien und rechtgläubigen KirchenVäter der vier ersten Jahrhunderte sich entfernten, sondern nur von etlichen neueren Traditionen und Misbräuchen (über NachtmahlsKelch, PriesterEhe, MeßOpfer, Ohrenbeichte, Fasten, KlosterGelübde und bischöfliche Gewalt) sich eine Abweichung erlaubten r). An dem Schmalkaldischen Ver-

r) Samml. der ReichsAbschiede, II. Th.

VertheidigungsBunde der Augsburgischen ConfessionsVerwandten (22. Dec.) wollte daher auch Heinrich, auf die Einladung der Bundeshäupter, keinen Antheil nehmen, weil seine zu Augspurg zurückgelassenen Gesandten den ReichsAbschied (19. Nov.) angenommen hatten, worin die alte Religion bestättigt und jede Neuerung untersagt war; er begnügte sich mit der Versicherung nichts feindseliges gegen den Bund unternehmen zu wollen. Albrecht hielt sich nicht nur auf dem Reichstage öffentlich zur katholischen Parthei, sondern begünstigte diese auch nachher, als kaiserlicher Commissarius, in den Streitigkeiten zwischen der evangelischen Bürgerschaft und dem katholischen Magistrat zu Lübeck, zum Nachtheil des dortigen ReformationsGeschäftes. An den Beschlüssen des Regens- 1532
burger Reichstages, wegen eines GeneralConciliums, nahm er abwesend (durch den Schwerinschen DomDechant Dr. Joh. Knauz) so wie der Bischof von Ratzeburg, (durch Wolfg. Rudorffer) hingegen an den WiederherstellungsHandlungen für den vertriebenen H. Ulrich von Würtenberg zu Augspurg persönlich Antheil s). 1533

Je weniger bisher eine ReligionsParthei der andern nachgeben wollte, desto eifersüchtiger schlossen beide wieder an einander, um jede dritte Abweichung von der Römischen Kirche zu verdrängen.

Die

S. 304, 329, 330. Cypriani Historie der A. C. 6 Beil. S. 73. 79, 80, 82. Schröders evang. Meckl. ad a. 1530, S. 168.

s) Sleidanus de Statu religion. et reipubl. Lib. VIII. fol. 120, 124. Seckendorf hist. Lutheranismi L. II. §. 61. p. 165. Beckers Gesch. der Stadt Lübeck, II. Th. S. 35—37. Chytraei Saxon. L. XIII. p. 347. Samml. der ReichsAbschiede, II. Th. S. 363.

Die Evangelischen schienen, der erzürnten Mutterkirche damit gleichsam ein SöhnOpfer, wenigstens einen Ableiter verschaffen zu wollen, daß sie, gegen die, noch um einige Schritte weiter vorgerückten Helvetischen Reformatoren, mit den intoleranten Gesinnungen ihrer Gegner gemeine Sache machten und eben die christliche Denk- und Gewissens-Freiheit, die sie so muthig sich aneigneten, ihren jüngern Brüdern mit desto mehrerer Bitterkeit streitig machten, je näher diese in den wesentlicheren confessionsmässigen Unterscheidungslehren der gereinigten Religion mit ihnen verwandt waren.

Zwinglische Lehre.

1528 In Mecklenburg hatte der erste evangelische Prediger zu Wismar die ZwinglischOecolampadische Erklärung des christlichen GedächtnisMahls angenommen und verbreitet. Zu Rostock hingegen war selbige in so üblem Rufe, daß der Magistrat seinen Syndicus (Dr. Joh. Oldendorp) bei dem H. Heinrich davon reinigen mußte, als dieser (4. Nov.) vom Reichstage zurückgekommen war t).

in Mecklenburg

1530

Das Bisthum Schwerin ward, seit des Administrators Zutph. Wardenbergs Abgang (22. Sept.) von dem DomProbst Dr. Heinrich Banzkow und dem DomSenior Dr. Ulrich Malchow administriret, und der junge Bischof ward unterdessen (bis 1533) an dem Hofe des Kuhrf. Johanns Friederichs von Sachsen erzogen, obgleich er schon (1526) vom P. Clemens dem VII. für voll-

Schwerinsche

1522

1523

Stifts-Regierung und Religions-Verfassung

t) Schröders Wism. Prediger-Hist. S. 6; Evang. Meckl. ad a. 1528. S. 153. Weitere Nachrichten von gel. Rostockischen Sachen, 1744, S. 115. Joh. Oldendorp wahrhafte Entschuldinge ꝛc. 1533, 8.; Idem de communione Corp. Chr. sub vtraque specie. (Rost. Etwas 1738. S. 823; 1742, S. 524).

volljährig erkläret ward u). Unter dem Schuß
des katholischen Kapittels, blieb der Dom zu 1529
Schwerin noch der ausschliesliche Sitz des Römi-
schen Gottesdienstes: und dieser erhielt durch eine,
im Namen des Bischofs und Kapittels, (ortho-
doxus princeps cum suo capitulo) eingeführte ver-
besserte Liturgie, gegen die aufkeimende Ketzerei,
(consurgentem heresin) neue gesetzliche Festigkeit.
Dem H. Heinrich waren durch den Eid, den er,
als Vormund des Postulaten, (1516) dem Dom-
kapittel geschworen hatte, die Hände so gebunden,
daß er in dessen gottesdienstlicher Verfassung nichts
ändern konnte. Die evangelische GottesVereh- 1527
rung zu Schwerin durfte daher erst nur unter
freiem Himmel auf dem Rosengarten, hernach in
einer Kapelle vor dem Thor gehalten werden. So 1530
heftig der evangelische Prediger Aegidius Faber,
unter Luthers Fahne, gegen die anstößige Vereh- 1533
rung des heil. Bluts eiferte, so wenig blieben dage-
gen nach damaliger Sitte die katholischen Hof- und
StadtKapläne den ketzerischen Martinianern auf der
Kanzel etwas schuldig. In der Schlosskirche war
zwar auch ein deutscher evangelischer HofPrediger 1527
(der bisherige DomScholasticus Georg Westphal)
angestellet; doch hielt sich nicht allein Albrecht mit
vieler äusserlicher Devotion zu dem katholischen 1529
DomGottesdienst, sondern selbst im Schlosse lies
Heinrich noch (25. Dec.) die Messe nach Römi- 1532
schem

u) Westphalen Diplomatar. Mecl. ad a. 1522, in monum. T. IV. p. 1129. Rostocker Etwas 1742, S. 323. Union der Meckl. Landstände, 1523. Seckendorff hist. Luth. Lib. III. p. 44. Chytraei Saxon. Lib. XIII, p. 342. Chemnitz im L. H. Magn. IV. ad a. 1526 a. d. Orig. Urk.

schem Ritus celebriren v). Erst nachdem der Prinz Magnus (16. Sept.) seine WahlCapitulation selber beschworen hatte, folglich Heinrich seiner vormundschaftlichen Verpflichtung, durch den eignen bischöflichen RegierungsAntritt, entledigt war, wies er den Lutheranern ein Privathaus in der Stadt zur gottesdienstlichen Zusammenkunft und zur Schule an. Bald nachher bestimmte er das, von den Franziscanern (vermuthlich wegen Abnahme ihrer Bettelei) verlassene Kloster zur Kirche für die lutherische Gemeinde und, um alle Collision mit der katholischen HofGemeinde seines
1533 Bruders zu vermeiden, für seinen Hofstaat, wo er selbst zum erstenmal an der lutherischen Abendmahls-Feier öffentlich Theil nahm w).

1534

Hindernisse der Reformation zu

Den H. Albrecht hingegen sezte seine unverwandte Rücksicht auf die Landestheilung, auch in Absicht auf ReligionsMeinungen, in eine sehr natürliche Opposition gegen seinen Bruder, und eben

v) Breuiarium dioecesis Zwerinensis in plerisque locis vsque modo vulgariter obseruatis, vigilantius per doctos viros nunc emendatum, Paris. ex offic. vidue Thielm. Korner MDXXIX, venundatur Rostoch. per fratres domus viridis ap. S. Michael. (Westphalen Dipl. Mecl. ad a. 1529, p. 1130). Schröders Evang. Meckl. ad a. 1527, 1529, S. 132, 165. M. Egid. Faber, vom falschen Blut und Abgott im Thum zu Schwerin, mit einer Vorr. Dr. Mart. Lutheri, Wittenberg 1533, beim Schröder, a. a. O. S. 244 — 270. Chytraei Saxon. Lib. XIII. p. 327. Schlaggert chronic. Ribn. a. a. (1532) 1533, p. 882.

w) Ehemal. Verhältnis zwischen Meckl. u. Schwerin, V. Beil. Hederich chron. Suerin. ad a. 1532. in WESTPHALEN monum. T. III. p. 1660, 1663.

eben dieses entgegengesezte Interesse brachte ihn in nähere Verbindung mit dem Röm. König Ferdinand, indem es ihn desto mehr von der evangelischen Parthei entfernte. So ungleiche Gesinnungen beider Herzoge erschwerten an mehreren gemeinschaftlichen Orten den Fortgang der Reformation x). In Malchin konnte der von Heinrich eingesetzte evangelische Prediger, unter dem Druck der katholischen Geistlichkeit, des Domdechants zu Güstrow, des Magistrats und selbst des H. Albrecht, sein Amt nicht verwalten; selbst nach Heinrichs Entscheidung, durfte seine Gemeinde ihren Gottesdienst nur auf ein Simultaneum in der Kirche beschränken, und beide Theile mußten sich aller Anzüglichkeiten enthalten. Zu Parchim schüzte Heinrich selber das Amt der Messe, die Kirchen und Geistlichen bei ihren alten gottesdienstlichen Gebräuchen und Gerechtsamen, gegen die Neuerungen des Magistrats nnd begnügte sich, das Evangelium ungehindert predigen zu lassen. Zu Güstrow wollte Albrecht, bis zu näherer Vereinbarung mit seinem Bruder, den Martinianern keine eigene Prediger an der Dom- und PfarrKirche gestatten; nur mit Mühe erhielten sie auf einige MorgenStunden den Gebrauch der PfarrKirche an Sonn- und Festtagen und mußten dem katholischen GottesDienst zur bestimmten Zeit Platz machen y).

Malchin, 1531

1534

Parchim 1532

Güstrow 1533

1534

Reformation zu Rostock.

In Rostock bediente sich der StadtMagistrat jenes zweideutigen NeutralitätsSystems der Landesherrschaft desto geschäftiger, um die, nach protestan-

x) Seckendorff hist. Luth. Lib. III. p. 87.

y) Mspta. d. a. 1531, 1532, 1534. Thomae Lutherus biseclisenex (Güstr. 1717.) S. 21, 24.

1530 testantischen Grundsätzen, den ersten Gliedern der Kirche gebührende geistliche Oberaufsicht sich zuzueignen. Um die anstössige Verschiedenheit der Liturgie aufzuheben, lies er, auf Verlangen der evangelischen Bürgerschaft, (30. Dec.) eine Ordnung in Religions Sachen, ohne doch dem Kaiser oder ihren Landesherren dadurch vorgreifen zu wollen, und mit Vorbehalt künftiger schriftmässiger Verbesserung, publiciren. Die Vereinbarung über streitige Dogmen blieb wöchentlichen Zusammenkünften der Prediger, so wie jede Veränderung in den Ceremonien der weltlichen Obrigkeit vorbe-
1531 halten, nur die Zwinglische Parthei vom Predigt-Amt ganz ausgeschlossen. Die evangelischen Prediger nahmen jene liturgische Vorschrift (10. März) an. Luther und Melanchthon billigten (10. Nov.) die vom Magistrat eingeführten Kirchen Gebräuche, wogegen es unter der evangelischen Geistlichkeit selbst nicht an Widerspruch fehlte. Bei der katholischen Priesterschaft fand aber die, vom Magistrat (20. März) vorgeschlagene gemeinsame Ordnung des Gottesdienstes keinen Eingang. Der Rath, der sich nun öffentlich mit der ganzen Bürgerschaft zur evangelischen Lehre bekannte, besezte nicht allein die Marien Kirche mit einem lutherischen Pfarrer, sondern führte (17. Sept.) auch in der Dom Kirche die lutherische Abendmahlsfeier ein; den katholischen Priestern ward (14. Sept.) die Messe untersagt, die seitdem nur noch heimlich in dem Johannis- und Kreuz Kloster, so wie ausserhalb der Stadt in der Georgen Kapelle öffentlich, eine Zeitlang im Gange blieb; die Mönche mußten (29. April) sich ihrer Ordenstrachten enthalten. Niemand durfte diesen raschen Schritten des Magistrats

gistrats sich widersetzen, weil die Landesherren weder unter einander, noch mit sich selbst recht einig werden konnten, an welche Parthei sie sich anschliessen wollten. Zwar beklagte sich die DomGeistlichkeit verschiedentlich über diese Zudringlichkeiten sowohl bei beiden Herzogen, als auch während der Abwesenheit des competirenden Bischofs, (1. u. 4. Apr.) bei dem DomKapittel zu Schwerin. Nach mehreren Vorbescheiden verurtheilten erstere den Rath: den Domherren alles entzogene zu erstatten und bei harter Strafe sie nicht weiter zu beunruhigen. Allein nun gesellete sich der Freiheits-Geist zu dem ReligionsEifer: die Bürgerschaft verschwor sich, keine andre als Luthers Lehre in der Stadt zu dulden und lieber das Leben aufzuopfern, als die verhaßten DomPfaffen mit ihren Misbräuchen wiederherzustellen; der Rath machte schon Anstalten, gegen etwanige äußere Gewalt die Stadt zu vertheidigen. Doch, bei der Schwä- 1532
che und Unentschlossenheit der Regierung, bedurfte es dessen nicht, und der Rath konnte in seinem angefangenen ReformationsWerk ungehindert fortfahren. An Slüters Stelle, der durch Gift (19. May) von seinen Verfolgern auf die Seite geschaft war, bestellte zwar Heinrich einen neuen lutherischen Pfarrer bei der Peterskirche; bei den übrigen Haupt- und NebenKirchen aber wurden vom Magistrat die katholischen Priester entlassen und so, wie das erledigte Pastorat der Marien- 1534
kirche, mit neuen lutherischen Lehrern ersezt. Ebenderselbe verbot (9 Aug.) die Auswanderungen zur Messe in katholische LandKirchen oder in die Karthause zuMarienehe, mit mehreren abergläubischen Gebräuchen des Pabstthums. Das Johannis-

Kloster ward in eiue, aus allen vier Kirchspielen zusammengezogene lateinische Schule, das MichalisKloster in eine deutsche Schule, und das KatharinenKloster in eine ArmenAnstalt umgeformet. Die hiermit unzufriedenen Mönche mußten ihre Zellen verlassen, und ihre Kostbarkeiten wurden aufs Rathhaus gebracht; der lezte Dominikaner-Prior (Vicarius der OstSächsischen Provinz) Cornelius von Suecis wandte sich nach Wismar, demnächst nach Leuwarden in Friesland (†1534). Den Nonnen im KreuzKloster untersagte man die Beobachtung ihrer OrdensRegel und drang ihnen einen lutherischen Prediger auf z).

und Wismar

Zu Wismar hatte der Magistrat, gleich nach der Bestellung eines evangelischen Gardians, im FranziskanerKloster (1525) die Baarschaften und Kostbarkeiten in Beschlag genommen, worauf die

1529

grauen Mönche ihren Convent verliessen. Die Einkünfte des grauen Klosters wurden, zur Versorgung der (von fetteren Pfründen noch ausgeschlossenen) evangelischen Prädicanten und der Armen,

z) Schröders evangel. Meckl. ad a. 1530-1534, S. 181, 193, 226, 293, 299, 461. Rost. Etwas 1737, S. 705; 1738, S. 530. Joach. Slüters Bericht der Ceremonien des olden vnd nyen Testaments, mit wahrhaffter Antöginge des rechten und valschen Gebrukes des Hern Nachtmals, der Döpe, Missen, Vigilien ꝛc. dem Rade tho Rostock vth vorforderung dessulven, mit Vulbordt der Evangelischen Predicanten, åvergeven, 1531 (10. März) Rost. b. Diez. Franks A. u. N. Meckl. IX. B. S. 155. Mspta d. a. 1531, Mart. 29, Apr. 1, 4. Gryse ad. a. 1531, 1532, 1534. Bacmeister l. c. p. 1560. Grape evang. Rostock, IV. Cap. Lindenberg L. IV. c. 2.

men, in einen gemeinen Kasten gesammlet, auch mit neuen Vermächtnissen vermehrt. Mit der 1531
Zeit zog man mehrere geistliche Hebungen und fromme Stiftungen der bisherigen Brüderschaften, Kalande, Commenden, MarienZeiten u. s. w. in diesen Fonds, zu dessen Verwaltung der Rath und die Gemeinde aller drei Kirchspiele 40 Bürger zu Provisoren verordneten. Um an diesem Insti- 1532
tut Theil nehmen zu können, traten allmählig mehrere katholische Geistliche an den Pfarrkirchen, zur Ergänzung ihrer ins Gedränge gerathenden 1533
Renten, zur evangelischen Parthei des Raths und der Bürgerschaft über, und die Messe mit den übrigen papistischen Gebräuchen machte dem lutherischen Gottesdienste gutwillig Platz. Nur im schwarzen Kloster erhielten sich noch die Söhne des heil. Dominicus und konnten ihre aus Rostock vertriebenen Ordensbrüder bei sich aufnehmen a).

Während des, im Lenzkowschen Vertrage (1519) offengelassenen kammergerichtlichen Processes mit SachsenLauenburg, hatte das Dom-Kapittel zu Ratzeburg die Sächsischen Präbendaten, die es mit ihrem Patron hielten, zur Strafe gezogen. Sowohl um diese zu schützen, als zur Sicherheit für die ProceßKosten, auch um für das schmähsüchtige Manifest der Domherren (S. 46) sich Genugthuung zu verschaffen, nahm H. Magnus, ohngeachtet eines dem Stifte (19. April ertheilten kaiserlichen Schutzbriefes, von neuem alle KapittelsGüter in Beschlag; und zwei kaiserliche Mandate (27. Sept.; 28. Jun.) konnten ihn nicht zur Zurückgabe vermögen. Des

Ratzeburg contra Lauenburg

1521

1524

1526

a) Schröders evang. Meckl. I. Th. S. 102, 168, 201-204, 232, 270, 274, 298, 299, 469.

1524 Bisch. Heinrichs († 2. Oct.) Nachfolger, Dr. Georg von Blumenthal, zugleich Bischof zu Lebus, suchte dagegen in Lübeck Beistand. Hier fand er bei dem Rath, in Absicht der Religion und KirchenVerfassung, mit den seinigen gleiche Gesinnungen und erhielt von demselben gegen die Lauenburgischen Zudringlichkeiten, wie gegen die Ausbreitung der lutherischen Lehre im Stifte, gleich
1526 wirksame Hülfe, zu deren Fortsetzung Clemens der VII. (16. März) die Lübecker auffoderte. Allein wie man dem Herzoge, bei der Vermählung seiner Prinzessin Dorothea mit dem H. Christian von Holstein, (1525) die verlangte Fräuleinsteuer von den StiftsGütern verweigerte, hingegen das Kapittel zur Bestreitung der ProzeßKosten die hei-
1530 ligen Kostbarkeiten und Reliquien angrif; mußte beides, unter dem erborgten Schein eines herzoglichen PatronatRechts, der gewaltsamen Besitznehmung zum neuen Vorwand dienen. Der Bischof nahm dagegen den verpfändeten Sächsischen Zoll zu Herrenburg, den der Herzog für reluirt erklärte, wieder in Besitz und lies die Sächsischen ZollDefraudanten auspfänden. Auf des H. Magnus Ersuchen, erboten sich die Mecklenburgischen Herzoge zur Vermittelung: allein die Ratzeburgische Geistlichkeit hielt sich an den Rechtsgang beim KammerGericht. Dieses verurtheilte den Herzog, (20. Jun.) bei Strafe der ReichsAcht, alle eingezogenen StiftsGüter zu erstatten und die Kosten zu bezahlen. Die AchtsErklärung erfolgte
1532 (10. Febr.), der Bischof lies den AchtsBrief öffentlich verkündigen und drang auf Vollstreckung. Nun bequemte sich Magnus zur Zurückgabe und KostenBezahlung, lies wenigstens Schlagstorf den

Dom-

Domherren wieder überweisen. Aber die einstweilen genossenen Nutzungen gab er nicht wieder heraus, behielt auch die DomKirche mit einigen nahen StiftsGütern, und suchte seinen Unwillen gegen den Bischof, wie gegen das Kapittel, durch gedruckte GegenManifeste mit gleicher Bitterkeit zu rechtfertigen. Der Kuhrfürst von Brandenburg, der Erzbischof von Bremen, die HH. Ernst von BraunschweigLüneburg, Heinrich und Albrecht von Mecklenburg und die Städte Lübeck, Hamburg, Bremen, Wismar, Lüneburg und Münster erhielten, als Vollstrecker der ReichsAcht, (22. Jul.) den Auftrag, den Bischof und das DomKapittel, bei 80 Mk. löthigen Goldes Strafe, zur vollständigen Genugthuung und Schadloshaltung gegen den Herzog zu verhelfen. Dieser durfte nun zwar die KapittelsGüter nicht länger vorenthalten: als aber die Domherren die Pächte und Hebungen davon einfodern wollten, überfiel er sie in eigner Person mit bewafneten Reutern und behielt sie so lange in Verwahrung, als er es gut fand b).

Schwerin-Pommerscher Zehnten Vergleich.

Das Stift Schwerin hatte in Ansehung seiner Zeitlichkeiten eine glücklichere Lage: Wie aber die Aufklärung der ReligionsBegriffe zu allen Zeiten Unkraut und Weizen hervorbrachte; so hatte sie, bei den veränderten Begriffen von der bischöflichen Gewalt, in Pommern die nachtheilige Wirkung, daß man dem Stifte die Zehnten streitig machte. Hierüber verglichen sich die Bevollmäch-

b) Westphalen monum. T. II. p. 1990, 1991. Chytraei Saxon. L. XI. p. 276. Schröders evangel. Meckl. I. Th. S. 40, 67, 111, 178, 205-222.

mächtigten des Administrators Magnus (der Kanzler Kaspar Schöneich, der Hauptmann von Bützow und Warin Achim Paßow, der Güstrowsche Vogt Cord Penz und der Bützowsche Rentmeister Vicke Hildebrand) mit dem Pommerschen Räthen
1532 und Landständen (13. May) zu Tribsees: von den rückständigen Zehnten ward die eine Hälfte erlassen, die andre sollte in 4 Jahren, sowohl an Gelde, als Naturalien nachgeliefert, für die Zukunft aber der jedesmal fällige Zehnte prompt beigetrieben werden c).

Gleiche Aufmerksamkeit auf die Verwendung geistlicher Güter und Hebungen hatte sich auch in
Mecklenb. Mecklenburg verbreitet, und manche Unterschleife
1525 säumiger Schuldner begünstigt. Schon lange
1526 hatten die Herzoge die Klagen darüber auf Rechts-
1532 tagen entschieden, und Albrecht erlies (5. Febr.) eine ernsthafte Verordnung, wegen unzertrennter
Kirchen- Erhaltung der KirchenGüter d). In eben dieser
1534 Absicht veranstalteten beide Herzoge eine allgemeine
Visitation Aufzeichnung aller Kirchen, Präbenden, Pfarren, Vicarien, Commenden nnd geistlichen Lehne ihres Patronats mit deren Hebungen, durch den Güstrowschen DomProbst M. Sebastian Schenk, den Rostockschen DomThesaurarius M. Detlev Dankwardi, (vormals 1517 Official des Archidiakonats, seitdem 1526 Archidiakonus und bischöflichen Official daselbst) und den Notarius Nicolas Bockholt. Diese mußten zugleich den Zustand der Lehre, die Kenntnisse und den Wandel der Prediger untersuchen, unter lezteren besonders die

c) Gerdes Samml. S. 717.

d) N. Samml. Meckl. LandesGesetze, I. Th. S. 190, 202, 204. Gryse ad a. 1532.

die Anhänger des Pastthums und des anstößigen Cölibats zur Zurechtweisung auszeichnen e).

Die Rostockische Universität war durch die Jubelfeier (1520) ihrem nahen Verfall nicht entgangen: epidemische Krankheiten und äußerer Bedruck hatten unter ihren Lehrern, wie in ihrer Verfassung, gleich große Zerrüttung angerichtet; die Zahl ihrer Zöglinge hatte, besonders seitdem der verbesserte Geschmack in der Theologie die studierende Jugend von ihren altgläubigen Hörsälen nach den neueren hohen Schulen zu Wittenberg und Frankfurt hinlenkte, so merklich abgenommen, daß sie jährlich kaum 20, zuletzt nur 4 Novizen zählte. Der StadtRath hatte die Minderjährigkeit des Bischofs, auch die eignen Verlegenheiten des Rostockschen Archidiakonus und bischöflichen Officials bei der KirchenReform benutzt, um deren JurisdictionsBefugnisse über die Universität sich zuzueignen. Nicht nur die Appellation an den Bi-

Universität zu Rostock.

1523

1530

e) Register der Domkerken, DomPräven, Parkerken, Vicarien, Lenen, Commenden, ock geistlicher Böringe, dar beyde Fürsten van Megkl. Patronen vnd Lehenheren to seindt — dorch sebast. Schenken, Detl. Dancquardi und Nic. Bockholt (E. F. G. verordneten Commissarien) A. 1534 (Junii). Registrum ecclesiarum, canonicatuum et praebendarum, nec non Vicariarum, commendarum et beneficiorum; ad quos — Duces Megapol. pro tempore existentes Patroni sunt, conscriptum per Seb. Schencken — M. Detl. Danckwardi — et Nic. Bockholt — ut Commissarios — — DD. Meg. A. MDXXXIIII. (Mspta im gh. Archiv zu Schwerin.) Schröders evang. Meckl. ad. a. 1534, S. 274 ff. Rostocker Etwas, 1742, S. 817.

Bischof würde gehindert, sondern Rector und Concilium selbst wurden vor den Rath zu Recht gefodert; im Concilium nahmen zwei Bürgermeister Platz, die das Wort führten und dessen stiftungsmäßige Freiheit beschränkten. Die Zahl der Professoren ward, bei ihren immer ungünstigeren Aussichten und unzulänglicheren Einkünften, nicht wieder ergänzt; und in Ermangelung des landesherrlichen Schutzes, getraueten die wenigen übrigen sich nicht, der Municipalität die Spitze zu bieten. H. Heinrich hatte zwar verschiedene Professoren, (außer Kontad Pegeln, seiner Prinzen Lehrer Arnold von Buren in den schönen Wissenschaften, einen Arzt und einen Juristen) dahin berufen. Allein den Zudringlichkeiten des Magistrats gegen die hohe Schule und gegen die landesfürstliche Auctorität setzte er nichts, als laute Vorwürfe und lange StrafPredigten entgegen,
1533 die keine andre Wirkung hervorbringen konnten, als der GegenParthei die Schwäche dessen, der zu solchen Waffen Zuflucht nehmen mußte, zu entblössen, folglich zu neuen glücklichen Versuchen Muth zu geben. Bei so ungleicher Lage, war der überwiegende Vortheil natürlich allemal auf der Seite des unternehmendern Theils. Alle herzogliche Ermahnungen und Verbote waren zu ohnmächtig, um der Universität Schutz zu verschaffeu: obgleich ihr alle einseitige Unterhandlung untersagt war, blieb ihr doch nichts weiter übrig', als sich ihren Gegnern durch einen Vergleich in die Arme zu
1534 werfen. Die Herzoge begnügten sich, (17. Jan.) dieses ganze Verfahren für ungültig zu erklären, dem Magistrat aber jede weitere Beunruhigung

der

der Akademie und jede Behinderung ihrer landesherrlichen Restauration zu verbieten f).

Albrecht lies sich durch seine unglücklichen Versuche, zur Wiederherstellung Christians des II. nicht abschrecken, ihn, zu der Landung in Norwegen, mit einer Proviant- und Kornlieferung zu unterstützen, die aber den Dänen in die Hände fiel. Er verstattete auch dem Erzbisch. Gustav Trolle von Upsala Aufenthalt in Mecklenburg, um von hier aus das Werk der Norwegischen Revolution zum Stande zu bringen. Der K. Friedrich suchte dagegen (1. Sept.) bei Rostock und Wismar Hülfe; erstere leistete ihm solche mit einer Lübekischen Flotte, bei der Entsetzung des Schlosses Aggerhuus, um so viel bereitwilliger, je mehr den Wendischen Städten an der Behauptung des ausschlieslichen Handels in den Dänischen Gewässern gegen die Niederländer gelegen war, die den vertriebenen König in gleicher Erwartung unterstützten. Auch nach Christians Gefangennehmung flohen dessen vornehmste Schwedische Reichs Räthe zu dem Alliirten ihres Herrn nach Mecklenburg. Nach Friederichs Aussöhnung mit den Holländern, erklärten sich Lübeck und Rostock, um ihre HandlungsSpeculationen in Dännemark geltend zu machen, für den gefangenen König; doch wollten die mistrauischen Lübecker und ihre Bundesgenossen dem H. Albrecht nicht einmal gestatten, auf Poel ein Lustschlos zu bauen. In Rostock erregte die Abstimmung des Raths von jener Entschließung der

Nordische Angelegenheiten.

1529

1531

1532

1533

f) Rostocker Etwas 1737, S. 645-656; 1738, S. 529; 1739. S. 814; 1740, S. 9-12. Urkundliche Bestättigung ꝛc. S. 36, 37, 92-94; 22, 30, 31. Beil.

Aufstand in Rostock. der Bürgerschaft neue innerliche Unruhen; neue Sechziger wurden dem Magistrat in der Verwaltung des StadtRegiments zur Seite gesezt; 2 Rathsglieder kamen ins Gefängnis, und die Bürgerschaft erhielt eine neue Bestättigung ihres Freiheits-Briefes (von 1428). Albrecht sparte unter-
1534 dessen nach K. Friederichs Tode keine Mühe, des-
1533 sen Sohn den H. Christian von Holstein von der Krone zu verdrängen und dem Gefangenen unter Dännemarks katholischen Reichsständen einen An-
1534 hang zu verschaffen, indem er ihnen (Apr.) seinen und mehrerer katholischer Reichsfürsten Beistand gegen die evangelische Parthei verhies. Christian der III. suchte bei dem H. Heinrich von Mecklenburg und andern protestantischgesinnten Fürsten Hülfe gegen die Lübecker, die unter Gr. Christofs von Oldenburg Anführung, zur Befreiung des gefangenen Königs, zu Felde gezogen waren. Den darüber in Holstein ausgebrochenen Krieg halfen zwar Heinrich und seine Söhne Magnus und Philipp mit den 5 übrigen Wendischen Städten (18. Nov.) durch den Stockelstorfer Vertrag, doch ohne Einflus auf Dännemark, beilegen; und durch eben dieser Städte Vermittelung ward (9. Oct.) die Wollenwebersche Unruhe in Lübeck gedämpft g).

Neuer Die, im NeubrandenburgerVertrage (1520) ver-

g) Schulz v. d. Spanischen Schuldforderung, beim Gerdes S. 586 ff. Gebhardi Gesch. von Dännemark II. Th. S. 799, 802, 807, 809, 821 ff. Willebrandts hansische Chronik, S. 143-146, 168. Pötkers Sammlungen, IV. St. S. 20. Lindenberg L. IV. c. 3. Chytraei Sax. Lib. XIV, p. 351. Beckers Gesch. d. Stadt Lübeck, II. Th. S. 75.

verabredeten 4 Jahre waren seit der KammerGerichtsUrthel (1525) kaum ihrem Ende nahe, als Albrecht schon die, bis dahin ausgesezte erbliche Landestheilung von neuem in Bewegung brachte. Der Kaiser machte dem H. Erich von BraunschweigLüneburg und dem Gr. Erich von Helffenstein (15. Febr.) den Auftrag, unter beiden Brüdern eine gleiche Erbtheilung aller ihrer Lande und Städte, mit Inbegrif der Ritterschaft, und eine abgesonderte Regierung jedes Antheils zu veranstalten, auch die Unterthanen nöthigenfalls zur Unterstüzung dieser Absicht zu zwingen. Heinrich glaubte zwar, in der landschaftlichen Vereinbarung gegen muthwillige Befehdungen (1523) ein Hindernis ihrer Trennung zu entdecken. Albrecht vereitelte dieses aber, durch ein authentisches Zeugnis der zu Rostock (10. Dec.) versammleten Landschaft h). Am Ende kamen beide Brüder, (22. Dec.) in Beiseyn etlicher Räthe, zu Schwerin dahin wieder überein: daß die Erbtheilung noch 20 Jahre ausgesezt bleiben, immittelst jeder den gleich anfangs ihm zugefallenen Antheil an Aemtern und Schlössern für sich behalten, hingegen die ungetheilten Prälaten, Ritterschaft und Städte, (unter diesen jezt auch Woldeck) nach wie vor, gemeinschaftlich regieren und bei ihren Privilegien, der Erbtheilung unbeschadet, schüzen sollte. Zu den gemeinsamen RegierungsGeschäften wollten beide Herzoge alle Jahr 2 öffentliche Rechtstage auf gleiche Kosten und mit gleich viel Beisizern von jeder Seite (Montag nach Jubilate) in Wismar und (Montag nach Michaelis) in Güstrow gemeinschaftlich halten, oder in ihrer Abwesenheit durch

fürstbrüderliche

1529

1531 Gemeinschafts-

1534 Vertrag

h) Zuverlässige Ausführung, 8, 9. Beil.

durch Richter und Beisitzer halten lassen, in beider Namen die Partheien vorladen, verhören und rechtlich bescheiden, auch die Urtheln binnen 2 Monaten von den nächsten Beamten durch die Amts-Unterthanen vollstrecken lassen: die Verpflichtungen der Bisthümer Schwerin, Ratzeburg und der Havelbergschen StiftsGüter im Lande Stargard blieben so, wie alle Grenz- und HausStreitigkeiten, auch Abläger in Klöstern und Komthureien, gemein; hingegen die Artillerie und Kostbarkeiten, der fürstliche Hof zu Wismar, die Aemter Wredenhagen und NeuenKalden, (so weit sie erledigt oder eingelöset waren), nebst einzelnen Gütern in den Aemtern Schwerin und Sternberg, die, ausser den herkömmlichen Pflichten und Diensten, sowohl aus den getheilten Aemtern, als von der gemeinen Landschaft, bewilligten Steuern und Beden, die BruchGefälle und die geistlichen Lehne in den gemeinschaftlichen Städten, Stiftern und Oertern sollten gleich getheilet werden; wegen der Predigten und des Gottesdienstes in den ungetheilten Landstädten, Stiftern und Klöstern bezog man sich auf eine separate Vereinbarung, und versprach einander deren gemeinsame Vollstreckung; in Ansehung der einseitigen geistlichen sowohl, als der heimfallenden weltlichen Lehne und Pensionen, blieb es bei der Neubrandenburger Abrede; verpfändete Domänen (Gorlosen, Dömitz, Eikhof und Marnitz) blieben, bis zu ihrem Rückfall, ungetheilt; weder von einseitigen, noch von gemeinschaftlichen Gütern wollte einer, ohne des andern schriftliche Einwilligung, etwas veräussern oder verschreiben, sondern bei Verpfändungen dem andern das Näherrecht einräumen. Von den verwandten EheGeldern

deru beider Gemahlinnen H. Heinrichs (22,254 fl.) übernahm Albrecht, mit Erlassung der Rechnungs-Ablegung, die Hälfte (6. Jan. 1538) mit 1000 fl. Zinsen zu erstatten; und für die 40 adlichen Lehn-Pferde des künftigen Witthums der Herzogin Albrecht, ward dem H. Heinrich auf den eintretenden Fall eine gleiche Anzahl aus dem gemeinschaftlichen Adel voraus bedungen. Nach Ablauf dieser verlängerten Vereinbarung sollte (1554) die allgemeine LandesTheilung, mit Rath, Wissen und Willen der Landstände, vorgenommen und sodann von jedem seine bisherige Hälfte, nach einem aufzunehmenden LandRegister, abgeliefert werden; alle bisherige Foderungen und Gegenfoderungen wurden, mit allgemeiner Amnestie für beiderseitige Räthe, Diener und Unterthanen, gegen einander aufgehoben, künftige brüderliche Irrungen aber der gütlichen Vermittelung 4 gemeinschaftlicher Räthe aus der Landschaft, denen jeder 2 der seinigen zuordnen sollte, überlassen i).

i) Mspt. d. d. 22. Dec. 1534. a. d. grosherzogl. Archiv zu Schwerin. Schlaggert chronic. Ribniz. ad a. 1534, l. c. p. 883. (Neu-Kalden war (1512) dem Rath Rudolf von Bünau (Chemnitz im L. H. Henr. XI. ad a. 1512, a. d. Orig.-Urk.) und Dömitz dem Kanzler Kaspar von Schöneich, jedem auf seine Lebenszeit, überlassen.

Dritter Abschnitt.

(1534, 22. Dec. bis 6. Febr. 1552.)

A. zu Schwerin, Heinrich der IV. † 6. Febr. 1552.

B. zu Güstrow, Albrecht der VII. † 7. Jan. 1547; dann dessen Söhne:

1) Johann Albrecht, geb. 1525.
2) Ulrich, geb. 1527.
3) Georg, geb. 1528.
4) Christoff, geb. 1537.
5) Carl, geb. 1540.

Bischöfe

zu Schwerin:	zu Ratzeburg:
Magnus † 29. Jan. 1550.	Georg, † 1551.
Ulrich, H. z. Mecklenburg, erw. 26. März 1550.	Christoff (von der Schulenburg), erw. 14. Dec. 1551.

Dänischer Krieg, 1535

Bei der nachtheiligen Wendung des Lübekischen Krieges in Dännemark nach dem Stockelstorfer ParticularVertrag, wählten Lübeck, Rostock und Wismar den H. Albrecht (13. Febr.) zu Rostock, statt des Grafen von Oldenburg, zu ihrem Feldherrn: sie versprachen ihm dabei unter

der

der Voraussetzung, daß er den gefangenen König befreien und diesen Krieg glücklich endigen würde, die Regentschaft und nach Christians des II. Tode selbst die Krone Dännemarks; im Fall seines vorherigen Ablebens machte man einem seiner Söhne gleiche Hofnung; gegen widersprechende Dänische Reichsstände verhies man ihm Beistand und beim kaiserlichen Hofe Vertretung, wegen dieser Unterstützung der evangelischen Parthei Christians des II. Die Stralsunder hatten an diesem Bunde anfangs Theil genommen, trenneten sich aber eigenmächtig wieder davon a). Eine gleiche Speculation auf die Schwedische Krone machte die Stadt Lübeck für des H. Heinrichs Prinzen Philipp b). Albrecht besas Eitelkeit genug, um in diese verführerische Perspective eines Wollenwebers, ohne alle weitere SicherheitsMaasregeln, hineinzugehen: mit 300 Fusknechten und 45 Reutern, ausser einer Menge Jäger und Jagdhunde, vertrauete er sich, seine Gemahlin und seinen Hofstaat, der Leitung des Lübekischen Demagogen und segelte (8. Apr.) von Warnemünde nach Nyköping; zu Kopenhagen ward er bereitwillig aufgenommen und mit dem Gr. Christoff über das Commando bald einverstanden. Allein in einer entscheidenden Schlacht bei Assens wurden ihre Landtruppen (11. Jun.) von den königlichen besiegt, und die städti-

a) Chemnitz im L. H. Albr. VII. ad a. 1535, 13. Febr. aus einer cuscult. Urk. Schulz v. d. Spanischen Schuldfoderung, beim Gerdes, S. 589. Zu den Kosten dieser Operation verwandte Wismar den Silbervorrath des dortigen FranziskanerKlosters. (Schröders evangel. Meckl. ad a. 1535, S. 324.)

b) Dalins Schwedische Gesch. III. Th. S. 218.

städtischen Schiffe konnten gegen die Schwedisch-Dänische Flotte (9. Jun.) eben so wenig ausrichten. Das vereinigte Bestreben der Städte und ihrer Feldherren blieb auf die Dänische Hauptstadt beschränkt, die nun von Christian dem III. zu Wasser und Lande eingeschlossen wurde c).

Nur allein die vielversprechenden Versicherungen des Kaisers und seiner Schwester, der Niederländischen Gouvernantin K. Maria von Ungarn waren im Stande, ihren Muth zum Widerstand gegen die überlegene Macht der Belagerer anzufeuren. Doch gieng der Plan des kaiserlichen und Niederländischen Hofes auf nichts weniger, als auf Begünstigung des Alleinhandels der Wendischen Städte in der Ostsee und der Mecklenburgischen Thronfolge in Dännemark; die Behauptung der leztern für Christians des II. Schwiegersohn den Pfalzgr. Friederich vom Rhein, und des ausschlieslichen Dänischen Handels für die Holländischen Städte war die eigentliche Absicht, zu deren Erreichung man nur der GegenParthei durch den H. Albrecht und durch die Wendischen Städte eine Diversion zu machen suchte. Diese sichtliche Verschiedenheit beiderseitiger Gesichtspunkte bewog Lübeck, wo unterdessen Wollenwebers Parthei gestürzt war, zu einem einseitigen Frieden mit
1536 Christian dem III. (14. Febr.) zu Hamburg. Hieran nahm auch Heinrich von Mecklenburg im Namen seines Bruders Antheil, den man vorher (21. Oct.)

c) Schlaggert chronic. Ribniz. ad. a. 1535, p. 883. Chytraei Saxon. L. XIV. p. 356 seqq. Dalin, a. a. O. S. 219. Gebhardi Gesch. v. Dännemark, II. Th. S. 828 ff. Beckers Gesch. d. St. Lübeck, II. B. S. 86 ff.

Oct.) durch GeleitsBriefe vergeblich dazu eingeladen hatte. Dieser, von den wiederholten Burgundischen HülfsVerheissungen verblendet, sezte, auch ohne weitere Aussicht auf die Dänische Thronfolge, die Vertheidigung Kopenhagens eifrig fort und behielt die Lübeckschen Truppen, wider Willen ihrer Obern, zurück; die Dänischen Gefangenen lies er nach Plau in Mecklenburg bringen. Rostock und Wismar durften ihren Landesherrn nicht verlassen, folglich an dem Hamburger Frieden keinen Theil nehmen. Weil man, bei diesen Umständen, in Mecklenburg für einen Dänischen Ueberfall aus Holstein und von dem Lauenburgischen H. Magnus, einem erklärten Freunde des Dänischen Hofes, nicht sicher seyn konnte; lies Heinrich von Wismar aus (5. März) den dritten Theil aller wehrhaften Mannschaft mit Rüstung, Munition uud Proviant, unter Anführung der Amtleute, nach der Lauenburgischen Gränze zu aufbieten. Inzwischen blieb die versprochene Burgundische Unterstützung aus; Albrecht sah sich durch Hungersnoth gezwungen, Kopenhagen zu übergeben und sich (29. Jul.) dem K. Christian dem III. mit der eidlichen Angelobung zu unterwerfen, das Dänische Reich nie wieder betreten und sich nicht rächen zu wollen. Er gieng mit seinen Truppen sofort nach Mecklenburg zurück und alle beiderseitige Gefangene wurden unentgeldlich losgelassen. Rostock und Wismar waren nun froh, eine für sie so unfruchtbare Verbindung abbrechen und, nicht ohne Nachtheil, mit Dännemark sich aussöhnen zu können. Die Rostockische Bürgerschaft war immittelst auch von ihrem Mistrauen gegen den Magistrat zurückgekommen und gab die-

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

sein, nach Abdankung der Sechziger, seine obrigkeitlichen Rechte wieder d).

Spanische Schuldfoderung.

So hatte Albrecht von allen kostbaren Aufopferungen seiner Kräfte und seines Vermögens nichts weiter übrig behalten, als beträchtliche Schulden und die Hofnung des Burgundischen
1537 Ersatzes. Auf unzählige schriftliche und mündliche Verwendungen und Anfoderungen, die er bald in Person, bald durch seine Räthe, (Ulr. von Schlingen und Joach. von Jetze) bald durch die Kuhrff. Albrecht von Mäinz, Friedrich von der Pfalz und Joachim von Brandenburg, den Erzbischof von Salzburg, den Bischof von Freisingen und andre Reichsfürsten, bald durch die Kuhrfürstin Dorothea von der Pfalz und durch den käiserl. ViceKanzler Held, bei der Königin Maria zu Brüssel, dem Röm. König Ferdinand zu Inspruck. und bei dem Kaiser Karl dem V. selbst anbrachte, erhielt er weiter nichts, als von ersterer (26. Febr.) abschläglich 7000 fl. und von beiden lezteren leere Versicherungen und Vorschreiben an die Gouver-
1539 nantin. Seinen abgedankten und zur Verzweiflung gebrachten Officiers mußte er inzwischen ihren rückständigen Sold, (nach Abzug eines Viertheils) auszahlen; und dadurch erkaufte er sich das Recht,
1541 bei der ReichsVersammlung zu Regenspurg, die Kosten seiner unglücklich calculirten Unternehmung auf

d) Schulz, v. d. Spanischen Schuldfoderung, a. a. O. S. 590=593. Chytraeus, Lib. XIV. p. 361, 362. Franks A. u. N. Meckl. IX. B. S. 202. Gebhardi, a. a. O. S. 834=837, 843. Becker a. a. O. S. 103. Hvitfeld danske Chron. in vit. Christiern. II. p. 1480. Dalin, a. a. O. S. 232. Lindenberg chronic. Rostoch. L. IV. c. 3. p. 119.

auf 300,000 fl. Capital berechnen zu dürfen. Um seinen Sollicitationen desto wirksamern Eingang beim kaiserlichen Hofe zu verschaffen, bekannte er sich öffentlich wieder zur katholischen Religion. Er erhielt auch von dem Kaiser (29. Aug.) und von dem Röm. König (27. Sept.) eine fruchtlose Anweisung obiger Summe an die Königin Maria, und ein Vorschreiben an die Wendischen Städte und an die Mecklenburgischen Landstände, zur Erstattung seiner Kriegskosten. Allein beide liessen den Antrag unbeantwortet, nachdem Lübeck auf des Herzogs unmittelbares Ansinnen (23. Apr.) sich gänzlich abgeneigt erklärt hatte, eine fremde Schuld zu übernehmen e). An den fortgesezten Bemühungen des kaiserlichen und Niederländischen Hofes 1539
für den Pfalzgr. Friederich nahm er öffentlich keinen Antheil, wenn gleich auf seine Unterstützung dabei vorläufig gerechnet war. Nur zwischen Rostockischen und Schwedischen Schiffen flelen wech- 1538
selseitige Feindseligkeiten vor f).

Die Uneinigkeit der protestantischen Theolo- 1535
gen über verschiedene KirchenGebräuche, besonders ihre heftige Abneigung gegen die Schweizerischen Reformatoren, vielleicht auch die Besorgnis für die Verbreitung der Münsterschen Wiedertäufer-Unruhen, veranlaßte die Städte Lübeck, Bremen, Hamburg, Rostock, Stralsund und Lüneburg zu einem Congreß ihrer Gottesgelehrten (von Rostock M. Henrich Techens) in Hamburg. Man vereinbarte sich, (15. Apr.) der Augsburgischen Confession treu zu bleiben und die Prediger darauf

Hamburgischer ReligionsConvent.

e) Schulz v. d. Spanisch. Schuldfoderung, a. a. O. S. 593 - 595.

f) Gebhardi, S. 846. Dalin, S. 250.

zu verpflichten, die lateinischen Psalmen neben deutschen Gesängen, die Meßkleider, die Legenden der Heiligen und den Kirchenbann beizubehalten, hingegen den Reformirten, (Sacramentirern) gleich den Wiedertäufern uud Papisten, alle obrigkeitliche Duldung zu versagen, die Kirchen Güter unverlezt zu erhalten, auch iu Ceremonien keine beträchtliche Aenderung vorzunehmen, die Ehe Sachen aber weltlichen Richtern zu überlassen g). Die Wismarschen Theologen nahmen keinen Theil an dieser Religions Verbindung, weil daselbst Nevers und Timme öffentlich die Zwinglische Lehre predigten und bekannten. Die übrigen Wendischen Städte unterliessen zwar nicht, (12. Aug.) den Ma-
1536 gistrat, so wie (4. Jul.) Dr. Luther selbst, (dem H. Heinrich das Neversche Glaubensbekenntnis zugeschickt hatte) und auf dessen Vorstellung der Kuhrfürst von Sachsen, (1. Jul.) den Herzog aufmerksam zu machen und zu warnen; aber jene Predigten behielten ungehinderten Fortgang und ausgebreiteten Beifall h).

Raßeburgisches Schirm-Geld.

Wegen des, seit 8 Jahren rückständigen jährlichen Schirm Geldes (40 Mklb.) für den Bischof und (20 Mklb.) für das Dom Kapittel zu Raßeburg, ward (29. Aug.) zu Schwerin zwischen Bevollmächtigten H. Heinrichs (Kanzler v. Schöneich und Lüdke von Quitzow), des Bischofs, (Hauptmann

g) Gryse im L. Slüters, ad a. 1535. Schröders evang. Meckl. I. Th. S. 302=314. Gracpens evangel. Rostock, S. 228. Bacmeister in Westphalen T. I. p. 1566.

h) Schröders Wism. Predigerhist. S. 5, 7; Evang. Meckl. ad a. 1535, 1536, S. 318 ff. 328, 329.

mann Dieterich von Burheim zu Schönberg und Lorenz Meier) und des Kapittels (Dechant Dr. Johann Lützow und Domherrn Lorenz von Preen) eine successive Nachzahlung und künftige zeitige Einsendung in die fürstliche Kammer verabredet. i).

An der Erneuerung des Schmalkaldschen Bündnisses nahm Heinrich, durch seinen Kanzler Schöneich zurückgehalten, eben so wenig Antheil, als an den ReligionsVerabredungen und übrigen Verhandlungen der Bundesgenossen k). Auch die gesetzliche Abfassung einer KirchenOrdnung, worauf der Administrator des Bißthums Schwerin bei beiden Herzogen und deren Landräthen von Prälaten, Ritterschaft und Städten auf dem Landtage (10. Nov.) zu Parchim antrug, blieb bei den ungleichen Gesinnungen der Landesherren noch ausgesezt. Ueber die Erfolglosigkeit dieser Anträge machte sich der Prinz GewissensVorwürfe, worüber ihn Dr. Luther in einem eigenhändigen Antwortschreiben (14. Mai) zu beruhigen suchte l). Doch ward durch den, von Braunschweig, auf Luthers Empfehlung, nach Parchim berufenen ersten Superintendenten Johann Riebling, in Heinrichs alleinigem Namen, eine Kirchen-Ordnung und eine Ordnung der Messe abgefasset und bekannt gemacht; auch erschien der erste Katechis-

Kirchen-

1537

1538

1539

1537

1540

1541

i) Chemnitz im L. H. Henr. XI. ad a. 1536, a. d. Orig. Urk.

k) Hederich. chron. Suerin. in Westphalen T. III. p. 1661. Chytraeus L. XIV. p. 370.

l) Hist. Nachr. v. d. Verfassung des Fürstenth. Schwerin, Beil. V. Frank, IX. B. S. 205. Originalschreiben Dr. Luthers im Archiv zu Schwerin Mspt.

chismus für die hiesigen Lande m). Durch eben denselben lies der Herzog die zweite allgemeine
Visitation Visitation der Kirchen und Prediger, sowohl fürstlichen, als PrivatPatronats, nicht nur in seinen alleinigen, sondern auch in den gemeinschaftlichen Landen anstellen; namentlich (21=30. Aug.
in Mecklenburg. in den Städten und Aemtern Stargard, Neubrandenburg, Friedland, Woldeck, Feldberg, Wesenberg, Wredenhagen, Röbel, (14. Sept. ff.) in Plau, Güstrow, Teterow, Lage, Sternberg, (8. Dec.) in Wismar, Mecklenburg, Schwerin,
1542 (7=19. Jan.) in Schwaan, Rostock, Gnoien, Tessin, Malchin, Stavenhagen, Waren, (10. Febr.) in Parchim, (3. Jul.) in Grabow, Eldena, Walsmühlen, Boizenburg, Rehna, Grevismühlen u. s. w.; wobei ihm nach und nach Paridom von Danneberg, Henning von Warburg, Kurt von

m) „KerkenOrdening wo ydt van den Lutherischen Prädicanten nnd Kerkendeners mit den Ceremonien und GadesDensten in dem Förstenthomb Meklenborg geholden schall werden" (Rostock durch Ludw. Diez, MDXL. 17 B. 8.). „Ordning der Misse, wo de van den Kerkheren vnde Seelsorgern ym Lande tho Mecklenborch, ym Förstendom Wenden, Sverin, Rostock vnd Stargard schall geholden werden. MDXL." (Rostock, b. Ludowig Diez, 1545, 16. Jun. 18 B. 4.) „Catechißmus edder Kynderlere, wo de nicht allein in des Marggr. tho Brandenb. vnd — der St. Nürnberg Auerichheit vnd Gebeden, sondern ock im Lande tho Mecklenborch allenthalven geprediget werd, den Kyndern vnd jungem Volke schriftlich vorvathet" (Rostock b. Diez. 1540, 7. Jun. 1 Alphab. 8.) Schröders evangel. Meckl. I. Th. S. 331, 359, 474. Manzel de Superintendentib Parchimens. p. 8. Rostocker Etwas 1740, S. 571.

von Penzen, Achim von Passow, der Schwerinsche Prediger Joachim Kükenbieter, der Secretär M. Simon Leopold u. a. m. zugeordnet waren. Die Absicht gieng, in Gefolg einer, vorher (1535) schon den Predigern Egidius Faber († 1536) und Nicolas Kutzs dazu vom H. Heinrich ertheilten Instruction, hauptsächlich gegen die Wiedertäufer und Zwinglianer, mithin auf Prüfung und Zurechtweisung der Prediger in der Lehre und gottesdienstlichen Verwaltung, zugleich auf Erkundigung der Kirchenhebungen und Grundstücke, auf Anlegung christlicher Schulen und gemeiner ArmenCassen in den Städten, auch auf mehrere Gegenstände der kirchlichen Polizei. Man fand noch häufig, besonders in den Klöstern und zu Güstrow, Anhänger des Katholizismus, die man mit Schonung behandlen und allmählig aussterben lassen mußte, um den H. Albrecht, der an dem ganzen Geschäfte keinen Theil nahm, nicht zu ihrer Beschützung aufzufodern. Eine Würkung dieser Visitation in Wismar war das Verbot der Zwinglischen Lehre des Predigers Nevers n)

Eben

n) H. Heinrichs z. M. Instruction für die Visitatoren, 1535, Mspt. Protocolla visitationis tam generalis quam specialis d. a. 1541=1542, Mspta im grosherzgl. Archiv z. Schwerin. Schröders evang. Meklenb. ad a. 1540=1542, S. 361=393, 404=436, 443=461; Wismarsche PredigerHist. S. 7. Rostocker Etwas 1742, S. 818, 822. Thiele v. d. Güstrowschen Domk. S. 79. Thomae Lutherus biseclisenex, p. 26 seq. Zu Rostock war (1543) das DomKapittel und zu Marienehe (1542) das KarthäuserKloster noch in seinem Bestand (Rost. Etwas 1741. S. 639=859.)

und Schwerin.

Eben diese KirchenVisitation lies der Administrator Magnus, durch Johann Riebling, den StiftsHauptmann Anton Preen, Henning Warburg, den Professor Pegel, Johann Rennfahrt und M. Simon Leopold, auch (21. März) in Bützow, Warin, Rühn uud den ländlichen Kirchspielen des Stifts, die schon die reine Lehre
1544 angenommen hatten, anstellen und (20. Oct.-1. Nov.) fortsetzen. Die Bützowschen Domherren wurden zu gottesdienstlichen Functionen und zum ehelichen Leben angewiesen; die übrigen Gegenstände betrafen den äusserlichen Gottesdienst, die Schulen, die geistlichen Güter und Gefälle, ArmenVersorgung, Fähigkeiten und Sitten der Prediger o).

Rostocksche Universität;

Das Corps der Universität zu Rostock war,
1542 seit Peter Boyens Abgang, bis auf 3 bejahrte Professoren, (Lamb. Thakel, Conr. Pegel und Andr. Eggerds) ganz ausgestorben. Heinrich hatte zwar,
1537 (nach Arn. von Buren) noch zwei Professoren der
1539 Philosophie, (Heinr. Welp und Henr. Arsenius)
1542 einen Theologen (Heinr. Schmedenstädt) so wie schon

o) „Etliche Artikel, so aus Befehl des — H. Magnussen — EE. Rathe zu Bützow sampt dem Kapittel daselbst vnd vmbliegenden Kerckheren — hinfürder einutrechtiglich vnd christlich zu halten sind bevohlen vnd angezeigt worden, 1542, Dingst. n. Lätare;" „Verzeichnis der Handelungen it. der Gebrechen, so sich beide bei den Kirchherren und in ihren und der Kirchen Güthern ꝛc. — in der neheſt gehaltenen Visitacion begeben haben, welche aus Befehl des — H. Magnus — durch S. F. G. verordnete Visitatoren — im Stift zu Bützow ist gehalten worden, Mont. n. GalliTag bis omn. sanctor. A. 1544." (Mspta im gh. Archiv.)

schon vorher 3 Aerzte, dahin berufen. Allein der Magistrat gab nicht zu, daß die älteren Lehrer sie auf Begehren der Herzoge ins akademische Consilium aufnehmen oder zu andern CollegialRechten zulassen durften. Hingegen verschrieb er selbst 3 neue Professoren, einen Juristen, (Chph. Hegendorf, hernach Joh. Strube) einen Philosophen (Joh. von Bronchhorst) und einen Arzt (Pet. Capitaneus) aus Kölln, denen unweigerlich Sitz und Stimme im Consilium eröfnet werden mußte. Mit dem hiedurch vermehrten Uebergewicht, mußte nun im Namen der Universität, was vorhin der Magistrat auf einer Tagefahrt zu Schwaan den Herzogen zu verweigern sich nicht länger getrauet hatte, die Aufnahme und Zulassung der fürstlichen Professoren abgelehnet werden. Eine ernsthafte herzogliche Bedeutung, (27. März) fand bei dem Magistrat eben so wenig Eingang, als die Vorschläge der räthlichen Professoren zur Wiederaufhelfung der Universität und zur Anlegung eines Pädagogiums und Gymnasiums p).

1535 Räthliche Professores.

1539 1540 1542 1543

1544

Zwi-

p) Rostocker Etwas 1739, S. 602, 603, 471, 439; 1740, S. 12, 38, 39, 79, 759, 760, 761; 1738, S. 52, 145, 278 seq. Gesch. der JuristenFacultät z. Rostock, S. 57, 58, 63. Urkuudl. Bestättig. der H. Gerechtsame über d. Akad. u. Rath z. Rostock, 32=37. Beil. Chytraeus L. XVII. p. 451. Lindenberg p. 165. Grapeus evang. Rost. S. 110=112. Dr. Chph. Hegendorff (Jur. Prof. senator) Or. de rationibus restaurandi collapsas academias publicas, in acad. Rost. pronuntiata, Rost. ap. Lud. Dyetz MDXL, 27. Febr. D. Gisb. Longolii (Med. Prof. senat.) studii literarii publici in acad. Rostoch. diligens et accurata restauratio, vna cum constitutione ludi puerilis; Jo.

Zwischen beiden herzoglichen Brüdern mischten sich bald wieder neue Uneinigkeiten. Albrecht hatte mehrmahls einseitig Landtage an der Sagstorfer Brücke gehalten und sich von der gemeinen Landschaft Beden bewilligen lassen, worauf Hein-
1540 rich (8. Sept.) gleichen Anspruch machte. Erste-
1542 rer bestand dagegen auf die, in dem lezten Vertrage wechselseitig nachgelassene RechnungsAblegung für
Theilungs-Versuche. das Vergangene, und drang von neuem auf erbliche Landestheilung. Zur Beilegung dieses häuslichen Zwistes, und nach Befinden, zur Veranstaltung einer allgemeinen Theilung, allenfalls mit Zuziehung der Prälaten, Ritterschaft und Städte, wurden vom Käiser Commissarien verordnet und
1543 diesen die Bischöfe Georg von Ratzeburg und Busso von Havelberg beigesellet, welche der Röm. König wegen Albrechts Entschädigungs Foderung wider die Stadt Lübeck bevollmächtigt hatte q). Von den Ausrichtungen der einen so wenig, als der andern, ist etwas bekannt und wahrscheinlich ihr Auftrag überall nicht eröfnet worden. In
1542 beider Herzoge Namen ward inzwischen die PolizeiOrdnung, mit Rath, Wissen und Willen
Polizei-Ordnung. der Stände ihrer Lande von Prälaten, Ritterschaft und Städten, aufs neue nachgesehen, verbessert und, nach allgemeiner Annahme und Bewilligung, (4. Oct.) im ganzen Lande publiciret r).

All-

Strubii (Jur. Prof. senat.) Tr. de optima ratione discendi Jprudentiam. Rost. ap. Diez 1544, Aug. (Rostocker Etwas 1738, S. 17, 177, 197 seq.)

q) Verbesserter Klüver. III. Th. S. 689. Zuverlässige Ausführung, 11, 12. Beil.

r) „Ordeninge, Statuta und Settinge, dorch de — Hn. H. u. Hn. A. Gebr. ꝛc. in E. F.

Albrecht hatte seinen Durst nach Ehre in Dännemark noch nicht genug verbüßt, um nicht zu dessen Befriedigung, jede neue Gelegenheit begierig zu ergreifen. Nachdem ihm selbst ein Versuch mislungen war, durch den Anführer der Schwedischen Misvergnügten Niels Dake, sich einen Weg zu dieser Krone zu bahnen, verleitete ihn seine Anhänglichkeit an die katholische Religion und an den käiserlichen Hof, daß er zum Werkzeug des lezteren sich gebrauchen lies, um durch geheime Unterhandlungen mit den Rebellen die Absichten des Pfalzgr. Friederichs auf Schweden zu unterstützen. Der üble Empfang seiner in Deutschland geworbenen Truppen und die Unterdrückung des Aufstands in Schweden verrückten zwar das Project, nicht aber den Gesichtspunct des Herzogs. Die misvergnügten Schweden flohen zu ihm, und er suchte durch sie neue Unruhen in Schweden anzustiften und zu unterhalten, auch mehrere auswärtige Mächte gegen dieses Reich in Bewegung zu bringen. Er hatte schon neue Truppen zu einer Expedition auf Kalmar angeworben, als ihm Rostock und Lübeck dazu die Transport-Schiffe verweigerten. Der K. Gustav beschwerte sich

Schwedische Händel.

1543

1544

Gn. Förstendomen, Landen, Steden u. Gebeden, dem gemeinen Nutte tho Forderinge und Gude, mit vorgehabten Rade, Weten und Willen der Stende erer Förstendömer und Lande van Prälaten, Ridderschap und Steden, upgericht, upt nie besichtiget und doch mit etlicken weinigen thosatte vormeret und gebetert, einmödiglick tho holden angenamen und bewilliget. (4. Octob.) 1542, dorch E. F. G. eren Unterdanen in den Druck publiciret, vorkündiget und unvorrügklich tho holden gebaden." (5½ B. fol.) Impress. im gh. Archiv.

1545 sich darüber (26. May) bei dem H. Heinrich, dem Prinzen Magnus, den Mecklenburgischen Landständen und mehreren Höfen in einem Manifeste, und verklagte den H. Albrecht beim Käiser s).

1546 Der Administrator H. Magnus nahm nun als Erbprinz von Mecklenburg Schwerin keinen weitern Anstand, nach dem Vorgang mehrerer protestantischer Bischöfe, sich zu vermählen. Er wählte sich die Schwester des K. Christians des III. von Dännemark Elisabeth (geb. 14. Oct. 1524). Sein Vater schlos für ihn die Ehestiftung (9. Nov.) mit dänischen Bevollmächtigten zu Lübeck. Zum Brautschatz wurden der Prinzessin 15000 Goldgülden, nebst einer standesmässigen Aussteuer und zum künftigtn Witthum das Schlos, Amt und die Stadt Grabow oder, wenn diese dafür und für

Dänische Verbindung mit Mecklenburg.

1542

1543 das später (5. Febr.) versicherte Gegenvermächtnis von jährlichen 2250 Rheinischen Goldgülden, nebst der Morgengabe von 750 Goldgülden jährlich, nicht hinreichend seyn sollten, das Amt Grevismühlen bestimmt. Für die Zurücklieferung des Brautschatzes und des Silbergeschirrs, nach beider Verlobten künftigem unbeerbten Ableben, an den König übernahm zugleich H. Heinrich die Bürgschaft, unter Verpflichtung zum Einlager, was er mit einem Knecht und zwei Pferden in einer Herberge zu Lübeck halten wollte, oder statt seiner 30 adliche Bürgen, mit dem Kanzler Caspar von Schöneich auf Schönfeld und dem Hof Marschall Christoff von Linstow auf Lütkendorf an ihrer Spitze. Die Vermählung ward darauf (26. Aug.) zu Kiel vollzogen; und von dem Leibgeding der jungen Her-

s) Dalin, a. a. O. S. 282, 292, 293, 297, 302-304, 311, 312.

Herzogin zu Grabow ward demnächst, (15. April) 1545
auf die Anweisung zweier Mecklenburgischen Bevollmächtigten, (des Kanzlers von Schöneich und Volrads von Preen) den Dänischen Bevollmächtigten (Ritter Johann Ranzow und Secretär Fuchs) für den König und dessen Bruder den H. Johann von Holstein, die EventualHuldigung geleistet t).

Dadurch lies aber Albrecht, bei dem bekannten Misvernehmen beider Brüder, sich nicht abhalten, wiederholten Auffoderungen Karls des V. zu neuen Feindseligkeiten gegeu Dännemark Gehör zu geben. Er nahm die PfälzischLothringischen Truppen gegen Dännemark in Mecklenburg auf, rüstete auch Schiffe aus, um auf 1544
Dänische und Schwedische Seefahrer zu kreuzen 1545
und drang selbst mit einiger Reuterei ins Holsteinsche. Nicht ohne seine Begünstigung, konnte Martin von Waldenfels, in einer Fehde gegen den König den gefangenen Bisch. Balthasar von Lübeck auf dem Schlosse Gorlosen in Verwahrung halten. Auch den Befehlshabern des unruhigen Braunschweigischen H. Heinrichs verstattete er, für den Pfalzgrafen in Mecklenburg Soldaten zu werben, die aber, auf seines friedfertigern Bruders Veranlassung, von den übrigen NiederSächsischen Fürsten genöthigt wurden, das Land zu verlassen

t) Original-Urkunden von 1542, 1543, 1545 im gh. Archiv zu Schwerin. Bei der Verabredung des Beilagers ward zugleich vorbedungen, daß der Bräutigam mit nicht mehr als 120 Pferden, Tros- und WagenPferde ungerechnet, erscheinen sollte. (Ebendaselbst.) Chytraeus L. XVI. p. 407. Hederich chron. Suerin. ad a. 1543. p. 1661.

lassen und über die Elbe zu gehen. Doch bald mußte er selber um Frieden bitten, als seine Schiffe in Dännemark aufgebracht und seine Truppen von des Königs Bruder H. Johann in Holstein eingeschlossen waren. Wie demnächst Christian der III. sich mit seinem bisherigen Gefangenen (14. Jul.) aussöhnte, hielt Albrecht zwar den Pfalzgrafen vom Beitritt zurück: dieser lies aber, nachdem er (1544) in der KuhrPfalz zur Regierung gelangt war, seine Absichten auf Dännemark fahren; und damit hatten alle bisherige kaiserlich-Burgundische Operationen in Dännemark ein Ende u).

1546

Albrecht hatte nun nichts angelegneres, als die so oft verheißene Entschädigung für seine, auf des Kaisers Wink, gemachten Aufopferungen zu erhalten. Er lies keinen Reichstag v), noch sonstige Wege unbesucht, auf welchen er den Monarchen anzutreffen und seine Schuldfoderung mittelbar oder unmittelbar in Anrege bringen zu können glaubte. Allein das gewöhnliche Loos der Schwächeren, die sich als Werkzeuge in der Hand des Stärkeren, zur Erreichung ungleicher Absichten gebrauchen lassen, traf auch ihn: für allzu leichtgläubige Dienstfertigkeit ward er mit Vergessenheit, und seine misverstandene Ruhmbegierde mit Reue über verlohrne Zeit und Mühe bestraft. Neue Vorschreiben des Kaisers und, des Röm. Königs

1542 EntschädigungsFoderung;

1543
1544

an

u) Gebhardi, a. a. O. S. 856-858. Chytraeus, l. c. p. 409.

v) Von seinem persönlichen Besuch der beiden Speierschen Reichstage (1542, 1544) zeugen seine Unterschriften (Samml. der ReichsAbschiede, II. Th. S. 468, 515.)

an die Mecklenburgischen Landstände blieben ohne Wirkung. Die Erlaubnis einen neuen LandZoll und neue Seehäfen (in der Golwitz und an der Recknitz) anzulegen, eine Exemtion von Reichs-Anlagen und KammerZielern bis zur Tilgung seiner rückständigen Kosten des Dänischen Krieges, Empfehlungen und Anweisungen zur Erlangung der Schwedischen Krone, und endlich das Vorrecht, bei allen öffentlichen Sollennitäten des kaiserlichen Hofes, wo die Kuhrfürsten ihre ErzAemter verrichten, das Amt eines Reichs Erb Vorschneiders auszuüben, welches Albrecht bei der Krönung des Röm. Königs (1531) zu Aachen so geschickt verwaltet hatte, waren alles, was man ihm zur Belohnung bewilligte. Allein selbst die hierüber, (21. Jul.) für ihn und seine männlichen Erben nach Ordnung der Erstgeburt, zu Regensburg ausgefertigte Urkunde ist so wenig, als die übrigen Papiere, jemals ausgeliefert worden x). Nichts also als eitle Hofnung, nahm Albrecht vom Reichstage nach Schwerin, und bald darauf mit sich (7. Jan.) ins Grab, welches ihn mit allen seinen Entwürfen (17. Jan.) zu Doberan in sich schlos. So endigte sich eine mühevolle, aber wirkungslose Laufbahn, die seinen lebhaften Geist oft in so zweideutige Geschäftigkeit verwickelt hatte!

1546 R. Erb-Vorschneider-Amt, 1547 Tod und

und

x) Schulz v. d. Spanisch. Schuldfod. a. a. O. S. 596 = 598. Westphalen diplomatar. Meclenb. ad a. 1546, T. IV. p. 1137. Zum käiserlichen Rath und Hofdiener hatte ihn Karl der V. schon vorher (1530, 29. Jul.) zu Augsburg bestellet, mit einer Schutzversicherung für seine Lande und Leute, jedoch ohne einer Besoldung zu erwähnen. (Orig. Mspt. im gh. Archiv zu Schwerin.)

und so verblühete ein Körper, dem man an Stärke und Schönheit des Wuchses den Vorzug vor allen Reichsfürsten seiner Zeit einräumte y). Seine Gemahlin Anna aus dem Kuhrhause Brandenburg, die ihren Witwensitz zu Lübz (bis 19. Jun. 1567) und (25. Jul.) im Dom zu Schwerin ihren RuhePlatz erhielt, hatte ihm 8 Söhne und 2 Töchter gebohren; davon überlebten ihn:

Familie:

1) Johann Albrecht, (geb. 22. Dec. 1525 zu Schwerin) war mit dem nachmaligen Kuhrf. Johann Georg von Brandenburg auf die Universität zu Frankfurt an der Oder gegangen, wo beide nach einander das Rectorat übernahmen.

1542

Mit seinem Vater besuchte er den Reichstag zu Regensburg und ward von ihm dem Käiser zu KriegsDiensten empfohlen, worauf er auch noch im Herbste, unter dem Mkgr. Johann von Küstrin, gegen die Schmalkaldischen Bundesgenossen, den Kuhrfürsten von Sachsen und den Landgrafen von Hessen, mit zu Felde zog. In so verschiedenen Schulen hatte er seine natürlichen Anlagen durch Wissenschaften und KriegsUebungen zu den vielversprechendsten RegentenTugenden ausgebildet.

1546

2) Ulrich (geb. 22. April 1527. zu Schwerin) war bei des Vaters Tode auf Reisen. 3) Georg (geb. 22. Febr. 1528) diente gleichfalls unter dem käiserlichen Kriegsheere gegen die protestantischen Fürsten. 4) Anna (geb. Oct. 1533) nachher (1566) des ersten weltlichen H. Gotthards von Kurland Gemahlin, († 4. Jul. 1602.) 5) Christoff (geb. 30. Jun. 1537, zu Augsburg, wo er von dem Kardinal Bisch. Chri-

y) Chytraeus L. XVI. p. 416. Hederich l. c. p. 1662.

Christoff von Stadion getauft war.) 6) Karl (geb. 28. Sept. 1540, zwischen Grabow und Neustadt) erhielt den Namen von dem Käiser. Die übrigen: Magnus, (geb. Dec. 1524, zu Berlin) Ludewig, (geb. 1535, zu Kopenhagen) Johann (geb. 1536) waren gleich nach der Geburt und Sophie, (geb. 10. Apr. 1538) in der Kindheit gestorben z).

Auf Zureden H. Heinrichs, der vom Käiser zur Auseinandersetzung der hinterlassenen Prinzen bevollmächtigt war, übernahm Johann Albrecht die Regierung des äusserst verschuldeten väterlichen LandesAntheils vorläufig auf 6 Jahre. Die beiden jüngern Brüder blieben vor der Hand bei der Mutter zu Lübz, bis Johann Albrecht den Dr. Christoff an seinen Hof nahm und erziehen liess. Die drei älteren Prinzen besuchten den schwülen Reichstag, welchen Karl der V. nach dem entscheidenden Mühlberger Siege, bis (30. Jun.) zu Augspurg hielt, in Begleitung der Gesandten ihres Oheims (Dietr. von Molzahn und Dr. Joh. Hofmann) und des Bischofs von Ratzeburg, persönlich; Sie empfingen daselbst für sich und ihre unmündigen Brüder die käiserliche Belehnung. Zugleich erinnerten sie den Monarchen an ihre väterliche Schuldfoderung, die sie zu 500000 fl. berechneten. Statt deren Bezahlung, begnügten sich der Käi-

1547 Regierungs-Nachfolger

1548

z) Schlaggert chron. Ribniz. p. 881. Hederich chron. Suerin. ad a. 1525, 1527, 1528. 1535, 1537, 1540, 1542, 1546, p. 1659-1662. Herzogl. NotificationsSchreiben d. a. 1537, im gh. Archiv zu Schwerin Mspt, Latomus Genealogo-Chraecae Megapol. ad a. 1602 in Westphalen monument. T. IV. p. 517.

Käiser und der Röm. König, den Mecklenburgischen Landständen die Uebernehmung derselben und dem H. Heinrich die Einwilligung darinn zuzumuthen a). Die einzige Wirkung hiervon war vielleicht die doppelte LandBede, welche ihnen auf dem mittlerweiligen Landtage zu Wismar bewilligt und (13. Dec.) entrichtet wurde. Schon vorher war die Erbhuldigung im ganzen Lande von den drei älteren jungen Herzogen, für sich und in Vormundschaft ihrer beiden Brüder, und dem H. Heinrich (10. Febr.) ausgeschrieben; sie ward in aller Herzoge Namen in den gemeinschaftlichen Städten Malchin, Friedland, Rostock, Wismar, Parchim, (11. 15. 21. 24. 26. Apr.) Güstrow, (2. Jul.) und (1549, 19. Aug.) zu Waren, mit Bestättigung deren Privilegien, eingenommen, die Rostockische Verpflichtung aber, auf denjenigen Herrn beschränkt, dem das Land Mecklenburg zufallen würde b).

Mecklenburgisches

Mit Albrechts Tode war das bisherige Hindernis einer allgemeinen Verbreitung und dauerhaf-

a) Chemnitz im L. H. Joh. Albr. I. ad a. 1547. aus briefl. Urk. Chytraeus L. XVI. p. 416. Mylii annales, in Gerdes Samml. S. 257. Samml. der ReichsAbsch. II. Th. S. 547. Schulz v. d. Span. Schuldföderung. S. 599.

b) Gründl. Demonstration, wegen des ContributionsWesens in Mecklenburg, Beil. A. Senkenberg selecta I. et h. T. II. p. 545. Frank IX. B. S. 241. Chemnitz a. a. O. ad a. 1548, 1549, aus 5 briefl. Urkk. Mspt. d. d. Malchin 11. Apr. 1548. Letztes Wort, 51. Beil. Zu Friedland und Rostock ward die Huldigung auch Heinrichs beiden Prinzen geleistet, und auch in deren Namen die PrivilegienBestättigung ertheilet.

hafteren Sanctionirung der hiesigen KirchenReformation aus dem Wege geräumt. Seine Gemahlin war bis dahin der protestantischen Religion treu geblieben, und eben darin waren auch seine Kinder erzogen. Heinrich und Johann Albrecht waren daher über diesen Gegenstand leicht einverstanden. 1547
Sie bestelleten nun auch zu Güstrow (27. Febr.) den lutherischen HofPrediger zu Schwerin Gerhard Oemichen zum DomProbst c). Die käiserliche Erklärung auf dem Augsburger Reichstage, (15. May) wie es der Religion halber im Reiche, bis zum Ausgang der (1546) zu Trient angefangenen KirchenVersammlung, sollte gehalten werden, hatten die hiesigen Herzoge nicht angenommen. 1548
Um den Versuchen des käiserlichen Hofes zur Vollziehung dieses Interims begegnen zu können, vereinbarten sie sich auf dem Landtage zu Sternberg (20. Jun.) mit ihren gesammten 1549
Prälaten, dem Bisch. Magnus von Schwerin, dem Parchimschen Superintendenten Riebling und dem Güstrowschen DomProbst (nachherigen Superintendenten) Oemichen, der Ritterschaft und den Städten, bis auf etliche noch übrige katholische KlosterGeistliche, einmüthig über ein Glaubens-Bekenntnis. Darin waren, ausser der heil. Schrift und dem apostolischen Symbolum, auch die Nicänischen, Athanasianischen, Augustinischen und Ambrosischen Bekenntnisformeln, ohne der Augsburgischen Confession oder andrer lutherischer

Glaubens-Bekenntnis.

 Sym-

c) Schröders evang. Meckl. ad a. 1547, S. 488. Thomae Lutherus biseclisenex, p. 32. Thiele v. d. Güstrowschen Domk. S. 82. Visitations-Protocolle der Kirchen im Amte und in der Stadt Güstrow d. a. 1547, 1551, Mspta im gh. Archiv.

Symbolen zu erwähnen, zur Richtschnur des Glaubens angenommen. Diese Erklärung ward aber zu Brüssel von dem weltlichen Oberhaupte der katholischen Kirche nicht angenommen, und blieb daher ohne verbindliche Würkung d).

Schwerinscher Vergleichs

Ohngeachtet des Schwerinschen Exemtions-Vergleichs (1513) zwischen den Herzogen und dem Bisch. Peter, war in allen ReichsSteuerAnschlägen das Stift Schwerin, nach dem Maasstab der WormserReichsMatrikel, (1521) zu Türkenhülfen und andren Reichslasten, als ein unmittelbarer Reichsstand, herbeigezogen und dessen Beitrag eingefodert. Diesen hatte auch der Administrator Magnus noch zu der zulezt (1543)

1546 ausgeschriebenen Türkensteuer, unter Verwahrung der Ansprüche des herzoglichen Hauses, würklich entrichtet. Die Herzoge von Mecklenburg suchten inzwischen das Stift, bei dessen übriger physischen und politischen Abhängigkeit, als einen incorporirten Stand ihres Herzogthums, (seit 1522)

Exemtions- der unmittelbaren Reichsstenerpflichtigkeit zu entziehen (ins AuszugsRegister zu bringen) und behielten dessen ReichsSteuerQuote fortwährend zurück; obgleich das ReichsRegiment fortfuhr, die Quoten des Stifts Schwerin unter die nicht eximirten Rückstände zu berechnen und den Reichs-

Proceß. fiscal zu deren Einmahnung schon gegen Heinrich und Albrecht aufgefordert hatte. Dieser trat nun

1548 auch würklich mit einer ExemtionsKlage gegen den H. Heinrich und den Administrator Magnus beim Reichs-

d) Chemnitz im L. H. Henr. XI. ad a. 1549, 20. Jun. aus briefl. Urk. Mylii annales, a. a. O. S. 257, 258. Schulz v. d. Sp. Schuldfoderung, ebendas. S. 600.

Reichs KammerGerichte auf und trug auf Entschädigung wegen der eigenmächtigen Entziehung dieses steuerbaren Reichsstandes an e).

Der alte H. Heinrich mußte noch den Schmerz erleben, diesen seinen ältesten Prinzen, dessen Gelehrsamkeit und Gottfeligkeit zu so großen Erwartungen berechtigt hatte, zu Bützow (28. Jan.) unvermuthet zu verlieren; ein Verlust, der um so viel empfindlicher war, weil Heinrichs zweiter Prinz zur Succession unfähig war und Magnus keine Erben hinterlies: er ward zu Doberan begraben, wobei ihm sein vormaliger Lehrer Arnold von Buren eine Lobrede hielt. Zu seinem Nachfolger im Bisthum ward von dem Herzoge der Prinz Ulrich vorgeschlagen; wegen der engen Verbindung des Stifts mit dem Herzogthum, konnte das Domkapittel diesen Antrag nicht füglich ablehnen. Der Prinz Georg hatte vermuthlich für seinen zweiten Bruder schon eine Succession in der LandesRegierung calculirt und machte für sich auf das erledigte Bischofthum Jagd. Um dieses Project durchzusetzen, brachte er Truppen zusammen und belagerte Bützow. Er zog aber bald wieder ab, als Heinrich das Landvolk gegen ihn aufbieten lies. Um bei solchen Umständen einem Ueberfall in Schwerin auszuweichen, geschah die Postulation des ersteren (26. März) zu Wismar, doch aus Vorsicht nur unter der Bedingung: daß er, in Ermangelung einer päbstlichen Bestättigung, die man von Paul dem III. zwar suchte, aber nicht erwarten durfte, sich keinen rechtlichen Besitz, sondern nur als Schutz- und SchirmHerr die Bewah-

1550 Schwerinsche Bischofs- Wahl,

e) Ehemal. Verhältn. zw. Meckl. und Schwerin, S. 73, 74, VII. u. X. Beil.

wahrung der Stiftshäuser Bützow und Warin zueignen, das Domkapittel aber einstweilen im Besitz des Stifts bleiben und solchen auf beiden Schlössern durch einen Domherrn ausüben sollte. Ulrich übernahm (2. Apr.) diese Bedingung und mit derselben die beiden StiftsSchlösser aus Heinrichs Händen, der sie bis dahin besetzt hatte. Er empfing von dem (aus Schweden vertriebenen) katholischen Bisch. Magnus von Skara (27. Apr.) im Wismarschen DominikanerKloster, die vier minderen Grade des Römischen Klerikats f) und beschwor, unter Voraussetzung seiner künftigen Bestättigung und Besitznehmung, (20. May) zu Bützow seine WahlKapitulation. Vermöge derselben war er verpflichtet, die bischöflichen Ordens-Functionen in Schwerin und in der ganzen Diöcese auch andre katholische Ritus selbst, oder durch einen Weihbischof (bisher, seit 1537 den Titularbisch. Christoff von Constantia) zu verrichten, die päbstliche Admission und Bestättigung auf eigne Kosten, mit gewöhnlichen Beiträgen der Geistlichkeit und

Stifts- und

StiftsUnterthanen, zu bewirken. Doch ohne dieselbe abzuwarten, ward er (26. Jun.) von dem Domkapittel einmüthig als postulirter Bischof anerkannt. Er regierte seitdem das Stift. (15. Jul.)

mit

f) H. Heinrichs NotificationsSchreiben von dem Tode des Pr. Magnus d. a. 1550, im Archiv zu Schwerin, Mspt. Rost. Etwas 1737, S. 752. Chytraeus Lib. XVII. p. 434. Hederichs B. Schwerinsche Historie, beim Gerdes, S. 478-483. Quitung des DomKapittels über H. Heinrichs Zurückgebe der beiden Stiftshäuser d. d. Mittw. n. Palm. 1550. Mspt. im gh. Archiv. Schröders evangel. Meckl. ad a. 1550, S. 517.

mit Zuziehung zweier Administratoren aus dem Schooße des Kapittels (des DomProbsts Dr. Johann von Lützow und des Dechants Henning von Penz) ff). Seinem Bruder Johann Albrecht, (der um diese Zeit mit H. Albrechts von Preussen Tochter Anna Sophie zu Königsberg sich verlobte) überlies er (21. April) zu Schwerin die Regierung mit allen Nutzungen des väterlichen LandesAntheils noch 10 Jahre allein, und bedung sich unterdessen nur bei Durchreisen frei Futter und Maht auf den Schlössern, mit der Jagdfreiheit, und auf den Fall einer gewaltsamen Verdrängung vom Stifte, seinen gebührenden Antheil an der väterlichen LandesPortion, so wie überhaupt alle SuccessionsAnsprüche an seines Oheims Lande vor g). Landesregierung.

Die verwittwete ErbPrinzessin Elisabeth gieng wieder nach Dännemark zurück. Sie ward in der Folge (1555) wegen ihrer rückständigen Witthumshebungen von jährlichen 3000 Goldgülden für

ff) Ehemal. Verhältn. zwisch. Meckl. u. Schwerin, VIII. Beil. Chemnitz im l. H. Magn. IV. ad a. 1537, aus einer Orig. Urk. des Weihbisch. Christoff v. Constantia. Hederich a. a. O. S. 483. H. Ulrichs, Postulaten, und der Administratorer des St. Schwerin Leh-brief über das Gut Moysall für Achim Passow, v. D. Schwerin Dingst. nach Marg. 1550. Originale Mspt.

g) Chytraeus l. c. Mylii annales, S. 259. (Strelitzische) Species facti ratione iur. primogenitурae, Beil. C. In einer zweiten Verabredung zu Güstrow (30. April) versprach er seine Einwilligung, zu der LeibgedingsVerschreibung Johann Albrechts, gegen dessen ähnliche Verpflichtung im umgekehrten Fall. (Orig. Mspt. im gh. Archiv zu Schwerin.)

für Gegenvermächtnis und Morgengabe aus ihrer Ehestiftung, (1543) von H. Johann Albrecht zu seinem Antheil abgefunden. Einer Zurückgabe des Brautschatzes bedurfte es nicht, da sie diesen ihrem zweiten Gemahl, dem H. Ulrich (1556) wieder zubrachte h).

Der Prinz Georg hatte sich zwar (3. Apr.) zu Schwerin gegen seinen Oheim und seine beiden Brüder verpflichtet, die vom Käiser ihm versicherten Ansprüche auf das Stift Schwerin, gegen Ulrichs Wahl nicht anders, als im Wege des Rechts geltend zu machen; wogegen Heinrich als käiserlicher Commissarius, seine Prätension an die Regierung des väterlichen LandesAntheils in Güte beilegen sollte i). Ohne inzwischen das Stift Schwerin aus dem Gesicht zu verlieren, half er mit seiner Mannschaft einstweilen dem Braunschweigschen H. Heinrich dem jüngern (Jul.-Aug.) die Stadt Braunschweig belagern; und nachdem sich diese (8. Sept.) mit ihrem Herrn ausgesöhnt hatte, nahm er von dessen Völkern 3000 zu Fuß und 200 zu Pferde in Dienst. Man konnte diese Anstalt auf nichts anders deuten, als auf einen neuen Versuch, gegen das Stift Schwerin oder auf einen Theil der Mecklenburgischen Lande; und es zog sich hier gleichfalls ein Corps zur Vertheidigung zusammen. Allein ehe er so weit kam, waren seine Finanzen erschöpft. Um seinen Kriegern, statt des Soldes, Unterhalt zu verschaffen, vielleicht auch, um sich anderswo ein Unterkommen zu erwerben, und zugleich dem käiserlichen Hofe sich gefäl-

Magdeburgische

h) Original Urkunde vom D. Kopenhagen den 12. Nov. 1555. im Archiv zu Schwerin.

i) Original. Mspt. im gh. Archiv zu Schwerin.

gefällig zu beweisen, eröfnete er den Executions-Krieg gegen die Stadt Magdeburg, die, wegen ihrer Widersezlichkeit gegen das Interim, in die ReichsAcht erklärt war, und lies ihre Dörfer plündern und brandschatzen. Er erfocht bei Hildesleben (22. Sept.) einen Sieg über die Magdeburger und eroberte Wolmerstädt. Sobald er dem Käiser von seinem Siege Bericht abgestattet hatte, suchte er sich mit dem Kuhrf. Moritz von Sachsen in Verbindung zu setzen, indem er ihm mit der den Magdeburgern abgenommenen Wagenburg ein Geschenk machte. Der Kuhrfürst lies sich nun von ihm um so viel leichter bewegen, mit ihm gegen Magdeburg gemeine Sache zu machen, als dem ersteren vom Käiser die Vollstreckung der Reichsacht aufgetragen ward. Zu Schönbeck vereinigte sich der Prinz (juvenis egregius et insigniter animosus) nun (4. Oct.) mit den Kuhrff. Moritz von Sachsen und Joachim von Brandenburg, (Nov.) um die geächtete Stadt zu belagern, ward aber in einem Ausfall der Belagerten (20. Dec.) nach einem hitzigen Gefecht bei Ottersleben, verwundet und gefangen. Johann Albrecht hatte unterdessen die, gegen seinen Bruder angeworbenen 4000 Mann Fußvolk und 300 Reuter den Magdeburgischen Befehlshabern Baron von Heideck und Gr. Volrad von Mannsfeld überlassen. Er vereinigte auch mit dem Markgr. Johann von Küstrin (6. Jan.) seine Verwendung für die Stadt und ihre Religionsfreiheit bei dem Kuhrf. Moritz k). 1551

Belagerung.

So

k) Chytraeus L. XVII. p. 431-436, 438, 439. Sleidanus de statu relig. et reip. (1566) Lib. XXII, fol. 403, 407, 409, 411. Arnoldi vita Mauritii in Menken scriptt. rerum German. T. II. p. 1151, 1221. Krey Beiträge zur

So schien also Johann Albrecht ein Gegner der beiden Kuhrfürsten, und diese für das käiserliche Interesse gegen die protestantische Parthei zu Felde gezogen zu seyn. Im Grunde aber verhielt es sich gerade umgekehrt. Schon lange hatten die Siege der käiserlichen Waffen und die vielumfassenden Entwürfe des Monarchen, in Ansehung der KirchenVersammlung, des Interims, einer neuen Röm. KönigsWahl u. s. w. besonders seit dem Schlus des Augsburger Reichstags, (14. Febr.) den auch Heinrich und Johann Albrecht (durch den Rath Dr. Joh. Hoffmann) beschickten, das Mistrauen der protestantischen Fürsten und die Eifersucht des, nie völlig mit ihm zufriedenen französischen Hofes erregt. Die capitulationswidrige Gefangenschaft des Landgr. Philipps von Hessen und die besorgliche Gefahr für die Freiheit der Religion und des Reichs konnten des Gefangenen Sohne und Schwiegersohne, dem Landgr. Wilhelm und dem Kuhrf. Moritz nicht gleichgültig bleiben.

Fürstentag zu Naumburg.

Johann Albrecht hatte nicht nur dem Fürstentage zu Naumburg persönlich beigewohnt, sondern auch den Kuhrfürsten zu Dresden besucht; Er nahm an ihrer Unruhe, aus Patriotismus für die gute Sache, vielleicht auch aus eigenthümlichem Misvergnügen über die Zurücksetzung seiner väterlichen Schuldfoderung, den vertrautesten Antheil. Selbst der alte H. Heinrich gab ihm und dem Mkgr. Johann von Küstrin (29. Apr.) eine allgemeine Vollmacht, auch in seinem Namen allen Bündnissen aufs verbindlichste beizutreten, die man, zur Beschützung der, in dem Augsburgischen

schen GlaubensBekenntnis und dessen Apologie enthaltenen Religion, auch der Freiheit des Vaterlands, und zur Abhaltung unbilliger Gewalt, mit andern Mächten und Reichsständen einzugehen nöthig finden würde l). Die Magdeburgsche Belagerung mußte nur zur Maske dienen, um unter diesem ostensiblen Vorwand mit guter Manier eine hinlängliche Armee beisammen zu halten, um deren Bestimmung, ausser dem Kuhrf. Moritz, niemand wußte, als Landgr. Wilhelm und H. Johann Albrecht. Durch eine Gesandschaft des leztern an seinen gefangenen Bruder, wurden auch die Belagerten unter der Hand von ihrer wahren Lage verständiget.

Der K. Heinrich der II. von Frankreich unterhielt und benutzte diese Gesinnungen der Reichsfürsten, durch seinen Gesandten den Bisch. Jean de Freße von Bayonne, um nach mehreren geheimen Unterhandlungen, mit dem Kuhrfürsten, dem minderjährigen Mkgr. Georg Friedrich von BrandenburgAnspach, dem H. Johann Albrecht und dem Landgr. Wilhelm auf einem JagdSchlosse in der Lochauer Heide (5. Oct.) in aller Stille ein wechselseitiges Freundschafts- und OffensivBündnis gegen den Despotismus Karls des V. zu zeichnen. Man wollte, hies es, die Gewissen von allem ReligionsZwange, die deutsche Freiheit von dem Joche der Knechtschaft (ce joug de bestiale servitude) und den Landgrafen aus der unredlichen Gefangenschaft erlösen; die Fürsten sollten gemeinschaft-

Lochauer Bündnis.

l) Mylii annales, S. 259. Schulz v. d. Span. Schuldfoderung, S. 601. Mspt. d. d. Mittw. n. Cant. 1551, n. d. Orig. Urk. Samml. der ReichsAbsch. II. Th. S. 629.

schaftlich mit 7000 Mann zu Pferde, einer verhältnismäßigen Macht zu Fus und hinreichender Artillerie gerade gegen den Käiser zu Felde ziehen; der König wollte dazu anf 3 Monate (25. Febr.) 240000 und demnächst monatlich 60000 Thlr. (êcus) zahlen. Dem Kuhrfürsten blieb zwar das OberCommando allein, doch hatte jeder der theilnehmenden Fürsten eine Stimme in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten. Der König sollte unterdessen in den Niederlanden eine Diversion machen; dafür ward ihm Cambray, Metz, Toul und Verdün, (et qui ne sont de la langue germanique) unbeschadet der ReichsHoheit, auch bei einer künftigen Käiserwahl alle Aufmerksamkeit auf seine Wünsche versichert. An beiden Seiten wurden für die Haltung der Verabredungen Geißel bestellet, (diesseits die Prinzen Christoff von Mecklenburg und Philipp von Hessen) und, nachdem der König den
1552 Tractat (15. Jan.) genehmigt hatte, zu Basel ausgewechselt, indem die Prinzen dem Scheine nach auf Reisen nach Paris giengen. H. Heinrich von Mecklenburg nahm unmittelbar an dieser Verbin-
1551 dung keinen Antheil; doch versprach er (3. Nov.) zu Güstrow seinem Neffen, indeß derselbe mit seinem Contingent Reuterei nach OberDeutschland ziehen würde, sich der Regierung seiner Lande und Leute anzunehmen.

Die Magdeburgische Belagerung konnte nicht füglich so lange hingehalten werden, bis der verabredete OperationsPlan (im nächsten Frühjahr) zur Reife gelangte; sie ward (6. Novbr.) durch eine anständige Capitulation aufgehoben und der Prinz Georg unentgeltlich in Freiheit gesezt. Dieser mußte nun (8. Nov.) die abgedankten Magdebur-

Magdeburgische Capitulation.

gischen

gischen Soldaten mit einem Theil der kuhrfürstlichen Völker, zwar auf seinen Namen, doch insgeheim für den Kuhrfürsten, in Dienst und Sold nehmen und damit, bis auf dessen weitere Ordre, für französische Rechnung den Winter in Thüringen zubringen. Weil man schon gewohnt war, den jungen Helden mit einem Gefolge von Freibeutern auf Abentheuer ausziehen zu sehen, so machte das am wenigsten Aufsehen; man ahnete nur neue Absichten auf das Bisthum Schwerin oder auf einen Theil von Mecklenburg. Doch fielen seine Streifereien den Nachbaren, besonders den KuhrMäinzischen Staaten, sehr zur Last, und diese klagten darüber beim Käiser; auf seine wahre Bestimmung verfiel niemand. Inzwischen wurden noch nicht alle gütliche Versuche, zur Befreiung des Landgrafen abgebrochen: Heinrich und Johann Albrecht von Mecklenburg vereinigten mit des Kuhrfürsten und mehrerer Fürsten Gesandschaften die ihrigen, um durch dringende, aber vergebliche, Vorträge seine Loslassung beim Käiser zu bewürken m).

Ratzeburgische Bischofs-Wahl.

Dem lezten katholischen Bischof Georg zu Ratzeburg folgte zu Lebus Johann von Hornburg, und das Ratzeburgische Domkapittel wählte (14. Dec.) Christoff von der Schulenburg, der auch die päbstliche Bestättigung noch erhielt. H. Franz von

m) Chytraeus L. XVII. p. 440, 441, 443. Lünigs ReichsArchiv, P. special. Cont. II. I. Abs. S. 293. Thuani historia sui temporis, Lib. VIII. p. 160, 161. Robertsons Gesch. K. Carls des V. III. B. S. 283, 286, 298-301. Häberlins N. teutsche ReichsGesch. 2. B. S. 118, 125, 136, 139. Sleidanus, Lib. XXIII. fol. 429.
b) Chemnitz im L. H. Henr. XI. ad a. 1551, 3 Nov. a. d. Orig. Urk.

von SachsenLauenburg hatte das Bisthum seinem Prinzen Magnus zugedacht. Um diese Absicht entweder zu erreichen, oder an das Stift sich zu rächen, bediente er sich des Gr. Vollrad von Mannsfeld, der seit der Magdeburgischen Capitulation insgeheim bei dem Kuhrf. Moritz Dienste genommen und, in Ermangelung sonstiger Subsistenz, seine Mannschaft auf Kosten der Stifter Bremen und Verden auch der Städte Hamburg, Lüneburg und Lübeck verpflegt hatte. Dieser mußte das Stift Razeburg überfallen, die Domkirche berauben, ihre Curien plündern und von den KapittelsGütern, nach zweimonatlicher Einquartierung seiner Soldaten, noch 4000 Thaler Brandschatzung erpressen, selbst einige Domherren so lange mitnehmen, bis sie sich anheischig machten, den Prinzen Magnus zum Bischof zu postuliren, auch der übrigen Capitularen Zustimmung zu bewürken. Konnte gleich dies Versprechen nicht erfüllet werden, so hatte doch unterdessen der Herzog, zu seiner Sicherheit, das Schlos Stove und das Dorf Poterow durch den Mannsfelder in Besitz nehmen lassen; er behielt beides, wider die rechtskräftige KammerGerichtsUrthel, (1536) mit dem Ablager in 5 andern StiftsDörfern n).

Mannsfeldsche Invasion. 1552

Rostocksche 1544 1550 1547 1550 1551

Die Herzoge hatten sich, durch die Ausschliessung ihrer Professoren zu Rostock, nicht abhalten lassen, vier Aerzte, worunter der berühmte Jacob Bording, einen Rechtsgelehrten Johann Hofmann, zwei Theologen Johann Aurifaber, an des abgesetzten Dr. Schmedenstädts Stelle, und David Chyträus, aus Wittenberg, auch einen Lehrer der

n) Chytraeus L. XVII. p. 456, 461. Westphalen monum. T. II. p. 1992.

der ebräischen Sprache dahin zu rufen. Der Magistrat fuhr aber auch fort, nach Abgang seiner ersten 3 kölnischen Professoren, ihre Stellen mit neuen (Dr. Adam Traziger und Anton Freudemann in der Rechtsgelehrsamkeit, Paul von Eizen, nach ihm Bernhard Mensing in der Philosophie, Matthäus Röseler in der Medicin, Gerhard Nennius in den schönen Künsten und Dr. Johann Draconites in der Theologie) zu besetzen o). Die neuen Professoren vereinigten mit den älteren ihre Beschwerden über den Magistrat. Zu deren Abhelfung und zur Wiederherstellung der Akademie, wurden von jedem Herzoge (7. Sept.) 3 Landräthe, (der Präceptor zu Tempzin, Achim Hahn zu Basedow, Curt von der Lühe; Georg Molzahn, Heinrich Hane und Diederich Molzahn), die beiden Kanzler (Joh. Cyring und Johann Lucca) und 2 Hofräthe (Dr. Johann Hoffmann und Dr. Carl Drachenstädt), worunter Diedr. Molzahn das Directorium führte, nach Rostock abgefertigt. Eine Deputation der Stadt, die aus 2 Bürgermeistern, dem Syndicus, 2 Rathsherren, 2 Professoren (Traziger und Freudemann) und dem Secretär be-

Universitäts-

1545
1546
1547
1551
1548
1550
1551

Verhandlungen.

o) Rostocker Etwas, 1740, S. 761, 275, 278; 1739, S. 278, 652, 492, 493, 608, 609; 1738, S. 35, 492, 493, 551, 716, 718; 1744, S. 15. Schmedenstädt war, wegen einer anzüglichen Predigt gegen den Kuhrf. Moritz von Sachsen, auf dessen Veranlassung, (1548) von H. Henrich entlassen und lebte demnächst zu Wismar. Er sowohl, als sein Nachfolger Aurifaber, waren (1543, 1550) zugleich zu Pfarrern an der Nicolai-Kirche berufen. (Bacmeister hist. eccl. Rost. l. c. p. 1563.) Schröders Wism. Pred. Hist. S. 34 ff; Ev. Meckl. II. Th. S. 153. Chytraei Sax. L. XVII. p. 452-456.

bestand, trat mit ihnen (7. Oct.) zusammen; und hiezu gesselleten sich Deputirte von Lübeck, Hamburg und Lüneburg als Unterhändler. Die Gegenstände der Beschwerden und Unterhandlungen waren: theils die Einziehung des StiftungsFonds, der UniversitätsGebäude und fast aller Einkünfte; theils die Ausschliessung der fürstlichen Professoren von dem Consilium, von akademischen Dignitäten und Emolumenten, wogegen die räthlichen eigenmächtig zu Regenten der Universität aufgedrungen waren; theils die Einmischung der RathsGlieder ins Consilium und dessen Beschlüsse, Jurisdictions- und PromotionsHandlungen; theils die Unterdrückung der Appellationen an den Bischof zu Schwerin, die Anmaaßung einer räthlichen GerichtsGewalt u. s. w. Die zahlreiche Zusammenkunft endigte sich, nach weitläuftigen Verhandlungen (9-18. Oct.) damit: daß die Herzoge zum Fonds der Universität 1000 fl. und die Stadt, in Erwartung einer herzoglichen Zulage von 200 fl. zum Freitisch, 500 fl. jährlich hergeben wollten. Durch deren Anweisung verlangte die Stadt von aller Verbindlichkeit, wegen des vormals eingezogenen UniversitätsFonds, befreiet zu werden. Dagegen sollte das akademische Consilium sowohl in der Aufnahme seiner Mitglieder, als in allen innerlichen und ökonomischen Angelegenheiten, völlige Freiheit behalten, nur in Streitigkeiten zwischen der Universität und der Bürgerschaft, oder in gemeinschaftlichen Angelegenheiten, wie bei Abfassung neuer Statuten, die räthlichen Beisitzer ziehen, auch jeder neue Professor dem Rath und der Stadt schwören. In Ansehung der Jurisdiction, Appellation, Accisefreiheit und andern Privile-

vilegien oder Immunitäten der Akademie, liesmen es bei den StiftungsBriefen und Verträgen p).

Ehe aber noch die schliesliche Erklärung der Stadt, durch den Lübekischen Magistrat (12. März) dem H. Johann Albrecht zugefertigt wurde, war H. Heinrich, nachdem er noch (6. Jan.) einen Landtag nach Güstrow (17. Febr.) ausgeschrieben hatte, (6. Febr.) zu Schwerin aus der Zahl der handelnden Personen abgetreten: seine Grabstätte ward ihm, (13. Febr.) nicht in der bisherigen fürstlichen Gruft bei den Mönchen zu Doberan, sondern in der Schwerinschen Domkirche, unter lateinischer Parentirung der Professoren Chyträus und Arn. von Buren, angewiesen q). Von seiner ersten Gemahlin Ursula von Brandenburg († 1510, 18. Sept.) hatte er, ausser dem (1550) vor ihm hingegangenen Prinzen Magnus, (geb. 1509) nur zwei Töchter. Die erste Sophie, geb. 1508) war (3. Jun. 1528) zu Schwerin mit dem H. Ernst von BraunschweigZelle, einem eifrigen Bekenner der lutherischen Lehre und Stamm-Vater des neueren Hauses BraunschweigLüneburg, vermählt: sie brachte ihm, ausser einer standesmässigen Aussteuer, 12000 Rhfl. zu, und leistete dagegen mit ihm (29. März, 1529) den gewöhnlichen Verzicht auf die Mecklenburgischen Lande, mit Vorbehalt ihres herkömmlichen ErbRechts auf

1552

H. Heinrichs Tod

und Familie.

p) Urkundl. Bestättigung rc. 38-46 Beil.

q) Franks A. u. N. Meckl. X. B. S. 6. Hederich p. 1662. Chytraeus L. XVII. p. 457. Rostocker Etwas 1737, S. 652; 1738, S. 767.

auf den Fall des Abgangs ihres Vaters ohne männliche Erben, den sie aber nicht erlebte, († 18. Jun. 1541) r). Die zwote Ursula (geb. 1510) ward frühe (1514) ins Kloster Ribnitz gebracht, daselbst (8. Sept. 1522) in Gegenwart ihrer Eltern und Geschwister, der Stargardischen Prinzessin Elisabeth von Rehna, des H. Magnus von Sachsen-Lauenburg und seiner Gemahlin, durch den bischöflich Schwerinschen Vicarius in spiritualibus (P. Diederich Hulß) eingekleidet, legte darauf (11. Jun. 1525) in die Hände des Professors P. Everhard Junge ihr Gelübde ab und ward (15. Jul. 1528) zur Vicaria des Klosters erwählt. Nach der Aebtissin Dorothea Tode, (1. Sept. 1538) übernahm sie, erst nach einiger Weigerung, (1539) die Regierung des Convents. Die Kirchen-Reformation kostete ihr manchen Kampf zwischen ihrem Gewissen und ihren und ihrer Kloster-Schwestern Ordens-Pflichten. Nur erst kurz vor ihrem Tode († 22. Apr. 1586) berief sie einen evangelischen Prediger an der Klosterkirche s).

Heinrichs zwote Gemahlin Helena von der Pfalz (geb. 1493) vermehrte sein Haus gleichfalls mit einem Sohn und zwei Töchtern; sie fand nach wenig Jahren (4. Aug. 1524) ihr Grab zu Schwerin in der Domkirche t). Der Prinz Philipp (geb. 12. Sept. 1514) hatte das Unglück, bei

r) H. Henrichs Notifications-Schreiben d. a. 1510, im gh. Archiv zu Schwerin Mspt. Schlaggert ad a. 1528, p 882. Mspt. de a. 1529, nach dem Original d. gh. Archivs.

s) Schlaggert l. c. p. 879, 880, 881, 883, 886. H. Ulrichs Notifications-Schreiben d. d. 23, 24. Apr. 1586, im gh. Archiv zu Schwerin Mspt.

t) Idem ad a. 1513, 1524. Hederich p. 1659.

bei dem Vermählungsfeste seiner Schwester (1537) zu Schwerin in einem Turnier eine Wunde am Kopf zu bekommen, die ihn des Gebrauchs seiner Vernunft beraubte und zur Regierung unfähig machte: doch überlebte er den Vater (bis 4. Jan. 1557) zu Güstrow und ward zu Doberan begraben u). Die Prinzessinnen Margarethe, (geb. 8. Apr. 1515) und Katharine, (geb. 14. Apr. 1518) wurden an zwei Schlesische Fürsten, jene an den H. Heinrich den II. zu Münsterberg und Oels (12. Nov. 1537) zu Wismar, diese an den H. Friedrich den III. zu Lignitz und Brieg (13. Febr. 1537) zu Schwerin vermählt. Der Herzog brachte beide (1538, Febr.) persönlich nach Schlesien und gab einer jeden, nach dem feierlichen Beilager (3. März), ausser einer gehörigen Aussteuer, 12000 Goldfl. und 3000 Fl. SilberMünze zum Brautschatz; wogegen die leztere (7. März) zu Lignitz und die erstere (12. März) zu Frankenstein den gewöhnlichen Verzicht auf die väterliche und mütterliche Erbschaft leisteten x). Beide überlebten ihren Vater, die eine (seit 1548) als Wittwe, (bis 1559) und die andre in höherem Alter (bis 17. Nov. 1581).

Der Wunsch, eigne männliche Nachfolger zu erzielen, der doch nicht erreicht ward, hatte

u) Chemnitz genealogia DD. Mecl. in Westphalen monum. T. II. p. 1704. Chytraeus L. XVII. p. 457. Mylii Genealogie der HH. zu Meckl. beim Gerdes, S. 246.

x) H. Henrichs z. M. Schreiben an H. Heinrich zu Münsterberg vom 24. Nov. 1537, Mspt. im gh. Archiv. Chytraeus L. XIV. XV. p. 371, 384. Chemnitz im L. H. Henr. XI. ad a. 1538, a. d. Drigg. Urk.

den H. Heinrich zu dem Entschlus gebracht, sich (1551, 14. May) zum drittenmal mit des H. Magnus von Sachsenlauenburg Tochter Ursula zu vermählen. Wegen ihres LeibgedingsAmtes Schwaan ward sie in der Folge von H. Johann Albrecht mit 19000 fl. abgefunden, und sie brachte ihre übrige LebensZeit in Minden zu z).

Nur noch einen natürlichen Sohn Balthasar von Mecklenburg nennt die Geschichte von diesem Herzoge a).

z) Chytraeus L. XVII. p. 457. Hederich p. 1662.

a) H. Ulrichs zu Meckl. Verschreibung auf 1500 fl. für H. Heinrichs natürlichen Sohn Balzer von Mecklenburg, vom 10. Sept. 1555, aus dem Archiv zu Schwerin Mspt. Er war demnächst bei der Aebtissinn Ursula (1577) Hauptmann zu Ribnitz (KirchenVisitationsProtocoll zu Wustrow auf dem Fischlande vom 27. Novbr. 1577, im gh. Archiv Mspt.)

Vierter Abschnitt.

(6. Febr. 1552 - 1. Aug. 1556.)

Johann Albrecht der I. Herzog zu Mecklenburg.

Dessen Brüder:

1) Ulrich,
2) Georg, †20. Jul. 1552.
3) Christoff,
4) Carl.

Administratores der Stifter

Schwerin: Ulrich der I.

Ratzeburg: Christoff der I. bis 1554. Christoff (H. z. Mecklenb.) der II.

Johann Albrecht bezeichnete den Anfang seiner alleinigen LandesRegierung, unmittelbar nach seines Oheims Leichenfeier zu Schwerin, durch die Vernichtung der heil. BlutsVerehrung in der Domkirche: diese räumte er dagegen den beiden evangelischen Predigern in der Stadt znm Gottesdienst ein a); ohne Zweifel mit Vorwissen des Administrators, welcher für sich in der Religions-Verfassung des Doms, vermöge seiner WahlVerpflichtung, nichts ändern durfte. Zugleich lies er die beiden MönchsKlöster zu Dargun (6. März) und zu Doberan (7. März) aufheben und nebst der Reformation zu Schwerin, Dargun, Doberan;

a) Hederich chron. Suerin. in WESTPHALEN T. III. p. 1663.

Kraak. der Komthurei Kraak (28. Jun.), in Besitz nehmen b). Um der eingeführten reineren Lehre, sowohl durch Feststellung des Lehrbegrifs und der KirchenGebräuche, als durch Besetzung der KirchenAemter, Errichtung christlicher Schulen und deren hinlängliche Unterhaltung, gesezliche Sanction zu verschaffen, mußten der Professor Aurifaber, der Superintendent Riebling und andre einländische Theologen zu Schwerin, eine

Kirchen-Ordnung. Mecklenburgische KirchenOrdnung, nach dem Muster der KuhrSächsischen, entwerfen, die zu Wittenberg, nach Melanchthons Durchsicht, in hochdeutscher Sprache gedruckt wurde c). Die Unterhandlungen wegen der Rostockischen Universität wurden zwar noch von Seiten des Herzogs, durch freigebigere Erbietungen zu BesoldungsBeiträgen, NaturalLieferungen, Bau- und ReparaturKosten, fortgesezt, aber von dem Magistrat die dagegen ver-

b) Schröders Wism. Erstl. S. 100. Des Abts Nicolas zu Doberan Ueberlieferung des Klosters mit allen dessen Gütern inn- und ausserhalb Landes an H. Johann Albrecht, gegen Versicherung einer jährlichen Pension von 100 fl. beim Chemnitz, im k. H. Joh. Albr. ad a. 1552, 1. März, a. d. Orig. Urk. BesitznehmungsProtocoll zu Kraak vom 28. Jun. 1552 Mspt. im grosherzogl. Archiv zu Schwerin.

c) „KirchenOrdnung, wie es mit Christlicher Lere, reichung der Sacrament, Ordination der Diener des Euangelii, ordentlichen Ceremonien in den Kirchen, Visitation, Consistorio und Schulen im Herzogthumb zu Meckl. gehalten wird" (Wittenberg gedr. d. Hans Lufft, 1552, 4.) in Bärensprungs Samml. Meckl. LandesGesetze, I. Th. S. 3-174. Grape evang. Rostock, S. 314. Balthasar de libris s. matriculis ecclesiasticis, praef. p. 8. not.

verlangten Hülfleistungen und Bewilligungen abgelehnt d).

Religions-Krieg.

Die geheimen Vorrichtungen des Lochauer Bundes waren nun soweit zur Reife gediehen, daß der Krieg im Namen des Kuhrf. Moritz, des H. Johann Albrechts und des Landgr. Wilhelms, durch gedruckte CircularSchreiben, öffentlich erklärt werden konnte: zur Rechtfertigung des Feldzugs ward die Rettung der protestantischen Religion, die Sicherstellung der ReichsVerfassung und die Befreiung des Landgrafen von Hessen angegeben. Johann Albrecht brach (März) mit 600 Reutern von Schwerin auf, in Begleitung des Prinzen Wilhelms von Braunschweig, dem er, gegen die brüderlichen Verfolgungen H. Heinrichs des jüngern von Wolfenbüttel, einen sichern Wohnplatz in der JohanniterCommende zu Mirow angewiesen hatte e). Zu Wolmerstädt traf er den Prinzen Georg und vereinigte sich mit dem Kuhrfürsten (1. Apr.) bei der Belagerung und Einnahme Augsburgs. Von nun an blieben alle KriegsOperationen verabredungsmäßig den drei Alliirten, unter des Kuhrfürsten Direction, gemein. Nur wie dieser, für sich und seine Bundesgenossen, mit dem Röm. König Ferdinand (19. Apr. = 8. May) zu Linz persönlich unterhandelte, führte Johann Albrecht, als regierender Reichsfürst, das Commando über das vereinigte Heer und übernahm (29. Apr.) die französischen Geissel gegen die disseitigen. Vorzüglich zeichnete sich unter des Kuhrfürsten Fahne der Prinz Georg, (19. May) durch die

d) Urkundliche Bestättigung, §. 104, 47. Beil.

e) Chytraei Sax, L. XIX, p. 514.

die von ihm veranstaltete kühne und glückliche Eroberung der Ehrenburger Clause an den Tirolischen Grenzen, aus. Die Folgen dieses entscheidenden Schritts, der die zu Trient versammleten Prälaten plötzlich zerstreuete und das höchste ReichsOberhaupt zu Inspruck persönlich in Gefahr brachte, gaben den zu Passau (26. May) eröfneten Friedenshandlungen den wirksamsten Nachdruck. Durch den Vertrag, welchen daselbst der Kuhrfürst, in seinem und beider BundesVerwandten Namen, mit dem Röm. König und den versammleten Reichsständen (2. Aug.) unterzeichnete, erhielten der Landgraf Philipp und der vormalige Kuhrf. Johann Friederich ihre Freiheit, und die Augsburgischen ConfessionsVerwandten, mit den Anhängern des alten Glaubens, gleich freie Religionsübung, auch gleiche Ansprüche auf die Besetzung, wie auf die Gerechtigkeit des KammerGerichts; alle übrigen Beschwerden der misvergnügten Reichsstände wurden bis zum nächsten Reichstag verschoben. Johann Albrecht hatte inzwischen die Belagerung von Frankfurt am Mäin (17. Jul.) angefangen und gieng nun (23. Aug.) über Mainz, durch Hessen und Magdeburg wieder nach Mecklenburg zurück.

Passauischer Vertrag.

Nur der tapfere Pr. Georg war in der Frankfurter Belagerung das Opfer für die gute Sache geworden. Er fiel, von einer feindlichen Kugel beim Recognosciren getroffen, und starb (20. Jul.) den Tod fürs Vaterland, betrauert von dem ganzen Heer und beweint von dem Kuhrfürsten, den er noch im Scheiden zur Beharrlichkeit und zur Rache auffoderte. Seine Leiche ward (7. Aug.) nach Schwerin in die Domkirche gebracht, wo das brüderliche

Tod des Pr. Georg.

derliche Denkmal noch jetzt seinen Ruhm der Nachwelt verkündet f).

Der Pr. Christoff hingegen kam nun, nachdem der disseitige Zweck des Lochauer Bündnisses erreicht war, mit seinem Hofmeister (Joach. von Kleinow) und Lehrer (M. Wolfgang Leopold) aus Frankreich (Decbr.) zurück. Als ein Andenken dieses Feldzugs, brachte der Herzog eine Bücher-Sammlung aus Mäinz, zur Grundlage einer fürstlichen Bibliothek, mit nach Schwerin. Ueber die gemeinschaftlichen Kriegskosten berechnete er sich hernach (1556) mit dem Landgr. Wilhelm, bei einem persönlichen Besuche in Hessen ff). In Mecklenburg hatten unterdessen des Herzogs Statthalter und Räthe auf einem Landtage zu Güstrow (25. Jul.) zur Bezahlung des Mecklenburgischen Contingents an dem, auf dem Augsburger Reichstage (1548) bewilligten Ungarischen VestungsBau und KriegskostenVorrath gegen die Türken, auch zum

f) „Fortissimo et rei militaris tractatione celeberrimo principi Georgio Duci Megapolitano, qui pro patria pugnans eidem suum sanguinem ad Francofurtum impertivit, fratri charissimo Joannes Albertus Dux Megapol. ejusdem belli socius, memoriae posuit. Vixit annos XXIII. diem supremum obiit XX. Jul. anni MDLII.“ sind die Worte der Inschrift. Von des Prinzen letztem Feldzuge und Tode s. Krey Beitr. zur Meckl. Kirchen- und Gel. Geschichte I. B. S. 10, 12; II. B. S. 48-50.

ff) Hederich, p. 1663. Mylii annales, ad a. 1552, 1556, S. 260, 261, 268. Chytraeus, Lib. XVII. p. 458, 460. Sleidani comment. Lib. XXIV, fol. 448, b-458, b. Häberlins R. teutsche RGesch. II. Th. S. 145, 166, 172, 176, 192, 197, 203.

zum KammerGerichtsUnterhalt, (5000 fl.) und zur Unterhaltung der 600 Reuter in dem bisherigen Feldzuge, die Beihülfe der Landstände zwar aufgefodert, aber noch nicht erhalten können g).

Die nunmehrige reichsgesezmäßige Religionsfreiheit benuzte Johann Albrecht, um in seinem Lande die KirchenOrdnung in den wesentlicheren Stücken zur Vollziehung zu bringen und alle noch rückständige Römische Superstition abzuschaffen. Nach einer, von ihm (12. Nov.) ertheilten Instruction, ward eine neue KirchenVisitation durch Aurifaber, Riebling, († 25. Nov. 1554) Demeke und den Secretär Sim. Leopold, mit Zuziehung des Kanzlers, des Professors Hofmann und mehrerer adlichen Eingesessenen und Beamten, zu Güstrow, Bukow, Teterow, Malchin, Stavenhagen,
1553 Neubrandenburg, (27. Jul.) Schwerin (9. Sept.)
1554 Boizenburg, (28. Sept.) Neustadt, (7. Apr.)
1553 Gadebusch und (14. Apr.) Wittenburg angestellet.
Zu gleicher Zeit wurden auch im Stifte Schwerin,
1553 durch Aurifaber, Riebling, den Kanzler Lucca und Leopold, die Pfarren visitiret. Diese Operation verdrängte die päbstliche Religion, die sich unter der gemeinschaftlichen Regierung in den Stiftern und Klöstern, folglich auch in den von diesen oder deren Mitgliedern besezten oder abhängenden Pfarr-Kirchen bis jetzt noch behauptet hatte, größtentheils und machte den evangelischen GottesDienst allgemeiner h). Zu Güstrow wurde

Kirchen-Visitation.

das

g) Franks IX. B. S. 263; X. B. S. 6. Spaldings Meckleuburgische LandesVerhandlungen, S. 5. ff.

h) H. Joh. Albrechts Instruction für die Visitatoren v. D. 12. Nov. 1552, Mspt. Protocolla vi-

das Franciskaner-Kloster aufgehoben und die Domherren, durch die Untersagung ihrer Processionen, zum Weichen gebracht. Dagegen legte der Probst Oemeken eine Schule an, die mit einem Rector (dem bisherigen Prinzen-Lehrer Wolfgang Leopold) und 5 Lehrern besezt ward; die Domkirche aber blieb eine Zeitlang verschlossen i). Auch die Parchimschen Franciskaner verliessen ihr Kloster k). Zu Schwerin war schon vom H. Heinrich bei der evangelischen Kirche eine Schule gestiftet und hernach vom Rath unterhalten. Statt derselben errichtete Johann Albrecht, wegen der häufigen Collision mit der, vom Domkapittel unterhaltenen, in dem vormaligen Franziskaner-Kloster auf seine Kosten (10. Aug.) eine neue Schule, und berief dazu, auffer dem Rector, (M. Dabercusius aus Meissen) 3 auswärtige Lehrer l). Zu Rostock und Wismar blieben die Klöster noch mit katholischen Ordens-Geistlichen besezt m). Desto intoleranter bewies man sich daselbst gegen die aus England vertriebenen Reformirten: besonders zu Wismar wollte man ihnen, (21. Dec. = 22-Febr.) auf die

Schulen zu Güstrow

und Schwerin.

1554 ver-

sitationis Mspta d. a. 1552, 1553, 1554, im gh. Archiv zu Schwerin. Chytraeus, Lib. XVII. p. 457. Schröders evang. Meckl. ad a. 1552, S. 34. ff.

i) Thomae analecta Güstrow. p. 140. Thiele v. d. Güstrowschen Domkirche, S. 83, 236.

k) Cordes Parch. Chronik, S. 18.

l) Hederich p. 1663. Mylius beim Gerdes, S. 262.

m) Doch war zu Wismar (1541) im grauen Kloster eine Schule und im schwarzen Kloster (1553) ein Armenhaus angelegt. (Schröders evangel. Meckl. I. Th. S. 437; II. Th. S. 53.)

vernünftigsten Vorstellungen und bescheidensten Erklärungen, welche die dortigen Geistlichen auffer Stande waren zu widerlegen, weder ein christliches Gehör, noch eine menschliche Aufnahme verstatten n).

1553 Bei den Feindseligkeiten, womit nach dem Passauer Vertrage der Mkgr. Albrecht von Brandenburg-Kulmbach einen Theil von Deutschland beunruhigte, beobachtete Johann Albrecht eben so, wie bei den dagegen gemachten Verbindungen des Röm. Königs, des Kuhrf. Moritz und des H. Heinrichs von Braunschweig, eine vollkommene Neutralität. Er gab sich vielmehr Mühe, beide Partheien wieder zu versöhnen, und arbeitete noch persönlich an einem Frieden zwischen dem Kuhrfürsten und den Markgrafen, als beider Heere schon einander gegenüber standen. Kaum war er aus des ersteren Lager nach Hannover zurückgegangen, als (9. Jul.) die Schlacht bei Sieversbausen gegen den Markgrafen entschied; worauf er diesen von Hannover unerkannt auf einige Tage mit nach Mecklenburg nahm. Diese Pflicht der Menschlichkeit ward ihm von dem Herzog von Braunschweig, dem er schon bei der vorhergehenden Unterhandlung zu partheiisch für den Markgrafen geschienen hatte, für eine Feindseligkeit angerechnet, besonders als eine markgräfliche Verstärkung an Reutern aus dem Brandenburgischen,

Schlacht bei Sieversbausen.

1554 für

n) Schröders evang. Meckl. ad a. 1553, 1554, S. 48, 56, 64, = 98, 109, 111. Besonders zeichnete sich der aus Rostock entlassene Dr. Schmedenstädt († 18. Oct.) zu Wismar, bei einem Religions-Gespräch mit den Englischen Emigranten, von einer sehr nachtheiligen Seite aus. (Rost. Etwas 1738, S. 149).

für die Verfolgungen des Braunschweigers, ins Mecklenburgische flüchtete. Heinrich war ohnehin vielleicht, wegen der Aufnahme seines Bruders in Mirow, gegen den H. Johann Albrecht mistrauisch; er beschuldigte ihn neuer geheimer Verbindungen mit Frankreich gegen den Käiser und weil er das Geschäft eines Executors der vom KammerGerichte gegen den Markgrafen verhängten Strafe des LandfriedBruchs übernommen hatte, benuzte er diesen Vorwand, um mit der vereinigten Armee über die Elbe in Mecklenburg einzubrechen. Nachdem er von Hamburg und Lübeck so genannte ExecutionsKosten erpreßt hatte, lies er Boizenburg, mit seinen und den fränkischen KreisVölkern besetzen; das unordentliche Gesindel in seinem Gefolg beraubte die Gegend von Dömitz und Wittenburg bis an die Lewitz, uud seine Reuter und Knechte streiften schon so nahe vor Wismar, daß man (8. März) eine Belagerung besorgte. Diese unerwartete Erscheinung eines käiserlichen Executors in der Person eines so übelgesinnten Fürsten, sezte ganz Mecklenburg in Schrecken. Johann Albrecht bot eiligst seine Lehnleute zu RossDiensten (1284 zu Pferde) und die Landfolge aus allen Städten und Vogteien des Landes und der ansässigen Stifter (3700 zu Fuß) auf: seine geworbenen Soldaten zog er in ein Lager bei Malchin zusammen; ein Theil Fusvolk blieb, unter Veits von Saalfeld Commando, zur Besatzung in Schwerin zurück, wo er das Schlos zu befestigen angefangen hatte. Doch mußten hier die Einwohner mehr von den Ausschweifungen ihrer Beschützer und von der unregelmässigen Mannszucht ihres Befehlshabers erdulden, als von einem

Braunschweigische Executions-Armee.

siegen-

siegenden Feinde zu befürchten war; viele Bürger verliessen ihre Häuser und zogen nach Lübeck oder Wismar o).

H. Ulrich contra Johann Albrecht.

Allein bald entdeckte sichs, daß der Herzog von Braunschweig nicht der einzige Feind Johann Albrechts, und die Kulmbachsche Execution nur der Vorwand andrer Feindseligkeiten war. Schon seit seines Oheims Tode hatte H. Ulrich auf eine Theilnehmung an der LandesRegierung, wie an der Vormundschaft über die beiden jüngeren Brüder und über den blödsinnigen Prinzen Philipp, gedrungen, auch wegen seiner zwiefachen Ausschliessung beim Käiser Klage erhoben. Sein zehnjähriger Verzicht (1550) war nur auf den väterlichen LandesAntheil, mit Ausbescheidung des mittlerweiligen SuccessionsFalls, beschränkt; unterdessen waren die eingezogenen Klöster den fürstlichen Domänen hinzugekommen, deren anderweitige Theilung Ulrich verlangte, Johann Albrecht aber fortwährend verweigerte. Zur Beilegung dieser brüderlichen Irrungen, und zur einstweiligen Ausmittelung eines hinreichenden Unterhalts für den H.
1553 Ulrich, hatte der Käiser (28. Apr.) den Kuhrff. Moritz von Sachsen und Joachim II. von Brandenburg, den HH. August von Sachsen (Bruder des ersteren) und Heinrich von Braunschweig Auftrag

o) Westphalen sel. liter. ex arch. Suerin. in monum. T. IV. p. 1270. Mylius ad a. 1553, 1554, S. 262, 263. Chytracus Lib. XVIII. p. 466, 474. In Wismar ward zur Sicherheit der SilberVorrath des DominikanerKlosters von dem Rath in Verwahrung genommen. Schröders Evang. Meckl. ad a. 1553 (1554) S. 55. Leztes Wort, 97. Beil. Hederich p. 1665.

trag ertheilt, auch der Mecklenburgischen Landschaft befohlen: für keinen der beiden Herzoge ausschlieslich Parthei nehmen, sondern die commissarische Entscheidung abzuwarten. Während der Kriegsunruhen konnte von diesen Vorrichtungen kein Gebrauch gemacht werden, und Moriz war in der Schlacht bei Sievershausen geblieben. Inzwischen hatte Ulrich neue Klagen darüber erhoben: daß Johann Albrecht, bei der alleinigen Landes-Regierung, mit H. Heinrichs baarem Nachlaß, mit dem eingebrachten Brautschatz der Gemahlinn des H. Magnus und mit dem Silber-Vorrath der aufgehobenen Klöster, verschiedener Landsteuern ohngeachtet, die väterlichen Schulden nicht vermindert, noch die verpfändeten Aemter eingelöset, sondern noch mehrere Amts-Einkünfte veräussert und mit unnöthigen Kosten, auch nach dem Passauer Vertrag, eine, damals in Friedens-Zeiten ungewöhnliche Leibwache von 200 Reutern, zur Beläftigung der Unterthanen, in Sold und Rüstung behalten hatte, ohne sich auf seines Bruders Ansuchen, über ihre eigentliche Bestimmung erklären zu wollen. Dieser bewürkte dadurch (10. Oct.) einen neuen käiserlichen Befehl an die Meklenburgische Landschaft: den Herzog von allen einseitigen Maasregeln, gegen den gemeinen Landfrieden, gegen das Land, gegen den H. Ulrich und dessen minderjährige Brüder, zurückzuhalten. Statt dessen wollte man gar einen Versuch desselben entdeckt haben, sich der Person des H. Ulrichs zu bemächtigen, als dieser bei den benachbarten Fürsten, in Pommern und Holstein, Hülfe suchte p).

Seit-

p) (Strelitzsche) Facti species in pto. jur. primogenitur ae (1694 tol.) Beil. O. Ausführliche

1554 Seitdem hatte Ulrich sich an Heinrich von Braunschweig gewandt, um dessen persönliche Feindschaft gegen Johann Albrecht zu benutzen: er befand sich auch würklich, bei dessen Einrückung, im Braunschweigischen Lager. Dieses hatte die Wirkung, daß auf Johann Albrechts Aufgebot seine Lehnleute nicht auffassen, sondern sich mit ihren gemeinschaftlichen HuldigungsPflichten, das käiserliche Verbot ungerechnet, entschuldigten. Ulrich berief dagegen die Landstände, zu einer friedlichen Zusammenkunft, nach Bützow, und sie fanden sich hier zahlreich ein. Eben dahin schickte der Kuhrf. Joachim (14. May) den Landeshauptmann der Prignitz Curt Rohr und Magnus Gans von Putlist, mit dem Vorschlag au den regierenden Herzog: daß beide Brüder das ganze Land gleich theilen, den Prinzen Philipp gemeinschaftlich unterhalten, auch jeder einen der jüngeren Prinzen zu sich nehmen mögten. Zur Abwendung eines Krieges, war der KuhrPrinz Johann Georg (24. May) angewiesen, von Wittstock ab nöthigenfalls an den Unterhandlungen der Gesandten und der Landschaft Theil zu nehmen q). Auf Zureden der Landschaft war Johann Albrecht bereit: das ganze Land, seinen Einkünften nach, in zwei gleiche Hälften zu theilen, die Schwerinsche zu behalten und die Güstrowsche seinem Bruder zu überlassen; Dagegen sollte dieser das Stift Schwerin einem der jüngeren Prinzen abtreten, oder falls solches

Landtag zu Bützow.

Schwie-

Betrachtung. 19. Beil. Bernh. Latom Geneal. Chronic. Megapol. in WESTPHALEN monum. T. IV. p. 479.

q) Chytraeus, L. XVIII. p. 474. Lezteś Wort, 12, 13, Beil.

Schwierigkeiten fände, doch zu dessen lebenswierigem Unterhalt die StiftsEinkünfte verwenden. Johann Albrecht wollte statt dessen zur Unterhaltung des zweiten Prinzen das Amt Doberan mit gleichgeltenden Einkünften hergeben, auch die übrigen geistlichen Güter zu den Bedürfnissen der Kirchen, Schulen und Universität anwenden. Die Versorgung des Prinzen Philipp und der Prinzessin Anna sollte im gleichem Maasse von beiden regierenden Fürsten, so wie die Bezahlung der fürstlichen Schulden mit den vorigen und jetzigen Kriegskosten, vermittelst einer zwiefachen Landbede, von der Landschaft übernommen werden, künftig hingegen in jedem LandesAntheile nur allein der älteste die Regierung führen, und im Fall künftiger WiederVereinigung sollten beide ungetheilt beisammen bleiben.

Boizenburgischer Receß.

Die BraunschweigNürnbergschen Truppen waren unterdessen ruhig im Lager bei Boizenburg geblieben. Ulrich, der sich jetzt wieder bei ihnen befand, nahm (7. Jun.) die vorgeschlagene Landestheilung an, wollte aber das Stift Schwerin, in Gefolg seines Wahlrechts, unter keiner Bedingung zur Theilung kommen lassen, auch seinem Bruder keine weitere Einmischung in die Besetzung der StiftsKirchen und DomCurien gestatten. Er bestand hingegen auf die RechnungsAblegung von den einseitig verwandten Baarschaften und geistlichen Kostbarkeiten, auf die Abdankung des Kriegsvolks und verlangte, daß nach geschlossenem Vergleich keiner von beiden, ohne des andern und der Landschaft ausdrückliche Einwilligung, Soldaten zu Ros oder zu Fus annehmen und unterhalten sollte. Auch von diesen Bedingungen erklärte sich

Johann Albrecht zu Güstrow, auf die Verwendung des landschaftlichen Ausschusses (und unter diesem des Brandenburgschen Landeshauptmanns von Rohr) zufrieden; und beide Brüder gaben einander (10, 16. Jun.) zu Güstrow uud Wittenburg die Versicherung: binnen Monatsfrist das ganze Land, ausser dem Stifte Schwerin, an Schlössern, Städten, Klöstern und Aemtern, mit Inbegrif des Adels, durch die Landschaft in zwei gleiche Hälften, so daß Schwerin dem einen, und Stargard dem andern eigenthümlich verbliebe, theilen zu lassen, auch alle andre VergleichsArtikel zur Vollstreckung zu bringen. Die Erfüllung garantirte die Landschaft jedem Fürsten, nach Erlassung ihrer Pflichten auf den entgegengesetzten Fall, und in ihrem Namen wurde beide Reserve von 9 Landräthen, den beiden Seestädten, 25 Edelleuten und den Städten Neubrandenburg, Parchim und Güstrow mit besiegelt. Zugleich bewilligten die Landstände, mit Inbegrif der Stadt Rostock, die Bezahlung der Schulden beider Herzoge. Um das Land von den Braunschweigischen Truppen zu befreien, ward ihnen durch die fürstlichen Landräthe und den landschaftlichen Ausschus im Lager bei Wittenburg eine Abfindung von 16000 Rthl. zugestanden, und zu deren schleuniger Zusammenbringung von dem Ausschusse (24. Jun.) eine LandesVersammlung an der Sagestorffer Brücke bei Sternberg (2. Jul.) ausgeschrieben; worauf die fremden Gäste ruhig abzogen r).

Fürstbrüderliche Reverse.

Wäh-

r) Ausführliche Betrachtungen, 20, 21, Beil. Zuverläßige Ausführung, 13. Beil. Leztes Wort, 14. Beil. Frank X. B. S. 13, 25. Chytraeus, L. XVIII. p. 475.

Während ihres müssigen Aufenthalts hatte sich der Bischof von Ratzeburg der Freundschaft ihres Obersten Georgs von Holle bedient, um das (seit 1552) noch in Lauenburgischen Händen befindliche Schlos Stove wieder einzunehmen. Bald nachher legte er seine StiftsRegierung nieder, um den Verdrieslichkeiten auszuweichen, die er sowohl von SachsenLauenburg, als von seinen eigenen Capitularen, vermuthlich wegen seiner Anhänglichkeit an die evangelische Parthei, zu besorgen hatte. Johann Albrecht handelte mit ihm, wegen Ueberlassung des Bisthums an den Prinzen Christoff. Das DomKapittel wählte diesen zum Bischof und, während seiner Minderjährigkeit, den Herzog zum Administrator. Der abgegangene Bischof konnte sich nun ungestört mit Anna von Estorf verheirathen und ward demnächst Probst zu Diesdorf im Braunschweigischen s). Ratzeburgische Bischofs-Wahl.

Die LandesTheilung war inzwischen durch beiderseitige Verhinderungen länger, als der Boizenburgische Receß verwillkührte, verzögert. Die hierüber von beiden Brüdern einander gemachten Vorwürfe brachte der gemeinschaftlich dazu erbetene Kuhrfürst Joachim, unter Vermittelung landständischer Abgeordneten, zu AltRuppin (11. Febr.) zum Stillschweigen: die Theilung sollte in der verabredeten Maasse durch 6 besonders darauf beeidigte Landräthe, mit Hülfe der beiderseitigen Rentmeister, allenfalls unter Zuordnung 4 Brandenburgischer Bevollmächtigten (10. März) zu Boizenburg, oder endlich durch die Obmann- 1555 Ruppinsche Präliminarien.

 schaft

s) Chytraeus, L. XVIII. p. 478. Schröders evang. Meckl. ad a. 1554, S. 62. Stryck eautel. testament. App. p. 138 §. 51.

schaft des Kuhrfürsten und seines ältesten Prinzen, mit Zuziehung der Mecklenburgischen Landräthe Heinrichs von Hahn und Curts von der Lühe, (vor 24. Jun.) unwiderruflich vorgenommen werden und immittelst die Regierung gemeinschaftlich bleiben. Nur das Schlos zu Güstrow ward dem H. Ulrich sofort (17. Febr.) eingeräumet t). Allein so einig auch beide Brüder über eine gänzliche Auseinandersetzung waren; so hatten doch bei der vormaligen GemeinschaftsVerfassung Manche ihre Rechnung zu gut gefunden, um nicht zur Wiederherstellung jenes Systems, unter Ulrichs Begünstigung, noch einen Versuch zu wagen. Ehe der eine oder der andre TheilungsTermin vor sich gieng,

Wismarscher

lies sich, unter den Feierlichkeiten der Vermählung Johann Albrechts mit der Preussischen Prinzessin Anne Sophie (24. Febr.) zu Wismar u), der alte

t) Leztes Wort, 15. Beil.

u) Valent. Curtii carm. gratulatorium de nuptiis, ad Io. Albert. D. M. Witeberg. 1555, 2 B. 4. (in Rostock. Etwas 1739, S. 436). H. Johann Albrechts LeibgedingsVerschreibung und seiner Gemahlin Anna Sophia Verzichtleistung v. D. Wismar (25. Febr.) 1555: für die eingebrachten 30000 fl. HeirathsGut und 30000 fl. Wiederlage, wurden ihr die Schlösser, Städte und Aemter Gadebusch, Wittenburg und Rehna mit allem Zubehör, und einer sichern jährlichen Einnahme von 6000 fl. schwerer Münze, (zu 15 Batzen, oder 24 ßl.) oder 5294 Thaler, (zu 17 Batzen, oder 31 ßl. 2 Batzen) oder 6838 fl. 2 ßl. Meckl. Währung, zum Leibgeding und Witthum, auch 30 LehnPferde aus den Aemtern Gadebusch und Wittenburg zum Ritterdienst, angewiesen, unter der Verpflichtung, den etwanigen Abgang an der versicherten Einnahme, oder an den Gütern des vormaligen Klo-

alte H. Albrecht von Preussen dazu gebrauchen, allen bisherigen Verhandlungen eine andere Richtung zu geben. Unter seiner und der vornehmsten Räthe des Landes (Joachims und Dieterichs Molzahn, Curts Rohr, Curts von der Lühe, des Marschalls Christoff von Linstow und Christoffs von Hahn) Vermittelung, vereinbarten sich (11. März) beide Herzoge: bis zur Volljährigkeit der beiden jüngeren Prinzen, wovon jeder einen standesmässig unterhalten und versorgen wollte, die alte gemeinschaftliche Regierung beizubehalten, folglich nur die Einkünfte und Nutzungen des Landes, so wie sie zwischen Heinrich und Albrecht getheilt gewesen waren, auch beider MobiliarVerlassenschaften und HausInventarien, durch die zu Ruppin ernannten TheilungsMänner, mit Vorbehalt der Kuhrbrandenburgischen Obmannschaft, (31. März) in zwei gleiche Hälften, wovon Johann Albrecht vorläufig die Albertische wählte, von einander sondern, im Fall einer übrig bleibenden Ungleichheit oder Unvereinbarlichkeit aber, das Loos entscheiden zu lassen. Hingegen alle, unter der vorigen Regierung gemein gewesenen Schlösser, Städte, Jagden und Abläger, die Landtage, RitterDienste, LandBeden und andre einzelne Regalien,

Gemeinschafts-Vertrag.

sters Rehna, im Fall einer (vor dem Religions-Frieden noch besorglichen) Veränderung, wie auch im Fall einer Absonderung bei der künftigen Landestheilung, mit andern Einkünften und Gütern aus der Vogtei Mecklenburg zu ergänzen, doch mit Vorbehalt der Landfolge, Beden und Steuern; anstatt der MorgenGabe wurden der Herzogin 5000 fl. verschrieben, um solche in JahresFrist nach ihres GemahlsTode, von dessen Erben zu erheben. (Origg. Mspta im gh. Archiv zu Schwerin).

galien, auch die (seit der Reformation hinzugekommenen HoheitsRechte,) das KirchenRegiment, das künftige Consistorium zu Rostock, die Visitationen nach Vorschrift der KirchenOrdnung und der jüngsten Instruction, (1552) auch die Universität sollten gemeinschaftlich bleiben, die Aufkünfte der eingezogenen geistlichen Stiftungen aber zu den Bedürfnissen des Kirchen- und SchulWesens verwandt werden. Im Bisthum Schwerin, welches überhaupt nicht mit zur Theilung kam, behielt Ulrich das alleinige ReformationsRecht, mit allen vorbenannten Wirkungen der geistlichen OberAufsicht, in so ferne seine beschworne Capitulation ihm solche einseitig verstattete, nach dem Maasstab der Augsburgischen Confession und des gemeinschaftlichen Mecklenburgischen GlaubensBekenntnisses (1549), mit den von seinen Vorwesern übernommenen Verpflichtungen des Stifts gegen das Herzogthum; wogegen beide Herzoge das Stift beschützen und (gegen Reichssteuern) vertreten wollten, damit es, bei seiner Wahlfreiheit und Gerichtsbarkeit, ein eingeleibter Stand des Landes Mecklenburg bliebe. Ein gleiches versprach Johann Albrecht für den Prinzen Christoff, in Ansehung der KirchenVerfassung des Stifts Ratzeburg; wegen dessen Schutzgeldes, ward nähere Vereinbarung mit dem jungen Bischofe, nach dessen Volljährigkeit, vorbehalten. Anstatt der vorhin gewöhnlichen, aber seit einiger Zeit ausser Uebung gekommenen jährlichen Rechtstage, wollten beide Herzoge ein ordentliches Land Gericht nach Rath der Landschaft, mit einer gemeinschaftlichen ProceßOrdnung, errichten, mit einem LandRichter und Beisitzern von der Landschaft und Gelehrten besetzen, von

des-

dessen, unter ihrem Vorsitz, ausgesprochenen Erkenntnissen keine Appellation gestatten, hingegen desselben rechtskräftige Urtheln in der Appellations-Instanz unweigerlich vollstrecken lassen, auch bei Verfolgung der Missethäter einander, mit Aufbietung der Unterthanen, die Hände bieten. Die Unterhaltung des Prinzen Philipp blieb, so lange die Prinzessin Anna an ihres älteren Bruders Hofe unterhalten wurde, dem H. Ulrich, nach der lezteren gemeinschaftlichen Ausstattung, beiden zur Last; auch die Wittwen der HH. Heinrich und Magnus sollten gemeinschaftlich abgefunden werden. Wegen der LeibgedingsGüter für Johann Albrechts künftige Wittwe, und wegen des für Ulrichs Gemahlin bestimmten KlosterAmts Rehna, ward dem, von dessen Antheile solches abgehen würde, Vergütung versprochen. ReichstagsKosten, KammerGerichtsProcesse, GrenzBerichtigungen und Vergeleitungen fremder Botschaften in beiderseitigen Angelegenheiten blieben, gleich allen auswärtigen Verbindungen und Werbungen, gemein. Die für Herren nnd Landschaft so nachtheiligen Soldaten sollten sofort abgedankt werden. In Ansehung der älteren und neueren fürstlichen Schulden blieb es bei der, von der Landschaft übernommenen Bezahlung; nnr weil davon der gröβte Theil von Johann Albrecht herrührte, versprach dieser, bei künftigem Anwachs der Schulden seines Bruders, auch deren Uebernehmung bei der Landschaft zu befördern. Die RechnungsAblegung von den bisher erhobenen Landbeden und der Erbschaft H. Heinrichs erlies Ulrich seinem Bruder. Künftige Misverständnisse über diesen Vertrag sollten gemeinschaftlich zugezogene Landräthe beilegen

legen oder entscheiden, nöthigenfalls der Kuhrfürst von Brandenburg und H. Philipp von Pommern vermitteln; und die Landschaft ward ihrer Pflichten gegen den widersezlichen Theil im voraus entlassen und damit an den folgsameren verwiesen x).

Landschaftliche

Die von der Ritterschaft und den Städten, auf den vorhergehenden Landtagen (1554, 29. Sept. u. 10. Nov.) zu Güstrow und zu Wismar bewilligte Schuldentilgung fand auf dem nächsten Landtage (31. März) zu Güstrow unerwartete Schwierigkeiten, besonders von Seiten der Seeund Landstädte, wegen angeblich fehlender Vollmacht, ohngeachtet beide erstere hierüber dem H. Ulrich die bündigsten Versicherungen gegeben hatten. Statt dessen mußten die Herzoge (1-4. Apr.) mancherlei allgemeine und besondre Beschwerden, vorzüglich von den Landstädten, wegen beschränkter bürgerlicher Nahrung, anhören und erledigen. Von den fürstlichen Schulden ward auf dem folgenden Landtage zu Güstrow (21. May) zwar eine Berechnung (127,080 fl. 20 ßl. unterpfändliche, 50000 fl. beim KammerGericht ausgeklagte, und 310,224 fl. 4 ßl. Dänische Kriegs- handschriftliche und RechnungsSchulden) vorgeleget. Weil aber die Ritterschaft und Landstädte, mit Inbegrif des eingegangenen PrälatenStandes, der LeibGedingsInnter, der amtsässigen Städte, Flecken und Dörfer, nicht mehr als 250,000 fl. gegen völlig beruhigende Reversalen, übernehmen, die Seestädte hingegen zu dem ganzen Ueberrest sich nicht verstehen wollten; so gieng der Landtag (29. May) fruchtlos auseinander. Auf einem

Steuer-

neuen

x) Mylii annal. S. 264. Hederich p. 1665. Lezles Wort, 16. Beil.

neuen, der (19. Jun.) nach der Sagstorfer Brücke ausgeschrieben, aber zu Güstrow gehalten wurde, bewilligte endlich (30. Jun.) die gesammte Landschaft, zur Aufbringung der ganzen verzeichneten Schuldenlast, auf 5 Jahre nicht allein eine doppelte Landbede, sondern auch eigne Beiträge des Adels, und für die Landstädte noch besonders eine Accise von Malz und Wein, wozu aber Rostock und Wismar sich nicht bestimmt erklären wollten y). Bewilligung.

Zur Einhebung beider Auflagen und zur Bezahlung der damit zu tilgenden 487,305 Gulden, ward (5. Jul.) im Namen gesammter Ritterschaft und Städte der Lande Mecklenburg, Wenden, Schwerin, Rostock und Stargard, von 25 Edelleuten und den 8 Städten Rostock, Wismar, Güstrow, Parchim, Neubrandenburg, Malchin, Friedland und Schwerin, ein Ausschus von 14 adelichen Eingesessenen (worunter der Komthur zu Nemerow,) bevollmächtiget und mit einer EntschädigungsVersicherung gedeckt. Diesem gaben beide Herzoge, in ihrem und der beiden jüngern Prinzen Namen, einen Revers für die ganze Landschaft (Ritterschaft und Städte): daß diese freiwillige ausserordentliche Hülfe ihren Privilegien unnachtheilig und sie zur Uebernehmung ähnlicher Lasten nicht verpflichtet seyn, sondern, ausser den gewöhnlichen Hülfen und Landbeden, wenn solche von den Landesherren künftig begehret und von Fürstliche Reversales.

ihnen

y) Chytraeus, L. XVIII. p. 479. Letztes Wort, 72, 118. Beil. Ausführliche Betrachtungen, 23-25, 199, 200 Beil. Franks X. B. S. 19, 34-36, 68. Feststehender Grund der R. Steuerfreiheit, 153. Beil. LandtagsActen, (welche von dieser Zeit an vollständig aufbewahrt sind) d. a. 1555, Mspta.

ihnen bewilliget würden, weiter als ihre Vorfahren, mit nichts beschweret, übrigens bei ihren wohlhergebrachten Privilegien, bei der Augsburgischen Confession, bei Friede und Recht geschützt werden sollten. Den Landstädten hatten die Herzoge (30. Jun.) insbesondere versichert: nach Ablauf der verwilligten 5 Jahre, sobald die übernommenen Schulden getilgt seyn würden, die doppelte Landbede und MalzAccise nicht weiter zu fodern, hingegen die städtischen Beschwerden über das Bierbrauen, die Kaufmannschaft und Handwerker auf den Dörfern, wie über den ViehVerkauf ausserhalb Landes, abzustellen; und, es war deshalb (24. Jun.) eine allgemeine Verordnung an alle Landbegüterte ergangen z).

Coadjutor-Wahl zu Riga.

Um dem Prinzen Christoff eine anständigere Versorgung zu verschaffen, als ihm das Stift Ratzeburg versprach, und sich die Last seiner Unterhaltung zu erleichtern, bewürkte Johann Albrecht, durch Vorschreiben des Käisers, des K. Christian des III. von Dännemark und mehrerer deutschen Höfe an den K. Sigismund August von Polen, als Schutzherrn des Erzstifts Riga, auch durch Verwendungen seines Schwiegervaters bei dessen Brnder dem Rigaischen Erzbischy. Wilhelm, Markgrafen von Brandenburg, daß dieser den Prinzen zum Coadjutor annahm. Der Prinz mußte sich dagegen, (24. Sept.) auf den Fall seiner künftigen Gelangung zum Besitz des Erz-

z) Frank, X. B. S. 37, 39, 52. Letztes Wort, 56. Beil. Feststehender Grund, 16. Beil. Verbesserter Klüver I. Th. S. 582; III. Th. 1. Band, S. 742. (der Meckl. LandStädte) Actenmässiger Bericht (1743. fol.) 1 Beil.

Erzbisthums und dessen unverrückter lebenswieriger Behauptung, aller Ansprüche an das Herzogthum Mecklenburg, zum Vortheil seines älteren Bruders und dessen männlicher Erben, begeben. Er kam mit seinem Hofmeister Joach. von Kruse, dem Hofmarschall Joachim von Kleinow, dem Hofrath Prof. Hofmann und mehreren vom Adel, auch einer Bedeckung von Reutern, die ihm sein Bruder mitgab, (27. Nov.) in Riga an. Hier waren aber nur wenige Domherren mit der erzbischöflichen Nomination einverstanden: der Heermeister von Liefland Heinrich von Galen und dessen Coadjutor Wilhelm von Fürstenberg erklärten, mit der Ritterschaft und den übrigen Liefländischen Landständen, die Postulation eines auswärtigen Prinzen einer, zu Wolmar (1546) getroffenen Verabredung mit dem Erzstifte zuwider; und vergebens bemühete sich der Erzbischof, so laute Widersprüche zum Schweigen zu bringen. Ueber 1556
den thätlichen Ausbruch dieser Contestationen, ward er mit seinem Coadjutor (1. Jul.) zu Kockenhusen gefangen, und lezterer nach dem Schlosse Treiden in Verwahrung gebracht a).

Johann Albrecht bewarb sich, vorzüglich in Liefländisch-
Rücksicht, auf diese Liefländischen Angelegenheiten, von Königsberg aus, persönlich zu Warschau (12. Jan.) um die Freundschaft des Königs von Polen und erneuerte mit demselbeu (22. Jan.) die vorige Verbindung (1525), die zugleich auf Polnische
zollfreie jährliche Ausführung Podolischer Ochsen
erwei-

a) Mylii Annal. ad a. 1555, S. 265. ff. Chytraeus, L. XVIII. p. 479, 484. Chemnitz im L. H. Christoffs z. M. ad. a. 1555, 24 Sept. a. d. Orig. Urk.

erweitert wurde b). Auf seiner Rückreise in Preussen (Febr.) half er die Osiandrischen Streitigkeiten der dortigen Theologen, zum Vortheil der rechtgläubigen Parthei, zu Riesenburg beilegen c). Indeß der König und der Herzog von Preussen zur Rettung des Erzstifts Riga Anstalt machten, lies Johann Albrecht, um die aus Westfahlen, (dem Vaterlande des Heermeisters und seines Nachfolgers) erwartete feindliche Verstärkung aufzuhalten, nach seiner Zurückkunft (März) in Mecklenburg Truppen werben, die aber Niemandem, als ihrem Herrn und dessen Unterthanen, zur Last fielen. Sie wurden einstweilen bei Rostock in den fürstlichen Aemtern vertheilt und verpfleget. Hierüber schöpfte nicht allein die Stadt Rostock Verdacht, und lies zu ihrer eventualen Vertheidigung Soldaten anwerben; auch unter den beiden Herzogen mischte sich neues Misvergnügen, als Johann Albrecht, zur Bezahlung seiner Soldaten, von den Einnehmern der Landbede Geld verlangte: Ulrich untersagte (12. März) den Städten jede einseitige Zahlung, wodurch sich des ersteren Schuldenlast natürlich vergrößerte d).

Operationen.

Ueber die Vollziehung des Wismarschen Vertrags, so wie über die Gleichheit der verabredeten LandesTheilung, waren neue brüderliche Irrungen hinzugekommen, besonders seitdem Ulrich, wegen

b) Chemnitz, im l. H. Joh. Albr. ad a. 1556. a. d. Orig. Urk.

c) Mylii annal. ad a. 1556, S. 265. Jo. Alberti D. M. Ep. ad (Flacium) Illyricum d. d. Suer. d. 1. Apr. 1556, in Westphalen monum. T. II. p. 1801.

d) Chytraeus, L. XIIII. p. 484. Frank, X. B. S. 42.

gen der Vorenthaltung seiner (durch die Landschaft) eingelöseten Aemter Boizenburg und Walsmühlen, (11. Apr.) bei den Städten auf die MalzAccise Arrest legte. Zur Entscheidung dieser Händel, hatte Ulrich, seit seiner Vermählung mit des H. Magnus Wittwe, der Dänischen Prinzessin Elisabeth, (16. Febr.) den König von Dännemark, anstatt des H. Philipp von Pommern, mit in die AussöhnungsHandlungen hineingezogen. Dessen Gesandte (Hans von Barnekow und Lt. Balthasar Clammer) machten (seit 26. Jul.) zu AltRuppin, mit dem Kuhrfürsten von Brandenburg, als erkohrnem Obmann, und den Mecklenburgischen Landräthen, mehrere vergebliche Versuche zur gütlichen Beilegung. Der Obmann entschied also (1. Aug.) durch einen Machtspruch: (Laudum) Zur Verhütung unmittelbarer Collisionen, behielt Johann Albrecht das Schlos und Amt Schwerin, so wie Ulrich das Schlos und Amt Güstrow mit allem Zubehör, ohne weitere Vergleichung, allein; beide Städte blieben gemeinschaftlich, nur behielt Ulrich den BischofsHof mit allem was in der Stadt und dem Amte Schwerin zum Stift gehörte, so wie Johann Albrecht das graue Kloster in Güstrow, voraus; und für die Jagden des Amts Schwerin ward Ulrich durch Wildlieferungen entschädiget. Boizenburg und Walsmühlen sollten dem H. Ulrich unweigerlich überliefert werden; dagegen ward von ihm der Arrest auf die Landsteuer (28. August) zurückgenommen. Von den bisher ungetheilt gebliebenen Aemtern wurden Dömitz und Gorlosen, so lange Lübz zum Leibgeding der Herzoginn Mutter diente, einstweilen, so wie die vormaligen Klöster Rehna und Zarrentin auf immer, dem Schwerinschen,

Ruppinscher.

Machtspruch.

hin-

hingegen Dargun dem Güstrowschen LandesAntheile zugeschlagen; Neukloster Ivenack und Dobbertin wurden für die Jungfrauen beider Stände des Landes reserviret; die übrigen eingezogenen Klöster und Komthureien, ausser Mirow, (bis zu dessen gleichmässiger Erledigung) sollten durch die vorhin (1554) bevollmächtigten Landräthe (vor 29. Sept.) in zwei gleiche Theile abgesondert und unter beide Herzoge, nach Wahl oder durchs Loos, vertheilt werden. Die zur Schulentilgung bewilligte landschaftliche Steuer sollte, ohne besondere herzogliche und landschaftliche Vereinbarung, künftig zu keinem andren Zweck angewandt, mit Einlösung der verpfändeten Aemter angefangen, und beiden Herzogen durch den Ausschus jährlich Rechnung abgelegt werden. Von den vormaligen geistlichen Gütern wurden zu Kirchen- und SchulBedürfnissen jährlich 3500 fl. ausgesetzt, die, nach dem Gutachten der Landräthe, zum Fonds des Consistoriums, der Universität und der Schulen gemeinschaftlich angewandt werden sollten. Ulrichs Prätension, wegen der RechnungsAblegung von den bisherigen Nutzungen seines LandesAntheils, ward gegen andre EntschädigungsAnsprüche seines Bruders compensiret. In allen übrigen Stücken blieb es, bis zur Volljährigkeit beider jüngeren Prinzen, bei dem Wismarschen Vertrag, namentlich auch wegen der Verhältnisse mit den Stiftern Schwerin und Ratzeburg; und nun erst bequemte sich Ulrich, die gemeinschaftlichen LandesReversalen, unter der Voraussetzung zu vollziehen: daß die Landschaft eben so bereitwillig seyn würde, seine einseitigen Schulden zu bezahlen e). Die fernere Theilung verzögerte

gerte sich inzwischen noch einige Zeit über den vorgezeichneten Termin hinaus f).

Indeß diese Finanz- und FamilienAngelegen- 1555
heiten die Aufmerksamkeit des regierenden Herzogs beschäftigten, war ihm und seinem Bruder wenig Zeit zu auswärtigen Verbindungen, und noch weniger Geld zur unmittelbaren Theilnehmung an dem Augsburger ReligionsFrieden (25. Sept.) übrig geblieben. Zwar gieng Johann Albrecht (1. May) einen SubsidienTractat mit dem Röm. K. Ferdinand ein, der ihn zugleich zu seinem Rath und Diener mit einer jährlichen Pension von 2500 R;l. ernannte und seinen Landen, während dieser Verbindung, Schutz und Schirm verhies; der Herzog versprach ihm 1000 wohlgerüstete Pferde und ein Regiment Fusknechte, für einen noch näher zu behandelndeu Sold, nach monatlicher Requisition, in Person, oder im Fall einer Krankheit oder eines Angrifs seiner eigenen Lande, unter Anführung eines annehmlichen Kriegsmannes, zu stellen. Nur der Fall eines Religions- oder eines Offen-

Subsidien-Tractat.

e) Gerdes Sammlungen, S. 198. Franks X. B. S. 43, 44. Chytraeus, Lib. XVIII, p. 479. Hederich p. 1665.

f) Durch den Kuhrbrandenburgischen Gesandten Curt Rohr und 6 Mecklenburgische Landräthe Diedr. Molzahn, Curt von der Lühe, Christoff Linstow, Hartw. von Bülow, Achim Halberstadt und Achim Preen, wurden (4. Nov.) die Klöster Doberan mit Marienehe, (Decemb.) Neukloster, Broda, Eldena, Tempzin, Ivenack, Wanzke, und Röbel zwischen beiden Herzogen gleich getheilet. Von den Komthureien befand sich (1558) Krake in Johann Albrechts, so wie Nemerow in Ulrichs Händen (Acta origg. im gh. Archiv zu Schwerin) nnd Mirow ward gleichfalls (1558) durch den Tod des Pr. Wilhelms von Braunschweig bald erledigt. (Chytraeus Lib. XIX, p. 514.)

Offensiv Krieges des Käisers mit dem Mkgr. Albrecht von Brandenburg blieb von seiner Dienst-Verpflichtung ausbeschieden; aber in andrer Mächte Kriegsdienste sollte sich der Herzog, ohne des Käisers Bewilligung, nicht einlassen g).

Reformationshandlungen.

Auf dem Landtage zu Güstrow war (4. Apr.) die Abschaffung aller Ueberreste des Pabstthums, vermittelst einer allgemeinen Kirchen-Visitation, besonders in den Jungfern-Klöstern, die ordentliche Besetzung eines Consistoriums und der Universität zu Rostock, auch deren Unterhaltung von den vormaligen geistlichen Gütern, so wie die Revidirung der Aurifaberschen (Reformation) Kirchen-Ordnung, die Beibehaltung der geistlichen Dignitäten, zwischen den Herzogen und der Landschaft vollkommen einverstanden. Die Ausführung aber unterblieb, weil Rostock und Wismar ihre eigne Kirchen-Visitation, Consistorial-Verfassung und Prediger-Bestellung prätendirten; obgleich die Landes-Fürsten, als Kirchen-Patronen, auch vermöge ihrer Schwerinschen und Ratzeburgischen Episcopal-Jurisdiction, die Aufsicht über die Religion und Kirchen-Güter behaupteten. Nur zu Ribnitz, wo die Prinzessinn Ursula die alte Religion in Schutz nahm und darüber Wiedertäufer einschleichen liess,
1556 veranstaltete der Herzog (13. Jan.) eine Kirchen-Visitation h).

g) Eben diese Raths- und Militair-Bestallung ward vom Käiser, (1558, 4. May) mit Erhöhung der jährl. Pension auf 3000 Thl. erneuert. (Origg. im gh. Archiv zu Schwerin.)

h) Landtags-Acten, d. a. 1555, Judica, Mspt. Ausführliche Betrachtungen, 23. Beil. Letztes Wort, 118. Beil. Schröders evang. Meckl. ad a. 1555, 1556, S. 114, 133.

Fünfter Abschnitt.

(1. Aug. 1556 - 4. Jul. 1572.)

1) zu Schwerin: Johann Albrecht der I. } Herzoge zu Mecklenburg.
2) zu Güstrow: Ulrich der III. }
3) Christoff.
4) Karl.

Administratores

des Stifts Schwerin: Ulrich der I.

des Stifts Ratzeburg: Christoff der II.

Seitdem, durch den ReligionsFrieden (1555) die GewissensFreiheit allgemein gesichert, die geistliche Gerichtsbarkeit katholischer Bischöfe über Augsburgische ConfessionsVerwandte suspendiret und die protestantischen Reichsstände, wegen der eingezogenen geistlichen Güter, beruhigt waren, konnten die hiesigen Landesherren desto thätigeren Antheil an der eigenen KirchenRegierung ihrer Lande nehmen. Hierzu gab ihnen die Stadt Rostock einen unangenehmen Anlas, als Johann Albrecht (Jun.) Rostockische

(Jun.) den Professor Dr. Georg Venetus von Königsberg an der MarienKirche, und H. Ulrich den Dr. Tilemann Heshusius aus Wesel (an des lezten katholischen Domherrn Detlev Dankwards Stelle) bei der JacobsKirche (Jul.) zum Pastor berief und durch den Güstrowschen Superintendenten einführen lies. Der Magistrat machte den Herzogen das Patronat über die, vorhin vom Pabst verliehene PfarrStelle an ersterer Kirche streitig und appellirte von der herzoglichen Besetzung an
1557 das ReichskammerGericht. Er entsetzte auch den letzteren, nebst einem schon vorhin von ihm suspendirten, aber auf herzoglichen Befehl, (26. Jul.) wieder eingeführten Prediger derselben Kirche, eigenmächtig, weil beide den anstössigen Hochzeitfeiern an Sonntagen, ohne persönliche Schonung des Bürgermeisters, öffentlich sich widersetzt hatten. Die seitdem verschlossene Kirche mußte zwar auf der Herzoge Befehl wieder geöfnet werden; allein die beiden abgesezten Prediger wurden (10. Oct.) von dem Magistrat aus der Stadt vertrieben. Heshusius verbat die vom H. Ulrich ihm angebotene WiederEinsetzung, und fand seine Versorgung in Heidelberg; so wie Venetus in Pommern, und demnächst in Preussen. Doch verurtheilten die Herzoge die Stadt für ihre Zudringlichkeit (12. Nov.) in 60000 fl. Strafe. Der
1558 Rath besezte seitdem die MarienKirche mit einem
1557 blossen Prädicanten. Ein andrer Prediger der Jacobskirche, (Andr. Martini) der sich der Vertriebenen angenommen hatte, mußte gleichfalls seine Stelle verlassen, und den Professor Dr. Draconites bestellte der Rath (17. Oct.) zum Superintendenten, mit der Anweisung, das Ministe-

Ministerial-

Streitigkeiten.

rium

rium nicht anders, als in Beiseyn und unter Aufsicht zweier Rathsherren zu versammlen. Eine solche Neuerung vermehrte den persönlichen Wi- 1558
derwillen der übrigen Geistlichkeit gegen ein Subject, was ihnen ohnehin, wegen seiner Begünstigung der SonntagsHochzeiten und andrer Heterodoxien verdächtig war. Vergebens suchte der Ma- 1559
gistrat die heftigsten Widersprüche, besonders der herzoglichen Pfarrer, (an der Peters- und Nicolai-Kirche) unter Vermittelung der Akademie, zu besänftigen. Nur nachdem sie von den Herzogen (13. 1560
Jan.) vorläufig zum Stillschweigen verwiesen waren, konnten sie (10. Febr.) durch Commissarien (die LandRäthe Joach. Kruse und Lüdke Bassewitz, die Hofräthe Johann Bouk und Hubert Sieben, und die Professores Dav. Chyträus und Arn. Buren) dadurch gehoben werden: daß Draconites seine Superintendentur niederlegen und die Prediger mehrere Mässigung beobachten mußten. An des ersteren Stelle berief der Rath, mit Unzufriedenheit des Ministeriums, den Dr. Johann Kittel von AltBrandenburg (3. Nov.) zum Superintendenten a).

Die lezte KirchenVisitation war nicht allgemein gewesen, sondern hatte noch viele Kirchenordnungswidrige Unregelmässigkeiten übrig gelassen; und die KirchenOrdnung war eben so we- Kirchen-Visitation.

 nig

a) Gryse ad a. 1556, 1560. Grapens evangel. Rostock, S. 143, 149, 281. Westphalen selecta literar. ex archiuo Suerinens. in monum. T. IV. p. 1264. Rostocker Etwas 1738, S. 447, 495, 498, 587; 1740, S. 435, 441, 445, 693, 694, 696. Bacmeister in Westphalen T. I. p. 1564, 1566-1578, 1582. Schröders evang. Meckl. II. Th. 180, 262.

nig allgemein befolgt. Beide Landesherren liessen
1557 jetzt die KirchenOrdnung, nach den landschaftlichen Verbesserungen, mit Heshusischen Zusätzen, in NiederSächsischer Sprache von neuem publiciren b). Sie veranstalteten (durch die Professoren Venetus und Heshusius, hernach den Pastor Geo. Reich aus Rostock, den Güstrowschen Probst Oemeken, den Wismarschen Pastor M. Johann Freder, und die Secretarien M. Simon Leopold und Peter Wessling, mit Zuziehung der, von ihnen in jedem Amte, dazu erfoderten Adelichen) eine neue KirchenVisitation: (14. März) zu Güstrow, Dobbertin, Goldberg, Ribnitz, Gnoien, Neukalden, Teterow, Malchin, NeuBrandenburg, Plau und in allen getheilten Städten und Aemtern, theils um die Ueberbleibsel des Pabstthums in den Jungfernklöstern, namentlich zu Ribnitz, vollends zu verdrängen, theils um die Prediger-Besoldungen und ArmenVersorgung zu verbessern, theils bei dem Mangel eines geistlichen Gerichts, über streitige EheSachen, PatronatRechte, Kirchen-Güter und geistliche Einkünfte zu erkennen und zu entscheiden. Im Stifte Schwerin und in den ein-

b) „KerkenOrdeninge: wy idt mit Christliker Lere, vorrecking der Sacramente, Ordination der Dener des Euangely, ordentlicken Ceremonien in den Kerken, Visitation, Consistorio vnde Scholen im Hertochdome tho Meckl. ꝛc. geholden werdt." (Rost. b. Lud. Dietz, 1557; 1560, 1 Alph. 12. B. 4.) Liber, continens doctrinam, administrationem sacramentorum, ritus ecclesiasticos, formam ordinationis, Consistorii, Visitationis et scholarum in ditione — Ducum Megapol. — a Jo. Freder in lingu. conuersus (Francof. 1562, 8.) Crape S. 316. Gryse ad a. 1557. Hederich ad a. 1557, p. 1666.

einseitigen Aemtern H. Ulrichs verordnete dieser 1558
(21. Sept.) eiue besondre KirchenVisitation c).
Auch die Stadt Rostock blieb nicht ausgeschlossen,
obgleich sie sich anfangs (13. Jul.) über die Visi- 1562
tatoren beschwerte; eine eigne KirchenVisitation
ward ihr aber von den Herzogen nicht gestattet.
Doch blieb hier noch das JohannisKloster mit 1565
einem Prior und Mönchen, so wie das Kreuz=
Kloster mit katholischen Nonnen besezt. Das Mi= 1562
chaelisKloster zum Grünenhof ward von dem
Prior Henr. Arsenius († 1571) und dessen Or=
densbrüdern, (8. Oct.) gegen Versicherung ihres 1559
lebenswierigen Besitzes, bis zur Wiederherstellung
der alten Religion, freiwillig an die Stadt abge=
treten, die darauf ein Pädagogium darinn an= 1561
legte d). Zu Lübz beschützte die verwittwete Her=
zogin den katholischen Gottesdienst, bis sich Jo=
hann Albrecht einmal ihrer Abwesenheit in Liefland
(24. Febr.) zu dessen Zerstörung bediente e). 1559
Ausserdem ward von beiden Herzogen (13. Jan.) 1560
allen Predigern, Kirchen= und Schuldienern, die
sich

c) Schröders evang. Meckl. II. Th. S. 169 ff. 214. KirchenVisitationsProtocolle 1557, 1558; H. Ulrichs Instruction für die Visitatoren, (Superintendenten Demeken zu Güstrow, Bened. Schröder Prediger zu Grabow und den Notarius Herm. Mund,) v. D. 21 Sept. 1558, (Mspta. im grosherzogl. Archiv.)

d) Schröders evang. Meckl. ad a. 1557, 1560, 1562, 1565, 1571, S. 145, 188, 208, 271, 335, 474 sqq. Rostocker Etwas 1739, S. 410, 444, 847. Bacmeister p. 1594, 1595, 1599, 1615.

e) Mylii annales, ad a. 1559, S. 272.

sich der KirchenOrdnung nicht gemäs verhalten wollten, die Auswanderung anbefohlen f).

Je mehr Ruhe die protestantische Kirche, seit ihrer Befreiung von dem Römischen Joche der Traditionen, genos, desto heftiger ward sie durch innere Streitigkeiten ihrer Theologen beunruhigt; desto ängstlicher wachte und kämpfte man auch hier für die Beibehaltnng des Buchstaben der, von den ersten Reformatoren gebrauchten Lehrformeln, und hätte darüber beinahe den Geist des ächten Protestantismus verfliegen lassen. Johann Albrecht zeigte persönlich warmen Antheil an der herrschenden Aufmerksamkeit auf diese ungeistlichen Zänkereien und deren VereinigungsVersuche. Gegen die Calvinische Meinung vom Abendmahl des Herrn, verwahrten sich die Schwerinschen und Wismarschen Theologen, jene unter dem HofPrediger Langner, und diese unter dem Superintendenten Freder. Ersterer schrieb auch noch besonders, auf des Herzogs Auffoderung, gegen die Erklärung des (Schwerinschen Hofraths) Dr. Justus Jonas (aus Wittenberg); und in Rostock konnte eine gleiche Behauptung des M. Münchhausen aus Bremen, gegen die vereinigte Stimme des Ministeriums, eben so wenig Eingang finden g). Besonders sorgten beide Herzoge dafür, daß in Wismar die Spaltungen über die calvinischen und

1556 Dogmatische Zänkereien.

1558 1560 1562

men-

f) Gryse ad. a. 1560.

g) Schröders evang. Meckl. ad a. 1556, 1558, S. 149, 152, 218, 263, 267; Wism. Prediger-Hist. S. 46. Bacmeister, p. 1578. Jo. Brentius von dem Auentmale des Herrn etc. übers. u. mit Anmerk. begl. von M. Joh. Freder, zu Wismar (Rost. b. Dietz, MDLVI.) Westphalen Sel. litter. p. 1279-1288.

mennonitischen Lehren, bei dem damals gewöhnlichen Zusammenhange religiöser und politischer Schwärmereien, nach dem Vorgange der wiedertäuferischen Unruhen zu Münster und Bremen, nicht auch in bürgerliche Revolution übergehen mögten. Eine Commission, die aus dem Güstrowschen Superintendenten Dr. Conrad Becker, Oemekens, († 25. März) Nachfolger, den Rostockischrn Professoren Dr. Chyträus und Simon Pauli, 5 Schwerinschen und Wismarschen Predigern und 6 zugeordneten Deputirten des Raths bestand, wandte (16-23. Apr.) viele vergebliche Mühe nnd Geduld, aber auch nicht weniger scholastische Künste und GewissensZwang an, die Abweichenden zu verhören und zurecht zu weisen. Die, in Gefolg dieser Untersuchung, von Wismar verwiesenen oder freiwillig auswandernden Anabaptisten fanden in Rostock eben so wenig Schutz, als in Wismar, bei der Wachsamkeit des neuen Superintendenten Dr. Johann Wigand, (seit 1562) diese Ketzerei ferner aufkommen durfte h). 1562

Vergeblich bemühete der Herzog sich zwar, die adiaphoristischen Uneinigkeiten zwischen Flacius und Melanchthon, vermittelst einer eignen Absendung nach Wittenberg, (19-25. Febr.) durch einseitige Chyträische VergleichsVorschläge beizulegen. Doch lies er sich nicht abhalten, in gleicher Absicht einen Convent der Niedersächsischen Theologen in Braunschweig (durch den HofPrediger 1557

h) Schröders evang. Meckl. ad a. 1562, 1563, S. 344-384, 400, 428, 430. Selbst der unvermuthete Tod des Superintendenten Freder und dessen ganzer Familie (1561) ward den Denuntiaten zur Last gelegt. (Schröders evang. Meckl. S. 418-425. ff.)

diger Langner) zu beschicken. Den Beschlus des Regensburger Reichstages, wegen eines Religions-Colloquiums zwischen den Katholischen und Augsburgischen ConfessionsVerwandten, unterzeichnete auch sein Botschafter Dr. Carl Drachstedt. Der Frankfurter Vereinbarung über die vorzüglichsten
1558 Controversen zwischen der Sächsischen und Helvetischen Kirche trat Johann Albrecht aber nicht bei,
1560 weil die darüber zu Rath gezogenen Mecklenburgischen Theologen in Wismar und Rostock sie verwarfen i).

1561 Den Convent, welchen die protestantischen Fürsten, theils zu einer neuen Unterzeichnung des unveränderten Augsburgischen GlaubensBekenntnisses, theils über den Besuch der vom Pabst ausgeschriebenen Fortsetzung des Trientischen Kirchen-Raths, (15. Jan. = 6. Febr.) zu Naumburg hielten, besuchte Ulrich mit dem Prinzen Karl in Person, und Johann Albrecht durch Gesandte (Landrath Werner Hahn und Hofrath Dr. Christoff Lersner). Mit der Berichtigung des ersten Gegenstandes, waren die Orthodoxen nicht zufrieden, weil in den erläuternden Zusätzen der Vorrede die Scheidewand zwischen der lutherischen und reformirten Parthei nicht scharf genug gezeichnet, son-

Naumburger Convent.

i) Westphalen sel. literar. l. c. p. 1271, 1275. Mylius ad a. 1557, S. 268. Samml. der ReichsAbsch. III. Th. S. 151. Schröders evang. Meckl. ad a. 1557, 1558, S. 190=207, 224=233. Scholasticorum Vitembergensis Academiae ad omnes pios ciues ecclesiarum Epistolae; — (quarum) altera recitatur vera narratio de actionibus legatorum Saxonicorum et Megapolensium: — — responsa, quae dedit Philippus legatis Megap. (Vitenberg. MDLVIII.) Schütz in vita Chytraei, L. l. append. n. 1. Grape S. 248.

sondern durch die Melanchthonsche Aenderung in der AbendmahlsLehre, ein Schritt zur Vereinbarung beider Confessionen geschehen war k). Die Rostockschen und Wismarschen Theologen wurden von den Jenaischen zu VorsichtsMaasregeln dagegen, durch die Sturmglocke eines Flacius, aufgefodert; und Chyträus hatte schon zu Naumburg dem H. Ulrich seine Bedenklichkeiten vorgelegt, die er (21. Apr.) zu Rostock, in Einverständnis mit den dortigen und Greifswaldischen Gottesgelehrten, bei dem Herzog geltend zu machen wußte. Die Superintendenten von Rostock und Wismar vereinbarten sich deshalb mit mehreren NiederSächsischen Ministerien, auf Veranlassung ihrer StadtObrigkeiten, zu Lüneburg (27. Jul.) über ein gemeinschaftliches Lehr-System (corpus doctrinae); und die Wismarschen Prediger gaben dazu (9. Oct.) ihre Beistimmung l). In Rostock hingegen war eben diese einseitige Theilnehmung des Superintendenten das Signal zu neuen unchristlichen Ausbrüchen der Unzufriedenheit und Eifersucht der Ministerialen, welche nur kurz vorher (2. May) den Dr. Kittel, ohne Anerkennung seiner Superintendenz, gegen einen Revers, unter sich aufgenommen, auch mit dem Magistrat sich wieder ausgesöhnet hatten. Zwar traten sie nachher den Lüneburgischen Verabre-

Religions-Congreß zu Lüneburg. 1562

1561

k) Chycraeus L. XX. p. 523. In dem Gefolge der päbstlichen Legaten zu Naumburg befand sich Kaspar von Schöneich, ein Sohn des Meckl. Kanzlers (ibid. p. 526.)

l) Grape S. 275. Schröders evang. Meckl. II. Th. S. 285, 287, 288, 294, 382. Schütz vita Chytr. L. I. app. n. 2.

abredungen bei. Aber weder der Magistrat, (19=29. Aug.) noch landesfürstliche Commissarien, (22. Oct.) noch die VergleichsVorschläge der Universität konnten die erbitterten Partheien vereinba=ren. Beide zogen mit Personalitäten, der eine auf der Kanzel, und das Ministerium in einer öf=fentlichen Vertheidigungsschrift, gegen einander
1562 zu Felde; und alle weitere AussöhnungsVersuche des Magistrats waren (6. Febr.) fruchtlos. Die Herzoge mußten erst (10. Febr.) dem Dr. Kittel den SuperintendentenTitel und sein genisbrauchtes PredigtAmt untersagen, wogegen der Rath seine Gerechtsame verwahrte, ehe (26. Febr.) ein Ver=gleich, doch ohne Anerkennung seiner Superin=tendentenWürde, zum Stande kam) m).

UniversitätsVerhandlungen.

Die Rostockische Universität hatte unter den bisherigen Gesinnungen des Raths, an ihrer ohne=hin so zweideutigen Selbstständigkeit nicht gewon=nen. Zu ihrer Verbesserung schienen die Landes=herren um so weniger alleinige Kosten verwenden zu wollen oder zu können, da der Magistrat mit dem (1443) eingezogenen älteren StiftungsFonds
1556 dazu nicht die Hand bieten wollte; bis die fürstli=chen Professoren der LandtagsVersammlung zu Sternberg (18. Aug.) ihre grossen Verlegenheiten klagten, um den Herzogen deren Abhelfung zu em=pfehlen. Diese thaten wenigstens den ersten Schritt,
1557 indem sie (8. Apr.) der Universität von den Hebun=gen der vormaligen Klöster Doberan, Marienehe und Neukloster, aus der Sülze zu Lüneburg und aus Pommern, (1500 fl.) aus dem Amte Ribnitz und

m) RostockerEtwas, 1740, S. 724; 1738, S. 591. Schröders ev. Meckl. II. Th. S. 297. Bacmeister p. 1583=1591.

und andren einheimischen Pächten und Zinsen, (1500 fl.) auch von den eingezogenen Stiftern Tempzin, Ivenack, Broda und Mirow (500 fl.) zusammen 3500 fl. jährlicher Renten anwiesen. Hievon sollten 3000 fl. zu ProfessorBesoldungen, die übrigen aber von den Herzogen zu Schulen und andren milden Zwecken verwandt, die etwanigen Defecte hingegen durch andre Einkünfte ergänzt werden. Doch erklärten sich die fürstlichen Professores (13. May) zu Sternberg gegen H. Ulrich, auf die von Johann Albrecht verpfändeten Lüneburgischen Sülzgüter, im Fall sie von diesem oder von der Landschaft nicht sobald eingelöset werden sollten, keinen Anspruch an Ihn machen zu wollen. Auch die ganze Universität war (13. Nov.) bereit, auf den Fall daß der Magistrat ihr die vorhin angekündigten jährlichen 500 fl. anwiese, oder die Landesherrschaft ihre andre erbliche Güter und Capitalien (1000 fl. für 50 fl. jährlicher Pächte) eigenthümlich versichern würde, eben so viel von den, aus Doberan und Marienehe verschriebenen Hebungen zurück zu geben. Die Herzoge bestunden dagegen (25. Nov.) auf die Aufnahme ihrer Professoren ins Concilium und auf dessen unbeschränkte Stimmfreiheit, auch auf jährliche 600 fl. von Seiten der Stadt. Weil man, auch selbst nach dem ReligionsFrieden, wegen dereinstiger Zurückgabe vormaliger geistlicher Güter, nicht völlig sicher zu seyn glaubte, bewürkte Johann Albrecht persönlich beim Käiser Ferdinand (18. Aug.) eine Erneuerung der akademischen Privilegien, besonders um diese, bei der zweifelhaft gewordenen Anwendlichkeit einer päbstlichen Fundations-Bulle auf eine nun protestantische hohe Schule, 1560

unter

unter die mächtigere Sanction des weltlichen ReichsOberhaupts zu stellen. Der Magistrat liess sich durch deren Insinuation nicht abhalten, die herzoglichen Professores vom Concilium auszuschliessen, sie mit bürgerlichen Auflagen zu beschweren und UniversitätsGlieder unter seinen Gerichtszwang zu ziehen. Vergebens suchte eine Local-
1561 Commission, (Jul. = Oct.) eine Vereinbarung nach dem Maasstab der vormaligen Vorschläge (1552) und der käiserlichen Bestättigung. Erst nach einer
1562 (7. Sept.) bei dem Käiser erhobenen Klage, kam die schriftliche Verhandlung (19. Oct. = 11. Nov.) so weit, daß (9. Dec.) ein VergleichsEntwurf des Raths, nach der Erklärung des alten Conciliums,
1563 von den Herzogen (3. Febr.) genehmigt und (11. May) über alle bisherige akademische Irrsale eine
Concordienformel. vollständige ConcordienFormel vollzogen wurde. Die neue Dotation (1557) ward auf jährliche 3000 fl. reduciret; der Rath übernahm, ausser den ursprünglich hergegebenen UniversitätsGebäuden, (mit Vorbehalt des Eigenthums, im Fall des Untergangs der Akademie,) anstatt der (1443) eingezogenen 800 fl. die alleinige Besoldung dreier Professoren, und für 6 andre noch jährlich 500 fl. gegen Einziehung des Michaelis-(Frater)Klosters, der akademischen DomPräbenden und andrer Einkünfte; sowohl 9 herzogliche, als die 9 räthlichen Professoren erhielten gleichen Antheil an den Sitzungen des Conciliums, wie an den akademischen Dignitäten und Freiheiten n). In Gefolge die-

n) Rostocker Etwas, 1738, S. 497; 1741, S. 161. Urkundl. Bestättigung §. 105. ff. 48=50, 52=58. Beil. OriginalReverse v. D. 13. May, 13. Nov. 1557, im gh. Archiv zu

dieser neuen Organisirung ward (3. Jun.) der erste herzogliche Professor Chyträus zum Rector gewählt. Zu den akademischen Freitischen widmeten beide Herzoge (31. Jul. 18. Dec.) noch besondre NaturalLieferungen, so wie auch die Stadt das ihrige dazu beitrug o). 1566 1567

Um den Prinzen Christoff aus der Liefländischen Gefangenschaft zu befreien, hatten Johann Albrecht und sein Schwiegervater die Verwendungen des Röm. Königs und der Kuhrfürsten auch Christians des III. von Dännemark aufgefodert. Nach einem fruchtlosen VergleichsVersuch des lezteren, verschaffte der König von Polen, unter Mitwirkung Ferdinands und der HH. Barnim und Philipp von Pommern, dem Erzbischofe, wie dem Prinzen die Freiheit, und diesem die Anerkennung seiner Coadjutorie, durch einen Vertrag mit dem Heermeister und den Landständen Liflands (5. Sept.) im Polnischen Lager zu Poszwols, im Namen der Deutschen ReichsStände von Böhmischen und Pommerschen Gesandten vermittelt. Bei der Annäherung eines Moskowitischen Einbruchs, entfernte sich der Prinz Christoff und erschien (vor 18. Apr.) unvermuthet in Mecklenburg. Aber eine Gesandschaft des Erzbischofs und des Kuhrfürsten von Brandenburg kam ihm (14. Sept.) zu Strelitz nach

1556 Liefländische Angelegenheiten. 1557 1558

Schwerin. Doch waren von den angewiesenen Hebungen (1561) kaum zwei Drittheile (etwa 2170 fl.) zahlbar (Urkundl. Bestättigung, 54. Beil. S. 81, 82.) Bacmeister p. 1595, 1597, 1600, Westphalen select. litt. p. 1291.

o) Chytraei L. XXI. p. 541. Bacmeister p. 1652=1656. Weitere Nachrichten von gel. Rost. Sachen, 1743, S. 243. Rostoker Etwas, 1737, S. 356; 1740, S. 205.

nach und sollicitirte (2. Oct.) in Wismar beim H. Johann Albrecht seine Zurückkunft. Vielleicht besorgte man seinethalben schon ernsthafte Auftritte, wie (18. Jun.) beide Herzoge, als ErbSchutzherren des Stifts Ratzeburg, allen Landes- und StiftsEingesessenen ein allgemeines Aufgebot ankündigten. Doch kam es dazu nicht. Johann Albrecht lies kein Mittel unversucht, die bedrängten Liefländer zu retten: erst schickte er seinen Rath Dr. Carl Drachstedt (18. Oct.) an den Käiser Ferdinand, um dessen Verwendung bei dem Russischen Czaar für den Erzbischof und dessen Coadjutor zur Wiederherstellung des Friedens zu bewirken; demnächst brachte er mit 150 auf eigne Kosten angeworbenen Reutern (Dec.) den Prinzen selber bis
1559 Königsberg. Dieser nahm nun (14. Jan.) die Reuter in seinen Sold und gieng (23. Jan.) mit seiner Suite (dem Rittmeister Georg Kroseck, dem Marschall Stephan von Wakenitz und dem Hofmeister Brand von Schwicheld) nach Riga, so wie Johann Albrecht (26. Jan.) nach Mecklenburg zurück.

Der Herzog reisete darauf mit einem Gefolge von mehreren Land- und Hofräthen persönlich zum Reichstage nach Augsburg (bis 15. Aug.), nachdem er (20. März) seinen heimgelassenen Räthen (Curt von der Lühe, Hartwig von Bülow, Christoff von Hahn, Hans Sperling, Andreas Bugenhagen, Joh. von Preen und Dr. Drachstedt) zur Verwaltung der LandesRegierung und zur Abwartung der Rechtstage, während seiner Abwesenheit, Vollmacht ertheilt, und die Oberaufsicht über seine Familie und Lande dem Kuhrfürsten von Brandenburg und den HH. Franz Otto von Lüneburg,

Bar-

Barnim und Philipp von Pommern empfohlen hatte. Auch zu Augsburg, wo der Liefländische Heermeister das Deutsche Reich dringend um Hülfe anflehete, unterlies Johann Albrecht nicht, in einem Schreiben an den Käiser, diesen auf die ganz Deutschland bedrohende Gefahr aufmerksam zu machen und um Beistand für die Liefländer gegen die verheerenden Feindseligkeiten der Moscowiter zu bitten. Man beschränkte sich hier auf ein vergebliches käiserliches Schreiben an den Czaar und auf die Bewilligung einer Geldhülfe von 100000 fl. Diese wurden auf dem nächstfolgenden ReichsDeputationsTage zu Speier, den auch Johann Albrecht durch seinen Gesandten (Dr. Christoff Leesner) mit den dringendsten Sollicitationen für die Liefländer (25. Sept.) beschickte, mit einer neuen Bewilligung von 200000 fl. vermehrt; und zugleich die Zufuhr an KriegsMunition und Proviant in Russische Häfen, (17. Dec.) vermittelst eines käiserlichen Mandats, verboten. Beide Geldhülfen wurden zwar (23. Jan.) eingefodert; aber von dem Erfolg findet man nichts. Statt dessen entschlos sich Johann Albrecht, sowohl zur Sicherstellung der Communication nach Liefland als zur Beschützung des Deutschen Handels in der Ostsee, besonders der hiesigen Küsten gegen die Moscowiter, einige Kriegsschiffe auszurüsten und erhielt dazu vom Kaiser (2. Jan.) die Erlaubnis, doch dem Landfrieden unbeschadet p). 1560 1561 1562

Zur

p) Chytraeus L. XVIII, XIX, p. 485, 495. Mylius S. 263 = 270. Frank X. B. S. 71. Dipll. Mspta vom 5. Sept. 1557, 18. Oct. 1558, 25. Sept. 17. Dec. 1560, 23. Jan. 1561, 2. Jan. 1562 aus dem gh. Archiv zu

Zur Sicherheit gegen alle Mecklenburgische SuccessionsAnsprüche des Prinzen Christoff, nach so vielen zu seiner Versorgung angewandten Kosten, lies der Herzog dessen vorhin (1555) geleisteten
1559 Verzicht (10 May) erneuern und vom Käiser bestättigen. pp).

Seit dieser Zeit nahm er wieder an den öffentlichen Geschäften Liflands Antheil; er kam aber
1561 in der Folge, über das Polnische Unterwerfungs-System des Grosmeisters Gotthard Kettler und des Erzbisch. Wilhelms misvergnügt, (2. Aug.) aufs neue in Mecklenburg zu Schönberg an, um in dem fortdauernden Russischen Kriege, zur Wiederherstellung der vormaligen Verbindung Liflands mit Deutschland, bei Käiser und Reich, besonders auch bei seinem Bruder Hülfe zu suchen.
1562 Als er die hier nicht fand, gieng er in gleicher Absicht (Sept.) nach Schweden und, nach einer genauen Verbindung mit dem K. Erich dem XIV. bei dem er persönlich Dienste nahm, mit einer mässigen Schwedischen Bedeckung (Decbr.) nach Liefland zurück, um nach dem Tode des Erzbischofs,
1563 (4. Febr.) von dem Erzstifte Riga Besitz zu nehmen. Die immittelst (1561) zum Stande gekommene Ueberlassung Liflands an die Krone Polen wolte er nicht anerkennen, sondern unter Schwedischem Schutze sich des Erzstifts bemeistern. Durch diese offenbare Feindseligkeit gegen Polen, zog er sich nicht

Schwerin. von Kamptz Beiträge zum Meckl. Recht V. B. S. 347.

pp) Leztes Wort, 17. Beil. Stryck cautel. testamentor. app. p. 138. sqq. Wiederholte Bestättigung K. Maximilians des II. vom 12. Jun. 1574. (Origg. im grosherzogl. Archiv.)

allein die bittersten Vorwürfe und ernsthafte Warnungen seines Beförderers K. Sigismund August (6, 14. Febr. 11. Jul) zu, sondern dieser beklagte sich auch darüber, theils schriftlich (15. März) theils durch seinen Gesandten bei dem H. Johann Albrecht, der vergeblich sich bemühete, seinen Bruder durch eine eigne Mission nach Liefland (4. Jun.) von der Schwedischen Verbindung abzumahnen. Es kam schon zu Unterhandlungen mit dem Könige, wegen Uebertragung der Coadjutorie auf des Herzogs jüngsten Prinzen, gegen eine jährliche Hülfleistung mit 200 Reutern, die der Herzog demnächst (23. Mai) bis zu 400 auf seine Kosten zu vermehren sich erbot. H. Christoff war inzwischen durch den lezten Ordensmeister nunmehrigen Herzog von Kurland, als Polnischen Gouverneur in Liefland (4. Aug.) auf dem Schlosse Dalen gefangen und nach Polen an den König geschickt, der seinen Gefangenen sehr anständig behandelte und bei den freundschaftlichen Höfen von Mecklenburg, Brandenburg, Braunschweig, Dännemark und Preussen (15. Aug.) sich über diesen Schritt rechtfertigte. Die von dem Braunschweigischen H. Erich (Aug.) ihm durch Mecklenburg zugeführte Verstärkung wäre also zu spät gekommen, wenn ihr nicht ohnehin in Preussen der Durchmarsch verwehrt wäre q).

Diese

q) Mylius beim Gerdes, S. 273, 276, 277. J. B. Mencken epistolae Sigismundi Augusti Reg. Polon. p. 125, 126, 132, 211, 234, 304, 321-328, 340; 364. Chytraeus L. XIX, XX. p. 498, 519, 534, 535, 539. Die Besorgnis für eine Moscovitische Invasion hatte selbst in Meck-

Diese Liefländischen Unruhen sowohl, als die ReichsAcht des H. Albrechts von Preussen und dessen Verwickelung mit dem deutschen Ordens-Meister zu Mergentheim, hatten dem H. Johann Albrecht schon zu mehreren persönlichen Reisen
1559 zum Reichstag nach Augsburg, wo er auch (24. May) die Belehnung nahm, an den Hof des
1560 Käisers Ferdinands nach Wien und Praag, auch
1562 zur Römischen KönigsWahl (18. Oct. = 2. Dec.)
Römische Königs-Wahl. nach Frankfurt am Mäin, Veranlassung gegeben, ohne seine Absichten erreichen zu können r). Zur Befreiung des Prinzen Christoff, reisete er jetzt
1563 (Oct.) über Küstrin (Nov.) nach Königsberg in Preussen, schickte von hier (4. Dec.) Gesandten (Joachim von Krause und Dr. Johann Hofmann)
Polnischer Reichstag. auf den Polnischen Reichstag, und folgte ihnen (29. Dec.) in Person nach Warschau (11. Jan.)
1564 Hier konnte er zwar (17. Jan.) sich mit seinem gefangenen Bruder unterreden, für dessen Erledigung aber weder bei dem Könige, (15. Jan.) noch

lenburg so viel Eindruck gemacht, daß sich Johann Albrecht schon vom K. Ferdinand die (an sich unnöthige) Erlaubnis ertheilen lies, dagegen eine erforderliche Anzahl Schiffe, zur Beschützung seiner Küsten und Unterthanen an der Ostsee, doch dem Landfrieden unbeschadet, erbauen und halten zu dürfen. (Orig. v. d. Praag den 2. Jan. 1562, im gh. Archiv zu Schwerin.)

r) Mylius S. 270, 272, 273. Ausführl. Betracht. 8. Beil. H. Joh. Albrechts eigenhändiges Diarium von seiner Reise nach Frankfurt am Mäin, (1 Oct. = 2. Dec. 1562) in der Rostockischen Monatsschrift, 1791, II. Band, S. 321. ff. H. Ulrich beschickte den Augsburger Reichstag (1559) durch Dr. Joh. Bouk (Samml. der R. A. III. Th. S. 177.)

noch bei dessen Commissarien (1 = 3. Febr.) erträgliche Bedingungen bewürken. Er kam ohne weitern Erfolg über Königsberg (24. May) wieder in Mecklenburg zurück. Nur weil vorauszusehen war, daß der Prinz Christoff zum Besitz des Erzstifts Riga doch nimmer gelangen werde, schlos Johann Albrecht, zum Ersatz für die vielen auf diese Aussicht seines Bruders vergeblich verwandten Kosten, noch (6. Apr.) zu Warschau einen Vertrag mit dem Könige, worin dieser ihm für seinen jüngsten Sohn Sigismund August (geb. 1560) das Erzbisthum und dem Herzoge dessen einstweilige Administration, bis zum 15ten Jahre des Prinzen versicherte, dagegen aber sich, ausser mehrern Gegenbedingungen und Dienstleistungen, die Stadt Riga nebst dem Schlosse Kockenhusen vorbehielt s). Erzstift Riga.

Um von dieser neuen Erwerbung Besitz zu nehmen, schickte der Herzog sogleich (17. Mai) den Landrath Werner von Hahn und den geheimen Secretär Molinus nach Riga. Diese stiessen daselbst aber (15. Jul.) auf allerlei Schwierigkeiten. Zwar lies der König es nie an wiederholten Vertröstungen (14. Jun., 17 Jul., 6 Sept.) fehlen, wenn der Herzog oft und dringend genug an die wirkliche Ablieferung, bald bei dem Herzog von Kurland als Polnischem Gouverneur in Liefland, bald unmittelbar durch mehrere Gesandtschaften (12. Nov., 5. Aug.) bald schriftlich, bei dem König erinnerte. Allein es entdeckte sich bald, daß der König nie im Ernst gewilliget war, sein 1565 1566 1567

s) Mylii annales S. 277-279. Mencken epistolae Regis Sigismundi Augusti p. 132, 175, 240, 243. Dupl. Mspt. d. 6. April 1564 aus dem Archiv zu Schwerin.

Versprechen zu halten: so unerschöpflich war er in Ausflüchten, indem er bald den Mangel einer Einwilligung der Polnischen Reichsstände, bald das fehlende Einverständnis über einzelne Zweifel und Wünsche von seiner Seite zum Vorwand neuer Verzögerungen benutzte, die den wirklichen Genus des Versprechens unabsehbar entfernten ss).

Land Gerichts 1558

Die im Wismarschen Vertrage verabredete Errichtung eines ordentlichen LandGerichts und einer gemeinschaftlichen ProcesOrdnung war nun, auf Ansuchen der Landstände, durch die von dem Kanzler von Lucca († 1562, 1. May) abgefaßte LandGerichtsOrdnung, von beiden Herzogen zur Erfüllung gebracht; das LandGericht erhielt durch Bestellung beständiger Mitglieder und Bedienten eine dauerhafte Verfassung, und ward 1562 anfangs zu Wismar, (bis 17. Apr.) demnächst alle Jahre zweimal zu Schwerin und zweimal zu Güstrow gehalten. An beiden Orten blieben dessen vierteljährige Sitzungen, nach einer neuen HofGerichtsOrdnung, für beständig; diese 1568 ward vom K. Maximilian (28. Febr.) bestättigt und 1569 und mit einem AppellationsPrivilegium auf 300 1570 Rhfl. (26. Febr.) dem KammerGericht zu Speier Polizei- (20. Sept.) insinuirt t). Auch die PolizeiOrdnung

ss) OriginalActen im grosherzoglichen Archiv zu Schwerin.

t) Ausführliche Betrachtungen, 23 Beil. n. 4. H. H. Joh. Albrechts und Ulrichs z. M. Reformation- und LandGerichtsOrdnung (Rostock b. Ludw. Dietz, 1558, 7 B. 4.) Ebenderselben Reformation und HofgerichtsOrdnung, aufs neue übersehen und verbessert, 1568 (Rostock b. Jacob Lucius Siebenbürger, 4.) auch mit der K. Confirmation n.

nung ward, nach Berathschlagung mit den Land- Ordnun-
ständen (27. Jan.) verbessert: man nahm dabei gen.
vorzüglich Rücksicht auf die gemeinschaftlichen Be- 1562
schwerden der Städte, wegen Beeinträchtigung
ihrer bürgerlichen Nahrung; sie mußten deshalb
vor der Publication den Entwurf, durch zwei Raths-
glieder jeder Stadt, zu Güstrow mit den Landes-
herren noch einmal dnrchsehen und dazu auf einer
vorgängigen Zusammenkunft zu Jabel (24. Febr.)
ihre Desiderien sammlen u).

Dem Administrator zu Schwerin waren die Pommer-
vorhin (1532) verglichenen Zehnten aus Pommern scher Zehn-
nicht gehörig berichtiget. Wie Ulrich sich darü- ten-
ber (28. Febr.) bei dem H. Philipp beschwerte 1559
und mit einer Klage beim Käiser drohete, sezte
man ihm (10. Apr.) nicht nur ähnliche Foderun-
gen des Stifts Camin aus dessen vormaligem
Mecklenburgischen KirchenSprengel entgegen, son-
dern verlangte auch die Bestellung eines evangeli-
schen Superintendenten in dem Pommerschen Theile und
der Schwerinschen Diöcese, anstatt des ehemali-
gen Archidiakonus zu Triebsees; womit auch die
Städte

den Privilegium 1570. (61 S. 4.) Krafts Meckl. Land- und Hofgerichtshistorie, beim Un-gnade, S. 403-407. Rostokker Etwas 1737, S. 333. Hederich p. 1668. Leztes Wort 121. Beil.

u) Franks X. B. S. 115, 116. HH. Joh. Al-brechts und Ulrichs z. M. Polizei- und Land-Ordnung, aufs neue übersehen, vermehrt nnd mit J. F. G. Unterthanen und Stände Rath und Bewilligung publiciret und ausgegangen, A. 1562. (Rostock b. Steph. Myliander 4.) N. Samml. Meckl. LandesGesetze, IV. Th. S. 38-130. Hederich p. 1667.

Städte Triebsees und Barth (19, 20. May) ihre Klagen vereinigten. Auf einer Zusammenkunft beiderseitiger Räthe, (des Landraths Joachim Superintendentur- Kruse, des StiftsHauptmanns Georg Wackerbarth, und des Professors Dr. Johann Bouke von Ulrichs Seite) zu Demmin konnte man sich (15. Nov.) über die Präjudicialfrage nicht einig werden: ob der Superintendent des Triebseeischen Archidiakonats von dem Bischof, oder in Gefolge des Religionsfriedens vom Landesherrn, mit Vorbehalt bischöflicher Bestättigung, bestellet und aus den ZehntenAufkünften besoldet, auch ob von seinen Erkenntnissen, wie bisher, an den bischöflichen Hof zu Bützow appelliret werden, oder ob er neben dem Consistorium zu Greifswald alle geistliche, Kirchen- und EheSachen dort entscheiden
1560 sollte? Auf einem neuen Congres zu Malchin, wo die vorigen Bevollmächtigten (mit dem Mecklenburgischen Landrath Werner Hahn und dem Stargardischen Hauptmann Lt. Erasmus Behm) verVergleich. stärkt erschienen, kam, (30. Aug.) bis auf beiderseitige Ratification, eine Vereinbarung zum Stande. Der Bischof sollte, auf der Pommerschen Herzoge Nomination und Präsentation, einen geschickten Theologen und Superintendenten seines Kirchen-Sprengels in Pommern bestellen nnd von den dortigen StiftsZehnten besolden; dieser sollte im Consistorium zu Greifswald seinen Sitz haben, und die bischöfliche geistliche Jurisdiction, nach Vorschrift der Augsburgischen Confession und der Pommerschen KirchenOrdnung, verwalten, auch deshalb dem Administrator zu Schwerin verantwortlich bleiben; wogegen der bisherige Zehnte den bischöflichen HebungsBedienten jährlich entrichtet,

richtet, allenfalls durch gehörige Zwangsmittel beigetrieben, auch wegen der Rückstände billige Behandlung getroffen werden sollte; wegen der Apellation in geistlichen Sachen an den Administrator, auch wegen der Caminschen StiftsHebungen, blieb das Erkenntnis ausgesetzt v).

1557 Fürstbrüderliche Irrungen.

Zwischen beiden Herzogen waren seit dem Ruppinschen Machtspruch mehrere Verwickelungen übrig geblieben, theils wegen der von Ulrich zurückbehaltenen Landsteuer des Stifts Schwerin, theils wegen einiger von Johann Albrecht vergebenen Schwerinschen DomCurien, theils wegen einer von jenem eingehobenen, diesem aber angeblich zur Bezahlung seiner Soldaten, von der Landschaft bewilligten Steuer, theils wegen verschiedener Abläger, Dienste ꝛc. Schon auf dem Landtage zu Güstrow, waren diese Irrungen, in Beiseyn eines Kuhrbrandenburgischen Gesandten, zur Sprache gekommen, aber weder durch das Dobberansche Bedenken der Landräthe, (25. Febr.) noch durch einen schiedsrichterlichen Ausspruch der von beiden Herzogen, vermöge eines Vergleichs (19. Aug.) zu Sternberg, niedergesezten Landräthe und landschaftlichen Deputirten, mit Zuziehung des Kuhrbrandenburgischen Bevollmächtigten Curts von Rohr und des Kuhrfürsten als Obmanns, (12. Jan.) gehoben worden. Ulrich brachte, 1558
(15. Jan.) mit Reduction des bisherigen schiedsrichterlichen Verfahrens, (ad arbitrium boni viri) die Sache an den Käiser Ferdinand, und dieser trug den Kuhrff. August von Sachsen und Joachim 1561
von Brandenburg eine gütliche Vereinbarung auf.

Als

v) Gerdes, S. 718=722.

Jüterbockscher Abschied.

Als diese verfehlt wurde, entschieden die Kuhrfürsten, ohne die Verbindlichkeit des Wismarschen Vertrags und des Ruppinschen und Sternbergschen Nachtspruchs aufzuheben, (12. May) durch einen PräliminarAbschied zu Jüterbock: H. Ulrichs Beschwerden gegen den Sternbergischen Ausspruch sollten vor dem Kuhrfürsten von Brandenburg, so wie die seitdem hinzugekommenen Mishelligkeiten, in Ermangelung unmittelbarer Vereinigung, vor einem Austrag 4 adelicher und 4 gelehrter Räthe, nach Erlassung ihrer EidesPflichten, durch drei Satzschriften beiderseitiger Sachwälde, zur Einholung einer unwiderruflichen Urthel von einer unpartheiischen JuristenFacultät, instruirt werden; die einseitig gehobene und zur Schuldentilgung nicht verwandte Landsteuer wollten die Herzoge auf dem nächsten Landtage zu Güstrow, nach vorgängiger Berechnung mit der Landschaft, ohne deren Belästigung, allein übernehmen, und diese zum Abtrag sämtlicher, zu Sternberg gemeinschaftlich anerkannten neuen Schulden disponiren; die Einnahme, Verwendung, Berechnung und Verwaltung der Steuer sollten den dazu beeidigten Personen, ohne Einmischung der Herzoge, nach einer gemessenen Instruction, ungehindert überlassen bleiben, künftig auch die einmal eingelöseten Aemter ohne landschaftliche Einwilligung, nicht wieder versezt, noch neue Schulden gemacht werden w).

Solche

w) Pötkers Samml. V. St. S. 49 ff. HH. Johann Albrechts und Ulrichs Vergleich v. D. Sternberg, 19. Aug. 1557; Kuhrf. Brandenburgisches Laudum und H. Ulrichs z. M. Protestation, v. D. Sternberg 12. und 15. Jan. 1558;

Solche einseitige Eingriffe, der unrichtige Eingang und eine eben so unrichtige Verwendung der (1555) bewilligten Landhülfe, auch die Zehrungskosten der zahlreichen AusschusGlieder hatten das SchuldentilgungsSystem natürlich in Unordnung und Rückstand gebracht. Die Schuldenlast hatte sich, theils eben durch diese Unregelmäßigkeiten, theils durch unvorhergesehene neue Ausgaben für ReichsAnlagen, Türkensteuern, auswärtige Zusammenkünfte und Tagefahrten, besonders auch durch die Liefländischen Händel, nach einer auf dem Landtage zu Sternberg schon vorgelegten Berechnung, zu 578,839 fl. vergrößert. Der Ausschus war zwar, nach abgelegter und richtig befundener Rechnung, von den Herzogen (1. Jul.) auf 4 Räthe vom Adel (Dietr. Molzahn, Christoff Linstow, Werner Hahn, und Lütke Bassewitz) und einen Schreiber (M. Simon Leopold) reduciret; und in der vertragmäßigen Verwendung der LandHülfe ward ihm, zur Erhaltung des fürstlichen Credits, freie Hand gelassen, nur, jährliche RechnungsAblegung vorbehalten. Weil aber von den geistlichen, den adlichen Pfand- und LeibGedingsGütern die Landhülfe gänzlich ausgeblieben und überhaupt nur 245,170 fl. 7 ßl. zur unmittelbaren Einnahme des Ausschusses in allen 5 Jahren gekommen, hingegen noch 118,408 fl. dazu aufgeliehen waren; so waren nach deren Ablauf von den fürstlichen Schulden nur 210,658 fl. abgetragen und (4. Aug.) verschiedene Rechnungs-

Neuer Schulden-Tilgungs-Fonds.

1557

1553

1560

— De-

K. Ferdinands Confirmation des Sternberger Vergleichs vom 26. Aug. 1560, und des Jüterbockschen Abschieds vom 24. Jul. 1561. (Originalien im gh. Archiv zu Schwerin.)

Defecte übrig geblieben. Zur Uebernehmung der rückständigen 368181 fl. erklärte sich die Landschaft auf dem Landtage zu Güstrow, unter Vermittelung Kuhr-Sächsischer und Kuhr-Brandenburgischer Gesandten (25. Sept.) bereit und erhielt dagegen von den Herzogen einen ähnlichen Revers wie vorhin: daß sie, dieser freiwilligen Hülfleistung ohngeachtet, zu ähnlichen Beiträgen bei künftigen Bedürfnissen, nicht anders als nach freier Bewilligung, verbunden seyn, der jezt übernommene Nachtrag auch sowohl von der Ritterschaft und den Landstädten, als von allen andern geistlichen und weltlichen Landes-Eingesessenen in Flecken, Dörfern und Landstädten ohne Ausnahme bezahlt werden sollte. Zur Aufbringung des liquidirten Rests ward die bisherige Land-Hülfe, vermittelst der Malz-Accise in den Städten, der allgemeinen doppelten Land-Bede, der Beiträge des Adels sowohl, als der fürstlichen Aemter, der eingezogenen geistlichen auch der Witthums-Güter, bis auf fernere Vergleichung, von neuem bewilligt und dem landschaftlichen Ausschusse die Erhebung und Verwendnng anvertrauet. Um beide in unverrücklichem Gleichgewicht zu erhalten, entsagten die Herzoge allen, dem Schuldentilgungs-System bisher oft so hinderlichen Arrest-Verfügungen und Einmischungen; hingegen wurden die Amtleute zur executivischen Beitreibung aller Restanten ohne Ausnahme auf jederzeitige Anzeige des Ausschusses ein für allemal angewiesen. Die Landsteuer ward darauf (27. Sept.) eingefodert und (seit 5. Nov.) von dem Ausschus berechnet, nachdem dessen bisherige Rechnung von der Landschaft, durch ihre Rentmeister (Siegm. von Eisfeld und Gabr. Brüggemann)

mann) und Deputirte (14 Edelleute und 8 Landstädte) aufgenommen und, im Namen gesamter Ritterschaft und Städte, von 28 Edelleuten und 8 Landstädten (6. Nov.) zu Sternberg quitiret x).

1557 Rostockische und

Rostock hatte zu diesem SchuldenAbtrag auf dem Landtage zu Sternberg nur 24000 fl. übernehmen wollen, doch auf dem folgenden Güstrowschen Landtage sich, (1. März) unter landesfürstlicher Einwilligung, mit der Landschaft zu 80000 fl. vereinbart. Die Bürgerschaft wollte aber an dieses Erbieten ihres Abgeordneten nicht gebunden seyn; der Bürgermeister ward, wegen Ueberschreitung seiner Vollmacht, (18. Apr.) abgesezt und klagte darüber beim KammerGerichte. Wie demnächst die Strafe, wegen der (1557) vertriebenen Prediger hinzu kam, die Herzoge auch, wegen eigenmächtiger Beibehaltung der MalzAccise, beim ReichsKammerGerichte Klage gegen die Stadt erhoben,

1558

x) Franks X. B. S. 44, 68, 83=86, 92, 94, 95. HH. Joh. Albrechts und Ulrichs z. M. Ausschreiben an die Geistlichen, auch Pfand= und LeibgedingsInhaber, wegen des rückständigen Hülfsgeldes, Güstrow, d. 30. Jan. 1560; Ebenderselben SpecialRevers, wegen der Bekümmerungen, Güstrow, d. 25. Sept. 1561. Mspta. Ausführl. Betrachtungen, 155, 156. Beil. Feststehender Grund, 151. Beil. Leztes Wort, 100. Beil. Spaldings LandesVerhandlungen, S. 25. ff. Die Klagen des Ausschusses über rückständige Beiträge von den diesseitigen Gütern der Stifter und Kapittel zu Schwerin, Ratzeburg, Havelberg, Lübeck, Rostock, der Klöster Himmelpfort, Reinfeld, Ribniz, S. Johann zu Lübeck und der Stadt Wittstock währten dennoch (1564) fort. (Mspt.)

hoben, und wegen der willkührlichen Reformationen des Raths noch mehrere Ursache zur Unzufriedenheit zu haben glaubten; lies sich zwar die
1559 Stadt vom K. Ferdinand (27. Jun.) einen Schutz- und Geleitsbrief gegen alle besorgliche Gewalt-
1560 thätigkeiten ertheilen: sie bequemte sich aber dennoch zu dem vorhin verglichenen Beitrag, mit 5000 fl. VerzugsZinsen. Beide Herzoge gaben ihr dagegen, für sich und ihre jüngeren Brüder, (23. Dec.) zu Güstrow einen Revers, worin sie diese freiwillige Hülfleistung, bei künftigen ähnlichen Bedürfnissen, den Privilegien der Stadt für unschädlich erklärten, sie bei diesen und bei der Augsburgischen Confession zu schützen verhiessen; sie entsagten zugleich der Klage wegen der MalzAccise, nachdem die Stadt sich deshalb unter fürstlicher Bewilligung mit der Landschaft verglichen hatte; alle ihre andre Streitigkeiten wurden, mit Vorbehalt des Besitzes ihrer landesherrlichen Befugnisse über die Stadt, deren Kirchen und Schulen, einer gütli-
Wismarsche Quote. chen Beilegung überlassen y). Eine ähnliche Versicherung künftiger Unschädlichkeit und landesfürstlicher Schutzleistung erhielt zu gleicher Zeit die Stadt Wismar, als sie, nach einigem Aufent-
1558 halt ihres Antheils der doppelten LandBede
1560 (1600 fl.) sich mit der Landschaft über einen zinsbaren

y) Franks X. B. S. 50, 68. Lindenberg L. IV. p. 126. Käiserl. Schuz- und GeleitsBrief d. a. 1559, Impress. Lünigs R. A. P. special. Cont. IV. II. Forts. S. 702. Verschreibung der Stadt Rostock auf 80000 fl. Münze an die Herzoge vom 22. April 1561 (Orig. im grosherzogl. Archiv.)

baren Beitrag von 50000 fl. Hauptstuhl, unter fürstlicher Einwilligung, verglich z).

Ueber die Aufbringung der Rostockischen 85000 fl. entstunden neue innerliche Unruhen, weil die Bürgerschaft solche, aus dem Vorrath der Kämmerei zu bestreiten hofte, die statt dessen mit 30000 fl. Schulden aus dem Dänischen Kriege beschweret war. Der Rath wollte dazu eine neue Bier- und WeinAccise einführen; die Bürgerschaft aber foderte, statt dessen Rechenschaft von den KämmereiEinkünften, drang auf Zurückgabe und zweckmässigere Verwendung der eingezogenen geistlichen Güter, auf wirthschaftlichere Benutzung der Stadt- und HospitalGüter, auch auf die Zulassung neuer Sechsziger a). Der suspendirte Superintendent Kittel mischte sich ohne Beruf in diese Unruhen mit einer aufwiegelnden Predigt und mußte dafür, auf Ulrichs Befehl, von dem Rath und der Bürgerschaft seines Dienstes entsezt und aus der Stadt, wie aus dem Lande, verwiesen werden. Als dieser Befehl nicht sogleich vollstreckt ward, lies der Herzog drei Rathsdeputirte, die sich seiner annehmen wollten, und einiger Rostockischer Bürger Waaren zu Güstrow und Bukow mit Arrest belegen, und nicht eher, Rostockische Unruhen. 1562

z) Schreiben des Ausschusses der Lande Meckl. Wenden und Stargard an den Rath zu Wismar, Güstrow 26. Jul. 1555, und Schwerin 24. März 1558; H. Rescript an den lezteren, v. D. Wredenhagen. 29. Jun. 1558, (in den L. T. Acten 1623, S. 920, 925) Mspta. Senkenberg selecta T. II. p. 515. Feststehender Grund, 152 Beil.

a) Chytraei L. XX. p. 522. Lindenberg. p. 127, 128.

eher, als nach der (1. Oct.) erfolgten Paritionsleistung (23. März) entlassen. Es kam darüber
1563 zu einem Schriftwechsel zwischen dem Rath und dem Herzoge beim KammerGericht; Kittel war inzwischen zwar (10. Nov.) mit Johann Albrechts Bewilligung wieder nach Rostock, als akademischer Lehrer gekommen; doch blieben alle Verwendungen für seine Wiedereinsetzung in die Superintendenz bei dem H. Ulrich ohne Eindruck b).

Bei der, im Güstrowschen Reverse vorausgesezten allgemeinen Steuer hatte man, in Gefolg des Wismarschen Vertrags und des Ruppinschen Machtspruchs, ohne Zweifel auch auf das Stift Schwerin gerechnet. Allein hier nahm das bisherige SteuerVerhältnis eine andere Wendung, als (21. Oct.) der beim KammerGerichte rechtshängige EremtionsProces (in possessorio summario) dahin entschieden wurde: daß der Administrator, als ein sonderbarer Stand des Reichs, dessen Steuern und Anlagen seit dem Anfange des Rechtsstreits, wie für die Zukunft, unmittelbar
1562 bezahlen sollte. H. Ulrich verwahrte sich dagegen durch eine Protestation, beide Her;oge sezten den
1564 EremtionsProces (in petitorio) fort und liessen
1568 das Stift Schwerin fortwährend unter die eximirten Reichsstände berechnen. Um inzwischen
1562 der Execution auszuweichen, bewilligten (10. Nov.) das Domkapittel und die StiftsStände ihrem Administrator eine ausserordentliche Steuer zum nochmaligen Abtrag der rückständigen ReichsHülfen;

Schwerinscher EremtionsProceß. 1561

b) Rostocker Etwas 1738, S. 592; 1740, S. 726. 727. Bacmeister, p. 1593, 1595, 1598, 1601, 1611, 1617, 1621, 1641-1654.

fen; er gab ihnen dagegen (13. Febr.) zu Bützow 1563
einen Revers: daß diese freiwillige Hülfleistung
ihren Privilegien unnachtheilig seyn und sie zu künf-
tigen ähnlichen Beiträgen nicht verpflichtet, son-
dern bei den gewöhnlichen LandBeden gelassen und,
ausser ihrer freien Bewilligung, mit höheren Anla-
gen in Nothfällen nicht belästiget werden sollten c).

Spanische Schuldfoderung.

Je öftrer der langsame Gang der einheimischen Schuldentilgung den H. Johann Albrecht in Verlegenheit sezte; desto aufmerksamer ward seine noch immer unbefriedigte Schuldfoderung an das SpanischBurgundische Haus hervorgesucht und kein irgend zugänglicher Kanal, um sie geltend zu machen, unbenuzt gelassen. Seit Karls des V. Abgange hielt man sich an seinen Nachfolger in der Spanischen Monarchie und in den Burgundischen Erblanden, wegen jener, von seinem Vater und 1559
der Königin Maria anerkannten SchadensRechnung. Mit einer beifälligen Belehrung zweier berühmten deutschen Rechtsgelehrten (Modestin Pistoris und Jacob Thoming) und einem Vorschreiben K. Ferdinands an Philipp den II. in der Hand, lies der Herzog am Spanischen Hofe durch den H. Erich von Braunschweig, so wie bei diesem durch den Lt. Hubert Sieben, bei der Niederländischen Gouvernantinn H. Margaretha von Parma 1563
und dem Cardinal Granvella durch Gesandte, (Friedrich

c) Hist. Nachricht v. d. Verf. des Fürst. Schwerin, S. 29. Beil. G. Ehemal. Verhältnis zwischen Meckl. und Schwerin, S. 76, X, XIV. Beil. §. 13. Actenmässige Nachricht, 1749, zweite Fortsetzung, Beil. 67, D. Pfeffinger ad Vitriar. jus publ. T. II. p. 1046.

drich von Speet und Andreas Hoen) demnächst bei ihrem Nachfolger dem Herzog von Alba in
1569 Brüssel und endlich, mit Hülfe eines neuen Vorschreibens K. Maximilians des II., unmittelbar zu Madrit (durch seinen Secretär Bartholomäus Gryphius) um die Bezahlung dringend sollicitiren. Allenthalben war man freigebig genug mit Vertröstungen, nirgends aber mit thätiger Erfüllung d).

Levantisches Handlungs Project.

Nicht glücklicher war Johann Albrecht mit einer andern Finanz Operation: Unter seines Schwiegervaters Vorschub, mit noch größeren eignen Kosten, hatte er zu Memel zwei große
1563 Schiffe ausrüsten lassen, die von Wismar für seine
1567 Rechnung mit hiesigen Producten directe auf Lissabon befrachtet wurden, und von da Levantische
1571 Waaren hieher zurückbringen sollten. Beide scheiterten auf der Rückfahrt und, mit ihren reichen Ladungen, alle Aussichten auf die Vortheile des ganzen kostbaren Plans e).

Mecklenburgische 1562 Austrägal-Instanz.

In Gefolge des Jüterbockschen Abschiedes, waren (11. Febr.) von beiden Herzogen 4 adliche und 4 gelehrte Räthe (Achim Riebe zu Schönhausen, Georg Blankenburg zu Wolfshagen, Cuno Hahn zu Basedow, Joachim Kruse zu Barchentin; die beiden Kanzler Balthasar von Wolde zu Neverin und Gies. Gieseler, der Fiscal Lt. Erasmus Behm und David Pfeiffer,) als Austrägal-Richter bevollmächtiget; beide Partheien übergaben, be-

d) Schultz v. d. Spanischen Schuldf. beim Gerdes, S. 602-604. Von des Secr. Gryphius Mission nach den Niederlanden (1567) S. Rostocker Etwas, 1738, S. 382.

e) Mylius beim Gerdes, S. 278, 286, 293.

beantworteten und vertheidigten ihre wechselseitigen Ansprüche auf das weitschweifigste. Johann Albrechts (22) Beschwerden betrafen, ausser einzelnen Domainen, Jagden, Zöllen, Ablägern und Gerechtigkeiten, hauptsächlich die unterbliebene KirchenVerbesserung im Stift Schwerin und die Erstattung der Hälfte seiner Verwendungen auf die dortige Schule; (6578 Thlr.) die Behinderung des Ausschusses in der freien Disposition über die SteuerAufkünfte; die Erstattung der halben Kosten zur Etablirung des Prinzen Christoffs in Liefland, (23,438 Thlr.) auch zum Besuch des Augsburger Reichstages (1559); die Theilung der HausArtillerie auf dem Schlosse zu Plau, u. s. w. Ulrich verlangte dagegen die Kosten seines Beilagers, die gemeinsame Verwahrung des Archivs, die Theilung der Kostbarkeiten und des Silberwerks beider vorigen Herzoge, den Bau eines LeibgedingsHauses für seine Gemahlin zu Grabow; er beschwerte sich zugleich über manche Beeinträchtigung des Stifts Schwerin, über die einseitige Befestigung des Schlosses zu Dömitz, über die Excessen der vormaligen Soldaten seines Bruders in den Aemtern Boizenburg und Grevismühlen. Die mehrsten Gegenstände wurden von den niedergesezten Räthen in Güte verglichen und nur wenige, bis auf herzogliche Ratification, rechtlich verabschiedet f). Durch den Tod der 1563

Her-

f) Franks X. B. S. 96. ff. 119-127. Recesse der niedergesezten Räthe v. D. Neubrandenburg d. 24. Febr. 4. Sept. 1562, 13. May 20. Sept. 1563, Güstrow d. 31. Aug. 1562; H. Ulrichs Revers vom 24. Aug. 1562. (Origg. im gh. Archiv.)

1567 Herzogin Anna, (19. Jun.) fielen deren bisherige LeibgedingsAemter Lübz und Crivitz, in Gefolge des Ruppinschen Machtspruchs, an Johann Albrecht zurück; worauf er von deren einstweiligem Aequivalent (31. Jul.) seinem Bruder Gorlosen herausgab und Dömitz behielt. Beide erstere wurden zum künftigen Witthum seiner Gemahlin, und dem H. Ulrich zu gleichem Zweck, statt Grabow und Grevismühlen, das Amt Neukalden, das halbe Amt Bredenhagen und Bredenfelde im Amt Stargard angewiesen g).

StiftsReformation 1565

Um dem ersten Vorwurfe seines Bruders abzuhelfen, nahm Ulrich darauf Bedacht, den Dom zu Schwerin auf protestantischen Fus zu reformiren: in Gefolge des Wismarischen Vertrags, bestellte er zu Schwerin einen evangelischen Stifts-

1564 zu Schwerin. Superintendenten, Dr. Wolfgang Peristerus und legte durch denselben (April) im Dom eine

1565 eigne StiftsSchule an, deren erster Rector M. Georg Leseberg war. Zur Verwaltung der geistlichen StiftsJurisdiction, errichtete er, nach einer

1567 (3. Oct.) mit dem Domkapittel verabredeten ConsistorialOrdnung, ein StiftsConsistorium zu Schwerin. Zur Unterhaltung und Besoldung dieser Kirchen- und SchulBedienten gab das

1568 Domkapittel, nach einer mit dem Administrator verglichenen Reformation, demselben (12. Febr.) einen Theil seiner Güter und Hebungen, aus der Lüne-

g) Mylius S. 287. Hederich p. 1668. Noch nach dem Tode der Herzogin schickte ihr (14. Jul.) der KardinalBisch. Otto von Augsburg ein geweihetes PaterNoster und erbat sich dafür einige Schwerinsche Reliquien (Mspt. im gh. Archiv zu Schwerin.)

Lüneburger Sülze und dem Amte Grevismühlen, zu Hülfe h). Im Stifte Ratzeburg ward, unter Beförderung des DomProbsts Ludolf von Schack, nun auch die evangelische Religion eingeführt und ein lutherischer Prediger (Georg Usler) daselbst bestellet i). und 1566 Ratzeburg.

In Rostock sezten die Sechsziger, mit einem Syndicus (Friederich Roth) an der Spitze, der Gewalt des Raths immer engere Schranken. Man nahm ihm die Schlüssel der StadtCasse, des RathhauSes und der Thore; zur Aufbringung der StadtQuote an der LandSteuer, ward eine Kopf- Haus- und VermögensSteuer eingeführt; der RathsSyndicus Dr. Matthäus Röseler mußte (4. May) so lange im Arrest, und der Rath selbst (10. May) auf der Schreiberei eingeschlossen bleiben, bis er, nach vergeblicher Verwendung des Wismarschen Magistrats und der Rostockischen Geistlichkeit, (11. May) alles verlangte bewilligt und den vormaligen Bürgerbrief (6. May) bestättigt hatte. Der Rath klagte über diese Insurrectionen bei den Landesherren: zum Versuch einer 1563 Aufstand in Rostock.

 gütli-

h) „H. Ulrichs Bedenken, wie es mit dem Stift Schwerin zu ordnen, daß demselben seine Gerechtsame gelassen und doch die Misbräuche abgeschaffet werden, zu Gottes Ehren und der Kirche Bestes" in Westphalen Dipl. Mecl. ad a. 1565, p. 1142; Ibid. p. 1145, ad a. 1568. Hederichs Schwerinsche Chron. S. 170, 43; Chron. Suerin: ad a. 1565, 1567, in Westphalen, T. III. p. 1668; Bischöfliche Historie, beim Gerdes, S. 487. Ehemal. Verhältnis, XV. Beil. §. 2.

i) Chytraei L. XXI. XXIX p. 566, 844. Thuani historia L. XXXVIII. p. 775.

gütlichen Unterhandlung schickte Johann Albrecht (5. Jul.) Commissarien (den Ritter Friederich von Speet und den Lt. Hubert Sieben) nach Rostock; eine von der Universität und der Geistlichkeit versuchte PrivatVereinbarung ward beiden Theilen untersagt. Weil statt dessen die gerichtlichen Verhandlungen (Aug.) zu Schwerin (25. Jan.) zu
1564 Güstrow, auch mehrere vergebliche Vorbescheide zu Güstrow und Doberan k) den Rath und die Bürgerschaft nur mehr gegen einander erbitterten; so bewürkte der Dr. Röseler, (itzt herzoglicher Rath,) bei dem K. Ferdinand und, nach dessen Tode bei Maximilian dem II. (29. Jan.) einen
Käiserliche 1565 Commission Auftrag an dem H. Johann Albrecht: die Rostockischen Händel gütlich oder rechtlich beizulegen, nöthigenfalls den ungehorsamen Theil mit gewaffneter Hand zur Folgeleistung anzuhalten. An die Sechsziger ergiengen zugleich käiserliche Abmahnungs- und Paritorbefehle, so wie an den NiederSächsischen Kreis (10. May) ein eventualer ManutenenzAuftrag. Aber alle commissarische Versuche wurden von der Bürgerschaft abgelehnt, weil H. Ulrich, über diesen Vorzug seines Bruders eifersüchtig, den Sechzigern jede Einlassung vor

k) Bacmeister p. 1599, 1602, 1614 = 1648. „Unterricht wo man 1) dat KopGeld und 2) van Renten und Egendomen, up der Stadt Friheit belegen — und 3) van allen andern Güdern buten u. binnen Rostock, by sinem Ede den 100sten Pennig, welcker vom E. Rade und der Gemeine tho samlen bewilliget worden, in de Kiste stecken schall 1563." (Rettelbladt von Rostockischen Schriften und Urkunden, S. 56.) Wettkens Gesch. der St. Rostock, beim Ungnade, S. 105c ff.

vor der Commission untersagt hatte. Eine Wirkung davon war: daß die Sechsziger, ohne das kaiserliche Verbot, oder des Herzogs Ermahnungen und Drohungen zu achten, dem Rath die Administration der Stadt- und HospitalGüter nahmen, einen eignen Hauptmann darüber (3. März) bestellten und selbst einen Theil der GerichtsGewalt mit mehreren Zweigen des StadtRegiments an sich zogen.

in Rostock.

Um diese Unruhen auftragsmäßig mit Nachdruck zu dämpfen und das Ansehen des Magistrats wieder herzustellen, zugleich aber auch die Stadt für ihre Widersezlichkeit zum Gehorsam und zur Strafe zu bringen, lies Johann Albrecht, ohne Vorwissen seines Bruders, in Einverständnis mit dem Mkgr. Johann von Küstrin, Soldaten werben, um die Stadt, nach einer geheimen Verabredung, zu überrumpeln. Mit der bei Neustadt, unter seinem Marschall Reimar von Winterfeld, zusammengezogenen Reuterei kam er selbst (18. Oct.) in der Nacht vor der Stadt und fand den bestelleten Zugang offen. Weil aber das Fusvolk, unter dem Obersten Lazarus Möller, von Ribnitz und Zwante Wustrow nicht eintraf, und die Strassen in der Stadt mit Ketten versperrt waren, konnte der Herzog mit seinen Reutern nichts ausrichten, sondern bezog (19. Oct.) ein Lager bei Pölchow, lies seine Mannschaft in die Rostocker Dörfer verlegen und begnügte sich, die Stadt zu blockiren. Diese machte zwar VertheidigungsAnstalten; unter Vermittelung eines Professors und eines Rathsherrn, (Lorenz und Lambert Kirchhofs) kam es aber bald zu einer Capitulation mit den Abgeordneten

Polchowsche Capitulation.

des

des Raths und der Bürgerschaft. Der Herzog versprach, (27. Oct.) ausser einer allgemeinen Amnestie, die bürgerlichen Streitigkeiten commissarisch zu untersuchen und rechtsbillig zu entscheiden, hingegen die Stadt bei ihren wohlhergebrachten Privilegien und Gütern zu lassen, auch nur mit einer mässigen Anzahl Reuter und Knechte, die für Geld zehren und niemandem Schaden zufügen sollten, ohne Präjudiz für seinen Bruder, einzurücken und bei diesem deshalb die Stadt zu vertreten: die Stadt versicherte ihm dagegen die Oefnung ihrer Thore und allen, ihrer LandesObrigkeit schuldigen Gehorsam. Sobald der Herzog (28. Oct.) mit einem Theil seines Militairs (400 zu Pferde und 500 zu Fus) in der Stadt war, machte er den Anfang seiner Auctorität damit: daß er (31. Oct.) den alten Bürgerbrief, mit dessen (1563) erzwungener Bestättigung, und ein von den Sechszigern (1553) gemachtes Regulativ ihrer AmtsVerrichtungen cassirte, sich die Schlüssel der StadtCasse mit dem StadtSiegel ausliefern lies, und den Rath wieder in seine vorige Activität sezte. Beide Partheien wurden über ihre wechselseitigen Beschwerden vernommen, Thore und Wälle aber (seit 2. Nov.) von den herzoglichen Soldaten bewacht. Die gefoderten (73600 Thlr.) Kosten behandelte der Rath zu 60000 fl. SilberMünze, zu deren Aufbringung, ausser einer erhöheten BierAccise, (2. Dec.) der hundertste Pfennig eingefodert ward. Zu mehrerer Sicherheit lies der Herzog (24. Dec.) die ganze Bürgerschaft entwafnen und ihre Gewehre aufs Neue Haus bringen; verschiedene der unruhigsten Sechsziger wurden am

Gute

Gute und einige am Leben gestraft, wobei es auch nicht an militärischen Excessen fehlte l).

Ulrich war über dieses ganze einseitige Verfahren seines Bruders gegen eine gemeinschaftliche Stadt desto unruhiger und mit beiden desto unzufriedener, je mehr er besorgen durfte, daß Johann Albrecht, unter dem Schein der commissarischen Auctorität, durch den privativen Besitz der Stadt, seine fortdaurenden TheilungsAnsprüche geltend machen mögte. Er verbot der Stadt alle einseitige Verhandlungen und warb ebenfalls Soldaten, die zu Bützow einquartiert wurden. Nach vergeblichen Beschickungen und Unterhandlungen, suchte er, in Gefolge einer Vereinbarung mit den Abgeordneten des KreisObersten H. Adolfs von Holstein und der Stadt Lübeck (8. Nov.) zu Boizenburg, bei dem NiederSächsischen KreisConvent zu Braunschweig (10. Dec.) Hülfe. Der Erfolg war, daß der KreisOberste mit den aufgebotenen KreisTruppen in Boizenburg einrückte. Auch beim kaiserlichen Hofe hatte er sich über seine Ausschliessung von den Wirkungen eines an beide Herzoge (23. May, 13. Jul.) erlassenen gemeinsamen Auftrags, so wie der Rath über die capi-

Mecklenburg contra Mecklenburg.

l) Chytraeus, L. XXI. p. 555, 556. Thuanus l. c. p. 772. Luc. Bacmeister historica narratio eorum, quae in obsidione vrbis Rost. et Principe Jo. Alb. praesente, acciderunt. (Rost. Etwas 1742, S. 289.) Pötkers Sammlungen, III. St. S. 26. Wetken a. a. O. S. 1068-1078. Mylius ad a. 1565, S. 280, 281. Die cassirten Originale sowohl des erneuerten BürgerBriefes, als des Regulativs der Sechsziger vom 11. May und 2. Sept. 1563, im grosherzogl. Archiv zu Schwerin.

capitulationswidrige Vorenthaltung einiger, bei der Belagerung besezten StadtGüter, beklagt. Wie daher Johann Albrecht, durch seinen Rath und Agenten Dr. Chilian Goldstein, (aus Halle) von seinem Verfahren Bericht abstatten lies, ward in Wien die ganze, ohne Vorwissen des Kreis-Obersten unternommene Thätlichkeit, (1. Dec.) als eine voreilige Ueberschreitung der käiserlichen Commission, des Landfriedens und der Wormser ExecutionsOrdnung, gemisbilligt; der Monarch befahl ihm, seine Soldaten unverzüglich abzudanken und alle Ausschweifungen derselben zu verhüten, hingegen die eingezogenen StadtGüter zurückzugeben und die Rostockischen Privilegien zu beobachten. Die Irrung im fürstlichen Hause sowohl, als in der Stadt Rostock ward an den Braunschweiger Kreistag verwiesen, um sie durch eine Deputation desselben, mit Zuziehung käiserlicher Commissarien und beider Herzoge, an Ort und Stelle zu untersuchen und gütlich beizulegen. Damit auch Johann Albrecht nicht, zum Besten des gefangenen Prinzen Christoffs, sich in eine Verbindung mit Schweden gegen H. Ulrich und dessen Schwager den König von Dännemark einlassen und dadurch den Liefländischen Krieg nach Deutschland ziehen, folglich die von dem Reiche in dem Türkenkriege erwartete Hülfe rückgängig machen mögte; ward ihm verboten, dem König von Schweden Truppen oder KriegsBedürfnisse zuzuführen. Des Herzogs Entschuldigung ward nicht angenommen, sondern der käiserliche Befehl erneuert m).

In

m) Chytraeus, p. 556. Thuanus l. c. p. 772. 773. Mylii annal. S. 283. Frank X. B. S. 146. Originalakten im gh. Archiv zu

In dessen Gefolge kamen zwei käiserliche Commissarien (der Niederlausitzische Landeshauptmann Gr. Bogislav Felix von Hassenstein und Ernst von Rechberg, mit des Kuhrf. Augusts von Sachsen und der NiederSächsischen Kreisstände Gesandten, (31. Dec.) nach Rostock und verlangten von Johann Albrecht zuvörderst die Abdankung seiner Soldaten. Um ihrer Beibehaltung den Vorwand der fortdauernden innerlichen Unruhe und der Vollstreckung des käiserlichen Auftrags zu nehmen, stiftete der erste Commissarius (22. Jan.) eine scheinbare Aussöhnung zwischen Rath und Bürgerschaft. Aufgebracht hierüber, lies der Herzog, aus Besorgnis geheimer Cabalen, (23. Jan.) zwei vorzüglich verdächtige Werkzeuge der Bürgerschaft gefänglich einziehen, doch auf Vorbitte des käiserlichen Gesandten bald wieder entlassen. Neue käiserliche Commission in Rostock. 1566

Um dagegen dem andern Gegenstand der neuen käiserlichen Commission auszuweichen, bot er selbst dem H. Ulrich, unter Vermittelung der Landräthe, einen Vertrag an, und bewilligte ihm Vergleichs-Handlungen.

(4. Schwerin. Zur Beendigung des Dänisch-Schwedischen Krieges, war zu Rostock (1563) von KuhrSachsen und Hessen ein vergeblicher Congres (24. Aug.) gehalten, wobei sich auch von Spanien, Schweden und Braunschweig Gesandte einfanden; ein neuer Congres ebendaselbst (1564) ward zwar vom Käiser, den Königen von Böhmen, Dännemark und Polen, KuhrSachsen, Braunschweig und der Stadt Lübeck zahlreich beschickt, aber von Schweden unbesucht gelassen und dadurch vereitelt. Chytraeus, p. 541, 542, 543. Willebrandts hans. Chronick S. 177. Rostocker Etwas, 1740, S. 206.)

(4. Febr.) gleiche Besetzung der Stadt mit dessen Truppen, die Beeidigung beiderseitiger Völker und die Abdankung der überflüssigen, die gemeinsame Bewahrung der StadtSchlüssel, gleiche Erhebung einer Summe von 60000 fl. Kriegskosten, (mit Vorbehalt der von Johann Albrecht ausserdem verwandten) gleichen Antheil an seinen Ansprüchen wegen der Steuern, Strafen und Bewilligungen der Stadt, und gemeinsame Unterhandlungen mit derselben. Unter Auctorität der kaiserlichen Commissarien, versicherten beide Herzoge (5. Febr.) einander: ihre KriegsVölker demnächst aus Rostock zu entlassen und keine mehrere anzuwerben; Johann Albrecht wollte dagegen seinem Bruder in dessen Ansprüchen an Rostock nicht hindern, auch ihn wegen der verwandten KriegsKosten befriedigen; in dessen Ermangelung behielt sich dieser den Recurs an den Käiser, mit allen Wirkungen des Braunschweiger KreisAbschieds, vor. Johann Albrecht lies nun seinen Bruder mit dessen Truppen (7. Febr.) in die Stadt, auch seine eigenen ihm schwören. Die Stadt bequemte sich, (15. Febr.) auch ihm Abbitte zu leisten und 60000 fl. zu bezahlen; er versprach dagegen, seine Soldaten abzudanken und der Stadt Privilegien zu bestättigen. Seitdem wurden die von Johann Albrecht (31. Jan.) eröfneten Unterhandlungen mit dem Rath und der Bürgerschaft über die RechnungsAblegung, über die Verwaltung der StadtGüter, die Gerichts- und PolizeiOrdnung und andre streitige Gegenstände, unter beider Herzoge Vorsitz fortgesezt

Die käiserlichen und KreisGesandten giengen, wie solchergestalt der Zweck ihrer Mission von selbst weg-

wegfiel, (20. Febr.) wieder ab; und Johann Albrecht schickte statt dessen seinen, bisher vorzüglich in dieser Sache gebrauchten Rath Friederich von Speet an den kaiserlichen Hof. Zu mehrerer Sicherheit, lies er (25. Febr.) an der mittäglichen Seite der Stadt eine Vestung aufführen: der räthlichen Gegenvorstellung ungeachtet, ward dieser Bau mit ununterbrochener Thätigkeit fortgesezt, nachdem beide Herzoge sich wegen der Anlegung, Unterhaltung und Besetzung der Vestung, (18. Febr.) vereinbart hatten. Die Stadt sollte (3. März) dazu Hülfleistung, auch die Hälfte einer verdoppelten BierAccise bewilligen. Wie Rath und Bürgerschaft diesen Antrag verbaten, ward der lezteren von neuem alles Gewehr abgenommrn; worauf beide Herzoge, mit Hinterlassung einer militärischen Besatzung und gewalthabender Räthe, (7. März) Rostock verliessen n). Immittelst hatte auch die vorhin (1564) angefangene, aber wegen verschiedener Schwierigkeiten von Seiten des Raths, unterbrochene KirchenVisitation, (17. Febr.) unter Direction 5 herzoglicher Land- und Hof-

Vestungsbau.

n) Wetken a. a. O. S. 1079-1115. Hederich p. 1668. Chytraeus, p. 558. Thuanus, p. 773. Lindenberg, p. 129. Nettelbladt von Rostock. Schriften und Urkunden, S. 49. Originalia d. d. 4, 5, 18. Febr. 1566, im gh. Archiv zu Schwerin. In der ErläuterungsVereinbarung sorgten zugleich die Commissarien dafür, daß beide Herzoge ihre Theilungsstreitigkeiten, mit Zuziehung der Ritterschaft und Städte, einer güt- oder rechtlichen Entscheidung des Käisers oder dessen Commissarien, und ihre übrigen Irrungen der LitisPendenz überlassen mußten.

Hofräthe (Curt von der Lühe, Joach. Krause, Lüdke Bassewitz, Joach. Wopersnow, Lt. Hub. Sieben) des Güstrowschen und des Wismarschen Superintendenten, (Becker und Wigand) mit Zuziehung eines Rostockischen Rathmanns, ihren Fortgang o).

Ulrich gieng nun, in Begleitung der Doctoren Chyträus und Wigand, zu K. Maximilians erstem Reichstag (5. April) nach Augsburg. (29. Apr. = 14. Sept.) Johann Albrecht beschickte denselben durch Gesandte (Berth. von Mandelsloe und Dr. Adr. Albinus) p) und eilte nach Königsberg, (16. März) um seine Schwester, die (seit 1564) durch Vermittelung des Königs von Polen, des Kuhrfürsten von Brandenburg und des Herzogs von Preussen, mit dem ersten H. Gotthard von Kurland versprochen und jetzt (10. März) vermählt war, (26. März) bis Memel zu begleiten. Von diesem lies er sich zugleich (24 März) die EventualSuccession in Kurland, mit der Zurückgabe des Erzstifts Riga, versichern. Eine Zeitlang blieb er noch in Preussen, um seines alten Schwiegervaters häusliche Angelegenheiten in Ord-

Preussische Angelegenheiten.

o) OriginalVisitationsProtocolle im gh. Archiv zu Schwerin. Des Wismarschen Superintendenten Wigand Vorschreiben an H. Joh. Albrecht in der Rostocker Angelegenheit (23. Febr.); Einiger Rostockischen Prediger abgefoderte Erklärung über die Lehre von der weltlichen Obrigkeit (20. Febr) 1566, in Schröders evang. Meckl. S. 497, 504. (Vid. nota p.)

p) Wetken beim Ungnade, S. 1120. Samml. der ReichsAbschiede, III. Th. S. 241. Schütz vita Chytraei, T. I. p. 293.

Ordnung zu erhalten. Er errichtete mit ihm (8. May) einen erblichen Vertrag, der die Absicht hatte, beiderseitige Lande und Leute kräftigst zu vertheidigen; zugleich übernahm er die Aufbewahrung und Vollstreckung des Preussischen Testaments und kam (8. Jun.) darauf wieder nach Schwerin. Doch lies er, zur Wahrnehmung seines Interesse bei dem schwachen Herzoge, den Professor Dr. Laur. Kirchhof als Gesandten in Königsberg zurück. Dieser suchte in einem neuen Testamente seinem Herrn die vormundschaftliche Regierung über Preussen mit andren Vortheilen zu verschaffen, die aber in der Folge vereitelt wurden. Die Theilnehmung an den Cabalen der Skalichischen Parthei am Preussischen Hofe, worinn er hiedurch unumgänglich verflochten wurde, zog ihm unmittelbar nachher (7. Aug.) eine Beschickung des Königs von Polen und (23. Sept.) des Herzogs von Preussen († 1568) zu. Sie verwickelte ihn auch in beschwerliche Kosten, für deren Erstattung er die 1571
Verwendung des neuen Kuhrf. Johann Georg von Brandenburg, durch Gesandte (Landrath von Krause und Hofrath Mylius) vergebens sollicitirte q).

Die heimgelassenen Räthe in Rostock (Reimar von Winterfeld, Joach. Preen, H. Ulrichs Oberster Joachim von Holstein, Henning von Warburg, Christoff von Jasmund, Detlof Rotermund 1566 Interims-Regierung zu Rostock.

und

q) Mylius ad. a. 1564, 1566, 1571. S. 280, 284, 286, 292. Mspt. v. D. Memel 24. März 1566, aus dem Archiv zu Schwerin. Thuanus, p. 774. Chytraeus, p. 559, 560, Berliner Monatsschrift 1791, S. 257, 258, 314, 316.

und Dr. Chilian Goldstein) machten die Vollführung des Vestungsbaues zum vorzüglichen Augenmerk ihres Dienst Eifers. Sie liessen das Johannis-Kloster, bis auf die Kirche, welche auf Verwendung der Herzogin Elisabeth verschont blieb, und mehrere öffentliche Gebäude, auch das Kloster Marienehe, abbrechen: den Bürgern wurden die benöthigten Materialien, so wie aus den Pulver Magazinen und dem Zeughause der Stadt alle Kriegs Bedürfnisse und Munition, weggenommen und auf die Vestung gebracht; die Bürgerschaft mußte sogar (11. Apr.) schwören, nichts thätliches wider die Vestung unternehmen zu wollen. Zur Aufbringung der neuen 60000 fl. bewilligte die Stadt eine abermalige Haus- Kopf- und Vermögenssteuer; zu deren Sicherstellung führte man 2 Bürgermeister und 2 Rathmänner (2. Apr.) als Geißel nach Plau und Dömitz. Die Soldaten wurden nun (3. Apr.), bis auf zwei Fähnlein Fusvolk, abgedankt und die Vestungswerke (vor 13. Jul) ruhig vollendet.

Rostock contra Mecklenburg.

Eines so drückenden Zwanges ungewohnt, brachte die Stadt, nach gemeinschaftlicher Rücksprache mit den übrigen Wendischen Städten zu Lübeck, sowohl auf dem Augsburger Reichstage, als zu Wien die bittersten Klagen an den Käiser. Die Wirkungen davon waren (3. Jun.) ein Mandat zur Einstellung des Vestungsbaues und, als dieses unbefolgt blieb, (20. Sept. 19. Dec.) Citationen und Processe gegen die Herzoge. Diese erschienen durch ihren Gesandten (Friederich von Speet,) so wie die Rostocker durch eine zahlreiche Deputation. Zum Versuch der Güte, fanden sich die (24. Jul.) nach Rostock zurückgekommenen

Käiserlichen Commissarien (Graf von Hassenstein und Dr. Timotheus Junge) bei beiden Herzogen (9. Jun.) zu Schwerin und (2. Jul.) zu Güstrow ein, ohne der Stadt das von diesen entworfene AusSöhnungsProject annehmlich machen zu können. Nach einem abermaligen vergeblichen Versuch der Commissarien, (von Sternberg und Dr. Junge) traf man endlich (14-23. Sept.) zu Wismar die Auskunft; daß die Vestung, mit Vorbehalt beiderseitiger Rechte, bis zu ausgemachter Sache, im Namen des Käisers sequestriret wurde. Ihre einstweilige Bewahrung ward, statt des anfangs dazu ernannten H. Barnims von Pommern, mit Einverständnis der Herzoge, 3 Mecklenburgischen Lehnleuten (Philipp von der Osten, Berend von Plesse und Victor von Bülow) mit 15 Pferden und 20 Landsknechten, auf Kosten des Käisers (monatlich 614 fl.) anvertrauet, der alles dieses (23. Nov.) bestättigte. Die herzoglichen Soldaten zogen nun (30. Sept.) ab, nachdem der Magistrat (29. Sept.) in einem Revers versichert hatte, während der Sequestration weder gegen die Vestung, noch gegen die Herzoge etwas thätliches unternehmen zu wollen; doch blieb der hiesige Gesandte noch (bis Dec.) in Wien r).

1567

1568 Sequestration der Vestung.

Die Hauptsache behielt am käiserlichen Hofe ihren gewohnten gerichtlichen Schneckengang; mehrere

r) Wetken a. a. O. S. 1116-1123. Rost. Etwas 1738, S. 533. Chytraeus, p. 559. Mylius ad a. 1566, 1567, 1568, S. 286-289. Mspta. d. a. 1568, 23. Sept. 23 Nov. (in actis comitial. d. a. 1573, p. 1031, 1039.) Original Revers vom 29. Sept. 1568, im grosherzoglichen Archiv.

1570 rere Vorbescheide zu Wien, zu Praag und auf dem Reichstage zu Speier wurden von beider Herzoge Räthen und Rostockischen Deputirten ohne Erfolg abgewartet. Johann Albrecht reisete selbst (20. März = 11. Jun.) nach Prag und (26. Aug. = 5. Nov.) zum Reichstage nach Speier, den auch Ulrich (durch den Rath Bouk) beschickte, um bei dem Kätser und der ReichsVersammlung eine günstige Wendung der Rostocker Angelegenheit zu sollicitiren. Wiederholte Verwendungen der
1569 Rostockischen Professoren bei den Herzogen (4. Aug.) zu Sternberg und (Oct.) zu Wismar konnten eben so wenig eine gütliche Aufgreifung bewirken,
1570 als die VergleichsVorschläge der Kuhrfürsten von Mäinz und Sachsen, des Herzogs von Bäiern, des Landgrafen von Hessen und der Reichsstadt Nürnberg zu Speier bei den Partheien Eingang fanden. Die Sequestratoren sollten zwar, weil der Stadt die Kosten zu lästig wurden und eine Behandlung derselben (zu jährlichen 1200 fl.) nicht angenommen ward, durch einen neuen käiserlichen Auftrag an den Bischof von Lübeck, abgelöset werden: dessen Subdelegirte kamen auch
1572 (20. May) zu Rostock an. Allein die Herzoge protestirten gegen diese einseitige Substitution und liessen die Ueberlieferung der Vestung (29. März) nicht zu; doch wurden die bisherigen Sequestratoren auf Einen (Heinrich von Oldenburg), mit
1570 600 fl. jährlicher Besoldung, reduciret s). Der Lan-

s) Mylius ad a. 1569, 1570, S. 290, 291. Henr. Brucaei (Rect. acad. Rost.) Or. de pace ciuitati Rostoch. danda. (Rostocker Etwas, 1738, S. 606.) Samml. der R. Abschiede III. Th. S. 311. Käiserl. HofrathsAbschied in Sa-

Landesherren Unzufriedenheit ward noch vermehrt, als der Rath eigenmächtig die Accise einzuheben fortfuhr, auch ein dagegen (25. Jun.) angeschlagenes Verbot Johann Albrechts sofort wieder abreissen lies t).

Die Rostockischen Händel hatten dem H. Joh. Albrecht keine weitere Theilnehmung an den Liefländischen Angelegenheiten verstattet. In dem Kriege zwischen Schweden und Dännemark blieb er 1565
übrigens neutral, ausgenommen daß er ein Schiff Liefländische Angelegenheiten.
von Reval, weil diese Stadt unter Schwedischer Protection stand, gegen die Verfolgung der Lübecker, die sich zur Dänischen Parthei hielten, in dem Wismarschen Hafen bei Golwitz in Schutz nahm, und die Waaren der Lübeckischen Kaufleute im Rostocker Pfingstmarkte mit Arrest belegen lies, der 1566
nur, auf Verwendung der kaiserlichen Commissarien, wieder aufgehoben ward. Der Prinz Chri- Christoff
stoff hatte zwar einen Versuch gemacht, durch Militair Dienstverpflichtung bei dem König von Polen seine Freiheit zu erkaufen. Er konnte aber zu den Anwerbungs- und Ausrüstungs Kosten von seinen regierenden beiden Brüdern kein Geld erhalten, welches er zur Bezahlung seiner, in der Gefangenschaft gemachten Schulden, nöthiger brauchte; er

chen Mecklenburg contra Rostock, wegen Unterhaltung der Vestung, Abschaffung der Accise, Exemtion von gemeinen Bürden, auch Sequestrationskosten, v. D. Praag 17. May 1570, Mspt. (ex actis comitial. d. a. 1572, p. 487.) Wetken S. 1124-1127.

t) Chemnitz im L. H. Joh. Albr. ad a. 1570, 22. Jun. a. d. Orig Urk.

er mußte also sich entschliessen, statt eines Lösegel-
des, seine ganze Aussicht auf das Erzbisthum
1569 Riga, mittelst einer eidlichen Verzichtleistung, (19.
Febr.) aufzuopfern; dagegen verschrieb ihm der
König ein jährliches Gehalt von 1000 Thaler für
seine zu leistenden KriegsDienste. Er kam darauf
(20. Jun.) über Küstrin wieder bei seinem älteren
Bruder zu Mirow an und nahm von dem Bis-
Bischof zu Ratzeburg. thum Ratzeburg Besitz, Weil dieses aber kein
hinlängliches Auskommen gewährte, trat Johann
Albrecht ihm, auf Verwendung seines jüngern
1570 Bruders Karl, (27. Jan.) die Aemter Gadebusch
und Tempzin mit einer baaren jährlichen Zulage
von 500 Thalern ab.

1569 Durch H. Christoffs Verzichtleistung auf Ri-
Erzstift Riga. ga hatte Johann Albrecht nun freieren Spielraum
gewonnen, seine Aussicht auf dieses Erzstift zu ver-
folgen. Um diese zu erreichen, bot er alle Mittel
auf, die ihm dazu irgend behülflich schienen. Von
dem K. Maximilian verschafte er sich (19. März)
ein Fürschreiben an das DomKappittel, die Rit-
terschaft und Stände des Erzstifts, den Prinzen
Sigismund August nun zu ihrem Administrator zu
wählen. Allein seine unmittelbare Auffoderung
1571 zu dessen Befolgung (1 Apr.) ward von diesen
(4. Oct.) abgelehnt. Eben so vergeblich war eine
neue Absendung (des Raths Rotermund und Dr.
1569 Poley) an den König (18. Jun.) nach Polen.
Die Versuche des Prinzen Christoffs, seine Ver-
zichtleistung, vermittelst einer Protestation zu ent-
kräften und für sich, als vormaligen Coadjutor,
den Besitz des Erzbisthums wieder zurückzufodern,
musften zum neuen Vorwand dienen, die Ueber-
gabe an den Herzog zu verweigern: und sein Ge-

such

such ward so gut als definitiv zur Ruhe verwiesen. Doch lies dadurch der menschenfreundliche Johann Albrecht sich nicht abhalten, seine thätigen Verwendungen für die Erleichterung der Leiden Liefflands, bei den Greueln der Verwüstung des RussischPolnischen Kriegs, unermüdet fortzusetzen. Weil die früheren Hülfsbewilligungen des deutschen Reichs, (1559, 1560) zur Erhaltung einer so entlegenen ReichsProvinz, ohne allen Nachdruck und Erfolg geblieben waren; so benutzte der Herzog seine persönliche Anwesenheit auf dem Reichstage zu Speier, um in Verbindung mit seines Bruders Ulrichs Gesandten (Rath Dr. Bouk) die versammleten Reichsstände dringend auf die Gefahren aufmerksam zu machen, die nicht allein der Ostseehandel, sondern der ganze deutsche Norden von einem so furchtbaren als mächtigen Feinde, wie die Moscowiter, von den Engländern unterstützt, zu Wasser und zu Lande, nach der Eroberung jener ReichsProvinz zu befürchten haben würde. Man beschränkte sich aber in dem Reichs-Abschiede (11. Dec.) auf fromme Wünsche. Doch unterhielt sich Johann Albrecht über diesen, ihm so sehr am Herzen liegenden Gegenstand fortwährend in Communication mit dem Käiser, von dem er namentlich (5. Apr.) aufgefodert wurde, die von 1571
den Russen belagerte Stadt Reval mit Zufuhr an Proviant und andern Nothwendigkeiten zur See zu versorgen. Nachdem unterdessen von dem
Czaar Iwan der Dänische Prinz Magnus zum 1569
Erbkönig von Liefland unter Russischem Schutz ernannt war; schickte der Herzog nach K. Sigismunds August Tode († 7. Jun.) während des Pol- 1572
nischen Interregnums (21. Sept.) einen Lübeck-

 schen

schen RechtsGelehrten (Dr. Zacharias Behling) als seinen Bevollmächtigten nach Moskau, um bei dem Grosfürsten seine Ansprüche auf Riga aus dem WarschauerOriginalVertrag (1564) geltend zu machen u). Doch blieben die Polen im Besitz des grösten Theils von Liefland, namentlich von Riga, und die Sendung war ohne Erfolg.

Als, in Gefolge des Speierschen ReichsAbschieds, Johann Albrecht zur KammerGerichtsVi-
1571 sitation deputiret wurde, übernahm der Prinz Christoff, statt seiner (Apr.) dieses Geschäft. Bei Gelegenheit der damals befürchteten Oesterreichischen Unruhen, trat er in K. Maximilians Kriegsdienste, die er auch in der Folge bei K. Rudolf dem II. fortsezte. Zur Bezahlung seiner Schulden, bewilligte ihm die Landschaft auf dem Landtage zu Güstrow (Oct.) 10,000 fl. v).

Der Prinz Karl hatte unterdessen den Kuhrbrandenburgschen Hof, wo er einen Theil seiner Jugend zubrachte, verlassen und sein Glück im Kriege versucht: erst in Frankreich unter dem Prinzen von Condé, demnächst unter den Fahnen des Prinzen Wilhelm von Oranien in den Niederlanden gegen den Spanischen Herzog von Alba.

Nach

u) Mylius S. 280, 287, 289, 296. Origg. v. D. 19. Febr. 1569. im Archiv zu Schwerin. Wettken S. 1123. Dippl. Mspta d. a. 1570, 1571. OriginalActen des gh. Archivs v. J. 1569, 1571, 1572. Samml. der ReichsAbschiede III. B. S. 301, 311.

v) Mylius S. 293. 294. Monatsschrift von und für Meckl. 1789, S. 1135. Chytraeus Lib. XXIX. p. 843. H. Joh. Albrechts Testament, in Stryck caut. testament. app. p. 141 sqq.

Nach seiner Zurückkunft räumte ihm H. Ulrich, zur hausvertragmässigen Unterhaltung, die Aemter Wredenhagen und Neukalden mit allen Nutzungen ein; der Prinz residirte seitdem gewöhnlich zu Wredenhagen und bestättigte (18. Apr.) der Stadt Neukalden Privilegien w).

Der Kirchenfriede hiesiger Lande ward, durch 1568
die Zänkereien des aus Lübeck (4. Jul.) verabschiedeten und von Johann Albrecht (Aug.) zum Pfarrer an der NicolaiKirche zu Rostock berufenen Johann Saligers (Beatus) mit dem dortigen Ministerium, über eine scholastische Subtilität der lutherischen AbendmahlsLehre, nur auf eine kurze Zeit unterbrochen. Vergebens suchten zwar landesherrliche Commissarien, (die Superintendenten 1569
Becker von Güstrow und Scherner von Neubrandenburg, ein Güstrowscher und 2 Wismarsche Prediger) in Rostock, (13. Jan.-5. März) und eben so vergeblich einzelne Theologen (Wigand und Chyträus) den streitsüchtigen Erulanten auf den Buchstab der symbolischen Bücher zurückzuführen und die Einförmigkeit des recipirten Lehrbegrifs wiederherzustellen. Die Herzoge liessen aber, nach damaliger Verfahrungsweise, eine entscheidende Lehrformel abfassen und beiden Theilen in einem gerichtlichen Abschiede (10. Oct.) publiciren, wodurch Saliger zur EhrenErklärung und beide Partheien zur Verträglichkeit, unter Androhung der Absetzung, angewiesen wurden. Die Strafe ward an dem ersteren vollzogen; er fand dagegen in

Saligersche Streitigkeiten.

Wis-

w) Seb. Bacmeister continuatio annal. Mareschall. in Westphalen monument. T. I. p. 408. Chemnitz im L. H. Carls z. M. ad a. 1571. aus briefl. Urk.

1570 Wismar Schutz, worüber auch die hiesige Geist-
1571 lichkeit mit der Rostockischen in Schriftwechsel gerieth x). Auf des H. Julius von Braunschweig Betrieb, ward unterdessen, durch den Wirtembergschen Theologen Jacob Andreä und Heinrich von der Lühe, der Antrag einer Concordien Formel zwischen den Kirchen von der veränderten und unveränderten Augsburgischen Confession auch bei den hiesigen Herzogen angebracht und von diesen (28. Nov.) der theologischen Facultät zu Rostock vorgelegt. Doch wollten daran die Mecklenburgischen Gottesgelehrten, nach einer Zusammenkunft
1570 in Rostock (6. Jan.), keinen thätigen und entscheidenden Antheil nehmen y).

Concordienformel. 1569

1569 Johann Albrecht erwarb sich nicht allein das Verdienst, für die Regierungs Geschäfte an seinem Hofe (23. Oct.) eine Raths- und Kanzlei Ordnung einzuführen; sondern auch die schon lange vermissete Anlegung eines geistlichen Gerichts ward, durch eine mit Rath der Theologen auch Hof- und Landräthe, abgefassete Consistorial Ordnung, (31. Jan.) von beiden Herzogen zur Richtigkeit gebracht und
1571 das Consistorium (27. März) zu Rostock würklich eröfnet. Zum Fonds wiesen sie (8. Febr.) demselben die vormaligen Rostockschen Dom Güter an. Weil die Stadt Rostock schon (seit 18. Dec. 1566) ein eignes Consistorium hatte, so protestirte sie nebst Wismar gegen das fürstliche Consistorium und dessen Gerichtsbarkeit über ihre Bürger. Auch die

Consistorium zu Rostock.

Aka-

x) Schröders evang. Meckl. II. Th. S. 563. ff; III. Th. S. 5-19, 31, 50-64, 96-108.

y) Ebendaselbst ad a. 1570, S. 40. Rost. Etwas 1742, S. 809. Schütz vita Chytraei. T. II, p. 162-172.

Akademie legte (12. Jun.) eine Verwahrung dagegen ein, weil sie im Besitz der geistlichen Jurisdiction über ihre Mitglieder zu seyn glaubte z).

Für die 6 fürstlichen Superintendenten, (mit Inbegrif des Stifts Schwerin) zu Wismar, Güstrow, Parchim, Schwerin, Rostock und Neubrandenburg ward (31. Jan.) zu Güstrow eine Instruction abgefaßt nnd jedem sein abgemessener Wirkungskreis angewiesen a). Die Rostockische Superintendenz war (seit 1562) noch nicht wieder besetzt. Als die Herzoge den Dr. Wigand von Wismar nach Rostock riefen, fand solches hier Schwierigkeiten, und selbst das Ministerium hatte die diesem (4. März) befohlene Wahl eines neuen Superintendenten verbeten; auch der Rath wollte dem Güstrowschen Superintendenten die Verwaltung

Superintendenten-Ordnung.

1567

1569

z) Mylius ad a. 1570, S. 290, 291. Westphalen Dipl. Mecl. ad a. 1571, p. 1150. HH. Joh. Albrechts und Ulrichs z. M. KirchenGerichts- und ConsistoriiOrdnung, MDLXX. (Rostock b. Jac. Lucius, 4.) N. Samml. MeckI. LandesGesetze II. Th. S. 649-703. Leztes Wort, 123. Beil. Rostocker Etwas 1737, S. 261-268. Ausführl. Betrachtung 212. Beil. Grape evangel. Rost. S. 137. D. Chytraei Or. de judiciis ecclesiasticis, habita in primo consessu Consistorii Rost. VI. Cal. Apr. MDLXXI. (Rost. 1571, 8.) Schröders evangel. Meckl. III. Th. S. 116, 130. v. Kamptz Beiträge V. B. S. 314.

a) „HH. Joh. Albrechts und Ulrichs Constitution, wie es hinführo mit den Superintendenten, auch KirchenPersonen und Gütern und dabei befundener Mängel halber — — gehalten werden soll," (Rostock b. Siebenbürger, 1571, 8.) Samml. MeckI. LandesGesetze, I. Th. S. 175-183.

tung der ihm übertragenen Rostockischen Superin-
1570 tendentur eben so wenig, als die Einführung eines neuen Probsts im Kreuzkloster, gestatten. Statt
1571 dessen war jetzt Simon Pauli herzoglicher Superintendent zu Rostock b).

Zur Aufbringung des Mecklenburgschen Antheils an den Kosten der, auf dem Reichstage zu
Türken- 1566 Augsburg bewilligten eilenden Türkenhülfe, wa-
1567 ren auf einem Landtage zu Güstrow (26. Jan.) von der Landschaft die Mittel, durch Beiträge der Rit-
Steuern terschaft, der Städte und der Bauern, angewiesen. Hingegen von den Kosten der, auf dem Regensburger Reichstage beschlossenen beharrlichen Hülfe wider die Türken, welche in zwei Jahren bezahlt werden sollten, waren (Johannis und Michael) die beiden ersten Termine (8976 fl.) in Rückstand geblieben. Auf Anrufen des Reichsfiscals ward daher von dem Kammergerichte zu Speier (21. Oct.) der AchtsProces wider die Herzoge erkannt. Auf einem neuen Landtage zu Güstrow (16. Decbr.) wurden nun auch hiezu gleiche Beiträge von der Landschaft übernommen und, wie
1570 diese nicht zureichten (10. März) mit einer erweiterten Bewilligung verstärkt c).

Von

b) Schröders Wismar. PredigerHist. S. 54; evang. Meckl. II. Th. S. 326, 529; III. Th. S. 96. Wigand ward darauf (1568) nach Jena berufen und in der Folge (1575) Pomesanischer Bischof zu Königsberg in Preussen. (Ebend. II. Th. S. 563, III. Th. S. 28, 65, 66.) Rostocker Etwas 1738, S. 338. Frank X. B. S. 186.

c) Samml. der ReichsAbschiede III. Th. S. 218, 251. Ausführliche Betrachtun-

Von der (1561) bewilligten neuen Landhülfe mußte zwar der Ausschus (23. Oct.) zu Neubran- 1567
denburg beiden Herzogen und den, mit ihrer Be- Neue
willigung, dazu verordneten Mitgliedern der Land- fürstliche Schulden.
schaft Rechnung ablegen. Es waren aber damit die herzoglichen Schulden bei weitem nicht bezahlt, vielmehr aufs neue, durch die auswärtigen Reisen und Verbindungen der Herzoge, besonders in den Liefländischen Angelegenheiten, durch die Aussteuer der Prinzessin Anna, durch die Dotirung der Universität Rostock, durch die WiederherstellungsKosten der sehr verwüsteten PfandAemter, auch durch die unumgänglich vergrösserten Regierungs- und HofhaltungsBedürfnisse, bei aller eingezogenen Wirthschaft, beträchtlich vermehrt. Zur Abbürdung dieser Last hatten die Her- 1568
zoge, auf drei Landtägen zu Güstrow, die Land- 1571
schaft aufs dringendste vergeblich aufgefodert. 1572
Diese benuzte den Zeitpunkt, um vorher mehrere allgemeine und besondre Wünsche und Beschwerden geltend zu machen. Durch die einstweilige Verweigerung einer so unausezlichen Hülfe nnd durch die anschwellenden Zinsen, stieg die Verlegenheit der Herzoge aufs äusserste. Endlich erklärten sich Tilgung.
die Landstände auf dem Sternberger Landtage, (4. Jun.) durch einen Ausschus (3 Landräthe, den Domdechant von Schwerin, 2 vom Adel, den Mecklenburgischen LandMarschall und die Bürgermeister von Rostock, Wismar, Parchim und Neubrandenburg) zu einer neuen Schuldentilgung, unter der Vorausseţung: daß Niemand im ganzen Lande, folglich auch nicht Rostock und Wismar,

gen, 89-91. Beil. Mspt. d. 21. Oct. 1567 (aus den L. T. Acten 1567, S. 759.)

mar, von einem Beitrag in der allgemeinen LandesNoth eximirt, hingegen den Ständen die Verwendung nebst den Restanten überlassen werde. Doch hatte sich Rostock, wegen des rechtshängigen Processes über ihre Beitragspflichtigkeit, schon vorher von den Güstrowschen LandtagsVerhandlungen ausgeschlossen und ein kaiserliches AbmahnungsRescript an die Herzoge (3. Jan.) ausgebracht d).

Landschaftlicher Beschwerden Abhelfung.

Die Herzoge mußten sich dagegen zur Befriedigung verschiedener landschaftlicher Klagen und Desiderien entschliessen. Anstatt der, im Ruppinschen Machtspruch für die Landschaft conservirten JungfernKlöster, wurden jetzt Ribnitz (nach vereinstigem Abgang der Aebtissin Ursula) und Malchow nebst Dobbertin, der Landschaft eingeräumt, mit der Freiheit, die nöthigen Beamten, unter herzoglicher Bestättigung, zu bestellen, welche der Landesherrschaft und den, von der Landschaft verordneten Provisoren jährlich Rechnung ablegen sollten. Für die persönlichen Pflichten der Klosterjungfern liessen sie von den Rostockischen Theologen eine KlosterOrdnung, mit Zufriedenheit der Landschaft, verfertigen; und dieser blieb die Abfassung einer HaushaltungsOrdnung für die KlosterGüter, bis auf landesfürstliche Genehmigung, überlassen. Die Herzoge begaben sich der bisherigen Frohndienste, NaturalLieferungen und

d) Frank X. B. S. 177, 191-227. Feststehender Grund, 18-24. Beil. Mspt. d. d. 1572, 3. Jan. (in actis comit. 1572, S. 483.) Vertheidigte Gerechtigkeit, 68, 69. Beil. Schröders evang. Meckl. III. Th. S. 112, 129. Leztes Wort, 119, 120. Beil.

und neuerlichen Abläger, mit Ausnahme der alten herkömmlichen Abläger, in allen 3 Klöstern. Nach dem Verlangen der Landstände, wurde diese und mehrere landesfürstliche Versicherungen auf einem neuen Landtage zu Sternberg (2. Jul.) in die Form einer Assecuration gebracht und, als ein immerwährendes LandesGrundGesetz, der Landschaft zugestellet e). Fürstliche Assecuration und

Diese bestimmte die vorhin bewilligte Steuer jetzt zu 400000 fl. Sie erhielt dagegen von den Herzogen, in deren und der jüngern Prinzen Namen, (4. Jul.) einen erneuerten Revers: daß Reversalen. mit dieser Summe vor allen andren die einheimischen Schuldfoderungen getilgt, die vom Adel und Städte ihrer übernommenen BürgschaftsVerpflichtung entlassen, die Landstände bei ihren Privilegien und der Augsburgischen Confession, so wie insbesondre der Adel bei der Steuerfreiheit seiner RitterGüter, gelassen und geschützet, die noch rückständigen liquiden Beschwerden unverzüglich erledigt, die verwickelteren (altioris indaginis) aber, zur Erörterung und Entscheidung im kürzesten rechtlichem Wege eingeleitet werden sollten. Auch diese freiwillige Hülfleistung ward den landschaftlichen Privilegien für unschädlich, folglich die Landschaft für unverpflichtet erklärt, künftig neue

e) HH. Joh. Albrechts und Ulrichs Assecuration v. D. Sternberg, 2 Jul. 1572, in Meckl. Grundgesetzen, S. 14. HH. Johann Albrechts und Ulrichs ꝛc. Reformation und Ordnung der JungfrauenKlöster, wie es darinn mit christlicher Lehr, Gebrauch des hochwürdigen Sacraments, teglichen Gesengen vnd anderen christlichen Uebungen soll gehalten werden (MSPT. aus dem grosherzogl. Archiv.)

neue Bürgschaften oder Steuern, ausser der einfachen LandBede und FräuleinSteuer, nach deren vorgängiger freien Bewilligung, zu übernehmen: hingegen blieb die jetzt etwa noch übrige Schuld jedem Herzoge allein zur Last. Die Vertheilung, Zusammenbringung und absichtsmässige Verwendung der bewilligten Summe überlies man, nach den Wünschen der Landschaft, ihrer freien Disposition, mit den Rückständen der vorigen Landhülfe. Im Fall die obige Assecuration nicht erfüllt würde, erhielt die Landschaft und jedes Individuum die Befugnis, die bewilligte Hülfe, bis zur gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung, zurückzuhalten. Die Beitragspflichtigkeit war, nach der landschaftlichen Voraussetzung, ohne Rücksicht auf persönliche Privilegien, ganz allgemein: sie erstreckte sich auf alle herzogliche Aemter, Klöster, PrinzenGüter und Leibgedinge, Unterthanen und Schutzverwandte, alle angesessene oder bürgerliche Nahrung treibende fürstliche Bediente, Geistliche und UniversitätsVerwandte, mit Inbegrif der fremden Prälaten und der beiden Seestädte. Nur das Stift Schwerin blieb davon, wegen des fortdauernden ExemtionsProcesses, bis auf freiwillige Uebereinkunft der StiftsStände mit den Mecklenburgischen, ausbeschieden f).

Um diesem Reverse seine Wirkung zu geben, vereinbarten sich die Herzoge (1. Sept.) mit dem landschaftlichen Ausschusse zu Güstrow über die Mittel, zur Aufbringung der neuen LandHülfe g). Die

Contribution.

f) Meckl. GrundGesetze S. 21.

g) Convocationsschreiben für den Ausschus, 6. Jul. 1572, Mspt.

Die ungehinderte Anwendung zu der bewilligten Schuldentilgung, für jeden Herzog zur Hälfte, versicherten sie der Landschaft (23. Sept.) zu Sternberg von neuem; doch blieb dem H. Ulrich von seinem geringeren Schulden Betrag der Ueberschus vorbehalten h); und die Steuer ward nun (1. Nov.) allgemein eingefodert i). Die Klöster Dobbertin, Malchow, (mit Vorbehalt der von Flotowschen Rechte) und Ribnitz (unbeschadet der lebenswierigen Regierung der Aebtissin Ursula) überlieferten immittelst beider Herzoge Gevollmächtigte (Hubert Sieben und Georg von Below) den 7 landschaftlichen Provisoren, gegen deren Revers wegen der vorbehaltenen Abläger (15. Oct.) k). Jungfern-Klöster.

Gleichen Schritt mit der ContributionsBewilligung und BeschwerdenHebung gieng die Verbesserung der PolizeiOrdnung. Seit deren Publication, (1562) hatte die Landschaft verschiedene Verbesserungen in Antrag und (26. Jan.) in Erinnerung gebracht. Nachdem solche von den Herzogen bewilligt und von der Landschaft (29. März) anerkannt, folglich beide darüber einverstanden waren; liessen erstere den darnach veränderten Abdruck (4. Jun.) der Landschaft vorlegen. Auch die Neue Polizeiordnung.

h) Feststehender Grund, 155, 183. Beil. Ausführl. Betrachtungen, 157. Beil.

i) Feststehender Grund, 37. Beil.

k) Behr de rebus Meclenb. Lib. V. p. 802, 803. HH. Joh. Albrechts und Ulrichs Instruction zur Ablieferung der Klöster Dobbertin, Ribnitz und Malchow; Vollmacht der 8 Meckl. Landräthe für die 7 Provisoren der drei Klöster, Mspta d. d. 7, 30. Oct. 1572, (aus den L. T. Acten, 1572.)

die dabei (6. Jun.) von dieser noch entdeckten neuen Verbesserlichkeiten wurden von den Landesherren (2. Jul.) genehmigt und, bei einer nochmaligen Revision, durch einen landschaftlichen Ausschus (25 von der Ritterschaft und den 4 Städten Parchim, Güstrow, Neubrandenburg und Malchin) in fortgesezten Conferenzen zu Güstrow (22 = 30. Aug.) von dem Kanzler Dr. Henrich Husanus in die PolizeiOrdnung aufgenommen, l) die darauf erst, (27. Jan. 1573) mit Rath und Bewilligung der Landstände, von neuem promulgiret und in der Folge (1579) vom Käiser bestättiget ward m).

l) HH. Joh. Albrechts und Ulrichs Policey= und LandtOrdenung, aufs neue übersehen, vermehret und mit J. F. G. Unterthanen und Stende Rath und Bewilligung, zu Wolfart und Aufnemunge J. F. G. Landen und Leute publicirt und ausgangen, Sternberg 2. Jul. 1572 (Rostock b. Jac. Lucius Siebenbürger MDLXXII, 144 S. 4.) Meckl. GrundGesetze, S. 147 = 304. Geh. ArchivR. C. F. Evers von der sogenannten editione spuria der Meckl. Pol. Ordnung v. J. 1572 (Monatsschrift v. und f. Mecklenb. 1789, S. 3.)

m) Samml. Mekl. LandesGesetze, IV. Th. N. 256. K. Rudolfs des II. Bestättigung der Mekl. PoliceiOrdnung vom 9. Mai 1579 (Original im gh. Archiv zu Schwerin.)

Zwote

Zwote Abtheilung.
Landes Verfassung.

I. Topographie.

Bei der Eintheilung des Landes unterschied man die geographische (physische) von der politischen. Eintheilung.

Jene ergrif die ursprünglichen Bestandtheile, woraus das Land zusammengesezt war: das Herzogthum Mecklenburg, das Fürstenthum Wenden, die Grafschaft Schwerin, die Herrschaften Rostock und Stargard; diese beschränkte sich auf den näheren Gesichtspunct der zulezt (II. Th. S. 905) von einander abgesondert gewesenen drei Regierungen der Lande Mecklenburg, Wenden und Stargard.

Die erstere Eintheilung ward, um desto weniger, irgend einen Theil von gemeinschaftlichen Rechten und Verbindlichkeiten auszuschliessen, in den käiserlichen Lehnbriefen, auch von den Landständen, bei deren Association (1523) und der Bevollmächtigung ihres Ausschusses (1555) beibehalten. Ebendieselbe lag bei der Vertheilung der geistlichen Provinzen unter die Superintendenten wesentlich zum Grunde.

Im lezteren Verstande a) gehörten zum Lande Mecklen- Mecklenburgischer

a) Land- und MusterRegister 1506, 1554, im Klüver I. Th. S. 162; Leztem Wort 97. Beil. Westphalen T. IV, p. 886.

Mecklenburg: die Vogteien, Aemter und Städte Sternberg, Crivitz, mit dem Lande Zellesen, Parchim, Lübz, Marnitz, Neustadt, Gorlosen, Grabow, Dömitz, Bezenburg, Wittenburg, Schwerin, Gadebusch, Grevismühlen, Mecklenburg, Bukow, Schwaan, b) Ribnitz, c) Gnoien, die Städte Brüel, Rehna, Hagenow, Tessin, Marlow, Sülze, auch Rostock und Wismar, die Klöster Eldena, Doberan, d) Ribnitz, e) Rehna, Zarrentin, Neukloster, das Got-

b) In der Vogtei Schwaan besassen die Stadt Rostock und deren Bürger (1535) 15 Dörfer von 133 Hufen und die Karthause Marienehe 2 von 11 H. (Ausführliche Betrachtungen 141. Beil. S. 192.)

a) Im Amte Ribnitz gehörten (1535) den Fürsten 9 Dörfer von 63 Hufen, dem Kloster Ribnitz 13 von 102, der Stadt Ribnitz 2, zehn adlichen Familien 43 von 256, den Moltken im Teutenwinkel 11 von 74, den KarthäuserMönchen 3 von 21, der Stadt Rostock und den dortigen Bürgern 22 von 164, dem KreuzKloster 2 von 10 H. (Festsehender Grund, 13. Beil.)

d) In dem Kloster Doberan hatten die Herzoge 6 Wochen in der Fasten und 14 Tage im Herbst das Ablager, und bekamen dafür, ohne das JägerAblager (1509-1512) jährlich 500 gute Mark baar, oder an Korn, den Scheffel Rocken zu 2 ßl. und Hafer zu 1 ßl. auf das Amt Schwaan. Eben so lange überliessen sie dem Kloster den Heringsfang in der Ostsee (Chemnitz im L. H. Heinrichs XI. ad a. 1509, aus briefl. Urkk.)

e) Das Kloster Ribnitz hatte 4 Meierhöfe 15½ Dörfer in Mecklenburg, ½ auf Rügen und 5 Kirchen-Patronate (Schlaggert I. c. p. 886.)

Gotteshaus Tempzin, die deutsche OrdensKomthurei Krake, das JohanniterOrdensPriorat Eichsen f) (beide im Amte Schwerin) die Karthause Marienehe, das DomKapittel zu Rostock, die disseitigen Güter der Bischöfe zu Schwerin und Ratzeburg, der Domkapittel zu Lübeck, Schwerin und Ratzeburg (im Amte Mecklenburg), des Klosters Reinfeld, des Lübeckschen heil. GeistHospitals und mehrerer auswärtigen Lehnleute. Darunter waren: die fürstlichen Schlösser zu Schwerin (die Hauptburg), Dömitz, g) Boizenburg, Wittenburg, Gadebusch, Grevismühlen, Neustadt, Walsmühlen, Lübz, Gorlosen, Stintenburg (im Amte Gadebusch) und Gnoien, mit den Höfen zu Wismar und Mecklenburg; die adlichen Schlösser: Arpshagen, Gramzow, Gubkow, Kölzow, Liepen, Lüeburg, Marnitz, Meienburg, (im A. Lübz) Neuhaus, (im A. Grabow,) Nustrow, Redefin, Stavenow h) (A. Grabow), Strietfeld, Wasdow, Wenen-

f) Krake und Eichsen waren, nebst mehreren Gütern (1200, 1217, 1227, 1233, 1269) dem JohanniterOrden von den Grafen zu Schwerin verliehen. (Buchholz Brandenb. Gesch. II. Th. S. 190; 33, 47. Beil. Dipl. Mspt. d. a. 1269, im gh. Archiv.) Nach der Reformation besas (1552) der Kanzler von Lucca das Priorat Eichsen und vertauschte es (1558) dem H. Johann Albrecht, gegen Bresen im Amte Stargard (Origg. Mspta. im gh. Archiv zu Schwerin.)

g) Die Schlösser zu Dömiz und Schwerin lies Johann Albrecht (1559) durch Francesco a Barno befestigen; zu Dömiz aber flog (1571) ein Pulverthurm in die Luft. (Mylius beim Geredes S. 272, 294.)

h) Stavenow war (S. 30.) von den Herzogen mit Vorbehalt des OefnungsRechts, der Wieder-

Wenendorf, Weningen, Peccatels Weningen, Wokrent und Zierow, auch die Güter Bestland, (A. Gnoien) Dalmin, (A. Grabow) Eikhof (im Lande Zellesen; und Lenzerwisch (A. Dömitz.)

Wendischer, Zum Lande Wenden rechnete man: die Vogteien, Aemter und Städte Güstrow, Teterow, Lawe, Neu Kalden mit dem Lande Hardt, Stavenhagen, i) Malchin, Plau, Goldberg, Wredenhagen, Waren, Penzlin, die Städte Röbel und Krakow, die Klöster Dobbertin, Ivenack, Dargun, Malchow, Broda, das Dom Kapittel zu Güstrow, die disseitigen Güter des Bischofs zu Havelberg und des Klosters Stepenitz. Darunter waren: die fürstlichen Schlösser zu Güstrow, Goldberg, Plau, Wredenhagen,

lösung und der Ober Gerichtsbarkeit, den Quitzowen für 4000 Rhfl. (6000 Mklb.) verpfändet, demnächst (1533) mit 2 andern Feldmarken zu Lehn gegeben, doch auch dabei das Oefnungs-Recht, die Lehns Muthung und Erneuerung in allen Veränderungs Fällen, auch die Verpflichtung ausbedungen, ohne lehnsherrliche Einwilligung das Lehn weder zu veräussern, noch zu verpfänden, und durch gleichlautende Lehn Briefe und Reverse in beiderseitigen Successions Fällen (1546, 1548, 1555) ward eben diese Verbindung befestiget. (Chemnitz im L. Heinr. XI. und Joh. Alb. ad a. 1510, 1546, 1548, 1555, aus briefl. und Drigg. Urkunden. C. F. Evers, Geh. Archiv Raths zu Schwerin († 1803) beurkundete Ausführung des H. Meckl. Landes- und lehnsherrlichen Rechts am Schlos und Haus Stavenow (Schwerin in Fol.) 16 - 21. Beilage.

i) Das Amt Stavenhagen enthielt, (1570) mit Inbegrif des Landes Malchin, der Vogteien Penzlin und Waren, 1828¼ Hufen und 434¼ Cossaten (Zuverlässige Ausführung, 93 Beil.)

gen, Stavenhagen, Neukalden und Teterow; die adlichen Schlösser: Ahrensberg, Ankershagen, Basedow, Gevezin, Gievitz, Grubenhagen, Kuchelmis, Penzlin, Rossewitz, Schorssow, Subsien, Stuer, Torgelow, Werder.

Stargardscher Kreis.

Das Land Stargard bestand aus den Vogteien, Aemtern und Städten: Stargard, Strelitz, Fürstenberg, Wesenberg, Bresen, den Städten Neubrandenburg, Friedland, Woldek, den Johanniter Komthureien Nemerow (im A. Stargard) und Mirow (im A. Strelitz,) dem Kloster Wanzke, den disseitigen Gütern des Klosters Himmelpfort k) und der Stadt Wittstock; den fürstlichen Schlössern zu Stargard, Strelitz, Wesenberg, Fürstenberg und Feldberg, mit dem Hofe zu Neubrandenburg, und dem adlichen Schlosse Galenbeck.

Schwerinsche

Von beiden LandesEintheilungen entfernte sich die fürstliche HausTheilung der nunmehrigen Schwerinschen und Güstrowschen Linie. Die Schwerinsche erhielt: (1520) die Aemter, Städte und Schlösser Gadebusch, Wittenburg, Neustadt, Crivitz, Goldberg, Lübz, Bukow, Ribnitz, Strelitz und Fürstenberg, mit den Vogteien Bresen und Parchim, die Hälfte des Schlosses, der Stadt und Vogtei Stargard, (1556) das Schlos und Amt Schwerin, mit der Stadt Hagenow und dem Klosterhof zu Güstrow, die vormaligen Klöster Rehna und Zarrentin, (1557) die Rostocksche Hälfte der KlosterAemter Doberan

k) HuldigungsBekenntnis des Klosters Himmelpfort, wegen dessen Güter im Lande Stargard, beim Chemnitz im L. Heinr. XI. ad a. 1514, a. d. Orig. Urkunde.

und Marienehe, (1558) Tempzin, Ivenack, Wanzke, das halbe Kloster Röbel, die Komthureien Mirow und Krake nnd (1567) Dömitz. Der Güstrowsche Antheil begriff: die Aemter, Städte und Schlösser Boizenburg, Grevismühlen, Walsmühlen, Grabow, Plau, Schwaan, Gnoien, Stavenhagen, Feldberg, Wesenberg, halb Stargard, Tessin und Kröpelin mit der Vogtei Sternberg, (1556) Schlos und Amt Güstrow, mit den Städten und Vogteien Krakow und Lave, die Vogtei Teterow und das vormalige Kloster Dargun, (1557) die Wismarsche Hälfte der Klöster Doberan (Redentin) und Marienehe, (1558) Neukloster, Eldena, Broda, das halbe Kloster Röbel und die Komthurei Nemerow, (1567) Stadt und Amt Neukalden mit den Vogteien Gorlosen und Wredenhagen. Gemeinschaftlich blieben (1520, 1534) die Städte Rostock, Wismar, Parchim, Neubrandenburg, Friedland, Schwerin, Güstrow mit dem Dom, Waren, Röbel, Malchin, Sternberg, Teterow und Woldeck, mit der Ritterschaft und den übrigen geistlichen Stiftern.

Güstrowsche

gemeinschaftliche Regierung.

Die äussere Grenze des Landes ward an der Brandenburgschen Seite, (1511) zwischen dem Amte Dömitz und den Wenksternen, bei Kleinen- und GrossenSchmölen, (1563) zwischen den Aemtern Fürstenberg uud Lindow, so wie (1571) wegen des Eldenstromes und des PriemerWaldes, durch Vergleiche der Kuhrfürsten mit den HH. Heinrich und Johann Albrecht berichtiget l). Zwischen

Grenzen

l) Chemnitz im L. Heinr. XI. ad a. 1511, aus einer auscult. Urkunde. Origg. Mspta im gh. Archiv d. a. 1563, 9. Oct. 1571, 19. Dec.

schen Pommern und Mecklenburg vereinbarten sich die Städte Damgarten und Ribnitz (1552) wegen der Fischerei in der Recknitz, so wie die beiderseitigen Herzoge, (1569) wegen der LandesGrenze dieser Gegend m). Neue Erwerbungen der Herzoge beschränkten sich blos innerhalb Landes, auf die eingezogenen Stifter.

Stift Schwerin.

Das Bisthum Schwerin, wozu (1556) der Bischofshof mit den DomCurien in der Stadt gehörte, war (1569) aus den Städten, Schlössern und Aemtern Bützow (mit 20 Dörfern) und Warin 6 Dörfer), dem KlosterAmte Rühn, (13 D.) den (4) bischöflichen TafelGütern am Schwerinschen See, der Schelfe bei Schwerin, (67 Häuser und 85 Buden) den (17) DomKapittelsGütern und (25) adlichen Gütern zusammengesetzt n).

Ratzeburg.

Dem Bisthum Ratzeburg gehörte, ausser der Domkirche und dem Palmberge in der Stadt, die Vogtei Schönberg, und der Bischof besas (1525) darinn 27 Dörfer (von 307 Hufen) o).

II. Resi-

m) Chemnitz im L. H. Joh. Alb. I. ad a. 1552, aus einer auscult. Urk. Schlaggert chron. Ribnic. ad a. 1568, p. 885. Compromis vom 10. Dec. 1567; schiedsrichterliche Erkenntnisse vom 10, 16, 17. Febr. 1569 (Mspta. im gh. Archiv.)

n) Ehemal. Verhältnis zwischen Meckl. und Schwerin, XII. Beil.

o) Registrum pactuum, decimarum, seruitiorum et omnium prouentuum Dioeceseos Raceburgensis a. D. 1525 factum, in Schröders evang. Meckl. S. 84-95.

II. Residenz, Titel und Wapen.

Wie die Absonderung der vormaligen drei regierenden Häuser in der Verfassung ihrer Länder Mecklenburg, Wenden und Stargard unverkennbare Spuren zurück lies; so blieben auch in denselben die 3 Schlösser Schwerin, Güstrow und Stargard (1504, 1520) die erklärten gemeinschaftlichen Residenzen für die Hofhaltung beider nun regierenden Herren a), obgleich Heinrich vorzüglich der ersten und Albrecht der zweiten sich bediente. Ausserdem befand Heinrich sich gerne auf dem von ihm angelegten Vorwerk NeuHeinrichshagen, (im Amte Ribnitz.) b) Johann Albrecht lies während seiner alleinigen Regierung (1554) den fürstlichen Hof zu Wismar wiederherstellen und zum ResidenzGebäude erweitern c). In der Folge ward die Gemeinschaft der Residenzen (1556) aufgehoben, und jede Linie behielt die ihrige ausschliesslich, die eine zu Schwerin, die andre zu Güstrow. Doch blieb in dem gemeinschaftlichen Dom zu Güstrow das GesammtArchiv für beiderseitige Urkunden und Schriften d). Die bischöflichen Residenzen blieben Bützow und Schönberg.

Residenzen.

In dem herzoglichen Titel gieng keine andre Veränderung vor, als die der Besitz des Bisthums Schwe-

Titel.

a) Hofhaltungs- und RegierungsOrdn. 1504, Mspt. N. Brandenburgscher TheilungsVertr. 1520. Ruppinscher Machtspr. 1556, a. a. O.

b) Frank IX. B. S. 216. Westphalen Diplomatar. Meclenb. ad a. 1545, p. 1137.

c) Senkenberg selecta T. II. p. 510.

d) Ruppinscher Machtspruch 1556, a. a. O.

Schwerin in den StiftsVerhandlungen der HH. Magnus (ecclesiae Suerinensis in spiritualibus et temporalibus postulatus ac administrator confirmatus, Dux Megap. etc.) und Ulrich (Administrator des Stifts und Graf zu Schwerin) hervorbrachte. Den lateinischen Titel des Fürstenthums Wenden (Pr. Slauie inferioris) der HH. Heinrich, Albrecht, Magnus und Ulrichs übersezte des lezteren Kanzlei (1550, 1560) in Pr. Vandalorum e). In den Curialien des deutschen KanzleiStyls war die Anrede Durchlauchtig-Hochgebohrner Fürst sowohl für die andre, als dritte Person derselben im allgemeinen Gebrauch hiesiger Lande.

Wapen.

Auf das Wapen in den Mecklenburgischen Siegeln und Münzen erstreckte sich jener Zuwachs nicht. Dieses blieb, auch in den bischöflichen Ausfertigungen beider herzoglichen Administratoren, unverändert; es ward sodann nur mit dem Siegel des DomKapittels, dem sitzenden Evangelisten Johannes, mit dem Schwerinschen Stifts-Wapen (2 kreuzweise gelegten Bischofsstäben über einem roth und gold queer getheilten Schild) zu seinen Füssen, begleitet f). Bei sollennen Sanctionen bedienten sich die Herzoge ihres Majestäts-Sie-

e) Westphalen Diplom. Meclenb. ad a. 1529, p. 1130. Frank, IX. B. S. 240, 252. Rost. Etwas 1739, S. 423; 1740, S. 513. Dippl. Mspta Magni, Alberti et Vlrici DD. M. d. a. 1539, 1540, 1550. Schröders evang. Meckl. ad a. 1518, 1548, 1550, S. 497. Ehemal. Verhältnis V, VIII. Beil.

f) Originalia Mspta d. a. 1568, 1571.

Siegels g). Eine Verfälschung fürstlicher und adlicher Siegel und Briefe, womit sehr schädliche Misbräuche betrieben waren, wurde (1572) mit dem Tode bestraft h).

III. HausVerfassung.

Succes-sions-

So dringend auch das Bedürfnis seyn mogte, durch eine ungetheilte Regierung, die Kräfte des Staats ungeschwächt zu erhalten; und so manche Versuche Heinrich und Johann Albrecht anwandten, dasselbe, zum Vortheil der Erstgeburt, geltend zu machen, um die Kosten verdoppelter Hofhaltungen zu ersparen und dem sinkenden fürstlichen Ansehen aufzuhelfen a); so mußten sie doch der Gleichheit der Ansprüche jüngerer Brüder weichen. Man begnügte sich, bei einer Theilung der Einkünfte und Nutzungen, wenigstens die wesentlichsten Bande der bürgerlichen Gesellschaft, mit den vorzüglichsten Zweigen der Staatsverwaltung, ungetrennt zu lassen, und unter zweien politischen Uebeln (Gemeinschaft oder Zerreissung) das kleinere zu wählen. Zufrieden, jene

g) Hofhaltungs O. 1504, Mspt. Schröders Pap. Meckl. ad a. 1505, S. 2762. Westphalen dipl. Mecl. ad a. 1506, p. 1110. Senkenberg Selecta T. II. p. 514.

h) H. Johann Albr. Testament, §. 50, in Stryck cautel. testamentor. app. p. 136. Ungnadens amoenitates, S. 1127.

a) Stryck caut. testament. app. p. 115.

jene Theilung doch auf zwo Hälften beschränken, hingegen eben so natürliche Ansprüche noch mehrerer Competenten, durch ParticularAbfindungen, möglichst unterdrücken zu können; behielt man nur für die Zukunft die Aussicht offen, fernere Theilungen zu verhüten und die Vorzüge der Primogenitur ausschlieslicher zu begründen. Die Regel blieb inzwischen noch immer: gleiche Berechtigung aller männlichen Descendenten zur Succession.

Fähigkeit.

Desto unabweichlicher kam man, bei allen versuchten Ausnahmen, in der Ausschliessung des weiblichen Geschlechts von der Erbfolge überein. Doch erstreckten sich die Verzichtleistungen ausgestatteter Prinzessinnen auf die Erbschaften und Angefälle ihrer Väter, Mütter und Brüder nur bis zum Abgang des Mannsstammes; und sie behielten sich in diesem Fall die ErbRechte einer Tochter „nach Mecklenburgischer Gewohnheit" (II. Th. S. 913) vor b).

Vormundschaft.

Die Vormundschaft verblieb den nächsten Agnaten. Selbst die von H. Heinrich in seinem Testament (1552, 21. Jan.) über den blödsinnigen Prinzen Philipp angeordnete Curatel der Kuhrff. Friedrich von der Pfalz, Moriz von Sachsen und Joachim von Brandenburg, der H.H. Heinrich des jüngeren und Franz Otto von Braunschweig, Philipps von Pommern und der nächsten Agnaten Johann Albrechts, Ulrichs und Georgs, blieb ohne Wirkung. Nur allein H. Ulrich ward, auf des Kuhrfürsten von Brandenburg Ersuchen, in

b) OriginalReverse der Prinzessinnen Sophie, (1528) Margarethe, Katharine (1538) und Anna zu M. (1570) im gh. Archiv zu Schwerin.

in Gefolge des Wismarschen Vertrags, (1556, 6. März) als Vormund vom K. Karl dem V. bestättigt c).

Brautschatz

Witthum

Der Brautschatz war in dem neuesten Vermählungsfall einer Mecklenburgischen Prinzessinn (1566) 15000 Thaler d); und die Witthumsheirung der beiden itztregierenden Herzoginnen Anna Sophia (S. 148 u) und Elisabeth zu 6000 fl. bestimmt.

IV. Hof- und CivilStaat.

Hofstaat.

Die einfache fürstliche Hof- und HaushaltungsOrdnung gerade beim Anfang dieser Periode (1504) verdient als der Standpunct bezeichnet zu werden, von welchem der Luxus ausgieng, der in der Folge diesen Gegenstand so vervielfältigte. Balthasar und Heinrich hielten jeder nur: 6 Hengste, 5 Jungen, 2 Stallknechte, 1 Stall-Buben, 1 Thorknecht zu Pferde, 1 Schmidt, 9 Einspänniger mit 1 Stallknecht, 4 Wagen-Pferde, 24 JunkernPferde, 1 Harnischknecht zu Pferde, 1 Kapellan und 1 Barbier mit einem Fuhrwerk, 1 Koch, Schenken und Boten zu Pferde,

c) Mspta. d. a. 1552. 1556, im gh. Archiv.

d) Dafür wurden der Herzoginn Anna von Kurland von ihrem Gemahl 15000 Thl. zur Besserung mit 10000 Thl. Morgengabe und davon jährlich überhaupt (10 P. C.) 4000 Thl. zum Witthum verschrieben. (Original im gh. Archiv zu Schwerin.)

Pferde, 5 JägerKlepper (jeder also 26 Personen und 55 Pferde) und 2 Esel (für H. Heinrich.) Gemeinschaftlich blieben: 1 HofKüchenmeister mit 3 Pferden, 1 Ritterkoch zu Pferde und 1 Knecht; 1 Kanzler mit 4 Pferden und 2 Secretarien zu Pferde; 1 HofMarschall mit 5 Pferden, 6 Trompeter, 1 HeerPauker, 1 Trommelschläger, 1 Pfeiffer, alle zu Pferde; 1 Weidemann und 1 Falkenier mit 3 Pferden, 1 HofSchneider mit 2 Knechten und 1 Jungen, ausser der Montirungs-Zeit des HofGesindes, welches zweimal im Jahre neu gekleidet wurde (zusammen 22 Personen und 27 Pferde), Jeder Herzogin wurden 6 Wagen-Pferde, 1 HofMeister aus der Zahl der Junkern mit 3 Pferden, 2 GutsMänner zu Pferde, 1 Thorknecht zu Pferde, 9 ehrbare (adliche) Jungfrauen, 1 Hofmeisterin, 2 Kammerjungfern und 1 gemeinschaftlicher Schneider, mit 1 Knecht und 1 Jungen gehalten. H. Balthasars Gemahlin hatte alle WollEinnahme aus dem ganzen Lande und jährlich 200 Rhfl. baar. Ohne beider Herzoge Erlaubnis, durften die Herzoginnen und Prinzessinnen nicht auf die Schlösser und Aemter herumziehen oder den Vögten und Amtleuten befehlen, sondern mußten mit ihrem Frauenzimmer ruhig am Hofe bleiben. Die Aufsicht über die Mobilien und Betten auf den Schlössern hatten die Altfrauen.

Die fürstliche Tafel bestand Morgens aus 9, Abends aus 7 Gerichten; der Räthe, Jungfrauen und Junkern Tisch Morgens aus 6, und Abends aus 5; der Knechte Tisch Morgens und Abends aus 4 Essen; der KanzleiTisch in der Kanzlei-

Morgens und Abends, wie der für die Räthe. Gespeiset ward (zu Mittag) das MorgenMahl an Fasttagen nach 10, ausser der Fasten um 9, das Abendmahl um 4 Uhr, in der Hofstube. Bei festlichen Tafeln mußten die Einspänniger und Jungen, zur Hälfte vor der Küche unter dem HofMarschall, und zur Hälfte unter dem Schenken vor dem Keller aufwarten. Nach der AbendTafel durfte der Keller, ausser der Anwesenheit fremder Herrschaften, später als bis 10 Uhr, ohne Noth Niemandem geöfnet werden. Streitigkeiten unter den Hofleuten mußte der Hofmeister oder Marschall, (1518) mit Zuziehung zweier Hofräthe, nach Billigkeit beilegen, oder den Herzogen vortragen, und ihren Befehlen, gleich der Herzoge eigenen, von den HofBedienten Folge geleistet werden a).

Die Gemeinschaft des HofMarschalls und Hofstaats konnte mit der persönlichen Trennung beider nachher regierenden Herren nicht länger bestehen. Auf dem Reichstage zu Augsburg (1530) hatte jeder seinen HofMarschall und Heinrich 14, so wie Albrecht 13 HofJunker mit 3 Edelknaben b). Seitdem gab es an jedem Hofe eigne Marschälle.

CivilEtat. Der CivilDienst trug lange eben das Gepräge der alten Simplicität, wie der Hofstaat. Der gemeinsame Kanzler c) mußte die gleichfalls gemein-

a) HofhaltungsOrdn. 1504, Mspt. Wismarscher Vertrag 1518.

b) Schröders evangel. Meckl. ad a. 1540, S. 168.

c) Brand von Schöneich; (Hofhalt. Ordn. 1504. Westphalen dipl. Mecl. ad a. 1505, p. 1098) hernach (1516) dessen BruderSohn

gemeinschaftliche Kanzlei selber mit Schreibern besetzen. Zur Berathschlagnng über die einheimischen und auswärtigen RegierungsAngelegenheiten, Schriften und Botschaften, kamen die gemeinsamen fürstlichen HausRäthe, sowohl die am Hofe gegenwärtigen, als die vom Lande hereingerufenen täglich zwo Stunden (8-9, 2-3.) zusammen, und in wichtigen Fällen nahmen die Herzoge selber Theil an ihren Beschlüssen. In der Herzoge Abwesenheit war ihr Statthalter der oberste Befehlshaber; von den Partheien durften die fürstlichen Räthe und Amtleute, vermöge ihrer Bestallungen, keine Geschenke nehmen d).

Seit der Absonderung beider Hofhaltungen hatte jeder regierende Herzog seine eigenthümliche Hofkanzlei, und an deren Spitze einen eignen Kanzler; nämlich H. Heinrich: (1510-1530) Kaspar von Schöneich auf Schönfeld (1547) Johann Scheyring (Ciring) dd); H. Albrecht (1527, 1528) Dr. Wolfgang Kettwig (1530) Joachim von Eizen, (1543) Peter von Spengel e); Johann Albrecht (1547) Dr. Carl Dra- Hof-Kanzleien.

Caspar von Schöneich. (S. oben S. 32. Schröders evang. Meckl. ad a. 1518, S. 5. Westphalen T. II. p. 1574. Ueber die Zulässigkeit landesherrl. Bed. b. landständ. Ver. III. Beil. Frank IX. B. S. 131.)

d) Hofhalt. Ordn. 1504. Leztes Wort 11. Beil.

dd) Bestallungen vom 24. Febr. 1510 und vom 19. Dec. 1547. Mspta im gh. Archiv. Schröders evang. Meckl. ad a. 1530, S. 168. Leztes Wort 97. Beil. S. 235 (Aepinus) urkundliche Bestättigung 42. Beil. S. 62.

e) ArchivActen von 1527, 1528 Mspta. Schr-

Drachstedt, (1551-1562) Johann von Lucca († 1. Mai 1562), dann Balthasar von Wolde auf Neverin ee); zuletzt (seit 16. Dec. 1569) Dr. Heinrich Husanus (geb. 6. Decbr. 1536 zu Eisenach), vorher (1565) SachsenGothaischen Rath, (1567) Johann Albrechts Hofrath, (1568) Kanzleiverwalter und (1569) Kanzler f); H. Ulrich (1557, 1561, 1563) den Kanzler Gieseler Gieseler ff).

Das Schwerinsche KanzleiPersonale bestand (1569) ausser dem Kanzler, einem Landrath, dem Hofmarschall und den gelehrten Hofräthen aus dem Botenmeister, dem geheimen Secretär, (Peter Friedrich,) zwei Concipisten, die mit dem Kanzleischreiber zugleich Registratoren waren, vier Copiisten und dem Kanzleidiener. Die Räthe kamen täglich, ausser an Sonn- und Festtagen, im Sommer von 7-10 und 2 bis 4 Uhr, im Winter 8-10 und 2-5, in herrschaftlichen Sachen auf der Rathsstube, oder in der neuen Kanzlei, in Partheisachen auf dem Rathhause, die Subalternen aber von 6 bis zur Mittags- und von 12 bis zur Abend-

bers evang. Meckl. ad a. 1530, S. 235. Bestallung vom 1. Jan. 1543 Mspt. im gh. Archiv.

ee) ArchivActen vom 24. Sept. 1547 Mspt. Urkundliche Bestättigung a. a. O. Frank X. B. S. 89, 96.

f) Rudolphi Gotha diplomatica, II. Th. S. 151, 152. Hannöversche gelehrte Anzeigen 1753. S. 543-547. Mspta vom 31. März 1567, 16. Decbr. 1569, 26. März 1570 a. d. gh. Archiv zu Schwerin. Westphalen diplomatar. Meclenb. ad a. 1571, p. 1152.

ff) ArchivActen vom 19. Aug. 1557, 1561, 1563. Frank X. B. S. 96.

Abendmahlzeit in der Kanzlei, zusammen; und der Kanzler mußte täglich von 9 - 10 und von 4-5 dem Herzog persönlich referiren. Zu Güstrow war die Kanzlei (1573) auf einen Kanzler, oder Vice-Kanzler, zwei Räthe vom Adel, worunter der Hofmarschall und zwei gelehrte Hofräthe, berechnet, nebst vier Secretarien, vier KanzleiGesellen oder Substituten und einem KanzleiJungen, deren Arbeiten im wesentlichen, wie zu Schwerin, geordnet waren. Die Rathstage waren wöchentlich auf 4 beschränkt und eine Stunde vor der Mahlzeit zum Referiren an den Herzog bestimmt. Für die Ausfertigungen ward (1572) eine gesetzliche Taxe vorgeschrieben g). Die Sprache der Kanzlei wechselte, nach den Bedürfnissen und Fähigkeiten des größeren Haufens, noch (1555) häufig zwischen der Nieder- und Oberdeutschen ab gg).

Der Unterschied (II. Th. S. 929) zwischen den besoldeten daher permanenten HofRäthen vom GelehrtenStande, und den im Lande angesessenen abwechselnden LandRäthen aus dem Adel und PrälatenStande (Räthen vom Lande, von der Landschaft) h) ward um so viel kenntlicher, je unmittelbarer sich die ersteren an das, gemeiniglich getheilte persönliche Interesse ihrer respectiven Herren allmählig anschlossen, indeß die lezteren, mit ihren LandRäthe.

g) von Kamptz Beiträge zum Meckl. Recht, V. Band, S. 314, 324. Reversales 1572, Art. VII.

gg) Gründl. Demonstration, Beil. C.

h) HofhaltungsOrdn. 1504, Mspt. Ueber die Zulässigk. landesherrl. Bedienten ꝛc. IV. Beil. Hist. Nachr. v. d. Verf. des Fürstenthums Schwerin. Beil. V.

ihren ungetheilten beiderseitigen Pflichten, nach einem ganz andern Gesichtspunkte geleitet, bei dem einen Theil natürlich eben so viel Mistrauen und Widerwillen, als bei dem andern Beifall und Begünstigung fanden. Sie wurden zwar aus dem Schoosse der einheimischen gemeinsamen Lehnleute von den Herzogen in willkührlicher Anzahl nach Belieben gewählt, aber bald mehr bald weniger zu Rath gezogen, bis (1572) ihre Zuziehung in den vorfallenden LandesNöthen, nachdem sie auf dem Landtage beeidigt waren, ausdrücklich von den Landesherren verwillkühret wurde i).

Finanzen. Zu den Kosten der Hofhaltung und Regierung waren (1564) die Orboeren, Zölle, Brüche und andre zufällige Einnahmen angewiesen. Die Beden, Pächte und andre stehende Einkünfte k) wurden in der RentKammer l) aufbewahrt und berechnet. Die Aufsicht darüber hatten anfangs (1504, 1520) gemeinschaftliche, hernach an jedem Hofe (1554) ein einseitiger Rentmeister, unter Johann Albrecht aber (1571) ein KammerRath m). Bei den Aemtern ward die Gerichtsbarkeit und der Haushalt durch Haupt- oder Amtmänner (Vögte) und Küchenmeister verwaltet. die Zubehörungen und Gerechtsame jedes Amtes waren

i) Reversalen, 1572, Art. I.

k) HofhaltungsOrdn. 1504.

l) H. Balthasars Verschreibung jährlicher 100 Mklb. aus seiner Rentkammer für den Ritter Henn. v. Halberstadt, beim Chemnitz ad a. 1504 aus briefl. Urk.

m) „M. Andreas Mylius, Unser KammerRath" (Dipl. Joa. Alberti Mspt. d. a. 1571.)

waren in den LandBüchern, oder Erb- und Land-Registern verzeichnet n).

Der Bischof zu Schwerin hatte, ausser seinem Kanzler o) und (1532) Rentmeister, Stifts-Hauptmänner (Capitaneos) Vögte (aduocatos) und Beamte (officiales) zu Bützow und Warin p). Von der CivilDienerschaft des Stifts Ratzeburg kennt man (1524) nur Commissarien, Secretarien und den Amtmann zu Schönberg q). Stifts-Beamte.

V. Gesezgebung.

Je weniger die Lage der hiesigen Lande, in Verhältnis mit ihren Nachbaren, den Regenten kriegerische Unternehmungen erlaubte; desto ungestörter und wirksamer konnten sie ihre politische Thätigkeit auf die Sorge für die Glückseligkeit ihrer eignen Staaten beschränken. Ihr patriotisches Verdienst war dabei um so viel grösser, je mehr es an Vorkenntnissen und Hülfsmitteln jeder Gesezgebung mangelte. Der Geist der Nation war eben so wenig, als die Fürsten oder ihre Räthe, an ein System bürgerlicher Ordnung gewöhnt. Mecklenburgische

n) H. Joh. Albrechts Testament §. 44, in Stryck cautel. testament. p. 132. Dippl. Mspta d. a. 1550, 1563.

o) „Hermann. Mehlberg Cancellarius 1508. (Samml. Meckl. Landes Gesetze, IV. Th. S. 11.)

p) Gerdes Samml. S. 717. Ehemal. Verhältnis XIV. Beil. §. 3.

q) Schröders evangel. Meckl. ad a. 1524, S. 68. ff.

wöhnt. Weder die Schulen der aristotelischen Philosophie und Ascetik in den MönchsKlöstern, oder der Römischen Jurisprudenz auf den Universitäten, noch die Pocäle und Ritterspiele an den Höfen, oder die WaffenUebungen im Felde; nur eignes Bedürfnis und aufmerksame Beobachtung, führten auf jenen wesentlicheren Gesichtspunct der LandesRegierung und lenkten das Auge des Gesezgebers auf mehrere vernachlässigte Gegenstände derselben.

Polizei.

Schon die erste Mecklenburgische Polizei-Gesezgebung (1516) beschränkte sich nicht blos auf ihre unmittelbaren Veranlassungen: Verminderung des Luxus bei Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und Gastereien; Abstellung aller unnöthigen Schmäuse und Kosten bei RathsWahlen, HandwerksInnungen und mehrere ZunftMisbräuche; Abschaffung der vielen, aus religiösen Brüderschaften (II. Th. S. 972.) allmählig in Trink-Gelage ausgearteten Gilden in Städten und Dörfern, mit alleiniger Ausnahme der PfingstGilden, die in den Städten, wo ein Vogelschiessen üblich war, mit den SchützenGilden verbunden wurden; Richtigstellung des RechnungsWesens bei städtischen und geistlichen Cassen ꝛc. Auch andre, auf diesem Wege zur landesherrlichen Kenntnis gelangte öffentliche Desiderien wurden, mit Einwilligung der Landstände, zur obrigkeitlichen Remedur gebracht. Sie betrafen, ausser der Einschränkung des übermässigen Wuchers, a) theils

a) Samml. Meckl. LandesGesetze IV. Th. S. 13, 16, 24-28, 31 ff. In Parchim erhielt sich doch noch (1544) die KalandsBrüderschaft Augustini und Gregorii. (Westphalen Dipl. Mecl. T. IV. 1135.).

theils die Justizpflege, theils das Creditwesen, den Nahrungsstand und andre Bedürfnisse der Städte, und verdienen, so wie diejenigen gesezlichen Verfügungen, welche die KirchenVerfassung, zum Vorwurf hatten, unter diesen eigenthümlichen Beziehungen eine unmittelbare Betrachtung. (S. unten, VI, VII, X.)

Gesetze.

Zwar ist eine Sammlung weiser Gesetze noch kein zuverlässiger Spiegel der würklichen Landes-Verwaltung: inzwischen darf man sie doch als ein SittenGemählde des ZeitAlters betrachten und daraus den Sitz der Gebrechen, wie die Wahl der Heilmittel, beurtheilen, wenn gleich der Erfolg ihnen nicht allemal entsprach. Jene erste Gesezgebung ward daher (1542) wörtlich wiederholet: unter wenigen andren Veränderungen, sezte sie, nach der ReichsPolizeiOrdnung, (1530) die auch in den hiesigen Landen, durch gedruckte landesherrliche Ausschreiben, (1538, 1540) publiciret waren, den Zinsenfus zu fünf vom Hundert herab b).

In Gefolge der verbesserten ReichsPolizei-Ordnung (1548) und der darnach, vom Nieder-Sächsischen Kreise beschlossenen SpecialGesezgebung jedes einzelnen KreisLandes, wurden die bisherigen Mecklenburgischen PolizeiGesetze von den Landesherren, mit Rath und Beliebung ihrer Landstände, in den Polizei- und LandOrdnungen (1562, 1572) nicht nur erneuert, sondern auch nach dem Sprachgebrauche des ZeitAlters, (Polizei, für weltliche Obrigkeit) auf mehrere politische Gegenstände und Bedürfnisse der bürgerlichen Verfassung erweitert. Das Verbot des Wu-

Credit-

 chers

b) Originalien vom 17. Nov. 1538, 27. Dec. 1540, 4. Oct. 1542 im gh. Archiv.

chers beschränkte man auf das Aufborgen fremder Gelder und deren Vertrieb ins Ausland. Jeder durfte seine eigenen, oder der ihm anvertraueten Communen, Stiftungen und Curanden Baarschaften ausleihen, auch zu seiner Freunde Nothdurft Geld aufborgen; der gesezliche Zinsenfus ward auf 6 vom Hundert erhöhet: die Strafe des Wuchers war der vierte Theil des Hauptstuhls, welcher der fürstlichen Kammer heimfiel und durch den Fiscal vom Landgerichte beigetrieben werden mußte. Bauern durfte man nicht mehr, als den Werth ihres Eigenthums borgen; der Hüfner Hofwehren gehörten ihrer Obrigkeit und hafteten nicht für der zeitigen Besitzer Schulden. Noch weniger durften Bauerngüter, ohne ihrer Obrigkeit Vorwissen, veräussert, verschuldet oder zertheilet werden; doch blieb jeder Obrigkeit Convenienz überlassen, ihre Güter und Hufen beliebig zu verändern c).

Die neuen gesezlichen Vorschriften betrafen theils die öffentliche Ruhe und Sicherheit, theils die Ordnung der IntestatErbfolge und die Vormundschafts-Bestellung, theils die Jagden und Hölzungen, theils eine GesindeOrdnung. Von der erstern Gattung findet man hier nicht blos Verfügungen gegen Zigeuner, fremde Bettler, Landstreicher und Müssiggänger, Todschläger und Räuber, sondern auch Strafen für Gotteslästerer, Zauberer und Wahrsager, für Entweihungen der Sontagsfeier, für fleischliche Verbrechen, heimliche Verlöbnisse u. s. w. Muthwillige Befehder

Sicherheits-

c) Samml. Meckl. LandesGesetze IV. Th. S. 59, 62, 69, 72, GrundGesetze, S. 184, 199, 211, 216.

fehder wurden, in Gemäsheit des landesfürstlich publicirten Augsburger Landfriedens, (1548) auch der Erbvereinigungen mit Kuhr-Brandenburg und Pommern, gleich den Strassenräubern, mit Aufgebot und Sturmglocke verfolgt und vom Landgerichte mit der Land-Acht bestraft; ihre Lehngüter fielen ihren Kindern oder nächsten Agnaten, Baarschaften und fahrende Haabe dem Landesherrn anheim. Auch einländische Bettler, die nicht, zur Beurkundung würklicher Armuth, ihrer Obrigkeit Wapen auf dem Rock trugen, durften eben so wenig, als fremde, durch Almosen im Müssiggange bestärkt, sondern mußten zur Arbeit angewiesen werden, hingegen alle Städte und Kirchspiele ihre Armen selber unterhalten d).

Erbfälle, worüber das Gesetz nichts beson- Erbfolgs-
ders bestimmte, wurden nach gemeinen kaiserlichen Rechten entschieden; in bedenklichen Fällen mußten die Bürgermeister und Vögte der Städte, so wie die Beamten und die vom Adel auf dem Lande, von dem Landgerichte oder von der Rostockischen Juristen-Facultät Belehrung einholen. Die Succession der Ehegatten blieb jedes Orts Gewohnheiten überlassen. Unehelichen Kindern war schon vorher (1545) die Erbschaftsfähigkeit, so wie die Aufnahme in Aemter und Gilden, bis auf landesfürstliche Legitimation, untersagt. Vormünder Pupillen-
mußten von des Orts Obrigkeit bestellet oder bestättiget seyn, Inventarien errichten, Sicherheit leisten und Rechnung ablegen; Mütter legten solche dem nächsten Agnaten oder Mit-Vormunde ab; auch Väter mußten, nach einer zwoten Heirath,

den

d) Meckl. Landes-Gesetze, IV. Th. S. 40-50; Grund-Gesetze, S. 149-169.

den Kindern erster Ehe, wegen ihres angefallenen Vermögens, bei Verlust der Administration, Sicherheit bestellen, widrigenfalls die nächsten Verwandten, oder die Obrigkeiten dafür haften c).

Jagd- und Holz-

Auf fremdem Boden war nicht erlaubt, ohne des Grundherrn Vorwissen zu jagen; auf CommunionFeldern war nur der, welcher 4 Hufen besas, zur Jagd berechtiget; bei kleinerer Zertheilung der Feldmark blieb sie allen Interessenten gemein. Von Fastnacht bis Jacobi ward alle Jagd, Ehren- und Nothfälle ausgenommen, bei 200 Rthl. fiscalischer Strafe, verboten. Eben so wenig durfte man in fremden Gewässern fischen. Zur Schonung des Holzes, durften die Viehheerden nicht hirtenlos gehen, auch keine Ziegen geweidet werden. Die Bauern sollten in ihren Wohnungen, anstatt des allgemeinen Feuers auf dem Heerd, verschlossene Stuben anbringen, statt der Zäune, ihre Aecker mit Feldsteinen und Gräben befriedigen, hingegen bei der jährlichen Bezahlung ihrer Pächte, eine Anzahl nützlicher Bäume gepflanzt zu haben, bescheinigen. Der Ritterschaft und den Städten blieb überlassen, zur nothdürftigen Verbesserung ihrer Güter, oder zur Erweiterung des Ackerbaues, Hölzungen, doch nicht übermässig, auszuraden. Prediger und Kirchen-Patronen aber durften die KirchenHölzungen und Grundstücke nicht verwüsten noch verändern, sondern mußten einander genau beobachten und dem Consistorium davon Anzeige machen f).

Frem-

c) Meckl. LandesGesetze IV. S. 51, 59; GrundGesetze, S. 171, 184. Westphalen dipl. Mecl. ad a. 1545, T. IV. p. 1136.

f) Meckl. LandesGesetze, IV. Th. S. 65, 67,

Fremdes Gesinde durfte man nicht, ohne einen Abschied von dessen voriger Herrschaft, noch eines andern Guts Unterthanen, ohne des Grundherrn Willen, in Dienst nehmen oder behalten. Um dem Ackerbau nicht die nöthigen Hände zu entziehen, durften ledige Bauerknechte und Mägde, ohne ihrer Obrigkeit Erlaubnis, nicht austreten, oder nach Rostock und Wismar sich in Dienst begeben, noch daselbst, wenn sie reclamiret wurden, bei Vermeidung gegenseitiger Anhaltung zurückgehalten werden g). Gesinde-

Den Städten Rostock und Wismar blieb anfangs (1516, 1542) überlassen, diese oder andre wohlhergebrachte Ordnungen zu beobachten; und nur die, auf alle Classen von Einwohnern anwendlichen Vorschriften mußte auch daselbst gleichförmig beobachtet werden. In den folgenden PolizeiOrdnungen (1562, 1572) aber findet man diese Auszeichnung nicht weiter. Sie sollten alle Jahr zweimal von den Kanzeln oder auf dem Rathhause verlesen, auch von allen Unterthanen und Schutzverwandten in Städten, wie auf dem Lande, mit Vorbehalt landesfürstlicher Verbesserung, beobachtet werden h). Inzwischen hatte der Rath Ordnungen.

zu

70; GrundGesetze, S. 203-209, 213. H. Joh. Albrechts Amts-, Holz- und FischOrdnung, in dessen Testament vom 22. Oct. 1572, §. 44, in Stryck cautel. testamentor. app. p. 132. Von Rostockischen Verordnungen, wegen der Jagd, Fischerei und WaldBenutzung in der Rostocker Heide S. Nettelbladts Verzeichnis Rostockischer Schriften und Urkk. S. 101, 104, 105.

g) Meckl. LandesGesetze, IV. Th. S. 98; GrundGesetze S. 257. ff.

h) Meckl. LandesGesetze IV. S. 37, 39, 129; GrundGesetze S. 148, 304.

zu Rostock (1538) seine eigne PolizeiOrdnung, eine eigne Strand- und WageOrdnung, (1561, 1569) so wie eine (1538, 1551, 1565) wiederholte Hochzeits- und KindtaufsOrdnung; und ebendaselbst, wie auch in Wismar, fehlte es nicht an mehreren besondern PolizeiVerfügungen des Raths i).

Stifts- Im Stifte Schwerin hatte schon früher (1508) der Bisch. Peter ein ähnliches Gesetz für die Stadt Bützow, mit Einverständnis des Raths, abfassen lassen: dessen vorzüglichste Gegenstände

Polizei- waren ein Verbot neuer Gilden und Brüderschaften, des Aufwands bei HandwerksZünften und PrivatGastereien, und andre LocalBedürfnisse; Testamente konnten nur vor einigen RathsDeputirten, oder in deren Ermangelung, vor 2 bis 3 ehrlichen andern Zeugen gültig vollzogen werden k). Die spätere Mecklenburgische PolizeiOrdnung Johann Albrechts und Ulrichs (1562) sollte, nach deren (1555) erklärten HoheitsSystem, auch auf das Stift sich erstrecken. Weil solches aber des-

Ordnung. sen Selbstständigkeit nachtheilig, auch manches hier nicht anwendlich gewesen seyn würde; verlangten die Stiftsstände (1570) von ihrem H. Administrator eine eigne StiftsPolizeiOrdnung l).

VI. Ju-

i) Rettelbladt a. a. O. S. 77, 84, 89, 90, 91, 95; Schröders evang. Meckl. ad a. 1571, S. 83, 84. Von einem zu Rostock (31. Decemb. 1523) vom Rath bestättigten Glücksspiel, worin die Gewinne (Kleinodien) durchs Loos gezogen wurden, (Mspt.) S. Rost. Etwas 1740, S. 583.

k) Meckl. LandesGesetze IV. Th. N. 1.

l) Hist. Nachr. v. d. Verfassung des Fürstenthums Schwerin, S. 30.

VI. Justiz Verwaltung.

Mecklenburgische

Schon lange waren die Herzoge gewohnt, in den Streitigkeiten ihrer Prälaten und Lehnleute selber mit ihren beisitzenden Räthen, bald (1508) zu Bützow, bald (1512, 1524) zu Schwerin, bald (1523) zu Rostock, bald (1519) zu Wismar Gericht zu halten, oder die Partheien in Güte zu vertragen a). Weil die Befolgung und Vollstreckung der gerichtlichen Erkenntnisse häufig auf Zahlungen hinauslief; so wählte man zu den Land-Gerichten vorzüglich die Jahrszeiten, wo das Land den Ertrag seiner Producten lieferte und zu Gelde machte, folglich dieses Bedürfnis am leichtesten zur Hand war: den Herbst (Michaelis) und den Umschlag in der DreiKönigsOctave: und dieser ward (auf Antonii) eben daselbst gehalten, wo die Herzoge das Landgericht hegten b).

Eine

a) Geschichte der JuristenFacultät zu Rostock, S. 175. HH. Heinrichs und Albrechts und deren beisitzender Räthe Erkenntnisse in S. des Klosters Dobbertin wider von Flotow zu Stuer, und der v. Helpte wider Claus Trutmann v. D. Schwerin am Tage Antonii und Prisca (17, 18. Jan.) 1512, und Rostock Mittw. nach Prisca 1513; Ladung an Heinr. Moltken zu Neuenkirchen: „in Wismar „am Sonnab. nach Felix (14. Jan.) 1519, „vor Uns und Unsern Räthen in Rechten zu antworten;" H. Heinrichs Vertrag in S. des Domkapittels zu Schwerin wider Mart. Berner zu Zaschendorf v. D. Schwerin, Freit. nach Corp. Chr. 1524. Mspta.

b) Frank IX. B. S. 139. HH. Heinrichs und Albrechts Ladung an Berend Molzahn, sich mit Volr. Preen „vor nächstfolgendem unsern Um-

Eine Zeitlang wurden diese jährlichen zwei Land- und Rechtstage (1520) zu Wismar von beiden Herzogen mit den gemeinschaftlich dazu verschriebenen Räthen abgewartet. Hernach (1534) sahe man sie abwechselnd (Jubilate) zu Wismar und (Michaelis) zu Güstrow, von beiden mit gleich viel Beisitzern besetzt. So lange H. Heinrich lebte, blieb es bei diesen zweimaligen LandGerichten (Ostern) zu Wismar und (Michaelis) zu Güstrow, doch am häufigsten (noch 1549) am lezteren Orte c). Die Landesherren präsidirten mehrentheils persönlich und liessen von ihren rechtsgelehrten HofRäthen, neben den LandRäthen, die Urtheln abfassen und aussprechen. Zuweilen wurden aus der Landschaft 24 bis 30 der vornehmsten und ältesten Eingesessenen zum fürstlichen Rath und Gerichtsstuhl herbeischlag" gütlich zu vertragen, oder „auf den achten Tag Trium regum — wo Wir alsdann mit Unserm Hofe seyn werden," zu erscheinen, (Schwaan Mittw. nach Barbara); Ebenderselben Kündigung des Pfandschillings für das eröfnete Lehngut Klingenberg an Wedige Molzahn „auf nächsten Umschlag des Drtts, wo Wir den halten werden" auszuzahlen, v. J. 1515. „Up dem nechstfolgenden Umschlag in den acht Dagen der hilligen 3 Könige;" (Mspt. d. a. 1544,) Vergleich zwischen v. Schinecker nnd v. Negendank, wegen 6000 Rhfl. auf nächsten Antonii in Güstrow zu bezahlen v. J. 1560; imgleichen mit v. Levezow, wegen 1200 fl. zu Wismar im nächsten Umschlage zu bezahlen v. D. Wismar, Donn. nach Antonii. (Mspta.)

c) Neubrandenburgscher und Schwerinscher fürstbrüderlicher Vertrag 1520, 1534. Dr. J. P. Krafts Meckl. Land- und HofGerichtsHistorie. in Ungnadens amoenitat. S. 402.

herbeigezogen, die in vorkommenden Fällen über die LandesGewohnheiten Berichte und Gutachten abstatten mußten d). ZeugenVerhöre wurden durch Commissarien aufgenommen e).

Unter Johann Albrechts alleiniger Regierung wurde (1553, 1554) abwechselnd zu Güstrow und Schwerin Gericht gehalten f). Nun aber wurde (1555) eine collegialischere Verwaltung der Justiz nach einer gesezmässigen ProcesOrdnung, durch ein von beiden regierenden Herzogen, mit einem LandRichter und hinlänglichen Beisitzern aus der Landschaft und dem GelehrtenStande ordentlich besezтes LandGericht, beschlossen. Die Herzoge liessen, nach dem Vorgange andrer deutschen Staaten, besonders nach dem Muster der kaiserlichen KammerGerichtsOrdnung, (1558) eine LandGerichtsOrdnung und bald darauf (1568) eine erweiterte und verbesserte HofGerichtsOrdnung, mit Zuziehung ihrer ehrbaren (adlichen Land-) und gelehrten (Hof-) Räthe, abfassen

LandGerichte.

Land- und HofGerichtsOrdnung.

d) Ausführl. Betrachtung. Beil. 200-203.

e) H. Heinrichs Commissorium, zur Aufnahme eines ZeugenVerhörs, auf Ansuchen des Lüneburgschen HofGerichts 1539; imgleichen in S. v. Gamm wider Kloster Malchow 1541. Mspta.

f) Kraft beim Ungnade a. a. O. H. Joh. Albrechts gedrucktes Ausschreiben zum Rechtstage (20. Nov.) nach Güstrow vom 10. Sept. 1553, (im gh. Archiv.) Ebendesselben, mit seinen beisitzenden Räthen, ausgesprochene Urtheln in S. des Raths zu Grabow und der Bauerschaft zu Beckentin wider die Gebr. Wagel daselbst; und in S. des Klost. Dobbertin wider v. Cramon, v. D. Güstrow 9. Decemb. 1553, und Schwerin 6. Apr. 1554. (Mspta.)

fassen und publiciren. Doch blieb es, nach dem Wunsche der Landschaft, bei dem ambulatorischen Aufenthalt des Gerichts, welches anfangs (bis 17. Apr. 1562) zu Wismar, hernach viermal jährlich in beiden ResidenzStädten (in der Michaelis- und WeihnachtsOctave, weiterhin) Epiphanias und Quasimodogeniti zu Güstrow; (erst Quasimodogeniti und 14 Tage nach Trinitatis, darauf) MarienHeimsuchung und Michaelis zu Schwerin gehalten ward g). Die HofgerichtsOrdnung fügte 4 ausserordentliche Rechtstage (Martini und Invocavit) zu Güstrow und (Trinitatis und Bartholomäi) zu Schwerin hinzu: an diesen wurden Versuche zur Güte vorgenommen, Ladungen erkannt, Kundschaften publiciret, Dilationen und gemeine Bescheide ertheilet; die Ausfertigungen geschahen im Namen der Landesherrschaften, unter dem fürstlichen GerichtsSiegel.

Personale. Das Personale bestand, (1558) ausser dem LandRichter, der in Abwesenheit der Herzoge präsidirte, aus zwölf willkührlich von ihnen gewählten Assessoren: 5 LandRathen vom Adel, 2 Hofräthen, 2 Rostockschen Professoren, 1 Gelehrten aus dem Stifte Schwerin, 2 Bürgermeistern aus Rostock und Wismar; 3 Procuratoren, 1 Pro-

g) Wismarscher Vertrag 1555. Leztes Wort 118, 119 Beil. Kraft beim Ungnade S. 403 = 407. Hederich in Westphalen T. III. p. 1668. LandGerichtsOrdnung 1558. Während Johann Albrechts Abwesenheit auf dem Augsburger Rechtstage (1559) mussten die Schwerinschen Rechtstage, wegen des eingeäscherten Rathhauses, Ostern zu Güstrow, und Trinitatis zu Wismar gehalten werden. (v. Kamptz Beiträge, V, S. 350, 351.)

Protonotarius, 1 Gerichtsschreiber und 2 Gerichts Boten; hernach (1568) aus 4 Landräthen, 4 Hofräthen, 1 Professor, dem Schwerinschen Beisitzer und den 2 Bürgermeistern, 5 Procuratoren (mit Inbegrif des Fiscals) 2 Protonotarien und 2 Boten; das Präsidium behielten sich die Herzoge vor, selber zu übernehmen, oder in ihrer Abwesenheit einem Beisitzer zu übertragen. Eben diese 12 Beisitzer Stellen wurden demnächst (1572) für stets grundgesezlich sanctioniret und würklich besetzt h). Die Beisitzer wurden auf die beschriebenen Käiser Rechte, auch dieser Lande wohlhergebrachte erweisliche Statuten, Ordnungen und Gewohnheiten zu sprechen, beeidigt und mit Commissionen verschonet; Zeugen Verhöre hingegen durch Commissarien aufgenommen. Auswärtige Advocaten oder Procuratoren wurden zwar zugelassen, sie mußten aber sich der Gerichts-Ordnung gemäs verhalten. Armen Partheien (die nicht 30 fl. in Vermögen zu haben, schworen) mußten die Procuratoren sowohl, als die Protonotarien umsonst dienen.

Die Klage und alle schriftliche Eingaben mußten gezwiefacht übergeben, alle übrige gerichtliche Handlungen aber, nach der Citation, an den 8 Rechtstagen, von 6 zu 6 Wochen, mündlich vorgetragen werden. Zu Anfang des Processes durften keine Poenal Mandate ohne Justificator Clausel ergehen; auch selbst in Sachen der Landesherren wider ihre Unterthanen, peinliche strafbare Proceß

Fälle

h) Hofgerichts Ordn. 1568, Vorr. u. Tit. I-IV. Reversalen 1572, Art. II. Ausführl. Betrachtungen, 207. Beil. Rostocker Etwas 1737, S. 134.

Fälle ausgenommen, konnte nicht thätlicher Weise mit Arrest, Sequestration oder Execution angefangen, sondern nur nach vorgängiger Untersuchung verfahren, und niemand ungehört verurtheilet oder an seiner Vertheidigung verkürzt werden. Nach geschlossenen Acten, wurden diese von beiderseitigen Procuratoren, in der Protonotarien Beiseyn, compliret, darauf von dem Gerichte, nach allgemeiner StimmenSammlung, die Urtheile abgefasset und sofort publiciret. In den am Hofgerichte anhängigen Sachen durften die Partheien nicht bei Hofe suppliciren oder Rescripte ausbringen, am Hofe auch solche Supplicationen nicht angenommen, sondern dem Rechte mußte sein Lauf gelassen werden. Appellationen ans ReichsKammerGericht waren anfangs in Sachen über 400 fl. werth, erlaubt; die zweite HofgerichtsOrdnung erhöhete die Summe auf 500 fl. aber die kaiserliche Confirmation und ein besondres Privilegium, (1569) sezten sie auf 300 fl. herunter. Rechtskräftige Erkenntnisse des Hofgerichts mußten, binnen 8 Wochen nach der Publicirung, befolgt, widrigenfalls durch gerichtliche Befehle an die fürstlichen Beamte oder StadtRäthe und Befehlshaber, binnen 2 Monaten zur Vollstreckung gebracht werden; bei ExecutionsVerfügungen ward von 100 fl. 1 fl. HülfsGeld in die GerichtsLade erlegt und von dem verlierenden Theile wieder wahrgenommen. Die GerichtsKosten mußte in der Regel der Ueberwundene dem Sieger bezahlen und dazu vom Gerichte, nach vorgängiger Ermässigung, verurtheilt werden; bei den Advocatur- und ProcuraturGebühren für Satzschriften wurde mehr der Fleis ihrer Verfasser, als die Grösse der Producten

ducten geschätzet; doch blieb jedem unbenommen, seinem Anwalde freiwillig mehr zu geben i).

Einlager

Kein Gläubiger durfte, seinen Schuldner oder dessen Bürgen eigenmächtig zum Einlager einmahnen, noch durch SchandGemählde sich selber Recht verschaffen; überhaupt war das Einreiten ins Einlager nicht anders, als wo es ausdrücklich verschrieben war, verstattet; und es mußte dabei von den Bürgen alle Mäßigkeit beobachtet werden k). So wie jeder Gläubiger seinen Schuldner vor dessen ordentlicher Obrigkeit belangen mußte, durfte besonders kein Weltlicher in weltlichen Sachen vor geistliche Gerichte gezogen; die vor den UnterGerichten dingpflichtigen aber, mußten zuerst daselbst, die vom Adel, Amtleute, Gemeinden der Städte, Flecken und Dörfer, auch andre den UnterGerichten nicht unterworfene Personen vor dem HofGerichte belangt, und hieselbst geringfügige Sachen (unter 30 fl.) summarisch behandelt werden. Kein fürstlicher Beamter durfte, selbst in seinen Amtsgeschäften, der Jurisdiction des HofGerichts sich entziehen, noch durch landesherrliche Rescripte davon eximirt werden.

Gerichtsstand

Unter Gerichte

Jeder Prälat, Edelmann, Vogt oder andrer Richter mußte gegen seine GerichtsUnterbehörigen den Kläger, nach verfehlter Güte, in geständlichen Schuldsachen wo möglich in einem Gerichtstage, spätestens binnen 3 Monaten zum Recht verhelfen.

Bei

i) LandGer.Ord. 1558. HofGer.O. 1568. Reversalen 1572, Art. II.

k) Meckl. GrundGesetze, S. 194, 195. Bürgliche Verpflichtung zum Einlager, „als Einlagers Recht und Gewohnheit ist," beim Frank IX. B. S. 131.

Bei den UnterGerichten in Städten, Flecken und Dörfern wurden Klage und Antwort mündlich vorgebracht und, wenn die Sache über 10 fl. betrug, alle Verhandlungen von dem beeidigten Gerichtsschreiber aufgezeichnet. Die RathsDiener in den Städten mußten den fürstlichen StadtVögten gleiche Folge leisten. Von allen Erkenntnissen der Untergerichte, in Sachen über 20 fl. wehrt, konnte von Stund an, oder binnen 10 Tagen an das Hofgericht appelliret werden; ausserdem konnte man den UnterRichter nicht anders, als im Fall der verweigerten oder verzögerten Rechtspflege, vorbeigehen, in welchem die Sachen auch ohne Appellation ans Hofgericht devolviret wurden l).

In Rostock war schon früher (1531, 28. Nov.) eine GerichtsOrdnung für das Raths-Gewetts- und NiederGericht von dem Magistrat abgefasset. Von demselben ward noch (1559) an den Magistrat zu Lübeck appelliret m). In andern Städten aber, wo das lübsche Recht galt, namentlich zu Dömitz ward, (1572) mit Aufhebung der

l) PolizeiOrdn. 1562, 1572. Tit. von wucherl. Contracten; von Gerichten in geist- und weltl. Sachen; von der Nacheile (in fine) Pol.Ordn. 1516, Tit. VIII, IX, X. H.G.Ordnung 1568, Tit. von UnterGerichten; was für Sachen vor Unser H.G. gehören. Reversalen 1572, Art. III. In Wismar stunden selbst die fürstlichen HofBedienten, in Vergehungen gegen Bürger, unter des Raths Jurisdiction, und auf dem fürstlichen Hofe daselbst durften keine Verbrecher Zuflucht finden. (Senkenberg selecta T. II. p. 510.)

m) Nettelbladt von Rostockischen Schriften und Urkunden, S. 72. Rostocker Etwas 1738, S. 519.

der bisherigen Appellationen dahin, das Mecklenburgische Hofgericht zur Appellations Instanz angewiesen n). In peinlichen Sachen mußten die Untergerichte die Halsgerichts Ordnung Karls des V. bei Verlust der Jurisdiction, beobachten, in zweifelhaften Fällen an die Landesherrschaft Bericht abstatten und Belehrung einholen o).

Stifts-Gerichte.

Zu Bützow ward (1508) von den Urtheln des Stadtvogts (vor dem Stapel) an den Rath, und von dessen Erkenntnissen an das bischöfliche Gericht auf der Burg Brücke, weiter aber nicht, appelliret; dann blieb nur noch eine unmittelbare bischöfliche Revision der Acten vorbehalten, p) bis (1558, 2568, 1572) das Mecklenburgische Hofgericht zugleich die Appellations Instanz für das Stift Schwerin wurde.

VII. Kirchen Verfassung.

A) Katholische.

So lange die Römische Hierarchie in den hiesigen Landen anerkannt wurde, waren im Schwerinschen Kirchensprengel das Ordinarium (1519) und die erweiterten Synodal Statuten dieses Bisthums (1520) für dessen gottesdienstliche und kirchliche Verfassung, so wie für die Liturgie die neue Kirchen Agende (1521) und das Breviarium

1) in der Schwerinschen Diöcese.

n) Chemnitz im L. H. Joh. Alb. ad a. 1572 aus briefl. Urk.

o) H. G. Ordnung 1568, Tit. Von peinlichen Fällen.

p) Samml. Meckl. Landes Gesetze IV. Th. S. 10.

rium (1529) die gesezlichen Richtschnuren. Alle Juraten und Provisores einer Kirche oder Kapelle mußten, bei Strafe des Bannes, ein eingebundenes Exemplar des Ordinariums an einer eisernen Kette aufbewahren: eben so mußte jeder Pleban oder VicePleban der Pfarrkirchen, Kapellen und Hospitäler die Agende (für 11 lß.) eingebunden anschaffen, und der Nachfolger mußte seinem Vorgänger diese Ausgabe erstatten a). Von den verwürkten Kirchenstrafen waren (1520) 43 AbsolutionsFälle dem Bischofe und 44 dem Pabste reserviret: zu lezteren gehörten die gegen Martin Luther, (damnatum haereticum) dessen Anhänger, Vertheidiger nnd Beschützer. Diejenigen geistlichen Gesezgebungen des Bischofs, welche eine gleichförmige Beobachtung in der Bremenschen MetropolitanProvinz voraussezten, wurden (1512) mit Zuziehung erzbischöflicher auch bischöflich Lübeckischer und Ratzeburgscher Abgeordneten abgefaßt b). Der Bischof oder Administrator durfte von seinem WahlEide keine päbstliche Dispensation suchen oder annehmen; und wenn er nicht selber die Weihe empfangen hatte, wurden dessen OrdensFunctionen durch einen WeihBischof verwaltet c).

Die

a) Westphalen diplomatar. Meclenb. ad a. 1519, 1520, 1521, 1529, T. IV. p. 1112, 1122, 1126, 1130. Marks Beitr. zur Schwerinschen Evangel. KirchenGeschichte S. 6. ff. Schröders evangel. Meckl. ad a. 1519, 1529, S. 18, 159. Rostocker Etwas 1740, S 538.

b) Westphalen ad a. 1520, 1512. T. IV. p. 1115, 1103.

c) Dessen jährliches Gehalt waren: (1518) 25 Rhfl. nebst 8 Rhfl. Hausmiethe, wofür er in Rostock

Die Verhältnisse des DomKapittels mit dem Bischofe waren durch die WahlCapitulationen (1504, 1516, 1532, 1550) grundgesezlich vorgezeichnet. Ohne des Kapittels Vorwissen, durfte der Bischof sein Stift nicht resigniren oder vertauschen, noch einen Coadjutor annehmen, auch ohne dessen Einwilligung auf den Schlössern zu Bützow und Warin keinen Vogt, Hauptmann oder Beamten bestellen; auf beiden residirte ein Domherr, als Kapellan, der das Schlos für den Bischof in dessen Abwesenheit, so wie nach dessen Tode für das Kapittel, verwalten, und deshalb beiden huldigen mußte; auf beiden Schlössern fanden auch die Domherren, gegen gewaltsame Verdrängung von ihren Pfründen, Zuflucht, Schuz und Unterhalt; und die Gefängnisse zu Warin wurden den Kapitularen und ihren Bedienten zum Gebrauch, bei Vergehungen ihrer Bauern und Unterthanen, kostenfrei geöfnet. Ueberhaupt durfte der Bischof, ohne seiner Domherren Wissen und Willen, keine wichtigere Angelegenheiten entscheiden, selbst keine freiwillige Hülfen, Beden und Auflagen in seinem Stift einfodern, noch Synodal- Schwerinsche

oder Bützow wohnen mußte, 9 Mk. Sund. für einen Ochsen, 4 Rhfl. für 2 Mastschweine und 6 Schafe, 10 Drömbt Rocken, Gerste und Haber; bei auswärtigen Verrichtungen, ausser in Schwerin und Bützow, für die Meile 1 fl. nebst Bewirthung auf 2 Tage mit 4=5 Bedienten und Pferden; für die Einweihung einer Kirche oder Kapelle 2 fl. eines Altars oder Kirchhofes 1 fl. seinen Bedienten 12 und 6 lß; für Ordinations=Scheine und Immatriculirungen die Hälfte der Gebühren, wovon die andre Hälfte dem Stifts=Kanzler und Schreiber gehörte. (Schröders evang. Meckl. ad a. 1518, S. 2.)

nodalStatuten errichten; über residirende oder abwesende Domherren durfte er sich keine Jurisdiction anmaassen, und die Vicarien zum Nachtheil der Kapitularen nicht begünstigen. Die EidesLeistungen des StiftsHauptmanns und StiftsKämmerers, aller StiftsBeamten, Diener und Lehnleute, des Raths und der Bürgerschaften zu Bützow und Warin auch andrer Unterthanen wurden (1550) auf das Kapittel, besonders im Fall der SedisVacanz erweitert d). Von dem Röm. K. Maximilian I. erhielten die Kapittel zu Schwerin und Bützow (1515) das Recht mit rothem Wachs zu siegeln; und von den Päbsten war die Schwerinsche DomKirche so reichlich mit Indulgenzien begnadigt, daß man durch ihren Besuch sich in einem Jahre auf 1277 Jahre Ablaß erwerben konnte e). Von ihren 42 Altären waren aber die Einkünfte (1532) zum Theil schon an evangelische Geistliche, als geistliche Lehne verliehen f).

Rostockische

Zur Verwaltung der EpiscopalJurisdiction, war in Rostock ein bischöflicher Official (Konrad Pegel, † 1567) bestellet ff). Unter den dortigen Geist=

d) Schröders Papist. Meckl. ad a. 1516, S. 2850. Westphalen diplomatar. Mecl. p. 1105. Ehemal. Verhältnis zwischen Meckl. und Schwerin, V. und VIII. Beil.

e) Schröders Papist. Meckl. ad a. 1508, 1515. S. 2795, 2827. Westphalen monument. T. III. p. 1722.

f) Westphalen dipl. Mecl. ad a. 1532. p. 1133.

ff) Dipl. Mspt. d. a. 1560. Bacmeister in Westphalen T. I. p. 1633. Schröders evangel. Meckl. ad a. 1566, S. 508.

Geistlichen hatten (1512) die Prälaten und Domherren des CollegiatStifts den ersten Rang; ihnen folgten die Franziskaner- und DominikanerMönche, zulezt die WeltPriester der PfarrKirchen zu S. Peter, S. Nicolas, S. Marien und S. Jacob. Die Universität hatte (1525) 12 Vicarien an den 4 HauptKirchen zu verleihen g). Das FranciskanerKloster stand (1509) unter dem General der Sächsischen Provinz der mindern Brüder, so wie das DominikanerKloster (1548) unter dem Vicarius des OstSächsischen Provinzials des PredigerOrdens zu Wismar. Lezteres bestand aus dem Prior, SubPrior, Baccalaureus, Lesemeister und gemeinen Conventualen; der Vicarius und der Prior waren (1520) zugleich päbstliche Inquisitores (haereticae prauitatis) h). Der MichaelisConvent zum Grünenhof war zulezt (1557) auf den Pater oder Verweser, 2 Priester und 1 LaienBruder reduciret, und erkannte den Pater und Convent des Fraterhauses zum Springborn in Münster für seine Superioren i).

Das Jungfernkloster zu Neukloster zählte (1516) 54 Nonnen, das zu Ribnitz (1523) 35 Nonnen, 10 Schülerinnen und 11 dienende Schwestern k); das zu Dobbertin bat selber (1527) den H. Hein- Kloster-

g) Westphalen dipl. Mecl. ad a. 1512, p. 1102. Rost. Etwas 1740, S. 449; 1741, S. 166.

h) Schröders evang. Meckl. ad a. 1520, 1526, 1548, S. 26, 27, 113, 490. W. Nachricht von gel. Rost. Sachen 1744, S. 69.

i) Rost. Etwas 1739, S. 650.

k) Schröders Papist. Meckl. ad a. 1516, S. 284. Rost. Etwas 1737, S. 685. Schlaggert chron. Ribniz. p. 886.

H. Heinrich, bei dem Bisch. Magnus die Veranstaltung einer, seit 3 Jahren unterbliebenen Visitation durch den Prior des JohannisKlosters und den Official zu Rostock, mit Zuziehung eines Schwerinschen Domherrn, zu bewürken. Zu Malchow waren die von Flotow im Besitze des Rechts, den KlosterProbst einzusetzen und die Rechnungen aufzunehmen, und wurden dabei (1536) durch eine KammerGerichtsUrthel wider die Herzoge geschützt. Eben dieses Kloster wurde (1546), so wie das zu Rühn (1537), von dem Provisor, der Priorin und UnterPriorin regiert l).

Geistlichkeit

Zu SubConservatoren der gesammten Geistlichkeit des Schwerinschen Sprengels, ihrer Güter und Gerechtsame waren (1521) die Pröbste zu Bremen, Stade, Greifswald und Rostock, mit den Dechanten zu Ratzeburg, Hamburg, Güstrow und Bützow von den Baselschen Conservatoren (II. Th. S. 712, w) verordnet m).

2) in der Ratzeburgischen Diöcese.

Das Personale des Domkapittels zu Ratzeburg war (seit 1504) mit 8 neuen DomherrnStellen vermehrt. Der Dechant, (vormalige Prior) und der Cantor bekleideten nun kein geistliches Amt mehr, sondern eine blos persönliche Würde (personatus) In Wismar residirte ebenfalls ein Official des Bischofs von Ratzeburg, um dessen Jurisdiction, wichtige Fälle ausgenommen, daselbst zu üben, Testamente zu bestättigen und von deren Vollstreckern, so wie von milden Stiftungen, (MarienZeiten) Rechnung aufzunehmen; welt-

l) Dippl. Mspta. d. a. 1527, 1536, 1537, 1540.

m) Schröders evang. Meckl. ad a. 1521, S. 42, 43.

Weltliche Händel durften nicht vor das bischöfliche Consistorium gezogen, sondern mußten an den Rath und den Stapel der Stadt verwiesen werden; der Bischof durfte keine bürgerliche Grundstücke erwerben, sondern mußte mit seiner Herberge in der Stadt sich begnügen. Der GeneralVicar des Bisthums Ratzeburg residirte in der Folge (1541) zu Lübeck n).

In beiden Sprengeln geschahe die Belehnung mit erledigten Pfarren und Vicarien (noch 1548) durch die gewöhnliche Darreichung des Birets aus den Händen des Bischofs oder Officials o). Wenn die Patronen ihre geistlichen Lehne binnen einem halben Jahre zu besetzen versäumten, fielen solche dem Bischofe zur willkührlichen Verleihung anheim p). Herzogliche PatronatKirchen wurden (1534) in dem Heinrichschen Antheil 47 mit 19 Kapellen, und in dem Albrechtschen 36 mit 17 Kapellen gezählet q). Selbst in den Schloß Kapellen zu Güstrow und Schwerin wurden canonische Stunden und MarienZeiten gefeiert, und beide waren mit päbstlichen Ablässen reichlich begnadigt

3) Kirchen-Staats-Recht.

n) Schröders Pap. Meckl. ad a. 1504, S. 2711, 2748; Evang. Meckl. ad a. 1541, S. 440.

o) Schröders evang. Meckl. ad a. 1518, 1541, 1548, S. 12, 440, 497. Dipl. Mspt. d. a. 1539.

p) Dipl. Mspt. d. a. 1560.

q) „Register der PfarrKirchen ꝛc. die H. Heinrich z. M. zu verlehnen hat und Patronus dazu ist, im M. Jun. 1534; Register der geistlichen Fürsten-Lehnen in H. Albrechts z. M. Aemtern, Städten und Gütern beschrieben a. XXXIIII." Mspta. im grosherzogl. Archiv zu Schwerin.

digt r); auch Albrecht hatte (1540) einen Hofkapellan auf dem Schlosse zu Schwerin rr). Alle GotteshausVorsteher und Kirchgeschwornen mußten auf dem Lande den Pfarrern und Obrigkeiten, in Gegenwart zweier GemeindeAeltesten, so wie die in den Städten vor ihrer gewohnten Behörde, jährlich Rechenschaft ablegen s).

B) Evangelische.

Mecklenburgische Kirchen-Gesetze.

Seitdem durch Luthers Lehre die vormaligen Begriffe von GottesVerehrung und Heligendienst, von Cölibat und OrdensGelübden, von Priester-Weihe, MeßOpfer, Fasten und bischöflicher Gewalt gereiniget und die Wirkungen der lezteren durch den Religionsfrieden beschränkt wurden: waren die bisherigen KirchenGesetze auch hieselbst größtentheils unanwendlich gemacht. Daher ward eine neue Gesezgebung für die kirchliche Gesellschaft, nach dem eignen Urtheile des Schwerinschen Administrators Magnus, (1538) nothwendig. Die erste KirchenOrdnung (1540) war nur eine neue Auflage der, von ihrem Verfasser (Joh. Riebling) zu Magdeburg (1534) herausgegebenen KirchenOrdnung. Sie beschränkte sich hauptsächlich auf die verbesserte GlaubensLehre: sie enthielt zugleich die (mit wenigen Aenderungen, auch besonders gedruckte) Ordnung der Messe, eine Sammlung

r) Chemnitz im L. H. Henr. XI. ad a. 1510, 1515 1517, aus briefl. Urkk. Westphalen diplom. Mecl. ad a. 1503, p. 1097.

rr) Dipl. Mspt. d. a. 1540.

s) Poliz. Ordn. d. a. 1516, 1542, Tit. von der Kerkgeschwarnen Reckenschop.

lung von Collecten und Gebetsformeln, zum Theil aus der neuen Schwerinschen KirchenAgende (1521) beibehalten, mit Vorschriften von der Communion der Kranken, von Vertrauung der Ehegatten und von Begräbnis der Todten t). Die landesherrliche, von der Landschaft angenommene Kirchen-Ordnung, (1552) insoferne solche dem Sinn des Augsburgischen GlaubensBekenntnisses gemäs war, demnächst die, mit Rath der Theologen auch Hof- und LandRäthe abgefassete KirchenGerichts- und Consistorii Ordnung, (1570) und endlich die Constitution wegen der Superintendenten (1571) wurden nach und nach die Grundgesetze der Mecklenburgischen Kirche. An die Stelle der Bischöfe und Archidiakonen, ihrer Vicarien und Officiale, verwalteten nun die ersten Glieder der Kirche, die Landesherren, selber das KirchenRegiment und die geistliche Gerichtsbarkeit, durch das Consistorium und die Superintendenten u).

Das Consistorium zu Rostock war von ihnen (1571) mit 3 geistlichen und 3 weltlichen Kirchen- Consistorium

t) Hist. Nachr. v. d. Verf. des Fürstenthums Schwerin, Beil. V. KerkenOrdeninge 1540. Ordnung der Misse 1545. Nettelbladt notitia scriptor. Megapol. p. 126. Westphalen monum. T. IV. p. 1128.

u) Sammlung Meckl. LandesGesetze I. Th. N. I, II; II. Th. N. CCXII. Wismarscher Vertrag 1555. Ein Auszug aus der KirchenOrdnung (1557) ward auf landesfürstl. Befehl (1562) jährlich zweimal von den Kanzeln verlesen. (Schröders evangel. Meckl. ad a. 1562, S. 384.)

chen Räthen, v) einem Notarius, dem Procurator Fisci und 2 Boten besetzt. Die Gegenstände dieses Collegiums waren: Religions Streitigkeiten; gleichförmige Beobachtung der Liturgie; Untersuchung und Bestrafung öffentlicher Scandale und Verbrechen, in Kirchen oder auf Kirchhöfen begangen; Zurechtweisung öffentlicher Verächter der Predigt und Sacramente; Beschützung und Erhaltung der Kirchen, milden Stiftungen, geistlichen Personen und Gebäude bei ihren Gütern und Einkünften; Berufung, Besoldung, Versetzung, Entlassung auch Lehre und Wandel der Kirchen- und Schul Diener; persönliche Ansprüche und Klagen unter und gegen geistliche Personen; zu endlich auch Sponsalien- und Ehe Sachen. Die Jurisdiction desselben erstreckte sich über das ganze Land und alle Einwohner, ohne die Unter Obrigkeiten von ihrer ersten Cognition öffentlicher Verbrechen zu dispensiren, oder den weltlichen Gerichten dabei die Concurrenz und Prävention zu entziehen. Der Proces war summarisch, und die Ausfertigungen ergingen unter fürstlichem Namen und Siegel w). Die Richtschnuren der Erkenntnisse dieses geistlichen Gerichts waren: in Religions Streitigkeiten der einzige unwandelbare Maasstab des geoffenbareten göttlichen Worts, wie solches, ohne alle menschliche Zusätze, aus den Grundsprachen und Umständen, allenfalls mit Hülfe der lutherschen Auslegungen, insoferne diese mit dem Haupt Inhalt der göttlichen Lehre übereinstimmeten, erkläret werden konnte; in liturgischen und ökonomischen Kirchen Angelegenheiten die Kirchen Ordnung; in

v) Rostocker Etwas 1737, S. 267.
w) Cons. Ordnung Tit. I - VI.

in EheSachen die canonischen und käiserlichen, mit der heil. Schrift übereinstimmenden Rechte und die darnach besonders ertheilten gesezlichen Vorschriften. Gegen öffentliche grobe Aergernisse blieb die Excommunication zwar vorbehalten: sie durfte aber von den Predigern nicht eigenmächtig, sondern nur nach vergeblicher Warnung und darauf beim Consistorium gemachter Anzeige, nach dessen rechtlicher Untersuchung und Verurtheilung, ausgesprochen und, bis zur Absolution, vollstrecket werden. Die Execution war den Untergerichten übertragen. Gegen die ConsistorialUrtheile war eine zweite Revision der Acten verstattet, bis dazu (1572) die AppellationsInstanz bei dem Hofgerichte angewiesen wurde x).

Rostock

Weil durch den Religionsfrieden nur die geistliche Jurisdiction der Bischöfe in Glaubens- und gottesdienstlichen Angelegenheiten der A. C. Verwandten ausser Thätigkeit gesezt war; so blieb auch noch nachher in Rostock die Stelle eines bischöflichen Officials und Archidiakonus, doch (seit 1563) nur nach den Vorschlägen des Conciliums und mit Vorwissen des Raths besezt. Die Herzoge liessen sich (1570) erst von dem Administra-

x) Cons. Ordn. Tit. VII, VIII, X - XII. Von dem Misbrauche des Kirchen Bannes in Rostock S. Bacmeister in Westphalen T. I. p. 1580 - 1583, 1592 - 1594, 1598. (Des Rostockischen Ministerii) Bericht vom christlichen Bann, Rostock 1565. (Schröders evang. Meckl. S. 474.) Dr. Laur. Kirchhoff Responsum juris de excommunicatione. Rost. ap. Jac. Transylv. 1566. (Rostock. Etwas 1737, S. 813.) Reversalen 1572, Art. V.

strator und Domkapittel y) zu Schwerin die, auch nach der ReligionsVeränderung, durch Officialen und Archidiakonen ausgeübte geistliche Jurisdiction über die Rostockischen Bürger und Einwohner, bis zur ReligionsVereinigung abtreten, um solche, durch ein KirchenGericht im Lande oder sonst in Rostock, zu verwalten; doch blieben dabei dem Stift und Kapittel alle bisherige Grundstücke und Hebungen in und um Rostock vorbehalten. Inzwischen war (seit 1566) daselbst ein eigenes StadtConsistorium z); auch in Wismar wurden (1568) bei Ehescheidungen von dem Ministerium Beisitzer aus dem Rath zugezogen a).

Superintendenten.

Alle Kirchen des Landes waren nun unter die sechs Superintendenten zu Wismar, Güstrow, Parchim, Schwerin, Rostock und Neubrandenburg vertheilet: 1) zum Mecklenburgischen Kreise gehörten die Städte und Aemter Wismar, Bukow, Poel, NeuKloster, Tempzin, Sternberg, Mecklenburg, Gadebusch, Rehna, Grevismühlen und Dassow; 2) zum Wendischen Güstrow, Lage, Teterow, Dargun, NeuKalden, Malchin, Jvenack, Stavenhagen, Waren, Röbel, Malchow, Krakow, Dobbertin und Brüel; 3) zum Parchimschen Parchim, Goldberg, Lübz, Plau, Marnitz, Neustadt, Grabow, Gorlosen, Eldena und Dömitz; 4) zum Schwerinschen, (ausser dem Bisthume,) Schwerin, Hagenow, Walsmühlen, Wittenburg, Zarrentin, Boizenburg und Crivitz; 5) zum Rostockschen,

y) Urkundl. Bestättigung 58. Beil. S. 97. Orig. Mspt. vom 23. Jan. 1570, im gh. Archiv.

z) Grape evang. Rostock, S. 137.

a) Schröders evang. Meckl. S. 561.

schen, Rostock, Ribnitz, Marlow, Sülze, Gnoien, Tessin, Schwaan, Doberan und Krö-pelin; 6) zum Stargardischen NeuBranden-burg, Friedland, Stargard, Woldeck, Wanzke, Broda, Feldberg, Strelitz, Nemerow, Mirow, Fürstenberg, Wesenberg und Wredenhagen. Je-dem Superintendenten war in seinem Kreise ein Notarius oder Schreiber zugeordnet. Die Su-perintendenten mußten nicht allein über die Kir-chenOrdnung halten, sondern auch von dem Zu-stande ihrer untergeordneten Kirchen genaue Kennt-nis nehmen, und zu dem Ende jährlich (Montag) nach Michael.) alle Prediger des Kreises, auf Ko-sten ihrer Kirchen, zu einem Synodus versamm-len, um ihre Lehre und Wandel zu beobachten, ihre Einkünfte zu sichern und andren geistlichen Bedürfnissen, mit Hülfe der competirenden Be-amten und KirchenPatronen, abzuhelfen. Allge-meine Synoden blieben der landesherrlichen An-ordnung überlassen. Hingegen sollten alle Jahre in einzelnen Aemtern, so wie von Zeit zu Zeit im ganzen Lande, KirchenVisitation angestellet werden, um die ReligionsKenntnisse und Sitten der Prediger und Zuhörer, den Zustand der Kir-chen und Schulen, ihrer Einkünfte und Grund-stücke, auch die Unterhaltung der geistlichen Per-sonen und Gebäude an Ort und Stelle zu erforschen und zu verbessern. Sowohl zu den allgemeinen, als SpecialVisitationen mußten, neben den Ge-lehrten, etliche aus der Landschaft und Landräthe, zu lezteren aber ausserdem die Beamten, um deren liquide Verfügungen zu vollstrecken, gebraucht werden. Die von der Landesherrschaft bestättigten VisitationsBescheide durften nicht von den Kanz-

leien,

leien, sondern allenfalls nur von dem Consistorium, mit Rath und Vorwissen der Interessenten, abgeändert werden b). Auser den früheren Kirchen-Visitationen (S. 159, 196) wurden noch mehrere von den Herzogen veranstaltet, z. B. (1558) im Amte Neukloster und zu Plau (1563) zu Parchim, (1564) zu Teterow (1567, 1568, 1569) in den Aemtern und Städten Neustadt, Grevismühlen und Neubukow bb).

Kirchen-Visitationen.

Prediger

Zum Predigt-Amt durften sich keine unberufene und ungeprüfte Subjecte aufdringen: den Patronen blieb zwar ihre Gerechtigkeit zur Prediger-Bestellung unbenommen; sie mußten aber dazu tüchtige Personen, welche die reine Lehre des Evangeliums bekannten und nicht in öffentlichen Lastern lebten, nominiren und dem competirenden Superintendenten präsentiren. Von diesem wurden sie, in Gegenwart des Presbyteriums, examiniret und, nach befundener Tüchtigkeit, auf Kosten der Patronen, ordiniret und bestättiget; wobei sie angeloben mußten, bei der reinen christlichen Lehre beständig zu bleiben. Waren sie schon anderswo im Amte gewesen; so durfte nur Ver-

hör

b) Superintendenten-Ordn. 1571. Kirchen-Ordn. 1552, II. Th. Tit. Von der Visitation. Reversalen 1572, Art. V. Die Ministerien zu Rostock und Wismar hielten, statt der Synoden, ihre besondern Zusammenkünfte, jenes im Johannis-Kloster, dieses auf der Marien-Pfarre. (Bacmeister in Westphalen ad a. 1562, p. 1592. Schröders evang. Meckl. ad a. 1568, S. 558, 562.)

bb) Original-Visitations-Protocolle (1558–1569) im gh. Archiv zu Schwerin.

hör und Approbation des Superintendenten vor-aufgehen. Die Einsetzung und Anweisung mußte dieser, in Gegenwart des Patrons oder Amtmanns und der Gemeinde, unentgeldlich verrichten. Kein Prediger konnte von den Patronen, UnterObrigkeiten oder Superintendenten gekündiget oder abgesetzt werden; dieses durfte nicht anders, als nach rechtlicher Untersuchung, vom Consistorium geschehen c). In Rostock war das Patronat der Marienkirche (1572) zwischen den Herzogen und dem Rath streitig; über die andern 3 PfarrKirchen waren die ersteren im unbestrittenen Besitz desselben d). Zu Schwerin waren nun beständig evangelische HofPrediger an der SchlosKirche; und Johann Albrecht hatte im Oberdeutschen Kriege einen eignen FeldPrediger e). Küster wurden, nachdem sie vom Superintendenten examinirt und approbiret worden, von den Pfarrern und KirchGeschwornen, doch ohne Widerwillen des KirchenPatrons, angenommen f).

Die

c) KirchenOrdn. II. Th. SuperintendentenOrdn. Art. IV, V. Der Ordinanden Examen, wie es in der Meckl. Kirch.Ordnung gefasset ist. (Wittenberg b. Hans Lufft, 1554, 8.)

d) Bacmeister p. 1554, 1556, 1563, 1582. Schröders evang. Meckl. ad a. 1572, S. 123. Rostocker Etwas 1740, S. 284, 474. Ein Verzeichnis aller evangelischen Prediger in Rostock S. Ebendaselbst 1737, S. 695, 724, 762, 785, 820; 1740, S. 275, 340, 402 ff. 689 ff.

e) Marks Schwerinsche evang. KirchenGesch. S. 143. Schröders evangel. Meckl. ad a. 1551, S. 532.

f) SuperintendentenOrdnung, Art. IV.

Schulen

Die Schullehrer in den Städten und Flecken mußten vorher in Rostock von dazu verordneten Männern examiniret und tüchtig befunden seyn. Die Knaben wurden in 3, nöthigenfalls, wie zu Wismar (1566), in 4 Classen abgesondert. In Rostock war die (1534) zusammengezogene Johannis-Schule (1562) wieder in 4 kleinere Trivial-Schulen bei den Haupt-Kirchen aufgelöset. Im ganzen Lande mußte eine gleichförmige lateinische Etymologie und Syntaxis, wie ein gleichförmiger Katechismus, gebraucht werden g).

Lehr-System

In allen Kirchen und Schulen, auch in der Universität zu Rostock, ward die reine Lehre des Evangeliums aus der Propheten und Apostel Schriften, (1552) als die einzige Erkenntnis-Quelle des religiösen Lehr-Begrifs, gesezlich eingeführet. Man nahm diese zwar in dem Verstande, als ihn die älteren drei christlichen Symbolen ausdrückten, und der Lutherische Katechismus, das Augsburgische Glaubens-Bekenntnis, das System der tripolitanischen und übrigen Sächsischen Ministerien damit übereinstimmeten; ohne jedoch, wenn es zur rechtlichen Entscheidung religiöser Streitigkeiten kam, auf irgend eines Menschen Schrif-

g) Kirchen-Ordnung IV. Th. von Erhaltung christlicher Schulen. Bacmeister p. 1597. Rettelbladt S. 69. Rost. Etwas 1738, S. 531. Schröders evang: Meckl. ad a. 1566, S. 515, 516. Ausser den wissenschaftlichen Lectionen, wurden zu Wismar jährlich zwei Schauspiele, theils lateinisch, theils deutsch im grauen Kloster gegeben. (Schröder ad a. 1561, S. 314.)

Schriften Rücksicht zu nehmen h). Wiedertäufer (Mennoniten) und die mit ihnen in gleiche Classe geworfenen Reformirten (Sacramentirer) wurden im ganzen Lande, so wenig als besonders zu Rostock, wie in den übrigen Wendischen Städten, gar nicht geduldet i) Die hiesigen Gottesgelehrten erwarben sich, durch ihre feste Anhänglichkeit an das angenommene System, einen so ausgebreiteten Ruf der Rechtgläubigkeit, daß der H. Johann Wilhelm von SachsenWeimar, in den Streitigkeiten seiner Theologen mit denen von der KuhrLinie, (1567) das Urtheil der Rostockischen einholte, auch selbst der Röm. K. Maximilian II. zur Einrichtung des evangelischen Kirchenwesens in NiederOesterreich, (1568, 1569) den, wegen seiner Gelehrsamkeit und Mässigung gleich berühmten Dr. Chyträus, mit herzoglicher Bewilligung, von Rostock kommen lies k).

Der

h) KirchenOrdnung, Vorrede u. I. Th. „Wiewohl sonsten unser Glaube und Sentenz nicht auf einiges Menschen Schriften, sondern allein auf das heil. göttliche Wort gegründet seyn soll." (Cons. Ordnung Tit. VII, §. 2.)

i) PolizeiOrdn. 1562, 1572, Tit. von Sacramentirern und Wiedertäufern. Nettelbladt a. a. O. S. 62, ad a. 1535, 1538, 1555, 1560, 1562. Westphalen dipl. Mecl. ad a. 1555, T. IV. p. 1141. Schröders evang. Meckl. ad a. 1563, S. 400.

k) Schröders evang. Meckl. ad a. 1567, S. 519; ad a. 1569, S. 21. Weitere Nachr. von gel. Rost. Sachen 1748, S. 33. Schmidts Geschichte der Deutschen, VII. B. S. 315. Schütz vita Chytraei, T. I. p. 355, T. II. p. 1-142; app. p. 6, 35.

Liturgie

Der äussere Gottesdienst blieb (1552) bei der vorhin (1540) eingeführten gewohnten Ordnung der Ceremonien, ohne die christliche Gewissensfreiheit dadurch beschränken zu wollen. Ausser den Sonntagen, wurden 15 ganze und 2 halbe Festtage, nebst den Apostelntagen, gefeiert; doch durfte man an den Feiertagen, nach geendigtem Gottesdienst, statt Müssigganges, seine Arbeit abwarten. Aber Jahrmärkte waren auf Sonn- und Festtagen so wenig, als das Spielen, oder der Wein- Bier- oder BrantweinVerkauf unter der Predigt gestattet l). Die Fastnachts-Mummereien waren sowohl den LandesGesetzen, als besondern Rostockischen Verordnungen zuwider, auch in Wismar anstössig m). In den Städten ward wöchentlich an 2 Werktagen Gottesdienst, und auf den Dörfern Sonntags Nachmittags KatechismusVerhör, und zur Zeit des Türken-Krieges (1542) im ganzen Lande wöchentlich zweimal Betstunde gehalten. Bei der Communion war die Elevation abgeschaft, am Tage vorher aber die allgemeine öffentliche Beichte eingeführt. Die Predigten wurden noch gemeiniglich in plattdeutscher Sprache gehalten, die KirchenGesänge aus deut-

l) KirchenOrdnung 1552, III. Th. Tit. von den Ceremonien. Schröders evang. Meckl. ad a. 1557, S. 174. Pol. Ordn. 1562, 1572 Tit. I. in fine. Rostockische Verordnungen wider die Entheiligung der Feiertage, beim Nettelbladt ad a. 1535, 1547, 1557, 1560, 1563, S. 61.

m) Meckl. LandesGesetze IV. Th. S. 112, GrundGesetze, S. 279., Nettelbladt. S. 70, 97. Schröders evang. Meckl. ad a 1568, S. 560.

deutschen GesangBüchern, die Präfationen aber lateinisch gesungen n).

Kirchen-Oeconomie.

Die Kirchen und geistlichen Wohnungen mußten von den Städten und Dorfschaften in baulichem Stande erhalten, und diese dazu von den Obrigkeiten, allenfalls von der Landesherrschaft, welche auch die HolzBedürfnisse übernahm, angehalten werden. In den Städten ward, zur Unterhaltung der KirchenGebäude, der Kirchen- und SchulBedienten, auch zur Versorgung der Armen, aus den Einkünften der vormaligen Kapellen, Präbenden und Brüderschaften, ohne Rücksicht auf deren PrivatPatronen, durch den Rath ein eigner Fonds gesammlet, berechnet und verwandt, auch dazu in allen Häusern vierteljährig Almosen eingefodert. In Wismar wurden die sämmtlichen geistlichen Güter, auf Anordnung des Raths, (1555) durch 3 Diaconen (aus dem Rath, der Bürgerschaft und den HandwerksZünften) in jedem der 3 Kirchspiele, und einem beeidigten Schreiber verwaltet und zur Besoldung der Kirchen- und SchulDiener, zu Stipendien und zur Armen-Versorgung angewandt. Für die Prediger mußte (1557) sowohl auf dem Lande, als in den Städten, wie schon vorher (1548) in Rostock, von den Eingepfarreten der VierZeitenPfenning gegeben, überhaupt auch das PfarrGut sorgfältig erhalten und verbessert werden. Für die Armen hingegen wur-

 den

n) K. Ordn. 1552, Tit. von Ceremonien. Schröders evang. Meckl. ad a. 1542, S. 464. Gryse im L. J. Slüters ad a. 1531. In Rostock wurden (seit 1561) in den 4 Hauptkirchen FrühPredigten, auch (1549, 1559) eigne Bettage gehalten. (Baemeister p. 1582. Nettelbladt, S. 65.

den in allen Kirchen an den Feiertagen Almosen gesammlet o). Die Rechnungen der geistlichen Oeconomien und Armenhäuser wurden von deren Vorstehern und KirchenGeschwornen jährlich den Superintendenten, Amtleuten und Patronen, in Gegenwart der Prediger und GemeindeAeltesten, abgelegt; und sie durften mit den KirchenGütern und Capitalien, ohne des Consistoriums, oder Superintendenten und des Patrons Vorwissen und Gutfinden, keine Veränderung vornehmen p).

Kloster-Güter.

Zur Unterstützung der hülfsbedürftigen Kirchen in Städten und Dörfern, auch der Universität, Schulen und Hospitäler, zu den Kosten des Consistoriums, der KirchenVisitationen, der Examinirung und Ordination wurden (1552, 1555) die Güter der Stifter, Klöster und Präbenden angewiesen, die deshalb nicht getrennt werden, sondern als ursprünglich geistliche Stiftungen, zu religiösen Zwecken bestimmt bleiben sollten. Die Ausmittelung und Erhaltung ihrer Grundstücke und Hebungen war daher ein vorzüglicher Gegenstand der Visitationen. In die JungfernKlöster durften zwar noch junge Frauenzimmer zur Erziehung, in den Mönchsklöstern aber keine Novizen weiter aufgenommen werden; sondern man lies sie allmählig ausserben, bis endlich (1572) alle Klöster

o) K. Ordn. II. Th. Tit. von der Visitation; V. Th. Tit. von Unterhalt. und Schutz der Pastoren. Schröders evang. Meckl. ad a. 1555, 1557, S. 124, 174. Rettelbladt a. a. O. S. 67.

p) Sup. Ordn. Art. VII. Pol. Ordn. 1562, 1572, Tit. von Rechenschaft der Kirchgeschwornen und Vorsteher der Hospitalien.

ster und Stifter, mit Ausnahme der drei für die Landschaft aufbehaltenen, zur fürstlichen Kammer eingezogen waren q). Doch kostete es Mühe, in diese den protestantischen Lehrbegrif und Gottesdienst einzuführen. Das Kloster Ribnitz lies sich (1568) eine käiserliche Bestättiguug ertheilen; und es waren daselbst, ausser der Aebtissin 12 Jungfrauen vom Adel eingekleidet und 12 adeliche Töchter zur Erziehung aufgenommen. Auch die Klosterjungfern zu Dobbertin weigerten sich, (1569) die evangelische Religion anzunehmen r).

Die Zurückführung dieser 3 Klöster auf ihre ursprüngliche Bestimmung zu gottesdienstlichen Uebungen, christlichen Schul- und Erziehungs-Anstalten, die Abschaffung der dagegen eingeschlichenen Misbräuche und deren Vertauschung mit verbesserten ReligionsBegriffen waren daher die Bedingungen, unter welchen sie der Landschaft übergeben wurden. Ausserdem enthielt die Kloster-Ordnung Vorschriften, wegen der täglichen Einrichtung des Gottesdienstes, mit einem eignen KlosterKalender, und wegen der Unterweisung junger Frauenzimmer in religiösen Kenntnissen und HandArbeiten. Jedem Kloster war eine Domina vorgesetzt. Dem Superintendenten blieb die halbjährige Visitation, hingegen zur Aufnahme neuer Klosterjungfern landesfürstliche Bewilligung vorbehalten. Auser der bestimmten Anzahl der Klo- Kloster-Ordnung.

ster-

q) K. Ordnung 1552, Tit. von Unterhalt und Schutz der Pastoren; Tit. v. d. Visitation. Wismarscher Vertrag 1555. Schröders evang. Meckl. ad a. 1572, S. 129.

r) Franks X. B. S. 207. Schröders evang. Meckl. ad a. 1569, S. 4.

sterjungfrauen und Schülerinnen, konnte jedes Kloster adliche oder andre Kostgängerinnen zur Erziehung aufnehmen s).

Schwerin- und Ratzeburgische

In den Bisthümern Schwerin und Ratzeburg war weder, nach der Absicht des Religions-Friedens, die landesherrliche GesezgebungsMacht der Bischöfe eingestellet, noch die kirchliche Gesezgebung der Mecklenburgischen LandesRegenten (1552) anwendlich geworden. Hier behielten also noch die SynodalStatuten der vorigen Jahrhunderte, in Ansehung der KirchenVerfassung, auch über evangelische Unterthanen ihre gesezliche Kraft. Doch ward in beiden Stiftern, nach dem persönlichen Vorgange der Administratoren, die Lehre der unveränderten Augsburgschen Confession und des Mecklenburgischen GlaubensBekenntnisses, (1549) als eine gesezliche Norm der bischöflichen Anordnung des KirchenRegiments, des Consistoriums, der Schulen und Hospitäler, auch der Verleihung geistlicher Pfründen, insoferne diese mit dem WahlEide des Bischofs zu Schwerin bestehen konnte, durch den Wismarschen Vertrag (1555) angenommen t).

Kirchen-Verfassung.

Wenn also gleich den Mecklenburgischen Kirchen- Consistorial- und SuperintendentenOrdnungen (1557, 1570, 1571) auch der H. Ulrich seinen Namen vorsezte; so geschahe dieses doch nicht unter dem Titel eines Bischofs oder Administrators des Stifts Schwerin. Hier blieb das Domkapittel in allen seinen capitulationsmässigen Verhältnissen mit dem Bischof; folglich konnte auch, ohne dessen

s) KlosterOrdn. 1572, Mspt.

t) ReligionsFriede 1555, §. 20. Wismarscher Vertrag 1555.

dessen Zustimmung, keine kirchliche Gesezgebung im Stifte zum Stande kommen. Zwar sollten, nach dem Plan des H. Ulrichs, (1565) die Functionen der Domherren der (Mecklenburgischen) Kirchen-Ordnung untergeordnet und der ursprünglichen Bestimmung ihrer geistlichen Aemter näher gebracht, mithin für den Dienst der Kirche nuzbarer gemacht werden; allein es scheint nicht, als ob dieser Entwurf zur Ausführung gebracht sei u). Nur seit der, unter seinem Namen und Siegel (1567) publicirten StiftsConsistorialOrdnung, wurde alles, was die geistliche bischöfliche Jurisdiction, nämlich Beobachtung der eingeführten GlaubensLehre und des Gottesdienstes, Beschützung und Besoldung der Kirchen- und SchulDiener, auch Ehe- und andre geistliche Sachen betraf, von dem Stifts-Consistorium zu Schwerin angenommen, erörtert und verabschiedet. Bei diesem waren der Superintendent zu Schwerin als Director, 4 Capitularen, mit dem Stiftshauptmann zu Bützow und 1 Kaplan als Beisitzer, und ein Notarius angestellt x). Der Superintendent war nur, insoferne er, neben der eigentlichen StiftsGeistlichkeit, auch die in der Grafschaft Schwerin unter seiner Aufsicht hatte, an die Mecklenburgsche Superintendenten Ordnung gebunden. Die Stifts Schule am Dom zu Schwerin bestand aus dem Rector, dem

u) Westphalen dipl. Mecl. ad a. 1565, 1568, p. 1142, 1145.

x) Nettelbladt notit. scriptor. D. Megapol. p. 129. Ehemal. Verhältnis zwischen Meckl. u. Schwerin XV. Beil. OriginalActen im gh. Archiv zu Schwerin. Hederich beim Gerdes S. 487.

dem Prorector und dem Cantor y). Die Kirchen- und SchulBedienten zu Schwerin wurden (1568) aus der Oeconomie erhalten. Das Collegiatstift zu Bützow war noch (1553) z), wie das Jungfernkloster zu Rühn, in seinem Bestand geblieben.

VIII. Literatur.

Mit der religiösen Verfinsterung und Aufklärung gieng das Fallen und Steigen der wissenschaftlichen Cultur, in deren ausschlieslichem Besitz sich die Geistlichkeit so lange befunden hatte, gleichen Schritt. Das päbstliche Conservatorium über die Academie zu Rostock (II. Th. S. 712, w) hatte der Abt von Doberan (1524) dem Domdechant zu Bremen übertragen a); und auch nach der ReligionsVerbesserung blieb die Sorge für die Universität und Schulen ein Gegenstand der geistlichen Gewalt.

Aeltere

Inzwischen fehlte es auch schon vor der KirchenVerbesserung, so viel der Geist des ZeitAlters und dessen beschränkter wissenschaftlicher Gesichtskreis es gestattete, in der Rostockischen Universität nicht an thätiger Aufmerksamkeit auf Verbreitung und Ausübung gelehrter Kenntnisse. Sie beschäftigte b) (1520) 8 Lehrer (lectores) der Theologie, worunter der Domdechant Dr. Barthold

Rostockische Universitätsliteratur.

y) Sup. Ordn. Art. II. Hederich a. a. O.

z) Westphalen dipl. Mecl. p. 1140, 1145.

a) Rostocker Etwas 1739, S. 455.

b) Obseruantia lectionum in vniuersitate Rostoch. 1520, in Rost. Etwas 1738, S. 796-811.

thold Möller, der Vicarius des PredigerOrdens Johann Hoppe, der DominicanerPrior Cornelius von Suecis c) und die Lesemeister des dortigen FranciscanerKlosters sich freilich mehr durch ihren Rang in der Hierarchie, als durch literarische Verdienste auszeichneten; 3 in den päbstlichen und 3 in den käiserlichen Rechten, worunter Nicolas Louwe Ordinarius, Peter Boye Prof. der Decretalen, UniversitätsSyndicus, GeneralProcurator und Monitor, zugleich fürstlicher Rath, Rostockischer Domherr, GeneralOfficial und Archidiakonus zu Waren, d) und Lucas Rönnebeck Domherr zu Rostock, nebst einem ausserordentlichen (D. Nicolas Marschall); einen in der Medicin (den herzoglichen Rath und LeibArzt Dr. Reimb. Hilsheim); und 17 in den freien Künsten, worunter 2 academische Censoren waren. In der lezteren Facultät waren die Vorlesungen so vertheilt, daß man, um den Grad eines Baccalaureus zu erlangen, in 3, und bis zum MagisterGrad in 4 Semestern seinen Cursus absolvirte. Die ordentlichen PromotionsKosten betrugen: in der Theologie für die drei Stuffen des Baccalaureats 13, für Licentiaten 18 und für Doctoren 10, zusammen 41 Rhfl.; für Baccalaureen, Licentiaten und Doctoren beider Rechte 14, 28, $36\frac{1}{2}$ Rhfl.; in der Medicin 7, 10 und 18; in den freien Künsten 4 und 8 Rhfl. In den Regentien wurden von den Alumnen, so wie von den Magistern und Baccalaureen der freien Künste, fleissig Disputirübungen gehal-

c) Von dessen Schriften S. Schröders evang. Meckl. ad a. 1534, S. 293.

d) (Manzels) Geschichte der JuristenFacult. zu Rost. S. 49.

gehalten; und in dem Pädagogium (Porta Coeli) wurden die Knaben von 2 Rectoren und 2 Conrectoren täglich 6 Stunden unterwiesen. Das engere academische Consilium bestand (1517) aus 7 Mitgliedern e). Bis zur Reformation war der jährliche Zuwachs der Studierenden (1503-1520) im Durchschnitt noch 200, seitdem aber, unter den religiösen Uneinigkeiten, politischen und physischen Widerwärtigkeiten (1521-1563) nur 72 f).

Zu schwach, von dem Rechte der eigenen Berufung ihrer Lehrer, (II. Th. S. 716) wozu es auch in ihrem Schoosse vielleicht an Subjecten fehlte, selber Gebrauch zu machen, konnte die Academie diese Sorge leicht denjenigen überlassen, die sich derselben, wenn gleich aus ungleichem Beruf und mit ungleichen Kosten, unterzogen: den Landesherren und dem StadtRath. Nach der neuen herzoglichen Dotation, (1557) ward der academische Etat auf 4 Professoren der Theologie, mit 880 fl. 4 in den Rechten mit 670 fl. 2 in der Medicin mit 410, und 10 in den freien Künsten mit 1030, den UniversitätsNotarius und den Quästor mit 90 (überhaupt auf 3000) fl. jährlicher Besoldung, angeschlagen g). Eben dieses PersonalVerhältnis ward in der Concordienformel, (1563) bei der würklichen Zusammensetzung des academischen Corps aus herzoglichen und räthlichen Professoren, nur mit dem Unterschied beobachtet, daß die philosophische Facultät

Personal-Etat.

auf

e) Rost. Etwas 1738, S. 700.

f) Rost. Etwas 1739, S. 658, 780, 809; 1740, S. 9, 35, 78, 109, 142, 198.

g) Schröders evang. Meckl. ad a. 1557, S. 186.

auf 8 beschränkt wurde, und von allen vier Facultäten der Rath die Hälfte der stimmfähigen Professoren übernahm. Sowohl den Herzogen, als dem Rath verblieb die Besetzung ihrer erledigten Stellen, nach vorgängiger Nomination ihrer respectiven Professoren. Das Consilium bestand nun aus 9 fürstlichen und den 9 räthlichen Professoren, mit umschichtiger Sessions-Ordnung. Aus diesen beiderseitigen Mitgliedern ward alle halbe Jahr, nach Ordnung der Facultäten, der Rector wechselsweise gewählt, und er mußte sowohl der Universität, als den Herzogen, dem Rath und der Stadt die Treue schwören: in dringenden Fällen war ihm ein Beisitzer (Promotor generalis) von der andern Seite zugeordnet. Statuten durfte das Consilium ungehindert, nur zum Nachtheil der Stadt nicht, ohne des Raths Vorwissen machen. Die CivilJurisdiction über UniversitätsGlieder, mit Offenlassung der Appellation an den Bischof zu Schwerin, behielt stiftungsmäßig der Rector und das Consilium allein, in Streitigkeiten mit Bürgern, oder bei eintretendem Interesse der Stadt, mit Zuziehung der 2 ältesten Bürgermeister, in peinlichen Sachen aber mit dem Rath gemeinschaftlich; hingegen über alle zu BürgerRecht liegende Grundstücke der UniversitätsVerwandten, so wie den Angrif und die Execution in Criminalfällen, der Rath allein. Nur Professores blieben unter der Criminal-Jurisdiction des Bischofs oder Administrators zu Schwerin; von bürgerlichen Lasten waren die UniversitätsGlieder, mit Ausnahme liegender Gründe und bürgerlicher Nahrung, befreiet. Im Anfang fehlte noch ein fürstlicher Jurist, so wie ein

Theo-

Theolog und ein Arzt auf räthlicher Seite: dagegen hatte die philosophische Facultät (1564) 11 Lehrstühle: der Grammatik, der Moral, der Dialektik, der Rhetorik, der AristotelischPlatonischen Philosophie, der Dichtkunst und Geschichte, der Arithmetik, der Mathematik, der Physik, der griechischen, und der hebräischen Sprache h). Die jährlichen Inscriptionen der Studierenden betrugen izt (1563 - 1572) im Durchschnitt 127 i).

Gesetze

Die Statuten der Academie wurden (1548) so, wie die der Juristischen (etwa 1550) und der theologischen Facultät, (1564) leztere mit Verpflichtung der Lehrer auf die Augsburgische Confession, erneuert k). Der VersammlungsOrt des academischen Consiliums, auch das theologische und juristische Auditorium, war (1567) im MichaelisKloster l). Dem darin angelegten Pädagogium wurden vom Magistrat (1561) zwei Professores (paedagogici) zu Inspectoren vorgesetzt. Diese behielten die Administration und Aufsicht auch nach der Concordienformel, als von der Universität (1564) die Disciplin der 6 academischen Regentien reguliret ward. In diesen mußten alle Studierende, (scholastici) die nur Platz darin fanden, bis zum MagisterGrad, wohnen und waren der Aufsicht eines Magisters (Regentialis) unter-

h) Bacmeister in Westphalen T. I. §. 116. Rost. Etwas, 1739. S. 177.

i) Rost. Etwas 1740, S. 234, 267.

k) Rost. Etwas 1742, S. 101. Gesch. der Jurist. Facultät z. R. S. 20. Schröders evang. Meckl. ad a. 1564, S. 446.

l) Rostocker Etwas 1739, S. 17, 407, 408.

untergeordnet, der dafür einen Antheil des Miethgeldes und von jedem 4 Goldfl. jährlich erhielt; die RegentialMagister stunden unter 2 General-Inspectoren, aus dem Schooße der Professoren m).

Neuere Literatur

Von dem literarischen Fleisse der Rostockischen UniversitätsGelehrten in Vorlesungen, Rede-Uebungen, Disputationen und gedruckten Schriften, wurden (1560-1567) vollständige Verzeichnisse bekannt gemacht n). Die nahmhaftesten ihrer Professoren seit der Reformation waren: in der theologischen Facultät Joh. Aurifaber, (1550-1554) David Chyträus, (seit 1551) Simon Pauli (seit 1560) auf fürstlicher, und Lucas Bacmeister (seit 1562) auf räthlicher Seite o); in der JuristenFacultät: die StadtSyndici Joh. Oldendorp, (1531-1551) Ad. Traziger (1546-1553) und Matth. Röseler, (1552-1564) die fürstlichen Räthe Johann Hofmann, (1547-1564) Joh. Bouke, (seit 1554) Lor. Kirchhoff (seit 1565) und Friedr. Hein (seit 1563) p); unter den Aerzten die fürstlichen: Jac. Bording (1550-1557) und Henr. Brucäus (seit 1565) q); in der philosophischen Facultät (1530-1540) Conr. Pe-

m) Ebendaselbst S. 410, 418, 584.

n) (Jo. Posselii) scripta in academia Rost. publice proposita ad a. C. 1560-1563 et inde ad a. 1567. P. I. et II. Rostoch. 1567, 2 Alph. 4 B. 8. (Rostock. Etwas 1737, S. 67, 138, 330, 355, 421, 457, 552, 613.

o) Rost. Etwas 1738, S. 145, 491, 587.

p) Ebendaselbst S. 652, 715; 1740, S. 258. Geschichte der JuristenFacultät z. R. S. 64 ff.

q) Rost. Etwas 1740, S. 758; 1738, S. 278.

Pegel, Arn. von Buren, Henr. Pauli (1540=1550) Bernh. Mensing, Paul von Eizen, Gerh. Nennius, (1550=1560) Andr. Wesling, Joh. Posselius, Barthol. Kling (1560=1572) Joh. Tasel, Nath. Chyträus r) u. a. m.

Mecklenburgs

Von andern einheimischen Gelehrten dieses ZeitAlters verdienen noch bemerkt zu werden: in Rostock der Dichter Joh. Padus (1503) s) der herzoglich Mecklenburgische (vorhin Jülichsche) Secretär Dr. Nicol. Baumann aus Ostfriesland, († 1526) t); in Schwerin der Mathematiker Tilemann Stella von Siegen (1561) u) und der Kapellmeister David Coler (1563) x).

Bibliotheken

Die von Johann Albrecht (1552) aus dem Oberdeutschen Kriege, zu Wasser nach Mecklenburg gebrachte BücherSammlung war, nachdem sie unterwegs bei Stade einigen Verlust gelitten hatte, (1572) schon eine zahlreiche fürstliche Bibliothek zu Schwerin. Zu einer Bibliothek der philosophischen Facultät zu Rostock ward durch Nath. Chyträus erst (1569) die Anlage gemacht y).

Auffer

r) Ebendas. 1739, S. 602, 637, 663, 727, 800, 805, 823.

s) Schröders Papist. Meckl. 1503, S. 2689.

t) Weitere Nachr. von Rost. gel. Sachen 1744, S. 119. Das gelehrte Ostfriesland 1785, 1 Band. Büschings wöchentliche Nachrichten 1774, S. 29. Sein Buch Reineke de Voß ist bekannt genug.

u) Schröders evang. Meckl. ad a. 1561, S. 312.

x) Hederichs Schwerinsche Chronick, S. 42.

y) Tychsens Gesch. der UniversitätsBibliothek und des Museum zu Rostock, S. 16, 26.

Ausser der Buchdruckerei (II. Th. S. 979) im MichaelisKloster zu Rostock, (bis 1532) waren daselbst: ein Buchdrucker Winter in Dr. Marschalls Hause, (1510-1522) Ludwig Diez (1519-1560) fürstlicher Buchdrucker, mit der Verpflichtung, ohne Wissen und Willen der Professoren nichts drucken zu lassen, und die Universitäts-Buchdrucker Steph. Mühlmann (1561) und Jac. Lucius (1564) z). Buchdrukkereien.

IX. Ritterschaft; LehnsSystem.

Die mehrmaligen namentlichen Aufzeichnungen der Mecklenburgischen LehnMänner (1506, 1523, 1554) geben von dem Personale derselben und den LehnsVerhältnissen ihrer Güter vollständige Kenntnis a). Man zählte, ausser den 3 OrdensKomthuren zu Mirow, Nemerow und Krake, überhaupt 172 mit Gütern im Lande angesessene Geschlechter. Von diesen waren (1554) im Lande Mecklenburg 173, im Lande Wenden 112, und im Lande Stargard 48, folglich in allen Aemtern und Vogteien zusammen 333 Individuen mit Lehngütern angesessen, worunter auch die (1505) nur auf 3 Generationen verliehenen Domä-

z) Rost. Etwas 1740, S. 538-627; 1743, S. 147, 324; 1747, S. 20. Eschenbachs Annalen der Rostockschen Academie, V. Band, S. 392, X. B. S. 125.

a) AufgebotsRegister und Anschlag zum Lübschen Kriege 1506, beim Klüver I. Th. S. 162. Union der Prälaten, Manne und Städte 1523, in Ausführl. Betrachtungen 55, 56. Beil. Land- und MusterRegister 1554, im letzten Wort, 97. Beil.

Domänen Eikhof und Marnitz sich befinden. Gesammte Lehne dieser drei Länder wurden, (zu 582, 418 und 170, oder) mit Inbegriff der auswärtigen Vasallen, (114) überhaupt zu 1284 Rosdiensten angeschlagen. Hiezu gaben z. B. der Bischof zu Schwerin mit seinen StiftsMannen 50, die Bischöfe zu Ratzeburg und zu Havelberg jeder 20, die Stadt Wittstock 12; von einheimischen: die Molzane zu Penzlin 24, die zu Grubenhagen und Hahne zu Basedow jeder 20, Flotow zu Stuer, Rieben zu Galenbeck, Holstein zu Ankershagen, Rohr zu Neuhaus und der Komthur zu Mirow, jeder 16, Bülow zu Marnitz 8, Lützow zu Eikhof 7, Bülow zu Gartow 6, Quitzow zu Stavenow und Rohr zu Meienburg jeder 4, der Komthur zu Nemerow 5, und der zu Krake 3 Pferde. Die zahlreichsten Vogteien waren: Ribnitz, (116) Stargard (114) und Grevismühlen (99). Vorher (1506) rechnete man überhaupt 377 LehnMänner mit 1364 Rosdiensten. Wegen Ungleichheit der Rosdienste ward die Richtigstellung derselben, weil sie öfters zum Maasstabe der ritterschaftlichen Landhülfen angenommen wurden, (1572) von den Herzogen verlangt und dazu von der Landschaft die Einleitung nachgewiesen b).

Rosdienste

Der Gebrauch der Lehndienste beschränkte sich nicht blos auf die LandesVertheidigung, sondern auch zu den ReichsKriegen ward die hiesige Reuterei aus der Zahl der einheimischen Vasallen genommen. Konnte der Lehnmann nicht selber auffitzen, so mußte er an seiner Stelle einen geschick-

b) Ausführliche Betrachtungen 87, 88. Beil.

schickten von Adel gebohrnen, (ehrbaren) oder andern wehrhaften reisigen Knecht mit einem tauglichen Hengst oder Gaul, mit blankem HauptHarnisch, Rücken, Krebs, Armzeug, Koller, Kniekappen und Feuerspies ausgerüstet, an dem angewiesenen MusterPlatz stellen und sowohl innals ausserhalb Landes mit (12 fl. monatlicher) Besoldung unterhalten. Eine Verweigerung oder Verzögerung der schuldigen Lehndienste ausserhalb Landes ward, (1535) ohne Rücksicht auf die dafür angebotene halbe Landsteuer, nach den käiserlichen und Sächsischen Lehnrechten, mit der Einziehung aller Lehngüter bedrohet c). Je mehr inzwischen mit der veränderten Art Krieg zu führen, die Brauchbarkeit der Lehnpferde zum Kriegsdienst abnahm; desto sparsamer ward ihr Gebrauch, besonders unter dem GemeinschaftsSystem der Landesherren, welches vielleicht eben darum den Adel ungetheilt gelassen hatte, um dessen einseitige Aufbietung zu erschweren und innerliche Ausbrüche zu verhüten. Mit eben dieser Seltenheit der Rosdienste verschwindet auch, besonders seit der disseitigen Theilnahme an dem Oberdeutschen Kriege (1552), die

c) Samml. Meckl. LandesGes. II. Th. N. 151, 152. J. J. Prehn von Verbindlichkeit der Vasallen und Unterthanen zum Beitrage des Reichs- und KreisContingents §. 17, 18, S. 31-33. Die monatliche Besoldung eines reisigen Knechts ward (1532) zum TürkenKriege zu 12 fl. monatlich für jedes Pferd, ausserdem auf 12 Pferden ein Wagen mit 4 Pferden, monatlich zu 24 fl. und auf 10 gerüstete Pferde ein reitender Bote (Trosser) monatlich zu 6 fl. gerechnet.

die Auszeichnung der Ritterwürde unter dem hiesigen Adel; und der Name Ritterschaft bezeichnete nun den ganzen Inbegriff der landbegüterten Mannschaft d).

Landfolge

In Nothfällen mußte jedoch jeder Lehnmann und Landsaß, auf landesherrliches Erfodern, zur Rettung und Erhaltung des Vaterlandes, von allen seinen wehrhaften Unterthanen den dritten Mann zu Pferde oder zu Fus mit Harnisch, Heerwagen, Büchsen, HandRohren, Pulver, Kugeln und andrer guter mannhafter Wehr, nach Anweisung der Beamten, ungesäumt ausrüsten und auf eigne Kosten, so lange es die Nothdurft erfoderte, mit Munition, Victualien und Proviant im Felde unterhalten e). Zu einer gewöhnlichen Landfolge rechnete man: (1554) aus den Dörfern aller Aemter und Vogteien im Lande Necklenburg, mit Inbegriff der Stadt Bukow, der Klöster Doberan, Eldena und Ribnitz und der Ratzeburgschen KapittelsGüter, 760, im Lande Wenden 230, im Lande Stargard 100, zusammen 1090; aus den übrigen Stifts- und KlosterGütern des Landes Mecklenburg, mit Inbegrif der Stadt Rehna, der Komthurei Krake und

des

d) „Unsre Manne und Städte" (Herzogliche Reversales vom 5. Jul. 1555) „Wir die von der Ritterschaft und Städten." (Vollmacht des landschaftlichen Ausschusses vom 5. Jul. 1555) Frank X. B. S. 37, 39. Von dieser Zeit an bezeichnete auch in der herzoglichen KanzleiSprache das Wort: Ritterschaft die vom Adel und Lehnleute. (Pol. Ordn. 1562; Reversales 1561, 1572.)

e) Frank IX. B. S. 202. Prehn a. a. O. S. 34.

des Domkapittels zu Schwerin 174, im Lande Wenden 150, im Lande Stargard 10, zusammen 334; aus den Städten des Landes Mecklenburg 876, (von Parchim allein 400) des Landes Wenden 675, (von Güstrow und Waren jedem 100, von Malchin und Röbel jedem 150), des Landes Stargard 525 (von NeuBrandenburg 300, von Friedland 150) zusammen 2076; aus Bützow und dem Stifte Schwerin 200; vom Domkapittel zu Schwerin 30 überhaupt 3730 Mann zu Fus. Mit 500 aus Rostock und 300 aus Wismar, gieng vorhin (1506) der TotalAnschlag des FusVolks auf 5050 f). Gegen den Feind war zwar der Gebrauch der Landfolge im Kriege weniger behülflich, aber auch für das Land weniger lästig, als die von Zeit zu Zeit angeworbenen fremden Soldaten, die nur von Beute und Raub zu leben gewohnt waren, und keine Mannszucht kannten.

Besondre

Ausser den gewöhnlicheren militärischen Dienstleistungen der Lehnmänner, blieben die drei ErbMarschälle aus der gemeinsamen Ritterschaft der Lande Mecklenburg, Wenden und Stargard, wegen ihrer DienstLehne Eikhof, Schorrentin g) und Pleez, zu Ehrendiensten verpflichtet; wenn gleich ihre Functionen an den Höfen nicht verlangt

f) Leztes Wort 97. Beil. Klüver I. Th. S. 181.

g) Lehnbrief für den Ritter Claus Lützow, dessen Sohn uud Enkel, über Eikhof, wegen des ErbMarschallAmts des Herzogth. Meckl. (Dipl. Mspt. d. d. 17. Jan. 1505, a. d. gh. Archiv) „Jacob Levezow, Marschalk tho Schorrentin." (Dipl. Mspt. d. a. 1520.)

langt wurden, sondern nur bei landschaftlichen Zu-
Gattungen sammenkünften bemerkt werden h). Burglehne, de-
ren Besitzer Burgdienste leisten mußten, findet man
(1506) zu Sagstorff, Plate, (1523) Jabels-
burg bei Neustadt, (1517) Stolp, (1518) Wen-
delstorf i). Bei den Lowzowschen Gütern im Amte
Güstrow bestand der Burgdienst (1550) in der
Verpflichtung der Bauern, Brennholz zum Ge-
brauch der Burg in Güstrow zu fahren, die aber
nicht auf ungewöhnliche Beschwerungen mit Na-
turalLieferungen zum fürstlichen Beilager (1563)
erweitert werden durfte k). Zu Pripert im Lande
von Stargard gab es (1504, 1545) ein Schulzen-
lehn l). Durch die landesherrliche Erlassung
aller Manndienste, Unpflichten und zufälligen
Beschwerungen, ward ein vormaliges geistliches
Lehnen. Lehnsstück im Stifte Schwerin (zu Moisall) in ein
FreiLehn (feudum francum) verwandelt m).
Belehnung Den LehnEid mußten die minderjährigen
Vasallen, bei Verlust ihrer Lehne, nach erreichtem
14. Jahre persönlich an dem Hoflager schwören n).
Die

h) Franks X. B. S. 223, 227.

i) Chemnitz im L. H. Balthas. ad a. 1506, H. Heinr. XI. ad a. 1513, 1517, 1518, aus briefll. und Orig. Urkk.

k) Mspta d. a. 1550, 1563, in Actis comitial. d. a. 1563, p. 197, 203,

l) Chemnitz im L. H. Balth. und Albr. VII. ad a. 1504, 1545, aus briefll. Urkk.

m) H. Ulrichs und des Domkapittels zu Schwerin Bestättigung des Verkaufs dreier PfarrHufen zu Moisall an Jürgen Wackerbart daselbst, vom 4 Jun. 1570. (Orig. Mspt.).

n) Feststehender Grund, XXXVII. Beil.

Die gesezliche KanzleiGebühr für eine neue Belehnung, so wie für den Willbrief zur Verpfändung oder LeibgedingsVerschreibung eines Stammlehn-Guts, welcher keinem von der Ritterschaft versagt werden durfte, woferne nicht das Gut auf den Fall der Eröfnung stand, war (1572) ein halb Procent von dem Capital o). Ueber viele heimfallende Lehne ward aber durch neue Verleihungen, oder schon im voraus durch Anwartschaften, von der Lehnsherrschaft disponiret p).

Lehns-Streitigkeiten.

Wegen der eingezogenen Rostockschen Privat- und HospitalGüter, war die rückständige Irrung (II. Th. S. 881) zwar durch das (1498) verabredete Compromis, von den HH. Balthasar und Heinrich, den Provisoren des Georgenstifts und von den interessirenden Familien (1506) 6 Schieds-Richtern und einem Obmann (dem Professor Albr. Kranz) übergeben. Weil sie aber von diesen nicht abgethan war, wurden die bis dahin von den Herzogen im Besitz behaltenen Güter, vermöge eines (1528, 11. Jun.) zu Güstrow geschlossenen Vertrags, den rechtmässigen Erben gegen eine Abfindung

o) Reversales 1572, Art. VII, VIII.

p) Frank IX. B. S. 11. H. Balthas. Verschreibung einer jährl. Rente von 100 Mklb. aus der Rentkammer für den Ritter Henn. Halberstadt auf Campz, bis dahin, daß er mit einem Angefälle wird versehen werden; H. Heinrichs Belehnung des Rentmeisters Claus Trutmann mit den angefallenen Gütern in Carpin und Schönfeld (Chemnitz ad a. 1504, 1508, aus briefl. Urkk.) HH. Joh. Albr. und Ulrichs Anwartschaft für Werner Hahn zu Basedow auf das erste anfallende Lehn von wenigstens 3000 fl. nach gewöhnlichem Anschlage, mit Vorbehalt des Ueberschusses. (Mspt. d. a. 1571.)

findung von 1600 Rhfl. blos mit Vorbehalt der Landsteuer, der Landfolge und einer geringen Kanzlei-Gebühr ($\frac{1}{2}$ fl.) für die Confirmation in allen Vererbungs- und Veräusserungsfällen, (1529) wieder zurückgegeben q). Ausserdem wurden Lehns-Streitigkeiten zwischen Lehnleuten und dem Lehnherrn häufig vor einem niedergesezten Mann-Lehns-Gerichte von ebenbürtigen Lehns-Genossen (Hof-Genossen) die von beiden Seiten in gleicher Anzahl gewählet und, nach Erlassung ihrer Lehns-Pflichten, beeidiget wurden, unter dem Vorsitz eines Richters aus ihrer Mitte, nach gemeiner Proces-Ordnung abgehandelt; eben dieses Rechts-Mittel ward als die erste Instanz in Lehns-Sachen (1572) gesezlich anerkannt r).

Lehnsfolge. Die Lehns-Succession richtete sich (1562, 1572) nach den beschriebenen Lehn-Rechten und den Landes-Gewohnheiten: einer adlichen Wittwe gebührte die Hälfte von der fahrenden Habe, Vieh, Korn und Mobilien ihres Mannes; die Baarschaft verblieb dem Lehnsfolger; die Besserung ihres

q) Dipl. Mspt. d. a. 1506, a. d. gh. Archiv. Frank IX. B. S. 139.

r) Erkenntnis wegen Stavenow, 1508. Der von Peccatel zu Weisdin und Blumenhagen Antrag bei H. Heinrich auf niederzusetzende Pares Curiae in S. wider den Vogt zu Strelitz, wegen des Lehn-Guts Zierick, 1549; Dr. Heinr. Schurpfs zu Frft. a. d. Oder Consilium an erstere in eben dieser Sache 1550 (Mspta.) D. Heinr. Husanus de iudicio parium curiae, mit Acten-Stükken eines Mann-Lehns-Gerichts in verschiedenen Lehns-Streitigkeiten zu Schwerin 1571 (in Koppens juristischem Magazin 1. St. S. 71-89.) Reversales 1572, Art. III.

res Ehegeldes fiel, nach ihrem Tode an die Familie zurück, woraus sie gereicht war, ohne Rücksicht auf Kinder aus einer späteren Ehe s). Weil die Lehnsfolge der gesammten Hand in einem Geschlechte Gleichheit des Namens, Schildes und Helms voraussetzte; so erhielten die von Molzahn zu Penzlin, als sie vom Röm. K. Ferdinand dem I. zu Freiherren des Reichs und der Krone Böhmen erhoben waren, von den HH. Albrecht und Heinrich (1530, 1531) die ausdrückliche Versicherung: daß diese StandesErhöhung ihren AgnationsRechten eben so unschädlich seyn sollte, als der landes- und lehnsherrlichen Obrigkeit t).

Erbjungfern-Recht

Wegen des ErbjungfernRechtes, gab es in Mecklenburg noch mehrere Ungewisheiten und Anomalien u). Im Stifte Schwerin ward von dem Lehnherrn (1563) den Töchtern eines Lehnmannes der lebenswierige Besitz und Genus aller StiftslehnGüter ihres Vaters zugestanden, auch den mitbelehnten Agnaten die Verbindlichkeit auferlegt, den LandErben des ersten Erwerbers das Kaufgeld mit den erweislichen Bau- und BesserungsKosten zu erstatten x).

X. Städte,

s) M. LandesGesetze, IV. Th. S. 57; GrundGesetze S. 178, 179.

t) Dippl. Mspta d. a. 1530, 1531.

u) Acten des ReichsRegiments zu Nürnberg in S. von Preen wider v. Molzahn zu Schorssow, wegen des ErbjungfernRechts 1523; K. Maximilians II. Begnadigung Joachims v. Wopersnow mit einer Erweiterung des ErbjungfernRechts seiner Ehefrau Catharinen von Sperling an Keez, Turow und Antheil in Buchholz, auf seine Kinder, 1570. (Mspt.)

x) H. Ulrichs LehnBrief wegen des Gutes Moisall für v. Wackerbart, 1563 (Orig. Mspt.)

X. Städte, Bürgerliche Nahrung.

So wie man sich aus den AufgebotsRegistern (1506, 1554) von der Volkmenge jeder Land-Stadt einen Begrif bilden kann, so führen die, bei Gelegenheit der ersten PolizeiGesezgebung (1516) angestelleten officiellen Erkundigungen von dem Personale des Raths, der Gilden und HandwerksZünfte, auf eine nähere Kenntnis ihres NahrungsBetriebs. RathsGlieder zählte z. B. Neu-Brandenburg 22, Parchim und Friedland 14, Woldeck 12, Güstrow und Strelitz 11, Röbel, Stargard und Wesenberg 10, Ribniz, Malchin und Boizenburg 9, Teterow, Plau, Neustadt und Grabow 8, Waren und Sternberg 7, die übrigen Städte 6, 5, oder 4, Tessin 2, und Lübz hatte gar keinen Rath. Die HandwerksAemter beschränkten sich auf Becker, Fischer, (in Ribnitz 20, Waren und Parchim 14, Neukalden 12,) Gewandschneider, (in NeuBrandenburg 13) Haken, (in Boizenburg 45) Knochenhauer, Krämer, Kürschner, Leinweber, Rademacher, Schiffer, (in Boizenburg 30) Schmiede, Schneider, (Schröder) Schuhmacher und Wollenweber, (in Friedland 70, Parchim 55, Malchin 45, Grevismühlen 27, Röbel 24, Güstrow 20, Plau 16, Grabow, Gadebusch, Krakow jedes 15, Waren 14, Teterow 12) a).

Raths-Glieder.

Handwerks-Zünfte

Anfangs blieb die Zahl der Amtsgenossen jedes Handwerks auf die bisherige festgesezt, damit durch die gesezliche Erleichterung der Aufnahme, (S. 242) nicht mehrere zum Eintritt gereizt würden, als sich davon nähren konnten. In der Folge (1562, 1572)

a) Mspt. im grosherzogl. Archiv zu Schwerin.

1572) ward jedem, der sein Handwerk gehörig gelernet, auch gute Zeugnisse und GeburtsBriefe aufzuweisen hatte, der Zutritt geöfnet, nur mit Ausnahme der Becker und Goldschmiede, die auf eine verhältnismässige Zahl beschränkt blieben. Wo zur Erwerbung der ZunftGerechtigkeit, Waffen und Heergeräth, oder ein Meisterstück erfoderlich war, blieb beides gesezlich. Wittwen durften das Handwerk ihrer Männer fortsetzen; den Gesellen ward die Montagsfeier untersagt; was von diesen vormals zu Kirchenlichtern gegeben werden mußte, ward zur Verpflegung armer und kranker fremder Gesellen bestimmt b). Ueberhaupt erhielt durch diese Gesezgebung die innere Verfassung der Mecklenburgischen Städte mehr Licht und System, indem die Grenzlinie zwischen städtischem und ländlichem Verkehr schärfer gezeichnet und der Grundsatz festgestellet ward: daß die Städte ursprünglich auf Brauerei, Handwerker und Handlung gestiftet waren c).

Bürger-Pflichten.

Alle Verschreibungen über die zu StadtRecht liegenden Grundstücke mußten vor dem Rath für billige Gebühr zu StadtBuch verzeichnet werden, so wie überhaupt kein Bürger, ohne Wissen und Willen der Obrigkeit, seine Grundstücke mit Schulden beladen durfte. In der Folge ward dieses (1562) auf bürgerliche Veräusserungen und Erbtheilungen erweitert; den Obrigkeiten blieb frei, solche eigenmächtig veräusserte Grundstücke zu reclami-

b) Samml. Meckl. LandesGesetze, IV. Th. S. 29, 30, 109, 116; GrundGesetze, S. 274, 284.

c) Meckl. LandesGesetze IV. Th. S. 73. GrundGesetze. S. 217.

clamiren, und der Verkäufer mußte dem Käufer das Kaufgeld erstatten. Wenn Bauern aber auf rechtmässige Weise städtische Grundstücke erwarben, mußten sie davon alle bürgerliche Pflichten leisten, oder sie an StadtEinwohner wieder verkaufen. Wüste Häuser mußten von den Eigenthümern oder Gläubigern (1516) binnen Jahr und Tag, wenigstens (1562) binnen 2 Jahren zu bebauen angefangen, widrigenfalls von dem Stadt-Rath zu diesem Zweck andren angewiesen werden. Wenn Bürgerkinder ihren eignen Haushalt anfingen, mußten sie binnen 14 Tagen der Landesherrschaft, dem Gerichte und dem Rathe den BürgerEid schwören; Fremde mußten sich, bevor sie in eine städtische Commune aufgenommen und zum BürgerEid gelassen wurden, ihrer Herkunft und Handthierung halber, legitimiren; selbst Adliche waren so wenig von der persönlichen Leistung des BürgerEides, als von andern bürgerlichen Pflichten befreiet, wenn sie sich in einer Stadt niederlassen und Bürgerrechte geniessen wollten. In Rostock durfte Niemand ohne einen BürgerSchein getrauet werden, nicht sein Haus einem Fremden verkaufen oder vermiethen, noch ohne Vorwissen des Raths veräussern. Eben so wenig durfte ein Bürger oder AmtsGesell ausserhalb der Stadt sich in fremde See- oder KriegsDienste begeben. Die KämmereiBerechner mußten allenthalben dem Rath und der Gemeinde jährlich Rechnung ablegen; und die Landesherren behielten sich vor, dazu jedesmal bevollmächtigte Räthe nach den Städten zu schicken d).

Zur

d) M. L. Gesetze, IV. Th. S. 14, 15, 16, 62, 63, 69, 70, GrundGesetze S. 198, 200,

Zur Verhütung der FeuersGefahr, durften keine Gebäude mit Stroh oder Rohr, sondern nur mit Ziegeln oder LeimDächern gedeckt, die Scheunen mußten ausserhalb der Stadt versetzt, alle Vierteljahre die Feuerstellen vom Rath besichtigt und Gefährlichkeiten abgestellet, ausser andern LöschungsAnstalten, auch FeuerSprützen angeschaffet werden. Beim Brande wurden auch die benachbarten Häuser niedergerissen und hernach auf gemeinschaftliche Kosten wieder aufgebauet; so wie auch die ersten Hülfleistenden auf gemeiner Stadt Kosten belohnet wurden e). Feuer-Ordnung

Für die Reinigung der Gassen mußte der Rath und so, wie jedes Orts Obrigkeit, für die Erhaltung und Verbesserung der Brücken und Landstrassen, sorgen. Wo es an Wirthshäusern fehlte, mußte der Rath, mit landesfürstlicher Bewilligung, ErbGastHöfe anlegen, den Gastwirthen von Zeit zu Zeit eine Taxe vorschreiben, und der Stadtvogt mußte auf ihr Verhalten mit aller Strenge achten f). Strassen-Reinigung.

Die Ritterschaft, Amtleute und Geistlichen auf dem Lande durften nur zu ihres Hauses Nothdurft brauen, aber kein Bier verkaufen, noch Krüge damit belegen, als wo sie erweislich dazu berech- Brauerei,

211, 212. Rettelbladt a. a. O. S. 52, 54, 68. Des Ritters Heinr. von Plessen Bestättigung der Privilegien des Städtleins und Weichbilds Brüel, (Dipl. Mspt. d. a. 1504.)

e) Meckl. LandesGesetze, IV. Th. S. 34, 122: GrundGesetze, S. 293. Rostocksche FeuerOrdnung 1530 (Rettelbladt, S. 89.)

f) Meckl. LandesGesetze IV. Th. S. 118; GrundGesetze S. 287, 288. Rettelbladt, a. a. O. S. 93, 94.

berechtigt, oder über die VerjährungsZeit im Besitz waren. Andre Landleute durften überall nicht, ausser der Ernte, für sich brauen, sondern mußten, gleich den Krügern, die nicht von Altersher die BrauGerechtigkeit ausgeübt hatten, ihr Bier wie andre KaufmannsWaaren und HandwerksArbeiten, aus den nächsten Städten nehmen und dagegen ihre ländlichen Producte dahin zu Markte bringen. Nur wenn sie diese dort nicht vortheilhaft absetzen, oder jene nicht einhandeln konnten, durften sie solche in andre Städte führen. Wenn aber zur Ergänzung der Landsteuer den Städten eine BierAccise aufgeleget war, mußten alle Krüge ohne Unterschied ihr Bier aus den Städten nehmen; und erst nach aufhörender BierAccise ward jedem seine BrauGerechtigkeit wieder gestattet. Doch war kein Krüger an einen einzelnen Bürger gebunden, sondern die, zwischen Schuldner und Gläubiger, wegen ausschlieslicher BierLieferung eingegangenen Verbindungen wurden, zum gemeinen Besten, landesherrlich cassiret. Die Obrigkeit, welche einer klagenden Stadt gegen die ländliche Brauerei die Rechtspflege verweigerte, ward vom Landgerichte fiscalisch bestraft. Die Biertaxe mußte der Rath nebst dem Stadtvogt, mit Zuziehung 2 beeidigter Bürger jährlich (November) verhältnismässig festsetzen und nach Hofe einsenden.

Mülzen. Noch weniger durfte die Ritterschaft von andrer, als selbst erzielter Gerste, Malz verkaufen, oder Vieh und andre Waaren aufkaufen und aus dem Lande führen; sie mußte ihre Producten erst den nächsten Kaufstädten anbieten, und nur, wenn diese den gefoderten Preis verweigerten, war die Ausfuhr erlaubt. Wolle durfte nur

unter

unter eben dieser Voraussetzung, vorher (1516) gar nicht, aus dem Lande geführt werden, fremde Aufkäufer hiesiger Producte, (Korn, Vieh, Wolle, Leder, Häute, Honig, Hanf, Hopfen, Garn ꝛc.) woferne sie nicht Salz oder andre nothwendige Waaren ins Land herein brachten, wurden zum Nachtheil der auf erstere angewiesenen Städte, nirgends, so wie überhaupt auf dem Lande keine Kaufmannschaft und bürgerliche Handthierung, oder andre, als von Alters her daselbst ausgeübte Handwerke (Schmiede, Schneider, Leinweber) gestattet.

Handwerker

Zur Vermeidung alles Misbrauchs solcher Einschränkung der natürlichen Freiheit, mußten die Stadtvögte mit 2 RathsPersonen und eben so vielen, besonders hierauf beeideten Alter-Männern jeder Zunft, sowohl den ländlichen rohen Materialien, als den städtischen HandwerksArbeiten, nach Zeit und Umständen eine Taxe setzen und genau darüber halten: fürigt ward dergleichen 1562, 1572) nur für einzelne Handwerke, auch Arbeiter und Tagelöhner vorgeschrieben; und der Rath jeder Stadt mußte darauf sehen, daß alle Waaren zu billigen Preisen verkauft wurden. Vorzüglich mußten die Handwerker die Arbeiten für Landleute fördern g). Von auswärtigen Städten, wo den disseitigen Handwerkern der Verkauf ihrer Waare auf Jahrmärkten nicht erlaubt war, wurden auch auf hiesigen Jahrmärkten keine Verkäufer desselben

g) LandesGesetze, IV. Th. S. 19-23, 73-101; GrundGesetze, S. 217-251, 262. Von Rostockschen Verordnungen wider die Vorkäuferei und Ausfuhr der LandesProducten, auch wegen der HandwerkerTaxen, (1572) S. Rettelbladt a. a. O. S. 82, 85.

selben Gewerbes zugelassen. Besonders durfte kein schlechteres Tuch, als im Lande verfertigt ward, aus der Fremde eingeführt werden h).

betreffende

Die viermalige Wiederholung aller dieser gesezlichen Verfügungen in einem halben Jahrhundert läßt schon keine strenge Beobachtung vermuthen, wenn auch die häufigen Klagen der Städte über Beeinträchtigung ihrer bürgerlichen Nahrung, und eben so viele besondre landesherrlichen Edicte (1555, 1567, 1571, 1572) gegen das Bierbrauen und bürgerliche Verkehr auf dem Lande, nicht laut genug das Gegentheil bewiesen i). Desto eifersüchtiger sorgten einzelne Communen, unter landesfürstlicher Begünstigung, für die gesezliche Sicherstellung ihres städtischen Verkehrs k). In Wismar durfte (1534) am Hofe kein Handwerker

h) Meckl. LandesGesetze S. 90; Grund-Gesetze S. 245. Insbesondre ward die Ausfuhr des Korns und Biers nach der Mark Brandenburg, die Abholung des Biers daher und das Mahlen auf Märkischen Mühlen zur Retorquirung eines ähnlichen KuhrBrandenburgschen Verbots (1. May 1572) untersagt. (Frank X. B. S. 218.)

i) Frank X. B. S. 176. Gründl. Beantwortung des Ritterschaftlichen Brau-Rechts Beil. L. M. Ausführl. Betrachtungen, 157. Beil.

k) H. Heinrichs Privilegium zum Wein- und Bier-Schenken für seinen LeibBarbier Hans Hildebrand zu Schwerin, mit Ausnahme des Rhein-Weins für den alleinigen Debit des Rathskellers 1507; Privilegium für die Gewandschneider zu Friedland 1530; Verordnung an die Tuchmacher zu Rostock 1546; H. Albrechts Privilegien der Stadt Dömitz 1546. (Beim Chemnitz aus briefl. und Orig. Urkk.)

ker angenommen oder geduldet, noch weniger Kaufmannschaft oder bürgerliche Nahrung betrieben werden l). An mehreren Orten benutzten die HandwerksZünfte die landesherrliche Aufmerksamkeit, um sich besondre FreiheitsBriefe und SchutzVersicherungen, namentlich gegen ländliche Beeinträchtigungen, zu verschaffen m).

Verfügungen

In Rostock und Wismar hingegen hatten die Handwerker ihre ZunftRollen vom Magistrat n). Ueberhaupt unterschieden sich von den Landstädten die beiden Seestädte sowohl durch ihre innere Verfassung und eigne statutarische Gesetzgebung in geistlichen und bürgerlichen Angelegenheiten, als in Absicht ihrer Theilnehmung an den öffentlichen Geschäften und gemeinen Lasten, durch manche auszeichnende Vorzüge.

Strom- Schiffarth

Auf die Beförderung des Handels und der Schiffahrt innerhalb Landes wandten die Landesherren so viel aufmerksamere Sorgfalt, je mehr der Seehandel der HanseeStädte nach den Nordischen Reichen, unter den Mitbewerbungen der Holländischen Städte, im Sinken begriffen war; obgleich die Rostockschen und Wismarschen Handlungsfreiheiten in Dännemark und Schweden noch verschiedentlich (1506, 1517, 1520, 1530, 1534; 1515, 1524, 1549, 1560,) so wie die hansischen Verbindungen der 6 Wendischen Städte, (1509,

l) Senckenberg selecta T. II. p. 512.

m) H. Joh. Albrechts Privilegien für die Schneider- Tuchmacher- und SchusterAemter zu Dömitz und Boizenburg, beim Chemnitz ad a. 1557, 1570, 1571, aus briefl. Urkk.

n) Nettelbladt, a. a. O. S. 88, 89. Schröders Beschreibung der Stadt und Herrsch. Wismar, S. 97.

(1509, 1545) erneuert wurden o). Schon H. Magnus hatte (1480) die Absicht gehabt, den Handel der Stadt Wismar, durch die Verbindung der Ostsee mit dem Schwerinschen See, und des lezteren vermittelst der Störe und Elde, mit der Elbe, einen minder kostbaren Weg, als durch den Sund, in die Nordsee zu eröfnen. Nach seinem Tode machte H. Albrecht den Anfang dazu, indem er, mit Hülfe des Raths zu Wismar, bei Hohen Viecheln einen Kanal (den Schif-Graben) aus dem Schweriner in den Lostner See durch 3 Berge ziehen lies. Allein unter dem unglücklichen System der damaligen Regierungs Gemeinschaft scheiterte die Unternehmung. Heinrich wollte keinen Theil daran nehmen, sondern (1540) lieber die Schiffarth von Güstrow auf der Nebel in die Warnow nach Rostock, durch Erlassung des Wasser Zolles, im Gang bringen. Albrecht mußte also, unter dem Gedränge seiner zerrütteten Finanzen, die alleinige Ausführung aufgeben und seinen Söhnen überlassen. Diese nahmen dazu den Mathematiker M. Tilemann Stella von Siegen in Diensten und vereinbarten sich (1567, 13. May) zu Doberan, zur Vollführung der Schiffarth von Wismar durch den Schwerinschen See in die Elbe, auf gemeinsamen Verlust und Gewinn, Schleusen anzulegen und die Ströme aufzuräumen oder zu erweitern. Nach einer vorläufigen Untersuchung der hiezu bevollmächtigten, Räthe (Tilem. Stella, des Rentmeisters Brüggemann und zweier Wismarschen Rathspersonen) wurden die Kosten dieser Schifbarmachung mit dem

o) Rettelbladt, S. 37, 49. Schröder a. a. O. S. 114.

dem Baumeister behandelt. Weil aber der Kuhrfürst von Brandenburg und die von Quitzow zu Eldenburg die Schiffahrt auf dem Brandenburgischen Theil des EldenStromes in die Elbe nicht gestatten wollten; wurden die Kosten dadurch beträchtlich vergrössert, daß von Dömitz bis in die disseitige Elde bei dem Flecken Eldena, (über 2 deutsche Meilen) ein neuer Kanal (1568) gegraben und, wegen des (22 Ellen) höheren Wasserstands der Elde, mit 10 Schleusen versehen werden mußte; worauf (1572) die neue Schiffahrt von Eldena nach Dömitz (9 = 11. Aug.) würklich eröfnet wurde. Darüber war die Fortsetzung der StromArbeit von Eldena, durch Grabow und Neustadt, in die Stoer (bei Hohenwisch) und in den Schwerinschen See bis HohenVicheln (18 Meil.) verzögert; die Vollendung des Restes durch das Amt Mecklenburg bei Wismar in den Haven (2 Meil.) blieb ausgesetzt. Inzwischen verband man mit diesem Project noch die erweiterte Speculation einer Schifffahrt auf der Elde, von deren Vereinigung mit der Stoer, über Parchim, Lübz, Plau, Eldenburg, den Plauer, Malchower und MüritzSee, in die Havel, nach Mirow, Fürstenberg, in den StolperSee, ꝛc. um auf diesem Wege eine Communication aus den Landen Wenden und Stargard, auf der einen Seite mit der Ost- und NordSee, so wie auf der andern Seite in das Brandenburgische und durch die Spree mit der Elbe zu unterhalten p). Man versprach sich

auf der Elde

p) (Tilemanns Stella) Ichnographia d. i. gründliche Abmahlung und Beschreibung der neuen Schiffahrt durch das Land und Fürsten-

sich von dieser Verbindung viele Vortheile für den Absatz der LandesProducte, da z. B. zu Mirow (1533) der Scheffel Rocken 2 Groschen wohlfeiler war, als an der Elbe q). Ein früherer Versuch der Stadt Lüneburg, (1506) ihrem Salzhandel auf der Elbe und Havel nach Mecklenburg und Brandenburg eine neue Richtung zu geben, scheint nicht von Erfolg gewesen zu seyn r). Das SchiffAmt zu Boizenburg erhielt sich inzwischen (1510, 1568) im ausschlieslichen Besitz der Schifffahrt auf dem schwarzen Wasser und dem Bandekower See; und aus dem Dömitzer GerichtsBezirk durfte (1546) niemand, als Dömitzer, mit Holz die Elbe hinunter schiffen s).

und Elbe

Auch

thum Mecklenburg aus der Ostsee in die Elbe (1582); in Pötkers Sammlungen, IV. St. S. 24-30. Binders patriotischer Menschenfreund, I. Th. S. 350, 351. Frank IX. B. S. 215. Original. vom 13. May 1567, im grosherzogl. Archiv. OriginalContract mit dem Wallmeister Spangenberg, wegen der Kosten des neuen ElbenKanals, vom 29. Jun. 1568, im grosherzogl. Archiv.

q) H. Joh. Albrechts Testament 1573, §. 45 in Stryck. Cautel. testamentor. App. p. 133. Frank IX. B. S. 171.

r) HH. Balthasars und Heinrichs Vereinbarung auf 3 Jahre mit der Stadt Lüneburg, wegen des Zolles von ihren SalzSchiffen auf der Elbe zu Dömitz und Boizenburg, (2 Mklb. für das Schiff an jedem Ort) mit Vorbehalt des gewöhnlichen Zolles an jeder Zollstätte von allen, den Strom hinab gehenden Schiffsladungen, vom 6. Jan. 1506, aus einem unvollzogenen Concept im gh. Archiv. Mspt.

s) Mspt. vom Jahr 1510, im gh. Archiv. Chem-

Auch durch die bischöflich Schwerinsche PolizeiOrdnung (1508) war zu Bützow der Verkauf des Brodts und Biers unter gesezliche Aufsicht gebracht. Bürgerliche Grundstücke durften auch hier nicht anders, als mit Wissen und Willen des Raths, durch Einzeichnung ins StadtBuch, gültig veräussert oder verschuldet werden. Verfallene Häuser wiederherzustellen und wüste Plätze zu bebauen, mußte man, bei Verlust des Eigenthums, binnen Jahresfrist anfangen. Niemand durfte ländliche Producte vor den Thoren und in den Strassen aufkaufen, oder andern in den Handel fallen; sondern alle Woche war für einheimische und auswärtige ein freier Markttag t). Bützowsche StadtVerfassung.

XI. Landschaft; Steuern.

Die Prälaten, LehnMänner und StadtRäthe der Lande Mecklenburg, Wenden und Stargard waren schon lange von den Landesherren, als die vorzüglichsten Classen der Landes-Einwohner, als die ersten Glieder des Lehr- Wehr- und Nährstandes, mithin als die Repräsentanten der 3 HauptStände des Landes betrachtet. Eben diese waren es auch, bei welchen die Regenten in den wichtigsten Angelegenheiten und dringendsten Bedürfnissen ihrer LandesRegierung Rath und Hülfe zu suchen und zu finden so gewohnt, als berechtigt waren, weil der grössere Theil der Grund- Mecklenburgische

 fläche

nitz im L. H. Albr. VIII. ad a. 1546 und Joh. Albr. ad a. 1568, aus briefl. Urkk.

t) Samml. Meckl. LandesGesetze, IV. Th. S. 6, 8, 9.

fläche, so viel davon nicht der eigenthümlichen landesherrlichen Benutzung vorbehalten geblieben, deren PrivatEigenthum war, folglich ihre eigne Wohlfahrt mit dem gemeinen Besten des Vaterlandes unzertrennlich zusammen hieng. Zu dem ersten Stande gehörten die im Lande angesessenen Bischöfe und Vorsteher der DomStifter und Klöster beiderlei Geschlechts; zu dem andern die Ritter und GutsBesitzer (GutMänner), ohne Unterschied der Geburt; zu dem dritten die Burgermeister und Rathmänner a).

Landstände

Alle diese verschiedenen Ordnungen von Landsassen hatten zwar mehrere Vorrechte und Freiheiten. Diese wurden ihnen sowohl bei jeder allgemeinen Erbhuldigung, welche von den Prälaten und der Ritterschaft des Landes Mecklenburg zu Beidendorf, des Landes Wenden zu Krakow, und des Landes Stargard zu Kolpin eingenommen zu werden pflegte, als auch in einzelnen Vogteien und Städten, von den Landesherren durch Reverse, bestättigt b). Sie machten aber noch kein gemeinschaftliches Ganze aus; bis die Verbindung ge-

gen

a) Die verschiedenen RangOrdnungen der Bischöfe und Prälaten, Ritter und GutsMänner, Bürgermeister und Räthe unterschied auch der Kanzleistyl durch die Anrede: „Ehrwürdige, Würdige; gestrenge, tüchtige, und ehrsame." (Huldigungs-Ausschreiben 1505, Mspt.)

b) Etwas von den geleisteten Huldigungen der Meckl. Ritterschaft, in Wehnerts Meckl. gemeinnützigen Blättern S. 97 ff. Letztes Wort, 118. Beil. S. 292. „GodeManne, Inwaner und Landsassen des Landes tho Malchow" (HuldigungsRevers für das Land Malchow; Mspt. 1505.)

gen Befehdungen (1523) alle Prälaten, Lehn-Männer und Städte der drei Hauptttheile des Landes in ein fortdauerndes näheres Verhältnis der wechselseitigen Beistandsleistung brachte und zu deren Vollstreckung, (weil nicht alle gleich unmittelbar daran Theil nehmen konnten) einen Ausschus von 23 Mitgliedern bevollmächtigte c). Von dieser Zeit an bildeten sich die drei Stände des Landes in ein collegialisches System, unter dem Namen der Landschaft. Doch konnte diese landständische Association, da sie nicht gegen die Landesherrschaft gerichtet war, vielmehr deren obrigkeitliche Rechte unverkürzt lies, nicht verhindern, daß nicht, durch das landesfürstliche Reformations-Recht, alle Stifter- und Kloster-Güter zur Kammer eingezogen wurden, folglich der ganze Prälaten-Stand (1550, 1552) eingieng. Seitdem bestand die Landschaft nur noch aus den beiden weltlichen Ständen Ritterschaft und Städten d).

Landtage

Zur Theilnehmung an den öffentlichen Geschäften, wozu vorhin, namentlich bei Gesezgebungen (1516) und bei den Landestheilungs-Handlungen, (1518, 1520) nur einzelne vertraute Mitglieder der drei Stände von den Landesherren herbeigezogen

c) Union von 1523 a. a. O.

d) „Gemeine Landschaft von Prälaten, Ritterschaft vnd Städten, vff iüngst zu Wismar gehaltenen Landtage" ist die lezte öffentliche Bezeichnung der drei Landstände, 1550. (Frank IX. Buch, S. 251.) Auf dem Landtage zu Güstrow 1552, 25. Jul. klagte die Landschaft, daß die Prälaten nicht zugegen, sondern ihrer Prälaturen größtentheils entsezt waren. (Spaldings Landes-Verhandlungen, S. 6.

gen waren, wurden nun häufiger alle Eingesessene von Prälaten, Ritterschaft und Städten, durch gedruckte Ausschreiben, auf allgemeine Landtage berufen, die vorher (noch 1520) mit den halbjährigen Rechtstagen verbunden waren, weil diese schon die Landesherren und viele Eingesessene, als Richter und Beisitzer, oder als Partheien in einen Mittelpunct vereinigten. Die Landtage hatten zugleich den Zweck der Musterung aller Eingesessenen; sie wurden abwechselnd (1537, 1540) an der Sagstorfer Brücke bei Sternberg, (1538) zu Parchim (1542, 1548, 1550) zu Wismar, (1549) zu Sternberg, (1552) zu Güstrow, (1554) zu Bützow, oft mehrmal in einem Jahre gehalten. Doch war die Sagstorfer Brücke (1554) der gewöhnlichste Ort zu LandesVersammlungen e). Wurden die Landtage in Städten gehalten, wie mehrmals (1554, 1555, 1561, 1567, 1568, 1571, 1572) zu Güstrow; so erhielten die Landstände von den Herzogen frei Futter und Mahl. Inzwischen gaben ihnen diese (1572) die wiederholte Versicherung: daß die Land- und Musterungstage, wenn nicht JahrsZeit und Witterung, oder wichtige Umstände daran hinderten, wie vorhin, bei der Sagstorfer Brücke oder auf dem Judenberge vor Sternberg, im freien Felde gehalten werden sollten; wiewohl es nicht möglich war, selbige nach dem Wunsch der Landschaft, in einem halben Tage zu vollenden f). Auch ohne

e) Frank IX. B. S. 204, 205, 217, 251; X. S. 25. Klüver III. Th. S. 689. Gründl. Demonstration, Beil. A. Spalding S. 5. Chytraeus L. XVIII. p. 479.

f) Leztes Wort, 63. Beil. Ausführl. Be-

ne bekannte landesfürstliche Zusammenberufung findet man allgemeine landschaftliche Versammlungen (1523, 1531) zu Sternberg, zu Rostock auf dem Rathhause, oder (1554) an der Sagstorffer Brücke ff).

Die häufigste und dringendste Veranlassung zu Landtagen gaben die Verlegenheiten der Landesherren, wegen Ausfindung der Mittel zur Bezahlung ihrer Schulden und zur Aufbringung der TürkenHülfen, mithin die Uebernehmung und Vertheilung der Abgaben zu gemeinen Landes- und ReichsBedürfnissen. Gewöhnlich kamen die Landesherren selber dahin, oder in ihrer Abwesenheit der Statthalter oder heimgelassene Räthe g). Auch jeder Eingesessene war, vermöge seiner EidesPflichten schuldig, ohne einige Abhaltung in Person zu erscheinen, widrigenfalls an die Beschlüsse der Mehrheit unter den Anwesenden gebunden. Weil aber (1568) die wenigen erschienenen für die mehreren ausgebliebenen oder abgereiseten sich nicht in verbindliche Handlungen einlassen wollten; so trug die Landschaft selbst darauf an: daß alle einzelne Unterthanen von der Ritterschaft und Landschaft, unter Bedrohung mit angemessenen Strafen, persönlich vorgeladen, hingegen die erweislich behinderten

trachtung Beil. 64 a) b). Reversales 1572, Art. VI.

ff) Ausführl. Betrachtungen 55, 56. Beil. Zuverl. Ausführung 9. Beil.

g) Spalding S. 5. H. Ulrichs Entschuldigungs-Schreiben an die auf dem Landtage zu Sternberg versammlete Landschaft v. D. Friedrichsburg in Dännemark, 18. Sept. 1572. Mspt.

ten hinlängliche Vollmachten ertheilen mögten h). Je mehr den Herzogen an einer landtägigen Beschliessung über die vorgelegten Aufgaben gelegen war; desto ernsthafter wurden seitdem (1568, 1572) die Ladungen geschärft. Die ritterschaftlichen Eingesessenen mußten, bei Verlust aller Lehn- und Landgüter, in Person oder, bei erweislichen Behinderungen, durch hinlänglich Bevollmächtigte aus ihrer Mitte, so wie die Städte, bei Verlust aller Privilegien und Gerechtsamen, erscheinen, bei der Ankunft (wenn es ein Festtag war) nach Anhörung einer Predigt unter freiem Himmel ihre Namen bei den dazu verordneten Secretarien vor dem fürstlichen Zelt angeben und aufzeichnen lassen, auch der Ausgebliebenen schriftliche SpecialVollmachten und Erklärungen überreichen und ohne herzogliche Erlaubnis den Landtag nicht verlassen, sondern die Berathschlagungen bis zu Ende abwarten. Man findet daher eine Menge Vollmachten oder Entschuldigungen der abwesenden Eingesessenen und Städte, mit Verpflichtung zu allen Beschlüssen der Anwesenden i). Zu Geschäften, welche für die ganze Landschaft zu weitläuftig waren, wurden Ausschüsse aus beiden Ständen erwählt, und diesen auch die ausserhalb Landtages fortdauernden landschaftlichen Verrichtungen

h) Ausführl. Betrachtungen 66. Beil. Frank IX. B. S. 217. L. T. Ausschreiben 1566 = 1568, Mspta. Vertheidigte Gerechtigk. 66. Beil.

i) LandtagsAusschreiben 1508, 1572. Verth. Gerechtigkeit, 67 = 70 Beil. Ausführl. Betracht. 65. Beil. 30 Vollmachten und Entschuldigungen von Edelleuten und 5 von Städten, in den LandtagsActen 1572, Mspta.

tungen übertragen. Doch durften keine Privat-Beschwerden auf Landtagen angebracht werden, sondern wer etwas zu klagen hatte, mußte solches vor allen Dingen den Herzogen vortragen und nach Befinden deren Bescheid gewärtigen, aber die Landschaft und deren nöthigere Zusammenkünfte damit verschonen k).

Landsteuern.

Zu einer gewöhnlichen einfachen Landbede gaben die Geistlichen und der Adel durch ihre Unterfassen, so wie die fürstlichen Bauern, von jeder Hufe 1 MkLb. und von jedem Kathen 4 ßl. auch die Schmiede, Krüger und Leinweber auf dem Lande nach alter Gewohnheit, hingegen die Städte von jedem Hause 1 fl. Eine doppelte Landbede betrug folglich auf dem Lande von einer Hufe 2 Mk., in den Städten von einem Hause 2 fl., von einer Bude 1 fl. In jedem Fall mußte sie erst von Prälaten, Ritterschaft und Städten, auf einem Landtage bewilliget und sodann in den ausgeschriebenen, auch von der Kanzel verkündigten Fristen, bei Strafe der Auspfändung, an die fürstlichen Einnehmer bezahlt werden l). Dergleichen Land-Beden (Landsteuern) waren von der Landschaft in 5 Jahren (1508-1513) drei, und (1544-1553) in 9 Jahren 14½ gefodert und erhoben m). Eine halbe

k) Frank X. B. S. 217.

l) Feststehender Grund, CLXXXVII. Beil. H. Albrechts Monitorium d. a. 1524, Impressum. Urkundl. Bestättig. des LFürstl. BesteurungsR. 2 Beil. Gründl. Demonstration, Beil. A. Frank IX. B. S. 231.

m) Ehemal. Verhältnis zwischen Mecklenburg und Schwerin, IV. Beil. Feststehender Grund XV. Beil.

halbe LandBede trug (1535) im Amte Ribnitz 299 MkLb. (597 Mk. 14 ß. Sundl.) oder 199 fl. 8 ßl. Lbl. in den Städten Ribnitz, Sülz und Marlow, zusammen 170 Mk. 12 ß. oder 109 fl. Eine doppelte Landbede brachte von den Rostocker Stadt- und HospitalGütern in den Vogteien Ribnitz und Schwaan (1554) 639 fl. (zu 24 ß.) 9 ß. lübsch oder 495 Thaler (zu 31 ß.) n). Wegen der HofHufen behaupteten sich (1535) der Adel und die Geistlichen im Besitz der Befreiung von der LandBede. Weil aber darunter (1544) verschiedene Unterschleife und Misbräuche, zum Nachtheil der herzoglichen Einnahme, vorgiengen; so beobachtete man (1550) den Unterschied: daß von allen Hufen, die zu PachtRecht lagen, wenn sie gleich dem Adel gehörten und HofHufen hiessen, wie von den Hufen, welche vormals von Bauern besessen, mithin bedepflichtig gewesen und nachher zu den Höfen gelegt waren, die LandBede dennoch entrichtet wurde o).

Ritterschaftliche Steuer-Freiheit

Zu den ausserordentlichen LandHülfen übernahm zwar die Ritterschaft ohne Verbindlichkeit freiwillig jährliche Beiträge: nämlich zuerst (1555-1567), ausser dem HülfGelde von Aussaaten und KornPächten, (von hartem Korn 6 ß. von weichem Korn 3 ß. für das Drömbt) von GeldPächten, (10 vom Hundert) auch ein RosdienstGeld (20 fl. für jedes LehnPferd); hernach (1572) nur das HülfGeld von der Aussaat, (für 1 Wispel hart

Ritterschaftliches Hülf- und Rosdienst-Geld

n) Feststehender Grund, XIII. Beil. Ausführl. Betr. 141, 154. Beil.

o) Feststehender Gr. XIII. Beil. Zuverläss. Ausführung, 100. Beil. Leztes Wort, 99. Beil.

hart Korn 1 fl. vom Buchweizen und Habern ½ fl.) von KornPächten, (½ fl. und 6 ßl. für den Wispel Parchimscher Maasse) auch von GeldPächten inn- und ausserhalb Landes 10 vom Hundert. Die LandStädte gaben Accise vom Malz zur Mühle, erst 1 fl. für das Drömbt, hernach 3 fl. für den Wispel Parchimsche Maasse und vom Wein ½ fl. für das Ohm, nebst einer doppelten LandBede p). Inzwischen erhielt sich (1571) die Behauptung: daß die vom Adel schatzfrei waren, weil sie mit ihrem Leibe, durch Lehndienste ihre Güter verdienen mußten; und die Landesherren gaben ihnen (1572) die wiederholte Erklärung: daß der Adel mit seinen ritterlichen Gütern ein freier Stand sei. Dafür erhielten die Landstände, ausser den drei JungfernKlöstern, die freie Verwaltung über die Einnahme und absichtmässige Verwendung der von ihnen bewilligten Steuern q). Dazu ward von ihnen jedesmal ein Ausschus niedergesezt und mit einem eignen landschaftlichen Siegel auctorisiret r). Von den geistlichen Gütern mußte das Hülfgeld, gleich den adlichen, an den Ausschus gegen Quitung bezahlet und leztere den competirenden Beamten vorgezeiget werden, welche widrigenfalls das Gut einziehen und den Ausschus daraus bezahlt machen durften. Doch fehlte es (1564) nicht an Klagen des Ausschusses über mancherlei

Städtische Accise

Landschaftlicher Ausschus

De-

p) Leztes Wort, 73. Beil. Frank X. B. S. 39. Feststehender Grund, XXXVII. Beil.

q) Feststehender Grund, XXIII. Beil. Ausführl. Betracht. 156, 157. Beil.

r) Frank, X. B. S. 39. Leztes Wort, 56. Beil. Vollmacht für den Ausschus, 1573, Mspt.

Defraudationen und Defecte der Landhülfe s). Die Lehnleute mußten daher (1572) ihr Hülfgeld auf ihren LehnEid berichtigen, auch die Verwalter und GutsJnhaber der Abwesenden und Unmündigen die Richtigkeit ihrer SteuerAbgaben beschwören, und die Defraudanten wurden als Meineidige, mit Erlegung des doppelten bestraft. Wer mit seinem Beitrag in Rückstand blieb, mußte, auf Anrufen des Fiscals, beim Hofgericht die Hälfte seiner Abgabe an Strafe erlegen t).

Steuer-Erhebung

Aufferdem gaben die Bauern (1555-1567) jährlich auf Michaelis und Weihnachten die doppelte, hernach (1572) eine einfache LandBede von ihren Hufen an die competirenden Beamten, die solche auch (1558) von den städtischen Bauern erhoben. Die Beamten mußten das Geld (1572) mit den Registern, auf ihre oder ihrer Hintersassen Kosten, ohne Abzug, den beeidigten Einnehmern des Schwerinschen, Güstrowschen oder Neubrandenburgischen Kreises, (einem vom Adel und einem Rathmann) in der angewiesenen Legestadt abliefern. In den Städten ward die Accise von den Rathmännern, ohne Besoldung oder Accisefreiheit, abwechselnd eingehoben und dem Rath berechnet, der dafür gemeinschaftlich haften und den Ertrag an die KreisEinnehmer abliefern mußte u). Eben diese mußten die Vermögensteuer der ErbMüller

s) Mspta d. a. 1560, 1564.

t) Feststehender Gr. XXXVII. Beil.

u) Leztes Wort, 72. Beil. Frank X. B. S. 72. Feststehender Gr. XXXVII Beil. Ausführl. Betr. 157. Beil. HH. Joh. Albr. und Ulrichs Rescript an B. und R. zu Güstrow vom 28. Nov. 1572, Mspt.

ler in Städten und auf dem Lande, (2 fl. vom 100) die Viehsteuer von PachtMüllern, Schäfern und Hirten, nebst den ritterschaftlichen Geld- und KornPächten, auch die doppelte Land-Bede der Städte unmittelbar erheben, alle Quartale in Güstrow zusammen kommen und ihre Einnahme mit deren Berechnung zwei GeneralEinnehmern zum HauptKasten überliefern. Von der LandBede und MalzAccise waren (1567) anfangs die Prediger, wegen ihrer HausConsumtion, befreiet. Weil aber die folgende Contribution (1572) sich über alle Stände, ohne Ausnahme, erstreckte; so machten die Superintendenten zu Güstrow und Rostock Vorstellungen gegen die Besteurung der Geistlichen w). und

Von der Einnahme und Ausgabe der ersten Landhülfe ward (1558, 1560, 1561, 1567) sowohl den Herzogen, als der Landschaft, Rechnung abgelegt und von beiden quitiret. Vermöge derselben, erhob der Ausschus (1555 = 1561) im ersten Jahre 54163 fl. 1 ßl. im zweiten 14833 fl. 20 ßl. 7 pf. im dritten 57390 fl. 11 ßl. 3 pf. 1 hl. im vierten 58056 fl. 4 ßl. 9 pf. im fünften 60726 fl. 17 ßl. 5 pf.; (zusammen 245170 fl. 7 ßl. 1 hl. Darunter machte das Rosdienst- und Hülfgeld des Adels 20725 fl. 17 ßl. 2 pf. 1 hl. das Hülfgeld der Klöster 4556 fl. 18 ßl. 8 pf. die MalzAccise 78326 fl. 5 ßl. 8 pf. 1 hl. die Land-Bede der Aemter und Städte, mit Inbegrif dessen, was H. Ulrich nach und nach unmittelbar hatte einheben lassen 139521 fl. 13 ßl. 7 pf. 1 hl. Hingegen waren noch 118408 fl. dazu aufgeliehen wor- Berechnung.

w) Frank X. B. S. 176. Schröders evang. Meckl. ad a. 1572, S. 110.

worden x). Das ritterschaftliche Hülfgeld aus den Aemtern Crivitz, Lübz und Goldberg betrug allein 1044 fl. 1 ßl. 7 pf. y). Zur jährlichen Aufnahme der Hauptrechnung von der folgenden LandHülfe in Güstrow, wurden (1572) 6 Landräthe und 3 städtische Rathsglieder bevollmächtiget z).

Fräulein-Steuern,

Zu Aussteuern fürstlicher Prinzessinnen, wurden (1553) für die beiden nach Schlesien vermählten Heinrichschen Prinzessinnen, zwei Fräulein-Steuern eingefodert. Doch war auch hiezu die Landschaft nicht anders, als nach vorgängiger freier Bewilligung verbunden aa). Zu den Kosten der ReichsBelehnung (1505), wie es scheint, war den Herzogen von ihren Prälaten, Lehnmännern und Städten (1506) eine KönigsBede bewilliget, wovon noch (1507) Heinrich und Erich die Rückstände aus den Vogteien Parchim, Crivitz und Sternberg einsammlen liessen bb).

Reichs-

Von den Reichssteuern war Niemand befreiet. Schon ehe diese Verbindlichkeit der mittelba-

x) Ausführl. Betr. 155. Beil. Leztes Wort, 100. Beil. Verth. Gerechtigkeit, 66. Beil. Frank, X. B. S. 177. Unter den landschaftlichen Deputirten zur Aufnahme der AusschusRechnungen (1561) befanden sich auch der fürstliche Hofmarschall Jürgen Below und der Hauptmann Vollr. Preen zu Bukow. (Feststehender Grund, CLI. Beil.)

y) Leztes Wort, 73. Beil.

z) Feststehender Grund, XXXVII. Beil.

aa) Feststehender Grund, XV. Beil. AssecurationsRevers 1572.

bb) Dipl. Mspt. d. a. 1507 aus dem Archiv zu Schwerin.

telbaren ReichsUnterthanen, zur Erleichterung der fürstlichen Kammern, durch die ReichsGesetze (1543, 1555) allgemein eingeführt war, wurden hieselbst die UnterhaltungsKosten des Mecklenburgischen ReichsAnschlags zu der eilenden, sowohl als beharrlichen Türkenhülfe, welche auf den Reichstagen zu Regensburg (1532) und Speier (1542) beschlossen war, durch den vom Reiche bewilligten GemeinenPfenning, von den Unterthanen zusammen gebracht a).

Steuern.

Zu den Kosten der, (1548, 1551) auf den Augsburger Reichstagen beliebten Befestigung der GrenzOerter, auch ferneren KriegsRüstung gegen die Türken, ward hieselbst (1550, 1552) eine doppelte LandBede erhoben b). Als das Reich, statt der bisher in Mannschaft gestelleten Türken-Hülfen, auf dem Reichstage zu Regensburg (1557) baare GeldBeiträge zur Unterhaltung eines gleichförmigen Kriegsheers zweckdienlicher fand, und dazu die Kosten eines doppelten Römerzugs auf 8 Monate bewilligte, welches für Mecklenburg 15360 fl. betrug; ward zum erstenmal auch hierzu auf dem Landtage zu Sternberg ein Beitrag der Unterthanen ($\frac{1}{2}$ vom 100 fl.) bewilligt und (1558) in Städten wie auf dem Lande eingefodert. Der Ueberschus blieb zum Abtrag der übernommenen LandesSchulden bestimmt, und der Landschaft über-

a) Samml. der ReichsAbschiede, II. Th. S. 354, 446, 454, 487; III. Th. S. 30. Prehn v. d. Verbindlichkeit der Vasallen und Unterthanen zum Beitrag des R. u. Kr. Contingents, S. 33.

b) Samml. d. R. A. II. Th. S. 545, 626. Festehender Grund, XV. Beil.

überlassen, zu desto zuverlässigerer Verwendung des Geldes, die Einnehmer aus ihrer Mitte zu bestellen c).

Türken-Hülfen

Die Kosten der neuen ReichsBewilligungen einer eilenden und einer beharrlichen Hülfe wider die Türken, (1566, 1567) wovon jede in dreimaligen GeldBeiträgen von 24 Monaten, nach dem einfachen Reichsanschlage, bestehen sollte, wurden für Mecklenburg auf 40 Pferde zu 10 fl. und 120 Knechte zu 4 fl. in 48 Monaten zusammen auf (42290 fl.) 36960 Thaler berechnet. Sowohl zu der einen, als der andern Expedition bewilligte die Landschaft (1567) dreijährige Beiträge aller Stände, doch mit Schonung der niedrigeren VolksClasse, jedesmal nämlich: für die Ritterschaft ein RosdienstGeld, (20 fl. von einem Lehn-Pferde) für die Landstädte eine doppelte LandBede (2 fl. von einem Hause, 1 fl. von einer Bude) für Rostock 2400 fl. für Wismar 1600 fl. für die Bauern ohne Unterschied aufs Jahr $\frac{1}{4}$ einer einfachen LandBede (4 ßl.) von Hufen und Kathen. Von den ersteren Beiträgen war die Hälfte im ersten, und die andre Hälfte in den beiden folgenden Jahren zahlbar; doch nahmen die Rostockschen und Wismarschen Abgeordneten, wegen Mangels hinlänglicher Vollmacht, den Vorschlag wie gewöhnlich nur zur BerichtsErstattung an. Die LandBede mußten die Adlichen von ihren Leuten

c) Samml. der R. A. III. Th. S. 143. Ausführl. Betracht. 158. Beil. Spalding S. 19-21. Frank X. B. S. 73. Zu der letztern Türkensteuer betrug der privative Schwerinsche Antheil für 40 zu Ros (zu 12 fl.) und für 67 zu Fus (zu 4 fl.) auf 8 Monate 5984 fl. zu 15 Batzen (v. Kamptz Beiträge V. S. 352.)

ten, die Haupt- und Amtmänner von den fürstlichen und städtischen Bauern erheben und in den vorgeschriebenen Fristen (Ostern die eine, Kopzelligen Montag die andre,) aus den Landen Wenden und Rostock nach Güstrow, aus dem Lande Mecklenburg und der Grafschaft Schwerin nach Wismar, aus dem Lande Stargard nach Neubrandenburg, an 2 herzogliche und eben so viele von der Landschaft verordnete, von den Landesherren aber bestättigte Einnehmer (einen vom Adel und einen Bürgermeister) abliefern. Die fürstlichen Einnehmer in den Landen Wenden und Rostock erhoben im ersten Jahre (1567) an Rosdienst Geld 1709 fl. 21 ßl. an Hufensteuer des Adels 709 fl. 11 ßl.; aus den Kloster Gütern 191 fl. 6 ßl.; aus den Städten 3371 fl. 17 ßl.; aus den fürstlichen Aemtern 377 fl. 12 1/4 ßl. (zusammen 6360 fl. 5 ßl. 4 pf.). Obgleich man (1568) darüber einverstanden war, daß beiderlei Einnehmer gemeinschaftlich die unverhinderte Disposition über die Einnahme und Ausgabe behielten, auch davon den fürstlichen Commissarien und landschaftlichen Deputirten Rechnung ablegten; so waren doch Unordnung und Mängel, durch der Herzoge einseitige Entlassung der landschaftlichen Einnehmer, und durch die Befreiung der fürstlichen Kammer Güter, mit Inbegrif der eingezogenen Stifter und Klöster, entstanden, deren Beitrag die Landschaft auf 1/2 1/4 des einfachen Reichs-Anschlages (880 fl.) schätzte, und überhaupt nur 21849 Thl. 16 Gr. eingegangen d). Um dieses Defi-

d) Ausführl. Betracht. 159, 160, 89, 90, 161-166. Beil. Spalding S. 29. ff. Feststehender Grund CLXXXII. Beil.

Deficit zu decken, bewilligte die Landschaft, (1570) nachdem die bisherige Rechnung der fürstlichen Einnehmer von landschaftlichen Deputirten aus allen drei Kreisen (2 vom Adel aus dem Herzogthum Mecklenburg, aus dem Fürstenthum Wenden und der Herrschaft Stargard, und 2 RathsGliedern von Wismar, Güstrow und Neubrandenburg) aufgenommen war, auf dem Landtage zu Güstrow zu der zweiten Türkenhülfe noch einen Nachtrag an RosdienstGeld, (10 fl. für das LehnPferd) eine einfache Landbede für die Landstädte und $\frac{1}{4}$ der einfachen Landbede für die Bauern, mit Vorbehalt gebührender Beiträge von Rostock (1200 fl.) und Wismar, (800 fl.) deren Abgeordnete abermals nur zur BerichtsErstattung sich erklärten. Von den Säumigen verwillkührte man executivische Betreibung des doppelten; doch mußte, nach ausdrücklicher Voraussetzung der Landschaft, ihren Deputirten die Verwendung der Einnahme, mit den bisherigen Restanten, von den Herzogen ungestört gelassen und (1571) von den Einnehmern sowohl den fürstlichen Rentmeistern, als den landschaftlichen Deputirten, (1 vom Adel und 1 von Städten aus jedem Kreise) im Antonii-Umschlag Rechnung abgeleget, und der etwanige Ueberschus zu der Landschaft gemeinsamen Besten aufbehalten werden. Was sodann aber an dem Mecklenburgischen Contingent noch fehlte, durfte der Ausschus aus der LandHülfe ersetzen e).

Schwerinsche

Im Stifte Schwerin gab es auch hohe Geistlichkeit, Adel und Städte, die zu den Kosten der päbst-

e) Ausführl. Betracht. 166-168, 91, 169-171. Beil.

päbstlichen Confirmation Beiträge leisten mußten, und deren Privilegien bei der ErbHuldigung eines neuen Bischofs bestättigt wurden. Allein so lange das Stift für einen incorporirten Stand des Herzogthums Mecklenburg gerechnet wurde und zu dessen Landsteuern (seit 1514) einen feststehenden Beitrag, vermuthlich nach einem eben so unveränderlichen Maasstab, leistete; war von keinen Stiftsständen oder Stiftstagen die Rede: alle landschaftliche Theilnehmung an der weltlichen StiftsRegierung verlohr sich in der capitulationsmässigen MitRegentschaft des DomKapittels.

Ohne Zweifel hatten des Stifts Unterthanen immittelst auch zu den Mecklenburgischen Türken-Steuern das behandelte Contingent beigetragen, als, mit der Entscheidung des Rechtsstreits über die Unmittelbarkeit des Stifts, (1561) von demselben auch alle (seit 1548) unbezahlt gebliebene ReichsAnlagen nachgefodert wurden. Zum erstenmal erschienen nun (1562) das Schwerinsche Domkapittel, die StiftsRitterschaft und die Stifts-Städte Bützow und Warin unter dem gemeinschaftlichen Charakter der StiftsStände, zu Bützow. Diese bewilligten, zum unmittelbaren nochmaligen Abtrag der (1550, 1552, 1557) verfallenen Reichssteuern, von jeder Hufe auf dem Lande eine doppelte, hingegen von Häusern, (1 fl.) Buden ($\frac{1}{2}$ fl.) und Kellern ($\frac{1}{4}$ fl.) in den Städten eine einfache LandBede; für die Zukunft wurden sie dagegen (1563) durch Reversalen bei ihrer Steuerfreiheit und den vorhin gewöhnlichen Hülfen und LandBeden gesichert. Diese betrug (1564) von jedem fürstlichen Bauern 1 MKb. Die nach-

Stifts-Stände, zu Bützow.

Land-Beden,

 herigen

herigen TürkenSteuern wurden (1569) im Stifte Schwerin unmittelbar erhoben f).

Ratzeburgsche Beden

Im Bisthum Ratzeburg erhob der Bischof von jeder Hufe des Landes Boitin, ausser dem vormaligen Zinse von 13 ßl. 4 pf. wegen der Verringerung der Münzen, noch 24 ßl. Bede, mithin überhanpt jährlich 2 Mk. 5 ßl. 4 pf. und an Zehnten noch ausserdem, statt der vormaligen 2 Mk. guten Geldes, itzt in leichterer Münze 5 Mk. Doch stand es bei ihm, den Zehnten an Früchten zu erheben, oder so hoch als möglich in Geld zu verwandeln. Der ganze jährliche baare Ertrag beider Gegenstände aus den bischöflichen Dörfern, ohne NaturalErlegnisse und Dienste, bestand (1525) in 1706 Mk. 8 ßl. 10 pf.; wobei man, wegen des nachtheiligen Verhältnisses zwischen den älteren und neueren Münzsorten, (13 ßl. 4 pf.: 3 Mk. 4 ßl. 4 pf.) an der Bede doch noch einen Verlust von 1 Mk. auf die Hufe berechnete g).

XII. Münze aa).

Mecklenburgische

Die einheimischen SilberMünzen bestanden, ausser den ScheideMünzen, als Dreilingen, (3 pf.)

f) Ehemal. Verhältnis zwischen Meckl. und Schwerin, VIII, IX. X, XII. Beil. H. Ulrichs Vertauschung eines Antheils in Moisall mit Georg Wackerbart, gegen dessen Antheil in Steinhagen. (Orig. d. a. 1564.)

g) Schröders evang. Meckl. ad a. 1525, S. 84.

aa) Unter dieser Aufschrift kann man nun schon kürzer sich fassen, seitdem durch die classische Arbeit des verewigten geheimen Archivraths C. F. Evers: Mecklenburgische Münzverfassung I. und II. Theil (Schwerin 1798, 1799 gr. 8.) nach den OriginalGeprägen des reichen Schatzes

(3 pf.) Witten, (4 pf.) Ternosen oder Sechslingen: (6 pf.) in Schillingen, (12 pf.) Groschen, (18 pf.) Dütchen; (3 ßl.) auch an gröbern Sorten: in halben und ganzen OrtsThalern, oder ReichsOrten, (4, 8 ßl.) halben ($15\frac{1}{2}$ hernach 16 ßl.) und ganzen SpeciesThalern (31 = 32 ßl). Bisher waren die herzoglichen Münzen gewöhnlich nicht mit dem Namen ihres Münzherrn, noch mit Jahrzahl, oder mit Nachweisung ihres Werths, nur mit dem gekrönten Stierkopf auf der einen, und den drei übrigen Wapenschildern auf der andern Seite, unter der Umschrift der Münzstätte (z. B. moneta noua Gustrowiens. Ducum Magnopolens.) gestempelt. Doch hatten schon Magnus und Balthasar die Jahrzahl 1502 und ihre Namen auf ihren halben Thalern anbringen lassen (M. n. Gustrow. Magni et Balthazar. Ducu. Magnopol. Unter jenem Gepräge münzten Münzen: Heinrich und Albrecht, während ihrer gemeinschaftlichen Regierung, (bis 1520) halbe ReichsOrte, Dütchen, Groschen, Schillinge und Scheidemünzen zu Güstrow. Nur auf ihren ganzen und halben Thalern siehet man noch obige Jahrzahl (1502) und ihre Namen (M. N. Gustrow. Hinrici et Albti D. M.) Nachher lies Heinrich, unter seinem alleinigen Stempel, (Hinric. Dei gracia D. Megap.; M. N. Grevismolens.) zu Grevismühlen (1525) halbe ReichsOrte (1537, 1538) Schillinge und (1538) GoldMünzen (von

im grosherzoglichen MünzCabinet zu Schwerin und im academischen Museum zu Rostock die Mecklenburgische Münzkunde in ein geschichtliches und gesezliches System gebracht wurde, worauf hier nur zurückgewiesen werden darf.

(von 2 Ducaten) mit dem Stierkopf und Wapenschilde; auch (1540) ganze und halbe Thaler mit seinem Brustbilde und Hute, prägen. Sein Bruder münzte, bald ohne Benennung der Münzstätte (1523, 1524, 1525) halbe und (1527) ganze ReichsOrte, unter seinem Brustbilde und Namen (Albert. D. G. Dux. Magnopol.) auf der einen, und den 5 Wapenschilden, (M. n. Duc. Magnopol.) auch (1524, 1525) mit einem Wahlspruch (Help Goth Gluck beroth) auf der andern Seite; ganze und halbe Thaler mit einem Heilande und der Weltkugel, statt des Brustbildes, und einen Wahlspruch; (salvum fac populum tuum Dom); bald mit Benennung der Münzstätte (1527) ganze und halbe OrtsThaler, (1538, 1542) ganze und halbe SpeciesThaler, mit seinem deutschen Titel, zu Güstrow (m. n. Gustrovensis); (1526) OrtsThaler zu Wittenburg (m. n. Wittenburgens.); endlich (1543) ganze und halbe Thaler zu Gadebusch (m. n. Gadebussensis.).

Die Münzen Johann Albrechts trugen gemeiniglich das Gepräge seiner politischen und religiösen Gesinnungen. Mar. findet, während der deutschen ReligionsBedrückungen: ganze und halbe Thaler, unter seinem lateinischen Namen und Titel, sein Bild mit bedecktem Haupte auf der einen, und das Wapen (M. n. Ducis Megap.) mit einem Wahlspruche (Domine ne da inimicis verbi tui letitiam) auf der andern Seite (1549); ViertelThaler (1550) mit Brustbild und Namen auf der einen, und den 5 Wapenschildern mit einem Wahlspruch (ad preces excitat tentatio) auf der andern Seite; Groschen (1552) mit Wapenschild, Namen und Titel auf der einen, und dem Stierkopf mit einem Wahl-

Wahlspruch (premente cruce tollimur) auf der andern Seite; (1549, 1552) Schillinge und Sechslinge mit Stierkopf und Namen auf der einen, und einem Kranz mit den AnfangsBuchstaben eines Wahlspruchs (verbum tutum in ore) und dem Titel auf der andern Seite. Späterhin (1568) machte man dem käiserlichen Hofe das Compliment, auf den Thalern, nach Vorschrift der ReichsMünzOrdnung, den ReichsAdler mit dem ReichsApfel auf der Brust und den käiserl. Titel (Maximilian. D. G. Rom. Imp. sem. Augu.) auf der einen, und des Herzogs Brustbild mit entblößtem Haupte, dem Wapen darneben und seinem Titel umher auf der andern Seite, auzubringen. Ulrich folgte diesem Geschmack: auf seinen früheren Thalern (1556) sieht man sein Brustbild mit Hut und Mantel unter einem Wahlspruch (omnes in manu Dei sumus, ipse bene faciat nobis) auf der einen, Wapen und Titel (Vdalricus D. G. Dux Megap.) auf der andern Seite; auf seinen Groschen (1567) das Wapen und die Anfangs-Buchstaben seines Namens (V. H. Z. M.) mit einem Wahlspruch (vbi thesaurus tuus ibi et cor tuum; querite thesauros in celo); auf seinen Schillingen (1556, 1561, 1567) an der einen Seite die Bezeichnung der Münzstätte (m. n. Grevismol.) um den Stierkopf, auf der andern die AnfangsBuchstaben eines Wahlspruchs (*V*ns *G*nade *G*ott *V*erleih) an einem Kreuz, mit dem lateinischen Titel umher. Seine späteren ganzen und halben Thaler (1568, 1569) haben gleichfalls den ReichsAdler mit dem käiserlichen Titel auf der einen, und des Herzogs Brustbild mit bedecktem

Haupt,

Haupt, den 5 Wapenschildern und dem lateinischen Titel auf der andern Seite.

Rostocki-sche, Die vormaligen Rostockischen Schillinge waren ohne Jahrzahl, mit dem Greif auf der einen, und einem Kreuz auf der andern Seite, (moneta nova Rostock; Civitas Magnopol.) gestempelt. Zum Unterschied von den älteren hier geprägten herzoglichen Münzen, vertauschte man den leztern Theil der Umschrift mit einem Wahlspruch: (sit nomen Dni bened) und auf dem Kreuze erschien ein *r*. Unter eben diesem Gepräge münzte die Stadt Thaler (1563) mit dem Greif und einem R. auf der Brust an der einen, und dem Stadtwapen oder dem ReichsAdler unter dem käiserlichen Titel Max des II. an der andern Seite.

Wismar-sche, In Wismar prägte man lange ohne Jahrzahl silberne Schillinge, Groschen und Scheidemünze mit dem Stierkopfe, oder dem Stadtwapen auf der einen, und einem Kreuz auf der andern Seite (moneta nova Wismar; Civitas Magnop.); auch Dütchen mit dem halben Stierkopfe und QueerBalken auf einem Kreuze (m. n. Wism) an der einen, und dem SchutzPatron der Stadt mit dessen Attributen (PalmZweig und Rost) und Namen (Sanctus Laurentius) an der andern Seite. Bald aber sieht man hieselbst, in Gefolge der MünzVerbindung mit Lübeck, Hamburg und Lüneburg: (1506) Thaler mit dem Wismarschen Schuzheiligen und Wapen (M. n. Wismarie) an der einen, und den Wapen der drei übrigen Städte (status marce Lubicensis) auf der andern Seite; (1549 - 1550) halbe und viertel Thaler mit dem Wismarschen grösseren Wapen an der einen, und dem kleineren zwischen den Wapen der drei Städte an der andern

Seite

Seite. Unter gleichem Gepräge giebt es grössere Wismarsche Münzen von $1\frac{1}{2}$, 2, 3 und 4 Thalern mit Wahlsprüchen (firma est in domino spes et fiducia nostra; Wismariam a cunctis, protege Christe malis) auf beiden Seiten und Umschrift (Deus dat cui vult) ohne Jahrzahl a).

Fremde

Die Lübeckſche Münze hatte mit den Mecklenburgiſchen groben Münzſorten gleichen Cours b). Die Stralſundiſche erhielt ſich in den Landen Wenden und Roſtock (1535) noch in ihrem vorigen Gang und Verhältniſſe zur Lübeckſchen c); und im Wendiſchen wurden ſtehende Hebungen noch häufig nach FinkenAugen (4 Mk. ſtatt 2 Mk. lüb. oder 1 Goldfl.) berechnet d). Im Bisthum Schwerin gab es keine eigne Münzen; ſondern zu Bützow mußten (1508) alle in Schwerin, Wismar, Roſtock, Güſtrow und Sternberg gangbare

a) Verzeichnis einer Sammlung von Medaillen und Münzen der HH. von Meckl. auch der Städte Roſtock und Wismar (vom Hn. Geh. ArchR. Evers) S. 4-8, 30, 50, 59. Ebendeſſelben Mecklenburgiſche Münzverfaſſung I. Theil, S. 50-61; II. Th. S. 46-81, 219-234, 357, 422 ff. Westphalen monum. T. IV. Tab. 10, C. 11 n. 1-6. Nettelbladt Verz. der zur Geſch. der St. Roſtock gehörigen Schrift. Münzen und Urkk. S. 21. Schröders Beſchr. der St. und Herrſch. Wismar, S. 143-146, 153.

b) Frank IX. B. S. 131.

c) „StralenMünze, wie ſolche im Lande Wenden gäng und gebe iſt" (Dipl. Mspt. d. a. 1520.) Feſtſtehender Grund, XIII. Beil.

d) Dippl. Mspta d. a. 1505, 1507, 1527 im gh. Archiv zu Schwerin.

bare Münzsorten im Kauf und Verkauf für voll genommen werden e). Der Bischof von Ratzeburg münzte gleichfals nicht selber, sondern man rechnete daselbst (1525) nach Lübschen Gulden und Wendischen Marken (3 auf 1 fl.) f).

Münzsorten

Die gewöhnlichsten Zahlungen geschahen sowohl in Mecklenburg, als im Stifte Schwerin, in guten harten groben Schillingen und Ternosen g). Leztere wurden von H. Heinrich (1542) zu 5, so wie die Dreilinge zu $2\frac{1}{2}$ pf. reduciret h). Fremde Dütchen, die besonders im Stargardischen sehr häufig circulirten, durften in Mecklenburg (1558) nicht höher, als zu $2\frac{1}{2}$ Schilling genommen werden: und zu Rostock war die Einführung der Dreilinge, wie die Ausführung des groben Geldes (1540) verboten i). Daher klagte der Ausschus über die Bezahlung der Landhülfe in Dreilingen, Ternosen und Dütchen, weil Capitalien und Zinsen nur in Thalern (zu 31 Schill.) angenommen wurden, welche zu 32 ßl. eingewechselt werden mußten: dieses hatte die Folge, daß die Thaler häufig zum Lande hinaus giengen und dafür Dütchen wieder herein gebracht wurden k). Durch die ReichsmünzOrdnung (1559) ward der gesezliche Werth der Thaler zu 68 Kreuzer (ohngefähr 27 ßl. 6 pf.) bestimmt. Eben diesen gesezli-

e) Meckl. LandesGesetze IV. Th. S. 9.

f) Schröders evang. Meckl. I. Th. S. 84.

g) Dippl. Mspta d. a. 1519, 1551.

h) Manzels Bützowsche Ruhestunden, 9. Th. S. 23.

i) Frank X. B. S. 70. Nettelbladt, S. 59.

k) LandtagsActen 1564, S. 537. Mspt.

sezlichen Münzfus bezeichneten (1568) die Mecklenburgischen ganzen und halben, auch (1571) die Rostockschen Thaler, durch Ziffern (27, 6; 13, 9) auf dem ReichsApfel im käiserlichen Wapen. Hingegen wurden die Mecklenburgischen ganzen, halben und viertel- oder OrtsThaler H. Albrechts, wegen ihres leichteren Gehalts, (1559) im Reiche verrufen, und erstere nur mit 15 Kreuzer Verlust angenommen. Doch ward in Mecklenburg der Cours aller im Reiche unverbotenen Thaler von Johann Albrecht und Ulrich (1571) statt 31, zu 32 ßl. Lübsch gesezlich bestimmt l).

Da, nach den ReichsmünzOrdnungen (1524, 1559) keine höhere Silbermünzen, als Reichsgulden (60 Kreuzer), hingegen keine Thaler weiter geprägt werden sollten; so reducirte man auch hier fast alle Zahlungen in den hieselbst coursirenden Münzsorten auf den Maasstab von Rheinischen Gulden (zu 24 ßl. grober Mecklenburgischer und Lübeckscher Münze), obgleich solche hier nicht geprägt wurden. Zur Einführung und Befolgung der neuen ReichsmünzOrdnung, wurden im NiederSächsischen Kreise (1560) vorschriftmässig zwar verschiedene MünzProbationsTage gehalten m). Allein weil hieselbst die Abschaffung der Thaler Schwierigkeiten fand, ward deren fernere Ausmünzung zu 8 Stück (von 68 Kr.) auf die 14 löthige rauhe Mark und zu 9, (10 fl. 12 Kr.) Gulden, Thaler

l) Samml. der ReichsAbschiede III. Th. S. 189, 190. Gedruckte PatentVerordnung vom 6. May 1571, im gh. Archiv.

m) Evers a. a. O. I. Th. S. 53. Ehemal. Verhältnis zwischen Meckl. und Schwerin, Beil. IX, A.

12 Kr.) auf die Mark fein, durch den Augsburger ReichsAbschied (1566) ferner gestattet. In Gefolge dessen beschlos man auf dem NiederSächsischen Kreistage zu Lüneburg, (1568, 1572) die ganzen, halbe und ViertelThaler zu 10 fl. 4 gr. $5\frac{2}{5}$ pf. auf die Mark fein, folglich den ReichsGulden zu 21 Gr. (von 16 pf.) oder 28 ßl. und (den Thaler zu 24 Gr. oder 32 ßl. gerechnet) 143 DoppelSchillinge, 217 SilberGroschen; 290 Schillinge, $583\frac{1}{2}$ Sechslinge und 1172 Dreilinge aus der feinen Mark auszumünzen n). Der innere Gehalt der Rheinischen GoldGülden (zu $18\frac{1}{2}$ Karat fein) ward zu 72 Stück aus der feinen Mark, in hiesigen Zahlungen (1527) angenommen, auch durch die ReichsmünzOrdnung (1559) festgesetzt. Er galt hieselbst abwechselnd (1530, 1533, 1550) 26, 27, 32 Schillinge. Weil aber in hiesigen Gegenden das Gold beschwerlich zu haben war; so wurden z. B. (1563) 6300 wichtige Goldfl. mit 7000 Thalern eingewechselt o).

Gold-Gülden

Der gewöhnlichste Zahlungstermin war der Umschlag in der DreiKönigsOctave, an dem Orte wo das LandGericht gehalten wurde, oder auf Antonii p). Der Zurückzahlung angeliehener Capitalien mußte eine halbjährige Loskündigung vor-

Geld-Umsatz

n) Samml. der ReichsAbschiede, III. Th. S. 235, v. Praun Nachr. vom teutschen Münzwesen, S. 106. ff. Evers a. a. O. S. 56, 57.

o) Samml. der R. A. III. Th. S. 192. Frankf IX. B. S. 131; X. B. S. 129. Dippl. Mspta d. a. 1530, 1533, 1550 = 1556 im gh. Archiv. Evers a. a. O. S. 52.

p) Dippl. Mspta d. a. 1515, 1544, 1560, 1568.

voraufgehen. Die jährlichen Zinsen wechselten zwischen 5 und 6 vom Hundert q).

XIII. Aeussere Verhältnisse.

Bei dem izt schon mehr ausgebildeten und befestigten System der deutschen StaatsVerfassung, werden die Wirkungen des ReichsVerbandes mit den Mecklenburgischen Landen auch immer sichtlicher und häufiger. Die fortwährende Ausbescheidung des Käisers und Reichs in den AllianzVerträgen, die Publication und Vollstreckung der ReichsGesetze, der Reichsstempel auf den LandesMünzen waren wenigstens allgemeine Bekenntnisse der ReichsHoheit und der dißeitigen Unterwürfigkeit; wenn sie gleich eine ReichsUnmittelbarkeit eben so wenig bezeichneten, als eine käiserliche PrivilegienBestättigung, die auch Rostock (1497, 1549, 1559) von Maximilian dem I. Karl dem V. Ferdinand dem I. und Wismar (1566) von Maximilian dem II. erhielten a). Durch die Belehnung mit den gesammten herzoglichen Landen und Regalien, ward inzwischen jene Verbindung sowohl bei dem Regierungs- a) der Meckl. Lande

Reichs-Lehnbarkeit

q) Frank IX. B. S. 113, 131; X. B. S. 129. H. Balthasars PfandBrief über 133 Rhfl. oder 200 Mklb. von der Ordör zu Wismar, für 2666 Rhfl. 16 ßl. oder 4000 Mklübsch, v. J. 1505; H. Heinrichs Indult für die abgebrannten Einwohner zu Güstrow, mit Reducirung ihrer Zinsen auf 6 vom Hundert, 1508, 1510. (Chemnitz in deren Leben aus Orig. und briefl. Urkk.)

a) Nettelbladt von Rostockschen Schriften und Urkunden, S. 33. Schröders Beschr. der St. und Herrsch. Wismar, S. 118.

rungsAntritt der HH. Heinrich, Erich und Albrecht (1505) und der Söhne des lezteren (1548), als nach den ThronBesteigungen der Käiser Karls des V. (1521) und Ferdinands des I. (1559) persönlich, bei Maximilian dem II. (1565) aber abwesend, erneuert b). Auf die Lauenburgische EventualSuccession erstreckten sich diese käiserlichen Belehnungen, nach dem Vorbehalt der Erbverbrüderung, (1518) nicht. Desto aufmerksamer sorgte das Kuhrhaus Brandenburg dafür, daß dessen Aussicht auf den dereinstigen Anfall der MecklenburgischenLande in jedem käiserlichen Lehn-und ConfirmationsBriefe fortwährend gesichert wurde c).

Reichsstandschaft

An den ReichsVersammlungen nahmen Heinrich und Albrecht (1505) zu Köln, (1507) zu Kostnitz, (1521) zu Worms, (1530) zu Augsburg und (1542, 1544) zu Speier, auch Johann Albrecht und Ulrich (1548, 1559, 1566) zu Augsburg und (1570) zu Speier persönlich; hingegen zu Nürnberg (1524), zu Speier, (1526, 1529, 1570) zu Eslingen, (1526) zu Regensburg, (1527, 1532, 1557) zu Augsburg (1548, 1551, 1566) und zu Erfurt (1567), so wie Ulrich an dem zu Augsburg (1559) durch Botschafter, Antheil d). Ihren Platz erhielten sie in beiden

b) Orig. v. D. Wien 6. Jul. 1565 im gh. Archiv zu Schwerin. Ausführl. Betrachtung. 9. Beil.

c) Fabers Staatskanzlei XIV. Th. S. 114, 115, 120, 125, 131, 133.

d) Ausser den bereits vorhin angeführten Reichstagen, wurden die zu Eslingen und Regensburg, (1526, 1527) wegen der Türkenhülfe, vom H. Heinrich durch den Kanzler Kaspar von Schön-

den Fällen, bei den Unterschriften der Reichs-Abschiede, unter den weltlichen ReichsFürsten (1505, 1507, 1521, 1526, 1527, 1530, 1532, 1542, 1544, 1559, 1567) unmittelbar nach Bäiern, Brandenburg und Braunschweig, bald vor Jülich, Wirtenberg, Hessen, Baden und Holstein; bald (1524, 1526) nach Baden, (1529, 1548, 1566) nach Jülich, (1548, 1551) nach Savoien, (1557, 1566, 1570) nach Hessen. Aus dieser abwechselnden SessionsOrdnung war zwischen Mecklenburg und Jülich ein Rangstreit entstanden, der auch bei der Röm. KönigsWahl (1562) unentschieden blieb e).

Reichs-Dienst-

Eben so wenig ward, bei Vertheilung der Reichslasten, Mecklenburg übergangen. Zu dem Römerzuge Maximilians des I. von 3791 Mann zu Ros und 4722 zu Fus an Volk, brachte man Mecklenburg auf dem Kostnitzer Reichstage, (1507) unter den (zu 803 und 865 angesezten) weltlichen Fürsten, mit 40 zu Ros und 67 zu Fus; so wie zu den 143034 fl. baaren Kosten (für gesammte weltliche Fürsten 25750) mit 510 fl. monatlich in Anschlag. Die Wormser ReichsMatrikel bestimmte (1521) das Mecklenburgische Contingent zu dem Römerzuge Karls des V. von 4000 zu Ros und 20000 zu Fus an Volk, auf 40 zu Ros

und

eich, und von H. Albrecht, durch den Hofmeister Ritter Hans von Dagsberg; so wie (1567) der zu Erfurt, wegen der Gothaischen Executions-Kosten, von Joh. Albrecht und Ulrich, durch Heinr. von Below beschickt. (Samml. der ReichsAbschiede II. Th. S. 283, 288; III. Th. S. 275.)

e) Rostocksche Monatsschrift, 1791, 2 B. S. 325, 326 ff.

und 120 zu Fus. Kam gleich der projectirte Feldzug nicht zum Stande; so blieb doch eben dieser Maasstab der Reichshülfen seitdem, das Contingent mogte (1532) in Natura gestellet, oder (1567) an Gelde (monatlich mit 10 fl. für den Reuter und 4 fl. für den Fusknecht) vergütet werden f) sowohl bei einfachen, als bei erhöheten ReichsAnschlägen, zum Grunde gelegt. Bei der zu Worms (1521) auf $1\frac{1}{2}$ Jahre und zu Nürnberg (1524) auf 2 Jahre verabredeten abwechselnden Besetzung und Unterhaltung des ReichsRegiments und Kammergerichts, ward dem H. Heinrich von Mecklenburg unter den dazu deputirten 6 weltlichen Fürsten, dort für das fünfte und hier für das erste ViertelJahr, eine BeisitzerStelle; so wie für das siebende ViertelJahr der persönliche Vorsitz, zugetheilt. Hernach war zur Kammergerichts Unterhaltung Mecklenburg (1549) zu 180 fl. angeschlagen. Bei der Eintheilung Deutschlands in zehn Kreise (1521, 1522), rechnete man Mecklenburg zum NiederSächsischen g); und die Herzoge hielten sich seitdem auch zu den Zusammenkünften der Stände dieses Kreises.

Steuerpflichtigkeit

Kreisstandschaft

Von der ReichsGerichtsbarkeit in erster Instanz enthalten die richterlichen Verfügungen sowohl des ReichsRegiments, als des Kammergerichts und des kaiserlichen Hofraths, in den Streitigkeiten der

ReichsGerichtsbarkeit

f) Sammlung der ReichsAbschiede II. Th. S. 105. Schmaus Corp. iur. publ. S. 90. Prehn von Verbindlichkeit der Vasallen und Unterthanen zum ReichsContingent §. 17. Ausführl. Betrachtung, 166. Beil.

g) Samml. der ReichsAbschiede, II. Th. S. 205, 255; 216, 231. Lünigs ReichsArchiv, P. general. S. 284.

der Herzoge unter sich, mit den Städten Rostock und Lübeck, mit dem Reichsfiscal und mit andren Reichsständen, überflüssige Beispiele. Eben so wenig fehlte es an Appellationen ihrer Unterthanen, sowohl in gerichtlichen als aussergerichtlichen Sachen an das ReichskammerGericht, und dessen Erkenntnissen h); bis solche (1569) auf eine gewisse Summe gesezlich beschränkt wurden. Nur in einer CriminalSache blieben (1563) die AppellationsProcesse des Kammergerichts gegen die Herzoge und den Wismarschen Rath ohne Wirkung i). Gegen muthwillige Kläger, welche, ohngeachtet der Befreiung hiesiger Lande von den Westphälischen und andern ausländischen unordentlichen Gerichten (II. Th. S. 987), die Einwohner, besonders Rostocksche Bürger, auszuladen fortfuhren, verfügten Heinrich und Albrecht (1512) Arrest und Strafe k).

Das

h) Des käiserl. KammerGerichts AchtsErklärung wider Henn. von Halberstadt, in S. wider von Thun, wegen des Gutes Zepelin v. D. Speier 30. Aug. 1529; Urthel in Sachen von Flotow wider die Herzoge zu Mecklenburg, wegen Lexow, Sietow und Jabel; (wobei das Erkenntnis der Prälaten, Manne und Städte des Herzogthums Mecklenburg in erster Instanz für nichtig erkläret, und die Partheien ans K. G. verwiesen wurden,) 1536; ExecutorialAufträge an die Herzoge zu Mecklenb. wider von Kampz und von Stralendorf, wegen gewaltsamer Befehdung der von Plessen; auch in S. von Schmecker wider von Negendank, wegen thätlicher Mishandlung, 1560. (Mspta.)

i) Schröders evang. Meckl., ad a. 1563, S. 418-425, 464.

k) Gedruckter Befehl vom 17. Jan. 1512, im gh. Archiv zu Schwerin.

b) des Stifts Schwerin

Das Verhältnis mit dem Bisthum Schwerin war durch die KammergerichtsUrthel im Besitzstande (1561) wesentlich verändert. Anstatt es vorhin (1555) als ein einverleibter Stand des Landes Mecklenburg betrachtet wurde, der dem lezteren (seit 1514) Landsteuern entrichten, (1506, 1554) beim Aufgebot Lehndienste von den Stifts-Mannen und Lehnfolge von den Städten, Vogteien und KapittelsGütern stellen sollte; ward es nun für einen sonderbaren Stand des heil. Röm. Reichs erkläret, und durfte nur diesem Anlagen und Hülfsgelder erlegen. Nun ward die Steuerpflichtigkeit, wogegen ohnehin die bischöflichen WahlCapitulationen (1504, 1516, 1532, 1550) das Stift verwahrt hatten, (1572) von Mecklenburg selber aufgegeben l). Lehndienste und Landfolge wurden nicht weiter gefodert; und sowohl die weltliche als die geistliche Gesetzgebung des Bischofs und Domkapittels blieb ausser Anfechtung. Nicht allein die vorhin unter Mecklenburgischer und Schwerinscher Landeshoheit zerstreueten Stiftsgüter, (II. Th. S. 437, 730 c) sondern selbst noch die erst neuerlich im unstreitigen Mecklenburgischem Gebiet von den Bischöfen erworbenen Güter wurden nun, ohne weitere Abhängigkeit von Mecklenburg, zum Stiftsgebiet gerechnet m). Nur die AppellationsInstanz blieb, in Er-

l) Schröders Pap. Meckl. S. 2717, 2853. Ehemal. Verhältnis zwischen Mecklenburg und Schwerin, V. u. VIII. Beil. S. 12, 22. Meckl. GrundGesetze S. 25.

m) HH. Balthasars und Heinrichs Consens zum Verkauf des Dorfs Büschow an den Bisch. Johann zu Schwerin, mit Vorbehalt der Ros-

Ermangelung eines eigenen Obergerichts, als eine StaatsServitut, nach wie vor beim Hofgericht, und dieses zu dem Ende (1572) mit einem Beisitzer aus dem Stift Schwerin (dem Domherrn Otto Wackerbart) besetzt n).

Reichs-Unmittelbarkeit

Die Reichsunmittelbarkeit des Stifts und die Reichsstandschaft des Bischofs blieb seitdem in deren unbestrittenen Besitz. Fehlt es gleich an erneuerten kaiserlichen Belehnungen der Bischöfe oder Administratoren; so erinnerte sich doch Maximilian der II. (1567) seines Rechts der ersten Bitte an alle ReichsStifter, in einer Anweisung auf die erste erledigte Pfründe im Schwerinschen Domkapittel, für den (Meckl. Gesandten in Wien) Ritter Friedrich Spät o), der aber nicht aufgenommen wurde. Eben so wenig wurden die Reichstage von den katholischen Bischöfen und den evangelischen Administratoren besucht oder beschickt. Dennoch unterlies man nicht, zu den Reichslasten das Stift herbei zu ziehen. Zu den RömerZügen ward es (1507), unter den (überhaupt zu 633 und 699 angesezten) Bischöfen, an Volk mit 12 zu Ros und 4 zu Fus, so wie an Gelde, (2095o für sämmtliche Bisthümer) mit 120 fl. hernach (1521) mit 19 zu Fus und 12 zu Ros; zu den KammerZielern (1549) mit 30 fl. in Anschlag gebracht p). Ohne Zweifel mußten

Reichs-Dienst-und Steuerpflichtigkeit

 auch

Dienste, (Chemnitz ad a. 1506, a. d. Orig. Urk.) Ehemal. Verhältnis, S. 79. i) XII. Beil.

n) Ausführl. Betrachtungen, 2c7. Beil.

o) Ehemal. Verhältnis, XI. Beil.

p) Samml. der ReichsAbschiede II. Th. S. 105, 217. Lünigs ReichsArchiv, P. general. S. 284.

auch nach diesem Maasstabe (seit 1561) die rückständigen und ferner fälligen Türkensteuern und ReichsAnlagen (1569) berichtiget werden; obgleich der Administrator Ulrich für eine Ermässigung desselben bei den Reichs- und KreisModerations- und Deputationstagen (1567, 1571) durch seinen Gevollmächtigten (Dr. Joh. Bouke) sich dringend verwandte und den nöthigen Beweis beibrachte q).

Kreis-Standschaft

Bei der Eintheilung der Kreise, ward dem Bisthum Schwerin sein Platz im NiederSächsischen angewiesen. Zu dessen Versammlungen ward jedoch (1560, 1561) nicht der Administrator, weil dieser ohnehin schon als regierender Herzog dabei seine Stimme führte, sondern das Domkapittel von den Kreisausschreibenden Fürsten, (Erzbisch. Sigismund von Magdeburg und H. Heinrich dem jüngern von Braunschweig) auf die Kreistage berufen, um durch einen Bevollmächtigten seines Mittels mit den übrigen KreisStänden zu berathschlagen und zu beschliessen r).

Die ReichsGerichtsbarkeit über das Stift konnte gleichwohl nicht verhindern, daß (1516) der Bisch. Peter in einer illiquiden SchuldKlage Helmolds von Plessen, (wegen einer Verwendung von 260 Mklb. zu des Stifts Nutzen unter dem Bisch. Johann) nach beiderseitiger Verwillkührung, einem schiedsrichterlichen Erkenntnisse der

HH.

q) Ehemal. Verhältnis XIV. Beil. §. 13. Dr. Joh. Bouks Relation an H. Ulrich vom 6. Septbr. 1571, Mspt.

r) Sammlung der ReichsAbschiede II. Th. S. 216. Ehemal. Verhältnis, IX. Beil. a. b.

HH. Heinrich und Albrecht von Mecklenburg und ihrer beisitzenden geistlichen und weltlichen Räthe, auf dem gewöhnlichen Rechtstage (16. Jan.) zu Schwerin sich unterwarf s).

c) des Stifts Ratzeburg

Das Stift Ratzeburg mußte den Herzogen jährlich 40 Mk. Schirmgeld für den Bischof und 20 für das DomKapittel entrichten, ein Ablager zu Demern gestatten, auch beim Aufgebot Pferde und FusVolk stellen. Doch ist es zweifelhaft, ob die erste Verbindlichkeit nach dem Wismarschen Vertrage (1555) wieder in Uebung gekommen ist. Der Rechtsstreit mit SachsenLauenburg, wegen der Steuer und des Ablagers im Stift, blieb beim ReichsKammerGerichte (nach 1520) in der Hauptsache unentschieden, und das Stift immittelst im Besitz der Befreiung. Je mehr inzwischen von dieser Seite die Freiheit des Stifts ins Gedränge gekommen war, desto sorgfältiger unterhielten die Bischöfe ihre unmittelbare Verbindung mit dem Käiser und Reiche. Der Bisch. Heinrich lies sich sowohl von Maximilian dem I. (1515) als von Karln dem V. (1521) die erneuerte ReichsBelehnung über seine Regalien und Weltlichkeiten durch einen Gevollmächtigten ertheilen, und ward von beiden als Reichsfürst anerkannt. Er sowohl, als sein Nachfolger Georg besuchten oder beschickten fleissig die Reichstage (1521, 1545) zu Worms, (1524) zu Nürnberg, (1526, 1529, 1544) zu Speier, (1530, 1548) zu Augsburg, (1532, 1541) zu Regensburg; so wie der Administrator H. Christoff (1570) den zu Speier (durch den Mecklenburgi-

Reichsstandschaft

schen

s) Schröders Pap. Meckl. S. 2844.

Dienst- und Steuerpflichtigkeit

schen Rath Bouk) t). Zu den RömerZügen war das Stift Ratzeburg anfangs (1507) mit 4 zu Ros, 3 zu Fus und 120 fl. hernach (1521) mit 5 zu Ros und 15 zu Fus; so wie zur KammerGerichtsUnterhaltung (1549) mit 25 fl. angeschlagen. Bei der KreisVertheilung (1521) rechnete man es gleichfalls zum NiederSächsischen u).

d) Verhältnisse mit dem Stifte Havelberg

Der Bischof zu Havelberg sowohl, als seine Stadt Wittstock, waren wegen ihrer dissei-tigen Güter, den Herzogen zu Lehndiensten verpflichtet. Dagegen hatte von dem dortigen Dom-Kapittel die Stadt Plau (1562) das wüste Dorf Garz zum Lehn v). Wegen Zurückgabe der eingezogenen Komthurei Mirow, waren die Herzoge

e) dem Johanniterorden

mit dem Heermeister des JohanniterOrdens (1572) in einem Proceß beim Kammergericht verwickelt w).

f) der Stadt Lübeck.

Das jährliche Schutz- oder Hufschlagsgeld, was die Stadt Lübeck mit Lüneburg (bis 1528) gemeinschaftlich (450 Mklb.) bezahlen mußte, kommt nicht weiter vor. Desto ununterbrochener erhielt sich hingegen eine ältere Verbindlichkeit der ersteren, aus einem Herkommen, dessen Entstehung sich in ungewisse Vermuthungen verliert

t) Samml. der ReichsAbschiede II. Th. S. 260, 279, 304, 329, 363, 442, 514, 521, 547; III. Th. S. 310.

u) Ebendaselbst II. Th. S. 105, 216, 217. Lünigs R. A. P. general. S. 284.

v) Chemnitz in L. H. Joh. Albr. ad a. 1562, aus briefl. Urk.

w) Schröders evang. Meckl. ad a. 1572, S. 130.

liert x), jährlich (10. Nov.) eine Tonne Rhein-Most auf das Schlos zu Schwerin durch einen RathsDiener zu liefern, der dafür disseits Bewirthung und 1 Mklb. erhielt y). Als diese Lieferung (15563, 1565) ausgeblieben war, lies Johann Albrecht dafür auf dem Rostocker Pfingst-Markte (1566) die Personen und Waaren der Lübeckschen Krämer mit Arrest belegen. Man hielt sich seitdem so strenge an dem Buchstaben des Gebrauchs, daß (1570) kein Rheinwein sondern nur Rhein-Most, nach einer Entschuldigung der Stadt (13. Dec.) wegen dessen Verspätung, unter Protestation angenommen wurde z). Zu ähnlichen KüchenBedürfnissen mußte das Kloster Reinfeld in Holstein, für die Beschirmung seiner hiesigen Güter, den Herzogen jährlich auf Fastnacht zwei Ochsen liefern zz).

x) Westphalen monum. T. IV. praef. p. 1. sqq. Codex diplomatic. hist. Megapol. N. IV, b).

y) Schwerinsches AmtsBuch 1550, fol. 410. Mspt. Geschichte des Lübecker Martensmannes während seiner Gesandschaft nach Schwerin (Schwerin 1797, 8.).

z) Ungnaden Amoenitates, S. 1123. Original im gh. Archiv zu Schwerin v. J. 1570.

zz) Chemnitz im L. Henr. XI. ad a. 1508, a. d. Orig. Urk.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Rostock, gedruckt bey Adlers Erben. 1821.

Verzeichniß der Druckfehler in von Rudloffs Neuerer Geschichte von Mecklenburg.

Erster Band.

S. 24. Z. 7. v. u. statt: gütige — gütliche.
— 39. — 13. v. u. — eccleste — ecclesie.
— 74. — 11. v. o. — Anschied — Abschied.
— 86. — 5. v. o. — mit dem — mit den.
— 99. — 19. v. o. — flelen — fielen.
— 108. — 15. v. o. — künftigtn — künftigen.
— 112. — 5. v. o. (am Rande) statt: Famile — Familie.
— 113. — 2. v. u. statt: Genealogo-Chraecae — Genealo-Chron.
— 142. — 6. v. u. — Sicherheti — Sicherheit.
— 143. — 3. v. o. — Parthei nehmen — Parthei zu nehmen.
— 146. — 16. v. o. — wurde — wurden.
in derselben Zeile: — Reserve — Reverse.
— 162. Z. 5. v. u. — Vetriebenen — Vertriebenen.
— 164. — 3. v. u. — in lingu. — in lat. lingu.
— 167. — 8. 9. v. o. — Rostockischrn — Rostockischen.
— 210. — 14. v. u. — DomCappittel — DomKapittel.
— 241. — 7. v. u. — Cancellarius — Cancellarius".
— 264. — 10. v. o. — Heligendienst — Heiligendienst.
— 304. — 2. v. o. — den — dem.
— 325. — 18. v. o. — nach Magnopol, ein).

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rudloff, Friedrich August <<von>>,

Neuere Geschichte von Mecklenburg

Bd.: 1. (1821). - XIV, 344 S.

Rostock u.a. 1821

Germ.sp. 392 c-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10021054-2